

Regionalplan Südostoberbayern

NICHT-AMTLICHE LESEFASSUNG (Stand 25.11.2024)

Teil A: Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur

Z = Ziel; G = Grundsatz; B = Begründung

I Grundlagen der Entwicklung der Region Südostoberbayern

1 Leitbild

- 1 **G** Maßstab der regionalen Entwicklung Südostoberbayerns ist die nachhaltige Raumentwicklung. In diesem Sinne soll die Region Südostoberbayern so weiterentwickelt werden, dass
- sie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung erhalten bleibt,
 - die landschaftliche Schönheit und Vielfalt erhalten sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und ggf. wiederhergestellt werden und
 - das reiche Kulturerbe bewahrt und das Heimatbewusstsein erhalten wird.

Bei der Gestaltung einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die durch die demografische Entwicklung, den Klimawandel, die Digitalisierung und den Umbau der Energieversorgung hervorgerufenen aktuellen Veränderungen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Schaffung und den Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sollen die verschiedenen Teilräume unter Wahrung ihrer Eigenarten weiterentwickelt und eventuell vorhandene Entwicklungsunterschiede zwischen Teilräumen abgebaut werden.

2 Entwicklungsgrundsätze

- 2.1 **G** Die Raumstruktur der Region Südostoberbayern soll durch eine ausgewogene polyzentrische Struktur und den Wechsel zwischen dicht besiedeltem und ländlichem Raum sowie durch die, für die oberbayerische Kulturlandschaft typischen, Landschafts- und Freiräume geprägt sein.

Die Entwicklung der Siedlungsflächen soll sich auf bestehende Siedlungsbereiche konzentrieren und Freiräume erhalten.

- 2.2 **G** Die natürlichen Lebensgrundlagen und die landschaftliche Eigenart der Region sollen erhalten werden. Die Flächeninanspruchnahme soll durch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung reduziert werden.
- 2.3 **G** In der Region Südostoberbayern soll eine klimaschonende Raumentwicklung erfolgen. Die Siedlungsentwicklung und die Entwicklung der Infrastruktur sollen an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst werden.

Die Potenziale der erneuerbaren Energien sollen im Hinblick auf den Klimawandel besonders genutzt werden.

- 2.4 G** Die Region soll in ihrer Eigenständigkeit gestärkt werden. Die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit in der Region sollen insgesamt gesichert und in einzelnen Teilräumen gestärkt sowie die Wirtschaftsstruktur in allen Regionsteilen weiter diversifiziert werden.

Hierzu sollen die Infrastruktur weiter ausgebaut und die Verfügbarkeit von Fachkräften gesichert sowie die Zusammenarbeit mit benachbarten Räumen weiter intensiviert und ausgebaut werden.

- 2.5 G** Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen in allen Teilen der Region erhalten und zukunftsfähig ausgebaut werden. Zentralörtliche Einrichtungen sollen in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.

Zu I

- Zu 1 B** *Die Region ist ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum. Die Bedeutung und Leistungskraft der Region zeigt sich zum einen im produzierenden Gewerbe, das eher im westlichen und nördlichen Teil der Region angesiedelt ist, und zum anderen im Dienstleistungsbereich, der eher im Süden der Region dominiert, wobei im Alpenraum der Tourismus eine herausragende Rolle spielt.*

Die Region ist als traditionelle Kulturlandschaft geprägt. Dies zeigen die Fülle an Denkmälern, Werken der Kunst und Volkskunde sowie des Städtebaus, aber auch die von menschlichen Nutzungen entstandenen altbairischen Ackerbaulandschaften und die Erholungslandschaften der Alpen mit ihren Almen. Die Vielfalt dieses wertvollen Erbes lebendig zu erhalten, verpflichtet zu einem hohen Maß an Kulturpflege.

Eine nachhaltige Entwicklung der Region umfasst ein auf Dauer abgestimmtes Zusammenwirken der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum. Bei der Weiterentwicklung der Region sind stets aktuelle Herausforderungen, insbesondere die demografische Entwicklung (Alterung, Internationalisierung und Wachstum der Regionsbevölkerung), der Klimawandel, die Digitalisierung und der Umbau der Energieversorgung, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen sind teils unterschiedlich, so ergeben sich beispielsweise durch den Klimawandel im Alpenraum andere Herausforderungen als im nördlichen Teil der Region.

Aufgrund der unterschiedlichen topografischen und infrastrukturellen Gegebenheiten ist die Region Südostoberbayern in ihrer Raumstruktur heterogen. Die Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, bedeutet nicht, dass überall in der Region gleichartige Verhältnisse herrschen sollen, zumal die Voraussetzungen des Raumes und die Ansprüche an den Raum sehr unterschiedlich sind. Vielmehr soll innerhalb aller Teilräume der Region Südostoberbayern eine Chancengleichheit gewährleistet werden.

Im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Raumstruktur geht es u.a. darum, mögliche Ungleichgewichte zwischen den Teilräumen abzubauen, so dass es zu

einer Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen innerhalb der Region kommt. Entsprechend dem LEP 2018 soll dem Anspruch, in jedem Teil der Region Zugang zu Arbeit, Bildung, Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Wohnraum und Erholung zu gewährleisten, Rechnung getragen werden. Hier soll speziell auf Teilräume und Gemeinden mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. LEP) geachtet werden.

Zu 2.1 B Die Region Südostoberbayern ist gemäß LEP 2018 zum Großteil dem allgemeinen ländlichen Raum zuzuordnen. Mit einer Einwohnerdichte von 159 Einwohnern pro km² (2017) liegt die Region Südostoberbayern unter dem Durchschnitt Oberbayerns (265 Einwohnern pro km²). Die Räume um Rosenheim sowie Bad Reichenhall und Freilassing zählen zum Verdichtungsraum, die Achse von Traunstein über Traunreut bis Trostberg zum ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. Die Alpen und das Alpenvorland im Süden sowie das oberbayerische Hügelland mit seinen Flusstälern im Norden prägen das charakteristische Landschaftsbild der Region. Die Region Südostoberbayern zeichnet sich durch typische Kulturlandschaften und Bauweisen aus, die teils auch mit einer ausgeprägten Streubebauung einhergehen. Die Ober- und Mittelzentren der Region bilden eine polyzentrale Struktur, welche durch regionale Siedlungs- und Verkehrsachsen verbunden sind. Letztere verlaufen grob betrachtet auf den Achsen München-Salzburg, Schwindegg-Mühldorf-Altötting/Neuötting-Stammham und Pfaffing-Wasserburg-Altenmarkt. In Nord-Süd-Richtung verlaufen diese in etwa auf der Achse Buchbach-Haag i. OB-Wasserburg-Rosenheim-Kiefersfelden, Neumarkt-St. Veit-Altötting/Neuötting-Trostberg-Traunstein-Siegsdorf, Reischach-Altötting- bzw. Markt-Burghausen-Laufen-Freilassing-Bad-Reichenhall-Berchtesgaden.

Diese polyzentrale Struktur gilt es zukünftig für die Region Südostoberbayern zu erhalten, um für die Bevölkerung eine ausgewogene Versorgungsstruktur (z.B. im Bereich Einkaufen, Gesundheit, Freizeit, Bildung) in der gesamten Region zu sichern. Vor diesem Hintergrund gilt es, eine sinnvolle und abgestimmte sowie kompakte Siedlungsentwicklung zu betreiben, sich bei einer Weiterentwicklung möglichst auf die bestehenden Zentralen Orte und Siedlungs- und Verkehrsachsen zu konzentrieren sowie Landschafts- und Freiräume zu erhalten. Damit können zum einen die Siedlungsstruktur und das Landschaftsbild der Region erhalten und zugleich eine weitere übermäßige Ausdehnung von Streubebauung vermieden werden.

Zum anderen trägt eine solche Struktur dazu bei, durch möglichst geringe Distanzen im Alltag Ressourcen zu schonen, den (Auto-)Verkehr zu verringern und für weniger mobile Menschen die Wahrnehmung von Dienstleistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Zu 2.2 B Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Regionsfläche Südostoberbayerns wächst von Jahr zu Jahr. Durch die Flächeninanspruchnahme gehen die natürlichen Lebensgrundlagen verloren, die Landschaft – als eines der charakteristischen Merkmale der Region Südostoberbayern – wird zunehmend verändert und weiter verbaut. Zudem gehen Flächen für die wohnstandortnahe Erholung und zur Versorgung mit land- und forstwirtschaftlichen (regionalen) Erzeugnissen verloren. Es gilt daher die Inanspruchnahme von Fläche und Boden als nicht vermehrbare Ressourcen in der Region deutlich zu reduzieren und so zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

Zu 2.3 B Der Anstieg der Temperaturen, längere Trockenperioden im Sommer, feuchtere Winter und heftige lokale Niederschlagsereignisse usw. wirken sich bereits in Südostoberbayern aus und werden sich auch zukünftig weiter auswirken. Der Alpenraum im südlichen Teil der Region Südostoberbayern ist besonders vom Klimawandel betroffen, hier spielen die Verschiebung der Vegetationszonen mit entsprechenden Auswirkungen für Pflanzen (u.a. auch auf den Bergwald) und Tiere sowie vermehrte geologische Risiken eine Rolle. Die Folgen des Klimawandels verändern den Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und haben vielfältig Einfluss auf das menschliche (Zusammen-)Leben. Die zunehmende Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen und Naturgefahren erfordern eine Vorsorge und Anpassung an den Klimawandel und sollen daher bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Zum Schutz vor Hochwasser- und Starkregenereignissen ist es bei der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung von Infrastruktur notwendig, die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft zu erhalten und Retentions- und Pufferräume freizuhalten. Flächensparende, verkehrsmindernde und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsstrukturen leisten durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und die Verringerung der klimawirksamen Treibhausgasemissionen insgesamt einen Beitrag zum Klimaschutz. Auch die Tourismuswirtschaft muss sich mit dem Klimawandel auseinandersetzen. Eine Veränderung von Natur und Landschaft beeinflusst auch das regionstypische Landschaftsbild, welches eine der Grundlagen für den Tourismus darstellt. Durch den Rückgang schneesicherer Gebiete gilt es für den schneebasierten Wintersporttourismus, sich klimaschonend an zukünftige Entwicklungen anzupassen und geeignete Alternativangebote zu finden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien leistet durch die Reduktion von Kohlenstoffdioxid einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und damit zum Umgang mit dem Klimawandel. Beim Ausbau der regionalen Energieversorgung kommt den erneuerbaren Energien daher eine zentrale Bedeutung zu. Bei der Unterstützung lokaler und regionaler Angebotsformen kann die Wertschöpfung in der Region verbleiben und dabei einen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten.

Zu 2.4 B Die Region Südostoberbayern grenzt im Westen an den Verdichtungsraum München. Insbesondere von der Landeshauptstadt München gehen starke Einflüsse aus. Dies zeigt sich beispielsweise an den nach München orientierten Verkehrs- und Siedlungsachsen sowie an den starken Pendlerverflechtungen des westlichen Regionsteils mit dem Verdichtungsraum München. Zudem erfolgt insbesondere in Teilen der Landkreise Rosenheim und Mühldorf ein wachsender Bevölkerungszuzug aus dem Raum München, was zu steigenden Immobilienpreisen beiträgt.

Eine ähnliche Bedeutung wie München kommt im Südosten der Region dem Oberzentrum Salzburg in Österreich zu (Zentraler Ort der Stufe A gemäß Salzburger Landesentwicklungsprogramm).

Zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region Südostoberbayern trägt die weitere Entwicklung der Eigenständigkeit sowie der Wirtschaftskraft und der Wettbewerbsfähigkeit der Region bei. Dazu ist es erforderlich, die Wirtschaftsstruktur unter Nutzung der endogenen regionalen Potenziale weiterzuentwickeln sowie regionale Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten (z.B. regional produzierte Lebensmittel) auszubauen. Eine weitere Voraussetzung ist es, verfügbare und bezahlbare Gewerbeflächen

vorzuhalten. Zudem ist eine moderne, flächendeckende und leistungsfähige Infrastruktur notwendig, um u.a. die Chancen der Digitalisierung gewinnbringend nutzen zu können. Für dies ist zum einen ein zeitgemäßer, leistungsfähiger und flächendeckender Mobilfunknetz- und Breitbandausbau notwendig, zum anderen der Ausbau des Straßen- und des Schienennetzes (vgl. Kapitel Verkehr). Eine weitere entscheidende Rahmenbedingung stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Fachkräften dar. Hier bestehen in der Region teils Schwierigkeiten junge Menschen durch entsprechende Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in der Region zu halten und in den Gemeinden für Fachkräfte bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Ein weiterer dezentraler Ausbau der bestehenden Hochschulen in der Region und ihren Kooperationsstellen (z.B. Technische Hochschule Rosenheim mit Campus Burghausen und Campus Mühldorf sowie Campus Chiemgau) sowie die Förderung und Modernisierung von weiteren Wissens- und Bildungseinrichtungen in der Region (Forschungszentren, Koppelung von Forschung und Entwicklung mit Wirtschaftsunternehmen) und deren Vernetzung in der Region (z.B. über Bildungsregionen) können dazu beitragen, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Region weiter zu stärken und auszubauen.

Trotz der Notwendigkeit, die Eigenständigkeit weiter zu stärken, bietet die Nähe zu den benachbarten Räumen München und Salzburg die Chance, die von ihr ausgehenden Ausstrahlungs- und Vernetzungseffekte in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Erholung, Verkehr / Mobilität und des kulturellen Lebens aufzunehmen und umzusetzen.

Dies kann durch die Zusammenarbeit in verschiedenen Netzwerken und Verbänden unterstützt werden: Metropolregion München, Euregios wie u.a. die EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein usw.

Darüber hinaus kommt der Region als Transitraum zu Österreich, Südost- und Südeuropa eine wichtige Bedeutung zu. Insbesondere für die Industrie spielt hier der Güterverkehr eine entscheidende Rolle. Ein entsprechender Ausbau der Infrastruktur ist daher notwendig (vgl. Kapitel Verkehr).

Zu 2.5 B *Zu den Angeboten der Daseinsvorsorge zählen neben der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (inklusive Post, Mobilitätsinfrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnik) die soziale und kulturelle Infrastruktur (z.B. Einrichtungen des Sozialwesens, der Gesundheit, der Bildung und der Kultur). Der Zugang zu diesen Infrastrukturen stellt eine wesentliche Grundlage zur Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionsteilen dar und soll durch das Zentrale-Orte-System flächendeckend gewährleistet werden. Für die Region Südostoberbayern zeigen aktuelle Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung, dass durch eine anhaltend hohe Wachstumsdynamik regionsweit mit einem Bevölkerungszuwachs zu rechnen ist. Gleichzeitig steigt das Durchschnittsalter der Bevölkerung und der Anteil der über 60-Jährigen nimmt zu. Für die Bevölkerung ist es daher im Hinblick auf die demografische Entwicklung wichtig, den Zugang zu den Angeboten der Daseinsvorsorge in einer zumutbaren Erreichbarkeit zu sichern und die Angebote an die sich verändernde Bevölkerung (Alterung) und die fortschreitende Digitalisierung anzupassen, auch um so den Zugang zu Angeboten für wenig mobile Bevölkerungsgruppen zu erleichtern.*

Z = Ziel; G = Grundsatz; B = Begründung

II Teilräume

1 Allgemeiner ländlicher Raum

- 1.1 G** Es soll angestrebt werden, die Wirtschaftskraft und das Arbeitsplatzangebot im allgemeinen ländlichen Raum zu erhalten und weiter zu stärken sowie die Informations- und Kommunikationstechnik zeitgemäß auszubauen. Angebote zur Sicherung der Daseinsvorsorge sollen erhalten und ausgebaut sowie deren Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personenverkehr gesichert werden.
- 1.2 G** Die Kulturlandschaften der Region sollen in ihrer Vielfalt gepflegt und erhalten werden. Der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

2 Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen

- 2.1 G** Der Raum um die Städte Traunstein, Traunreut und Trostberg soll in seiner Eigenständigkeit und seiner Attraktivität als Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensraum innerhalb der Region gestärkt werden. Hierfür soll auch die Verkehrsinfrastruktur im Bereich Straße und öffentlicher Personenverkehr verbessert werden.

3 Verdichtungsraum

- 3.1 G** Der Verdichtungsraum Rosenheim einschließlich aller weiteren Gemeinden im SUR soll als regional bedeutsamer Wirtschafts- und Versorgungsraum zur Stärkung der Region weiter ausgebaut werden.

Der Ausbau soll in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Kernstadt und Umland erfolgen und zwischen der Stadt Rosenheim und den Umlandgemeinden abgestimmt werden. Die Umsetzung im Rahmen eines gemeinsamen Entwicklungskonzeptes soll angestrebt werden.

- 3.2 G** Der Verdichtungsraum Bad Reichenhall – Freilassing soll als regional bedeutsamer Wirtschafts- und Versorgungsraum zur Stärkung der Region weiter ausgebaut werden.

Er soll als Teil des grenzüberschreitenden, eng verflochtenen Raumes um die Landeshauptstadt Salzburg geeignete Funktionen in den Bereichen Wirtschaft, Wohnen und Freizeit/Erholung übernehmen. Die Verflechtungen sollen durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit begleitet werden.

- 3.3 G** Innerhalb der Verdichtungsräume Rosenheim und Bad Reichenhall – Freilassing soll der öffentliche Personenverkehr als Bestandteil eines integrierten Verkehrsnetzes ausgebaut und fortentwickelt werden.

Die Anbindung an die Verdichtungsräume München und Salzburg im öffentlichen Personenverkehr soll weiter ausgebaut werden.

Die Siedlungsentwicklung soll mit dem öffentlichen Personenverkehr abgestimmt werden.

- 3.4 G** In den Verdichtungsräumen Rosenheim und Bad Reichenhall – Freilassing sollen zwischen den Siedlungseinheiten ausreichend Freiflächen erhalten bleiben.

4 Alpenraum

- 4.1 G** Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt werden, dass die Vielfalt und Eigenart des alpinen Naturhaushalts und die regionstypischen Orts- und Landschaftsbilder erhalten bleiben.
- 4.2 G** Die Überbeanspruchung des Alpenraums, insbesondere von Natur und Landschaft, durch Freizeitaktivitäten und Bau neuer Tourismusinfrastruktur soll vermieden werden. Naturverträgliche Erholungsformen sollen im Vordergrund stehen.
- 4.3 G** Alpine Naturgefahren sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt und ihr Gefährdungspotenzial reduziert werden. Dazu sollen Bergwälder und nachhaltig genutzte Almflächen insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft dauerhaft gesichert werden.
- 4.4 G** Auch in den Alpentälern soll die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesichert werden.

Zu II B Die Abgrenzung der Gebietskategorien (allgemeiner ländlicher Raum, ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen, Verdichtungsraum) bestimmt sich nach der Strukturkarte des LEP 2018. Der Alpenraum bestimmt sich gemäß LEP 2018, 2.3.3 (Z) anhand der Kulisse des Alpenplans. Dieser wird in der Karte 1 „Raumstruktur“ des Regionalplans Südostoberbayern nachrichtlich wiedergegeben, wobei die Darstellung in Karte 1 alle drei Zonen des Alpenplans zusammenfasst.

Zu 1.1 B Der größte Teil der Region Südostoberbayern ist dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet, der sich in der Region heterogen darstellt. Er umfasst sowohl Gemeinden des Bayerischen Chiemedreiecks als auch durch den Tourismus und die Landwirtschaft geprägte Gemeinden im Alpenraum.

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre hat sich auch auf die Gemeinden des allgemeinen ländlichen Raums in Südostoberbayern insgesamt positiv ausgewirkt. Zugleich bestehen weiterhin starke Pendlerverflechtungen, vor allem aus der westlichen Regionshälfte in die Region München hinein. Um die Eigenständigkeit des ländlichen Raums als Lebens- und Arbeitsraum zu stärken und seine Abhängigkeiten von den verdichteten Räumen weiter zu reduzieren müssen Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze vor Ort erhalten und ausgebaut werden. Hierfür sind u.a. ein zeitgemäßer, leistungsfähiger und flächendeckender Mobilfunknetz- und Breitbandausbau notwendig. Neben der Stärkung der Wirtschaftskraft und des Arbeitsplatzangebotes bedarf es des Ausbaus und der Sicherung der Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, z.B.

Kinderbetreuung und ärztliche Versorgung. Um allen Teilen der Bevölkerung den Zugang gewährleisten zu können, kommt einer Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personenverkehr besondere Bedeutung zu.

Zu 1.2 B *Die Kulturlandschaften Südostoberbayerns mit ihren typischen Eigenarten prägen die Region und ihre Identität. Sie tragen dadurch auch zur touristischen Attraktivität der Region bei, welche wieder einen wichtigen Wirtschaftsfaktor gerade im südlichen Teil der Region darstellt. Die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft als Grundlage für Lebensqualität und Erholung hat damit eine hohe Bedeutung. Die in der Region relativ kleinstrukturierte bäuerliche Landwirtschaft mit ihren dafür typischen Landnutzungsformen und charakteristischen Gebäudetypen trägt zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft bei. Um dies langfristig zu erhalten, sind landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf landschaftspflegerische Aufgaben zu unterstützen. Zu vielen dieser landwirtschaftlichen Betriebe gehört auch der Wald. Je nach Naturraum bestimmen der Wechsel landwirtschaftlicher Nutzflächen mit einer Vielzahl an Wäldern das Landschaftsbild der Region oder große, zumeist zu Bannwald erklärte, Staatswaldkomplexe.*

Zu 2 B *Das Oberzentrum Traunstein und die beiden Städte Traunreut und Trostberg als gemeinsames Mittelzentrum sind als ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen ausgewiesen.*

Raumstrukturell bilden diese Städte gemeinsam eine wichtige Siedlungs- und Verkehrsachse innerhalb der Region. Sie zeichnen sich nicht nur durch enge Pendlerverflechtungen aus, sondern bilden zudem ein regionales Arbeitsplatzzentrum und erfüllen durch ihre zentralörtlichen Funktionen auch Aufgaben als Versorgungszentren. Eine weitere Stärkung als regionaler Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt trägt deshalb zum Ausbau der gleichwertigen Lebensbedingungen innerhalb der Region Südostoberbayern bei. Die Erfüllung dieser Funktionen setzt eine Verbesserung des überlasteten Straßenverkehrsnetzes sowie eine zeitgemäße Weiterentwicklung des öffentlichen Personenverkehrs voraus (vgl. Kapitel Verkehr).

Zu 3.1 B *Der Verdichtungsraum Rosenheim umfasst das Oberzentrum Rosenheim und die Gemeinden Bad Aibling, Bruckmühl, Feldkirchen-Westerham, Großkarolinenfeld, Kolbermoor, Neubeuern, Raubling, Rohrdorf und Stephanskirchen. Zugleich bestehen auch enge Verflechtungen mit Gemeinden außerhalb des Verdichtungsraumes. So bilden der Verdichtungsraum Rosenheim mit Bad Feilnbach, Brannenburg und Schechen zusammen den SUR (Stadt- und Umlandbereich Rosenheim).*

Dem Oberzentrum Rosenheim kommt innerhalb des Verdichtungsraums eine besondere Bedeutung im Bereich der Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Versorgungsfunktion zu. Hierzu trägt auch der Hochschulstandort Rosenheim bei. Der Verdichtungsraum zeichnet sich insgesamt durch eine Vielfalt von Agglomerationsvorteilen aus. Von ihm gehen für die Stärkung der Region spürbare Impulse aus, weshalb er als Wirtschafts- und Versorgungszentrum weiter ausgebaut und entwickelt werden soll.

Die mit den Umlandgemeinden (insbesondere im SUR) bestehenden vielfältigen Wechselwirkungen erfordern auch im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung eine intensive Abstimmung. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,

Schutz der natürlichen Ressourcen und Übernahme von Versorgungsaufgaben aus dem Verdichtungsraum München. Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Verdichtungsraums Rosenheim ist eine enge, institutionalisierte Abstimmung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung zwischen dem Oberzentrum und den Umlandgemeinden erforderlich. Die Arbeitsgemeinschaft Stadt- und Umlandbereich Rosenheim (SUR), welche auch Gemeinden außerhalb des Verdichtungsraums miteinbezieht, übernimmt eine solche Aufgabe.

Zu B
3.2 Zum Verdichtungsraum um das gemeinsame Oberzentrum Bad Reichenhall/Freilassing zählen die Gemeinden Ainring, Bayerisch Gmain und Piding. Er ist grenzüberschreitend eng siedlungsstrukturell und funktional mit den Gemeinden des Stadt- und Umlandbereiches Salzburg, insbesondere mit dem „Oberzentrum“ Salzburg (Zentraler Ort der Stufe A gemäß LEP Salzburg) verflochten. Diese grenzüberschreitenden Verflechtungen erstrecken sich auf die verschiedensten Lebensbereiche und es ist zu erwarten, dass diese weiter zunehmen. Dieser Raum profitiert von seiner Nähe zur Landeshauptstadt Salzburg, welche als überregionales Handels- und Dienstleistungs-zentrum fungiert und weitere Anziehungskraft durch ihr Arbeitsplatzangebot, ihre Hochschulen und kulturelle Einrichtungen hat. Die positiven Auswirkungen und Impulse gehen aber zugleich mit negativen Auswirkungen bzw. Belastungen in den Bereichen Wohnen/Siedlungsentwicklung, Verkehr, Wirtschaft und Natur/Landschaft einher. Daher ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit von administrativen, politischen und privaten Akteuren von großer Bedeutung. Die EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein, deren Zusammenschluss über den Verdichtungsraum hinausgeht, übernimmt hierbei eine wichtige Aufgabe.

Zu B
3.3 Für eine geordnete räumliche Entwicklung – insbesondere Siedlungsentwicklung – ist es erforderlich, in den beiden Verdichtungsräumen sowie in den eng verflochtenen Umlandgemeinden sich beim Ausbau des Verkehrsnetzes auf den Öffentlichen Personenverkehr zu fokussieren und diesen attraktiv zu gestalten (vgl. Kapitel Verkehr).

Insbesondere in den Verdichtungsräumen ist durch die größere Bevölkerungsdichte eine Anbindung neuer Siedlungsflächen an den öffentlichen Personenverkehr leichter zu realisieren als in weniger verdichteten Räumen. Dies trägt dazu bei den Individualverkehr möglichst gering zu halten.

Zu B
3.4 Das Bevölkerungswachstum und die Zunahme der Verflechtungen in den Verdichtungsräumen Rosenheim und Bad Reichenhall – Freilassing bedingen einen zunehmenden Siedlungsdruck und einen Ausbau von Verkehrsinfrastruktur. Der Erhalt von Freiflächen dient dem Schutz von Natur- und Landschaftsräumen, von Erholungsmöglichkeiten und der Lebensqualität der Bevölkerung sowie von klimarelevanten Frischluftschneisen. Im Verdichtungsraum Bad Reichenhall – Freilassing mit seinen engen grenzüberschreitenden Verflechtungen empfiehlt sich eine grenzüberschreitende Betrachtung beim Freiflächenschutz, wie beispielsweise im Masterplan Kooperatives Raumkonzept für die Kernregion Salzburg (2013) erfolgt.

Zu B
4.1 Der bayerische Alpenraum umfasst Teile aus den drei Regionen Südostoberbayern, Oberland und Allgäu. In der Region Südostoberbayern umfasst der Alpenraum die südlichen Teilräume der Landkreise Traunstein und Rosenheim sowie den Großteil des Landkreises Berchtesgadener Land.

Der Alpenraum ist ein bedeutender Lebens-, Wirtschafts- und Verkehrsraum für die ansässige Bevölkerung. Zugleich ist er ein vielfältiger und sensibler Natur- und Kulturräum, in dem sich touristische und freizeitorientierte Nutzungen konzentrieren. Eine besondere Belastung besteht durch den Transitverkehr zwischen München und Salzburg sowie im Inntal.

Eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraums bringt die wirtschaftlichen Entwicklungserfordernisse mit den sozialen und ökologischen Belangen in Einklang. Dabei wird den Gemeinden im Alpenraum eine angemessene wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht, die sich im Wesentlichen am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientiert. Die Belange von Natur und Landschaft sind vor allem in ökologisch sensiblen Gebieten und Räumen mit Erholungsfunktionen besonders stark zu gewichten. Die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, der Schutz der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme und der Erhalt der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt sind nicht nur aus ökologischen Gründen notwendig, sondern auch, um einen attraktiven Lebensraum für die ansässige Bevölkerung zu bewahren und das natürliche Kapital für Freizeit und Tourismus dauerhaft zu pflegen.

Die Gemeinden im Alpenraum sind durch eine gewachsene Vielfalt und lebendige Eigenart der Orts- und Landschaftsbilder geprägt. Durch die Überformung der Siedlungsstrukturen gehen zum Teil traditionelle Qualitäten wie Überschaubarkeit, Maßstäblichkeit und Kompaktheit verloren. Es ist darauf zu achten, dass eigenständige und unverwechselbare Siedlungsformen erhalten und die baulichen Traditionen fortgeführt werden, ohne eine zeitgemäße Weiterentwicklung zu unterbinden.

Zu B
4.2 *Der Alpenraum ist ein Erholungsraum von nationaler und internationaler Bedeutung. Dementsprechend hat der Tourismus an der Wirtschaftsleistung der Gemeinden im Alpenraum einen entsprechenden Anteil.*

Durch neu entstehende Freizeit- und Hotelprojekte sowie Belastungen durch Verkehr und Erholungssuchende entsteht im Alpenraum ein entsprechender Druck auf die ohnehin sensible Natur- und Landschaftsräume sowie noch nicht beanspruchte Freiräume. In der Region Südostoberbayern sind gerade im Alpenraum noch große unzerschnittene verkehrsarme Räume zu finden, welche u. a. wichtig sind für den Erhalt der biologischen Vielfalt und als wichtiger Lebensraum für bestimmte Tierarten. Zudem ergeben sich auch für die ansässige Bevölkerung Belastungen. Daher ist es wichtig, notwendige Modernisierungen und den Bau neuer Tourismusinfrastruktur sowie Hotelprojekte behutsam und mit einem qualitativen Fokus voranzutreiben sowie naturverträgliche Erholungsformen in den Vordergrund zu stellen, um so die Überbeanspruchung des Alpenraums zu vermeiden. Damit steigt zugleich die Erholungsqualität der Landschaft.

Zu B
4.3 *Der Alpenraum ist aus geomorphologischen Gründen hochgradig anfällig für Naturgefahren wie Lawinen, Massenbewegungen und Hochwasser. Zudem wirkt sich der Klimawandel im Alpenraum im besonderen Maße aus. Der nach Angaben des Umweltbundesamtes im Alpenraum besonders stark ausgeprägte Temperaturanstieg zeigt sich bereits heute in der zunehmenden Häufigkeit und Intensität alpiner Naturgefahren.*

Zur Verringerung des Gefährdungs- und Schadpotenzials alpiner Naturgefahren ist es notwendig, dass diese bei raumbedeutsamen Planungen Berücksichtigung finden, gefährdete Bereiche von Gebäuden freigehalten und die genutzten Almflächen erhalten werden. Die vielfältigen Schutzfunktionen der Bergwälder sind

dauerhaft zu erhalten und zu stärken. Der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Die räumlichen Voraussetzungen für die Bergland- und Bergwaldwirtschaft sollen auch in Zukunft gesichert werden.

Zu 4.4 B *In den Alpentälern des südlichen Regionsteils ist es erforderlich, die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in einem zumutbaren Zeitaufwand sicherzustellen, um attraktive Lebensbedingungen zu gewährleisten und Abwanderung entgegenzuwirken. Dabei ist es notwendig, die Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen über ein leistungsfähiges Angebot mit dem öffentlichen Personenverkehr für Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, die darauf angewiesen sind. Die Nutzung multifunktionaler Einrichtungen sowie flexibler und ambulanter Versorgungsangebote kann zur Sicherung der Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge beitragen.*

Z = Ziel; G = Grundsatz; B = Begründung

III Zentrale Orte

1 Festlegung, Sicherung und Entwicklung der Zentralen Orte

1.1 Z Als Grundzentren werden folgende Gemeinden festlegt:

Landkreis Altötting

Burgkirchen a.d.Alz

Garching a.d.Alz

Kirchweidach

Markt

Reischach

Töging a.Inn

Tüßling

Winhöring

Landkreis Berchtesgadener Land

Ainring

Bischofswiesen

Piding

Schönau a.Königssee

Teisendorf

Landkreis Mühldorf a.Inn

Ampfing

Buchbach

Gars a.Inn

Haag i.OB

Kraiburg a.Inn

Neumarkt-Sankt Veit

Schwindegg

Landkreis Rosenheim

Aschau i.Chiemgau

Bernau a.Chiemsee

Brannenburg

Bruckmühl

Eggstätt

Bad Endorf

Bad Feilnbach

Feldkirchen-Westerham

Kiefersfelden/Oberaudorf

Kolbermoor

Raubling

Rimsting

Rohrdorf

Rott a.Inn

Stephanskirchen

Tuntenhausen

Landkreis Traunstein

Altenmarkt a.d.Alz

Bergen

Chieming

Fridolfing

Grabenstätt

Grassau/Marquartstein

Inzell

Obing

Reit im Winkl

Ruhpolding

Schnaitsee

Seeon-Seebruck

Siegsdorf

Tacherting

Tittmoning

Übersee

Unterwössen

Waging a.See

Die Grundzentren sind in der Karte 1 „Raumstruktur“ dargestellt, die Nahbereiche in der Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte“, welche Bestandteile des Regionalplans sind.

- 1.2 **G** In den Grundzentren der Region sollen die grundzentralen Versorgungseinrichtungen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Die zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung sollen in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte gebündelt werden. Eine gute Erreichbarkeit der Grundzentren, insbesondere mit dem öffentlichen Personenverkehr, soll gewährleistet werden.
- 1.3 **G** Die Mittelzentren der Region sollen durch den weiteren Ausbau der zentralörtlichen Einrichtungen des gehobenen Bedarfs gestärkt werden. Eine gute Erreichbarkeit der Mittelzentren, insbesondere mit dem öffentlichen Personenverkehr, soll gewährleistet werden.
- 1.4 **G** Die Oberzentren der Region sollen durch den weiteren Ausbau der zentralörtlichen Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs gestärkt werden. Der Ausbau von Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung soll gefördert werden. Die regionale und überregionale Verkehrsanbindung, insbesondere im Schienenverkehr, soll gewährleistet werden.

2 Doppel- und Mehrfachzentren

- 2 **G** Die Doppel- und Mehrfachzentren der Region sollen sich jeweils untereinander zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer Versorgungsaufgaben und zur Steuerung des Einzelhandels abstimmen. Raumbedeutsame Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. Zur Wahrnehmung des gemeinsamen Versorgungsauftrags soll eine leistungsfähige Verknüpfung der Teilorte mit dem öffentlichen Personenverkehr sichergestellt werden.

3 Regionale Schwerpunkte in der EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein

- 3 **G** Zur Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Raumes sollen auf bayerischer Seite geeignete Zentrale Orte als regionale Schwerpunkte entwickelt werden.

Zu III

- Zu 1.1 B Grundzentren bilden zusammen mit den zentralen Orten der höheren Stufe (festgelegt durch das LEP) ein leistungsfähiges System, um eine flächendeckende Daseinsvorsorge zu erreichen. Auftrag der Grundzentren ist es, ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung, welches über die sog. Pflichtaufgaben der Gemeinden hinausgeht, für die Einwohner ihres Nahbereichs vorzuhalten (vgl. LEP 2018 2.1.1 und 2.1.3). Sie nehmen gemäß LEP 2018 2.1.6 zentralörtliche Versorgungsfunktionen für (in der Regel) mindestens eine andere Gemeinde wahr und weisen einen tragfähigen Nahbereich auf. Ihre Verteilung trägt dazu bei, die flächendeckende Versorgung aller Teilräume sicherzustellen, weshalb eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte mit dem motorisierten Individualverkehr und mit dem öffentlichen Personenverkehr erforderlich ist. Als Orientierungswerte für eine flächendeckende Versorgung nennt das LEP 2018 eine Erreichbarkeit von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr oder 30 Minuten im öffentlichen Personenverkehr entsprechend*

der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung von 2008. Als zentralörtliche Einrichtungen zählt das LEP 2018 beispielhaft auf: Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung; Soziales und Kultur: Einrichtungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, Einrichtungen für den Breitensport sowie Bibliotheken, ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung; Wirtschaft: Ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bankfiliale, Postpoint bzw. -filiale, Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.

Die im Regionalplan Südostoberbayern ausgewiesenen Grundzentren übernehmen für sich und/oder mindestens eine weitere Gemeinde eine entsprechende Versorgungsfunktion. Die Region Südostoberbayern weist dabei ein dichtes und tragfähiges Netz an Zentralen Orten auf. Trotz möglicher einzelner Erreichbarkeitsdefizite im öffentlichen Personenverkehr, kann durch das dichte Netz an bestehenden Grundzentren im Ergebnis eine ausreichende Grundversorgung gewährleistet werden. Eine Prüfung der Ausstattung an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung durch den Regionalen Planungsverband im Jahr 2018 ergab, dass Versorgungslücken im Bereich der Grundversorgung derzeit nicht erkennbar sind.

Kiefersfelden und Oberaudorf sowie Grassau und Marquartstein bilden jeweils ein Doppelgrundzentrum. Die Doppelgrundzentren nehmen den Versorgungsauftrag jeweils gemeinsam wahr.

Nahbereiche bilden die Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Die Vorgaben für die Abgrenzung der Nahbereiche durch den Regionalplan ergeben sich aus der Begründung zu 2.1.2 und 2.1.6 LEP 2018. Sie werden demnach aus denjenigen Gemeinden gebildet, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung übernimmt. Hierbei ist vor allem die räumliche Nähe der Gemeinden zum Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Orts maßgebend. Aber auch ein ggf. abweichendes tatsächliches Versorgungsverhalten sowie statistische Gründe und die Verwaltungsgliederung spielen bei der Abgrenzung eine Rolle. Zentrale Doppelorte der Grundversorgung bilden einen gemeinsamen Nahbereich.

Zu 1.2 B *Zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten zentralörtlichen Einrichtungen und Dienstleistungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist es notwendig, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den privaten Trägern grundzentrale Versorgungseinrichtungen der Bildung, des Sozialwesens und der Kultur, der Wirtschaft sowie des Verkehrs sichern. Bei bestehenden oder drohenden Versorgungslücken soll die Weiterentwicklung der grundzentralen Einrichtungen und Dienstleistungen bedarfsgerecht gefördert werden. Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau grundzentraler Versorgungseinrichtungen soll Grundzentren der Vorzug vor Gemeinden ohne zentralörtlichen Status gewährt werden. Analog sollen erforderliche Schließungen von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zunächst in Gemeinden ohne zentralörtlichen Status erfolgen.*

In den Siedlungs- und Versorgungskernen konzentrieren sich die zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung sowie Wohn- und Arbeitsstätten. Eine Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen trägt zur Verkehrsvermeidung bei, da sich für die Bürger bei der Nutzung mehrerer Einrichtungen die mittleren Weglängen verkürzen und diese Wege besonders für den Rad- und Fußverkehr geeignet sind. Durch die Bündelung des Nachfragepotenzials in den

Siedlungskernen wird zudem eine attraktive Anbindung durch den öffentlichen Personenverkehr befördert. Für die Anbieter zentralörtlicher Dienstleistungen ergeben sich Standortvorteile. Daneben trägt die Konzentration von Einrichtungen dazu bei, die Inanspruchnahme von Freiflächen zu reduzieren.

Gemäß Begründung zu Ziel 2.1.6 LEP 2018 kann eine flächendeckende Versorgung mit zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung als gegeben angesehen werden, wenn eine Erreichbarkeit von 30 Minuten im öffentlichen Personenverkehr gegeben ist. Gerade im ländlichen Raum ist die Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung mit dem öffentlichen Personenverkehr oftmals unzureichend. Daher ist die Erreichbarkeit der Grundzentren mit dem öffentlichen Personenverkehr zu sichern und bei Bedarf auszubauen, auch um die Erreichbarkeit für Bevölkerungsgruppen zu sichern, die auf solche Verkehrsmittel angewiesen sind.

Zu 1.3 B *Der über die Grundversorgung hinausgehende gehobene Bedarf wird von den mittelzentralen Versorgungseinrichtungen gedeckt. Dazu zählen gemäß Begründung zu LEP 2018 2.1.3 beispielsweise die folgenden Einrichtungen: weiterführende Schulen, Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung (Krankenhäuser der Grundversorgung) und der stationären Pflege, Einrichtungen der Jugendarbeit und Beratungsstellen, Theater und Konzertsäle sowie Amtsgerichte, Polizeidienststellen, Kreisbehörden usw.*

Mittelzentren sollen als mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung gemäß Begründung zu LEP 2018 2.1.7 sicherstellen, dass die mittelzentralen Versorgungseinrichtungen in allen Teilräumen in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen. Eine flächendeckende Versorgung mit mittelzentralen Versorgungseinrichtungen kann als gegeben angesehen werden, wenn eine Erreichbarkeit von 45 Minuten im öffentlichen Personenverkehr oder 30 Minuten im motorisierten Individualverkehr gegeben ist.

Um die Übernahme von wichtigen Versorgungsfunktionen für den gehobenen Bedarf gewährleisten zu können und die Erreichbarkeit für Bevölkerungsgruppen zu sichern, die auf solche Verkehrsmittel angewiesen sind, soll die Erreichbarkeit der Mittelzentren mit dem öffentlichen Personenverkehr durch einen Ausbau des Fahrtenangebots verbessert werden.

Zu 1.4 B *Oberzentrale Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs umfassen gemäß Begründung zu LEP 2018 2.1.3 beispielsweise Hochschulen und Fachhochschulen, Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, Opernhäuser, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen sowie Land- oder Fachgerichte oder oberzentrale Behörden. Oberzentren sind nach LEP 2018 2.1.8 i.d.R. die regional bedeutsamen Bildungs-, Kultur-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftszentren, deren Entwicklungsdynamik zu stärken und deren Erreichbarkeit zu gewährleisten ist.*

Um oberzentrale Funktionen ausfüllen zu können, ist es wichtig, das Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs in den Oberzentren Altötting/Burghausen/Neuötting, Bad Reichenhall/Freilassing, Mühldorf a.Inn/Waldkraiburg, Rosenheim und Traunstein weiter auszubauen.

Dabei sollen der Ausbau und die Ansiedlung von Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstitutionen, auch im Hinblick als Standortfaktor für Wirtschaft und Industrie, befördert und oberzentrale Kulturangebote ausgebaut werden. Die Region Südostoberbayern ist ein wichtiges Einzugsgebiet für die Technische

Hochschule Rosenheim, weshalb diese weiter gestärkt werden soll.

Das Doppelzentrum Bad Reichenhall/Freilassing soll sich im grenzüberschreitenden Verdichtungsraum mit Salzburg etablieren. Innerhalb des Doppelzentrums kann insbesondere Freilassing aufgrund ihrer räumlichen und funktionalen Verflechtungen sowie verkehrlichen Verknüpfung mit Salzburg eine Brückenfunktion zu Salzburg übernehmen.

Um der Funktion eines Oberzentrums gerecht zu werden, ist eine ausreichende überregionale Anbindung im öffentlichen Personenverkehr, insbesondere im Schienenverkehr, notwendig. Deshalb soll diese verbessert und eine attraktive Verknüpfung zu Salzburg, München sowie dem Flughafen München erreicht werden. Zugleich ist der Ausbau der innerregionalen Anbindung relevant. Hierbei ist auch zu beachten, dass in den Landkreisen Altötting und Mühldorf keine mittelzentrale Ebene besteht und die über die Grundversorgung hinausgehende Versorgung von den Oberzentren übernommen wird. Eine gute Erreichbarkeit der Oberzentren aus den Landkreisen heraus, insbesondere mit dem öffentlichen Personenverkehr durch einen Ausbau des Fahrtenangebots, ist daher von besonderer Bedeutung.

Zu 2 B *Als Doppel- und Mehrfachzentren sind in der Region Südostoberbayern*

- *Grassau/Marquartstein und Kiefersfelden/Oberaudorf (Grundzentren)*
- *Laufen (/Oberndorf) und Traunreut/Trostberg (Mittelzentren)*
- *Altötting/Burghausen/Neuötting, Bad Reichenhall/Freilassing und Mühldorf a.Inn/Waldkraiburg (Oberzentren)*

festgelegt. Die Doppelgrundzentren nehmen den Versorgungsauftrag jeweils gemeinsam wahr. Doppel- und Mehrfachzentren sollen daher raumbedeutsame Planungen eng miteinander abstimmen, um ein sich gegenseitig funktional ergänzendes Versorgungsprofil zu erhalten bzw. zu fördern. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf ihre Versorgungsfunktion. Da vor allem Nahversorgungsaktivitäten häufig gekoppelt erledigt werden, ist eine leistungsfähige Verknüpfung der zentralen Versorgungsbereiche durch den öffentlichen Personenverkehr erforderlich. Zudem können im Bereich des Einzelhandels Doppel- und Mehrfachzentren, welche sich einen Nahbereich teilen, auch auf die Kaufkraft des zugehörigen Zentralen Ortes zurückgreifen.

Generell ist eine leistungsfähige Verknüpfung der Versorgungsbereiche durch den öffentlichen Personenverkehr notwendig, um die Erreichbarkeit für Bevölkerungsgruppen zu sichern, die auf solche Verkehrsmittel angewiesen sind und um Verkehr zu vermeiden.

Der Doppelort Laufen (/Oberndorf) soll die grenzüberschreitende Entwicklung und Zusammenarbeit weiter vorantreiben und entsprechend unterstützt werden.

Zu 3 B *Im bayerisch-österreichischem Grenzraum bestehen enge wirtschaftliche, kulturelle sowie siedlungs- und verkehrsstrukturelle Verflechtungen. Diese nehmen u.a. durch den absehbaren Bevölkerungszuzug in den Raum stetig zu. Damit steigen die Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur sowie der Druck bezahlbaren Wohnraum und geeignete Gewerbeflächen zu schaffen. Aufgrund der engen Verflechtungen bedarf es einer grenzüberschreitenden Betrachtung, um langfristige Lösungen zu entwickeln.*

Im Bereich der Siedlungsentwicklung eignen sich Standorte mit guter Infrastrukturausstattung und einer attraktiven Anbindung an den öffentlichen Personenverkehr als regionale Schwerpunkte, um langfristig den Wohnbaubedarf (insbesondere Wohnungsbau) zu decken und somit dem Druck nach bezahlbarem Wohnraum zu begegnen. Dieser Ansatz wird im Masterplan Kooperatives Raumkonzept für die Kernregion Salzburg (2013) verfolgt, welcher geeignete regionale Schwerpunkte innerhalb der Kernregion identifiziert hat. Auf bayerischer Seite sind die regionalen Schwerpunkte für den höchsten Anteil der Wohnentwicklung (Wohnungsbau) die Zentralen Orte Bad Reichenhall, Freilassing und Laufen. Diese weisen gute Verkehrs- und Infrastrukturvoraussetzungen auf. Als weitere Schwerpunkte, wobei sich hier die Voraussetzungen unterschiedlich darstellen, sind dies Ainring, Piding und Teisendorf (bei S-Bahnanbindung).

Im Bereich Wirtschaft können entsprechend u.a. geeignete Standorte bzw. Flächen entwickelt werden, welche zugleich günstige Voraussetzungen im öffentlichen Personenverkehr und im Individualverkehr aufweisen. Für die bayerische Seite identifiziert der Masterplan die Zentralen Orte Bad Reichenhall, Freilassing, Laufen und Piding als räumliche Schwerpunkte. Die regionalen Schwerpunkte liegen u.a. im Bereich Ausbau der Gewerbe-, Misch-, und Logistikknutzung, Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, Ausbau im Qualitätstourismus sowie bei Gesundheitseinrichtungen und Wellness, Kooperation und Vermarktung.

Teil B: Fachliche Festlegungen

Nachhaltige Entwicklung der fachlich raumbedeutsamen Strukturen

ökologisch nachhaltige Entwicklung

Z = Ziel; G = Grundsatz

I Natur und Landschaft

1 G Leitbild

Die natürlichen Lebensgrundlagen der Region sollen zum Schutz einer gesunden Umwelt, eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft gesichert werden. Alle Nutzungsansprüche an die natürlichen Lebensgrundlagen sollen auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts abgestimmt werden.

Die charakteristischen Landschaften der Region sollen unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der ökologischen Belastbarkeit des Naturhaushalts erhalten und pfleglich genutzt werden.

Die traditionellen bäuerlichen Kultur- und Siedlungslandschaften sollen behutsam weiterentwickelt werden; dabei soll eine ökologisch verträgliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung erhalten bleiben.

2 Z Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft

Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden. Nutzungen, die zu Substanzverlusten des Bodens durch Erosion, Auswaschung oder Schadstoffanreicherung führen, sollen soweit möglich ausgeschlossen werden.

Landschaftsprägende Bestandteile, insbesondere naturnahe Strukturen wie abwechslungsreiche Waldränder, gewässerbegleitende Gehölzsäume, Hecken und Alleen, Wiesentäler sowie unverbaute Fließ- und naturnahe Stillgewässer sollen erhalten und, soweit möglich, wiederhergestellt werden.

Die wesentlichen, für die Teilräume der Region typischen Biotope sollen in Funktion und Umfang gesichert werden. Bei nicht vermeidbarer Zerstörung von Biotopen soll möglichst vernetzter gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Gebiete mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und sollen erhalten und gesichert sowie vor Beeinträchtigungen und Minderungen ihrer Lebensraumfunktion nachhaltig geschützt werden.

Ökologisch schutzwürdige Flächen, insbesondere Auwaldbereiche, Hang- und Leitenwälder, Uferzonen und Feuchtgebiete, das Landschaftsbild prägende Elemente wie exponierte Kuppen und Hänge sowie Überschwemmungsgebiete sollen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Seeuferzonen sollen

weiterhin von neuen Fremdenverkehrserschließungen freigehalten werden, für bestehende ungeordnete Nutzungen von Seeuferbereichen sollen Sanierungspläne aufgestellt und umgesetzt werden.

Bestehende Schäden im Landschaftsbild oder am Naturhaushalt sollen beseitigt werden. In geeigneten Fällen soll eine natürliche Sukzession ermöglicht werden. Ein Rückbau versiegelter Flächen soll angestrebt werden.

Im Alpengebiet – ohne das nördliche Gebiet Teisendorfs –, am Chiemsee, dem Innhochufer mit Randbereichen und im Simsseebereich sollen große Antennenträger vermieden werden.

2.1 Z Siedlungsgebiete

Gliedernde Grünflächen und Freiräume im Ortsbereich und zwischen den Siedlungseinheiten sollen erhalten, entwickelt und erweitert werden. Sie sollen untereinander und mit der freien Landschaft verbunden werden. Auf eine gute Einbindung der Ortsränder in die Landschaft, die Bereitstellung der dafür notwendigen Mindestflächen und auf die Erhaltung bestehender Obstgehölzpflanzungen soll geachtet werden. Die Versiegelung des Bodens soll so gering wie möglich gehalten und die Sickerfähigkeit besiedelter Flächen verbessert werden.

Überdeckte Gewässerstrecken sollen nach Möglichkeit wieder geöffnet und renaturiert, naturnahe Kleinstrukturen, wie Ranken, Baumbestände, Hecken oder Gräben, erhalten werden.

An Ortsrändern und in der Nähe von relevanten Grünbeständen sollen aus Gründen des Artenschutzes Beleuchtungseinrichtungen an Straßen und Gebäuden auf das notwendige Maß beschränkt werden.

2.2 Z Landwirtschaftliche Nutzflächen

Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen soll darauf hingewirkt werden, dass sie den örtlichen ökologischen Erfordernissen angepasst bewirtschaftet werden. Besonders in empfindlichen Bereichen sind Nutzungsextensivierungen und Formen des ökologischen Landbaus anzustreben, der generell stärker gefördert werden soll.

Auf Grünlandstandorten, wie z.B. Überschwemmungsgebieten und erosionsgefährdeten Lagen, soll auf Grünlandumbruch verzichtet werden. Der Bodenerosion soll durch geeignete Bewirtschaftungsformen entgegengewirkt werden. Kleinräumige Geländestrukturen und reliefbildende Geländeformen sollen erhalten werden.

Hecken, Streuobstbestände und Feldgehölze sowie freistehende Einzelbäume sollen als wertvolle Lebensräume und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten und in geeigneten Fällen ergänzt werden.

Bei großflächigen Ackerbaugebieten, insbesondere auf der Alzplatte und im Isental, soll auf eine Durchgrünung hingewirkt werden. Dabei sollen möglichst räumliche Verbindungen zu vorhandenen naturnahen Landschaftselementen bzw. -strukturen geschaffen werden.

2.3 Z Wälder

Bei Erstaufforstungen und der Bewirtschaftung der Wälder sollen standortgerechte, artenreiche und stabile Mischbestände aufgebaut werden, die die vielfältigen Funktionen des Waldes ausreichend ausfüllen können. Insbesondere im Gebirge ist der Sicherung der Schutzwälder höchste Priorität einzuräumen.

Größere geschlossene Waldgebiete sollen in ihrer Substanz und Flächenwirkung erhalten werden. In waldarmen Gebieten soll der Waldanteil vermehrt werden. In waldreichen Gebieten sollen Waldbegründungen nur erfolgen, wenn Ziele des Arten- und Biotopschutzes nicht entgegenstehen.

In naturfernen Nadelholzreinbeständen soll auf einen erhöhten Laubholzanteil entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation hingewirkt werden. Abgestufte Waldränder und Saumbereiche aus krautiger Vegetation sollen als Pufferzonen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und als ökologisch wichtiger Lebensraum geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

Die bestehenden Auwaldreste sollen mit der dazu erforderlichen Fließdynamik der angrenzenden Flüsse erhalten und durch Renaturierungsmaßnahmen vermehrt werden. Eingriffe in Auwälder und potentielle Auwaldstandorte, die Errichtung baulicher Anlagen und sonstige Versiegelungen sind zu vermeiden. An Inn, Mangfall, Isen, Tiroler Achen, Alz, Traun und Salzach soll auf eine Verbesserung der Auwaldsituation hingewirkt werden. Am Jenbach/Kaltenbach im Bereich Bad Feilnbach, an der Rohrdorfer Achen im Bereich Rohrdorf-Thansau, an der Prien oberhalb Aschau i. Chiemgau, an der Murn im Bereich Amerang-Evenhausen, an der Glonn, an der Ebrach, am Rainbach und an der Isen soll auf die Neuanlage von Uferstreifen, u.U. mit Auwaldentwicklung, hingewirkt werden.

2.4 Z Gewässer

An den Gewässern der Region soll die Gewässergüte erhalten und weiter verbessert werden. Bei nicht ausreichender Gewässergüte sollen Verbesserungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Nährstoff- bzw. Abwassereinträge sollen verhindert werden. Es sollen durchgängige Uferstreifen mit verringerter Nutzungsintensität erhalten bzw. geschaffen werden. Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrückhalteräume sollen vor weiterer Bebauung und Besiedelung oder sonstiger intensiver Nutzung freigehalten oder den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend wieder freigemacht und erweitert werden. Nutzungsänderungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrückhalteräumen bedürfen wirkungsgleicher Ausgleichsmaßnahmen, soweit dem nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Die Nutzungsintensität der Uferzonen an den Seen soll auf ihre ökologische Belastbarkeit abgestimmt werden. Dabei sollen die Erholungseinrichtungen für den Wassersport im Rahmen der ökologischen Belastbarkeit in den geeigneten Uferzonen grundsätzlich auf die bestehenden Anlagen beschränkt werden. Insbesondere bei durch Kiesabbau neugeschaffenen und neu zu gestaltenden Gewässern sollen Erholungsnutzung und Naturschutzbereiche eindeutig getrennt werden.

Geeignete naturnahe Fließgewässer sollen in ihren Biotopfunktionen erhalten und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Vorhandene Altwässer sollen erhalten, beseitigte nach Möglichkeit wiederhergestellt, Verfüllungen und Nährstoffeinträge vermieden werden. Verbindungen zu Fließgewässern sollen erhalten, ggf.

wiederhergestellt werden; ebenso sollen beseitigte Fließgewässer nach Möglichkeit wiederhergestellt werden. Dabei sollen die Belange des Hochwasserschutzes und die Auswirkungen auf vorhandene Hochwasserschutzeinrichtungen ausreichend berücksichtigt werden.

Wasserbauliche Maßnahmen an Fließgewässern sollen naturnah ausgeführt werden. Bei energiewirtschaftlicher Nutzung soll die Umweltverträglichkeit geprüft und eine ausreichende Restwassermenge im Flussbett gesichert werden. Die Restwassermengen bei Neuanlagen sollen vorrangig nach der ökologischen Notwendigkeit bemessen werden. Bei bestehenden Anlagen soll das Restwasser auf der Basis ökologisch/ökonomischer Betrachtungen bemessen werden. Dabei sollen auch die positiven gesamtökologischen Aspekte der Wasserkraft angemessen berücksichtigt werden.

2.5 Z Feucht- und Trockengebiete

Moore sollen vollständig erhalten werden. Aufforstungen und Entwässerungen sind zu vermeiden. Nicht mehr intakte Moore sollen in geeigneten Fällen einer Renaturierung zugeführt werden. Torfabbau ist nur auf geeigneten Flächen und nur für medizinische Zwecke zulässig.

Erholungsnutzung in Moorbereichen soll eingeschränkt werden. Bei bestehenden Wanderwegen, die nicht aufgelöst werden können, sollen Wegegebote erlassen werden.

An den Rändern der Moore sollen Pufferzonen zu den intensiver genutzten Flächen erhalten bzw. geschaffen werden.

Streuwiesen sollen erhalten werden. Dabei soll eine regelmäßige Mahd in 1 - 2 jährigem Turnus und eine extensive Nutzung ohne Düngung sichergestellt werden.

Die verschiedenartigen Ausprägungen der Mager- und Trockenstandorte sollen durch extensive Bewirtschaftungsformen bzw. Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand erhalten werden. Kalkmagerrasen (insbesondere auf Dämmen und Brennen) sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und entwickelt werden.

2.6 Z Berggebiete

Auf eine dauerhafte Sicherung von funktionsfähigen Schutzwäldern in den Berggebieten soll mit größtem Nachdruck hingewirkt werden. Bestehende Schäden sollen schnellstmöglich ausgeglichen werden. Die Schalenwildbestände sollen in einem waldverträglichen Maß gehalten werden.

Die Almwirtschaft soll unter Berücksichtigung ökologischer Belange erhalten werden und sich auf Gebiete mit geeigneten natürlichen Voraussetzungen konzentrieren. Almen sollen einer nachhaltigen, dauerhaft umweltgerechten landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Die Behirtung des Almviehs soll unterstützt werden. Zufahrten sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang und landschaftsschonend ausgebaut werden. Die Bereinigung der Waldweidrechte soll fortgeführt werden.

Die Erholungsnutzung im alpinen Gelände soll von den ökologisch empfindlichen

Bereichen und den Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten abgelenkt werden. Markierte Wanderwege, Loipen und ähnliches sollen erforderlichenfalls verlegt werden.

In den Alpentälern und zwischen den besiedelten Flächen sollen ausreichend Grün- und Freiflächen erhalten bleiben. Historische Streusiedlungsstrukturen sollen erhalten werden.

3 Sicherung der Landschaft

3.1 Z Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern.

Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen besonders geschützt werden. Dazu sollen Sicherstellungen als Schutzgebiet nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz angestrebt werden.

Folgende Gebiete werden - nach Naturräumen getrennt - als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

3.1.1 Z Naturraum 1 "Nördliche Kalkhochalpen"

Haupteinheit 016 "Berchtesgadener Alpen"

01 : Reiter Alm und Lattengebirge

02 : Untersberg und Randbereiche östl. Berchtesgaden

03 : Hochkalter, Watzmann und Steinernes Meer

3.1.2 Z Naturraum 2 "Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen"

Haupteinheit 025 "Mangfallgebirge"

04 : Vorberge westl. des Inns

Haupteinheit 027 "Chiemgauer Alpen"

05 : Hochriesgruppe und Samerberg

06 : westl. Chiemgauer Alpen zwischen Aschau i. Chiemgau und Reit im Winkl

07 : östl. Chiemgauer Alpen zwischen Grassau und Inzell bzw. Bad Reichenhall

08 : Hochstaufen und nördl. Ausläufer

09 : Högl und Höglwörther See

10 : Umgebung von Bad Reichenhall

3.1.3 Z Naturraum 3 "Voralpines Hügel- und Moorland"

Haupteinheit 038 "Inn-Chiemsee-Hügelland"

- 11 : Inn von Wasserburg a.Inn bis Gars a.Inn und umliegende Feuchtgebiete
- 12 : Filzen westl. Pfaffing
- 13 : Atteltal bei Pfaffing
- 14 : Rotter Forst
- 15 : Inntal von Rosenheim bis Wasserburg a.Inn
- 16 : Feuchtgebiete bei Amerang und Murntal
- 17 : Hochmoortorfstichgebiete bei Ostermünchen
- 18 : Maxlrainer Forst
- 19 : Feuchtgebiete nördl. Kolbermoor
- 20 : Hangwälder südl. der Mangfall
- 21 : Hangwälder westl. Bad Feilnbach
- 22 : Feuchtgebiete südl. Kolbermoor einschl. Kaltental
- 23 : Inntal von Kiefersfelden bis Rosenheim
- 24 : Seen und Feuchtgebiete nördl. Prutting
- 25 : Simssee und Umgebung einschl. Priental
- 26 : Seen und Feuchtgebiete zwischen Obing und Rimsting
- 27 : Alztal vom Chiemsee bis Altenmarkt a.d.Alz
- 28 : Chiemsee einschl. Feuchtgebiete zwischen Bernau und Bergen
- 29 : Hügelland zwischen Grabenstätt und Siegsdorf einschl. Tüttensee

Haupteinheit 039 "Salzach-Hügelland"

- 30 : Salzachtal von Kirchanschöring bis Raitenhaslach einschließlich Nebentälern
- 31 : Waginger- und Tachingener See
- 32 : Feuchtgebiete nordöstl. Traunstein
- 33 : Pechschnaitplateau und Umgebung
- 34 : Feuchtgebiete zwischen Kirchanschöring und Ainring
- 35 : Salzach von Freilassing bis Laufen

3.1.4 Z Naturraum 5 : "Inn-Isar-Schotterplatten"

Haupteinheit 052 : "Isen-Sempt-Hügelland"

- 36 : Isental von Schwindegg bis Heldenstein
- 37 : Hügelland zwischen Heldenstein und Gars a.Inn

Haupteinheit 054 "Unteres Inntal"

- 38 : Isental von Mettenheim bis Winhöring
- 39 : Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze
- 40 : Mühldorfer Hart
- 41 : Alzgerner und Altöttinger Forst
- 42 : Daxenthaler Forst
- 43 : Alztal von Burgkirchen a.d.Alz bis zum Inn

44 : Salzachtal von Raitenhaslach bis zum Inn

Haupteinheit 053 "Alzplatte"

45 : Moränenzug südl. des Inns zwischen Unterreit und Kraiburg a.Inn

46 : Moränenzug südl. des Inns zwischen Kraiburg a.Inn und Polling

47 : Mörnbachtal

48 : Alztal von Altenmarkt a.d.Alz bis Burgkirchen a.d.Alz

49 : Garchinger Hart

50 : Waldgebiete westl. Burghausen

51 : Trauntal von Traunstein bis Altenmarkt a.d.Alz

3.1.5 Z Naturraum 6 "Unterbayerisches Hügelland"

Haupteinheit 060 : "Isar-Inn-Hügelland"

52 : Hügelland zwischen Erharting und Markt

Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach Karte 3 "Landschaft und Erholung" im Maßstab 1:100 000 , die Bestandteil des Regionalplans ist.

3.2 G Schutzgebietskonzept

Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen in der Region naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften und besonders abwechslungsreiche Landschaften dauerhaft nach dem Bayer. Naturschutzgesetz gesichert werden. Insbesondere sollen durch das Schutzgebietssystem Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten erhalten werden.

Kernlebensräume naturraumtypischer und regional sowie überregional bedeutsamer Arten sollen langfristig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Bis zur naturschutzrechtlichen Sicherung der Gebiete soll auf die Erhaltung der Gebiete und deren hochwertigen Zustand geachtet werden. Nachteilige Veränderungen des Standortes, insbesondere Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt, sollen unterbleiben. Flächeninanspruchnahmen durch andere Nutzungen sowie beeinträchtigende Nutzungen der Gebiete oder benachbarter Gebiete sollen unterbleiben.

Zur Erhaltung ihrer hochwertigen Lebensraumqualität sollen notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu sollen Pflege- und Entwicklungskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden.

Bei Neuverordnungen bestehender Naturschutzgebiete sollen geeignete Entwicklungs- und Pufferungsflächen einbezogen werden. Erweiterungen bestehender Landschaftsschutzgebiete sollen vorrangig zu landkreisübergreifenden Schutzgebietssystemen führen.

Das großräumige Schutzgebietssystem soll durch lokale Systeme kleinflächiger Biotope ergänzt werden. Besonders wertvolle kleinflächige Lebensräume von lokaler und regionaler Bedeutung sollen als Naturdenkmale, Landschaftsbestandteile und Grünbestände gesichert werden.

Z = Ziel; G = Grundsatz

II Siedlungswesen

1 G Leitbild

Die Siedlungsentwicklung in der Region soll sich an der Raumstruktur orientieren und unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen ressourcenschonend weitergeführt werden. Dabei sollen

- die neuen Flächen nur im notwendigen Umfang beansprucht werden,
- die Innenentwicklung bevorzugt werden und
- die weitere Siedlungsentwicklung an den vorhandenen und kostengünstig zu realisierenden Infrastruktureinrichtungen ausgerichtet sein.

2 G Die Siedlungstätigkeit in der Region soll an der charakteristischen Siedlungsstruktur und der baulichen Tradition der Teilräume der Region ausgerichtet sein.

3 Zersiedlung und organische Siedlungsentwicklung

3.1 Z Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Bauliche Anlagen sollen schonend in die Landschaft eingebunden werden. Eine ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklung soll durch ausreichende Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten verhindert werden. Das gilt vor allem für Gebirgs-, Fluss-, Wiesentäler und Entwicklungsachsen.

3.2 Z Die Siedlungsentwicklung soll sich organisch vollziehen und sich auf die Hauptsiedlungsbereiche und die Bereiche an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs konzentrieren.

An den Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs sollen eine Verdichtung und eine umfangreichere Siedlungstätigkeit vorgesehen werden.

In den Alpentälern soll der Umfang der Siedlungstätigkeit an den Haltestellen vor allem mit den naturräumlichen Gegebenheiten abgestimmt werden.

3.3 Z Ortsteile, die als bestehende Ortschaften und noch nicht als Hauptsiedlungsbereiche angesehen werden, können abgerundet werden, wenn die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind.

3.4 Z Die gewachsene Siedlungsstruktur mit ihren Einzelhöfen und verstreut liegenden schützenswerten Weilern soll vor weiterer Siedlungstätigkeit bewahrt werden.

4 G Für eine verstärkte Siedlungsentwicklung kommen die zentralen Orte und die Entwicklungsachsen in Betracht.
In den Entwicklungsachsen, die in naturräumlich bedeutsamen Flusstälern verlaufen, ist eine organische Siedlungsentwicklung vorzusehen. In den engen Talräumen des Inns zwischen Wasserburg a.Inn und Mühldorf a.Inn sowie der Salzach zwischen Freilassing und Burghausen – ausgenommen Laufen - soll die Siedlungsentwicklung eingeschränkt werden.

- 5** G Die gewerbliche und wohnbauliche Siedlungsentwicklung soll in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 6** G Der Städtebund Inn-Salzach soll gestärkt und die Beziehungen untereinander sollen intensiviert werden.
- 7** **Siedlungsentwicklung im Alpengebiet und am Chiemsee**
- 7.1** G Im Alpengebiet und am Chiemsee mit Umgebung soll die Siedlungsentwicklung verlangsamt ablaufen. Dabei soll ökologischen und landschaftspflegerischen Belangen besonders Rechnung getragen werden.
- 7.2** G Im Alpengebiet und am Chiemsee mit Umgebung soll die ansässige Bevölkerung bei der Bereitstellung von Bauland und der Verbesserung der Wohnungsversorgung vorrangig berücksichtigt werden.
- 7.3** Z Überwiegend eigengenutzte Freizeitwohngelegenheiten sowie Campingplätze mit einem überwiegenden Anteil an Dauercamping sollen im Alpengebiet und am Chiemsee mit Umgebung nicht errichtet werden.
- In diesen Gebieten sollen keine die Freiraumfunktion beeinträchtigenden oder großflächigen Freizeiteinrichtungen vorgesehen werden.
- 8** Z Lawinen-, hochwasser- und murengefährdete Bereiche sollen von einer Bebauung freigehalten werden.

Z = Ziel; G = Grundsatz

III Land- und Forstwirtschaft

1 Leitbild

- G Die Leistungsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft soll nachhaltig erhalten und gesichert werden, um eine bevölkerungsnahen Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu gewährleisten sowie die charakteristische Kulturlandschaft zu pflegen und zu gestalten. Die familiengeführten bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb sollen erhalten bleiben und die Erfordernisse einer nachhaltigen Produktionsweise sollen berücksichtigt werden.

2 Landwirtschaft

- 2.1** G Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen soll sich auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränken und möglichst auf Böden niedriger Bonität gelenkt werden.
- 2.2** G Die Landwirtschaft soll darin unterstützt werden, sich an verändernde klimatische Verhältnisse und zunehmende Extremwetterereignisse anzupassen.
- Insbesondere sollen die Bodenfruchtbarkeit erhalten und die notwendigen Beiträge zum Schutz von Siedlungsbereichen geleistet werden.
- 2.3** G Die Erzeugung regenerativer Energien durch die Landwirtschaft soll unterstützt werden.
- Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden.
- 2.4** G Regionale Wirtschaftskreisläufe sollen unterstützt und der Absatz regionaler Lebensmittel und Rohstoffe gefördert werden.
- Die Erwerbsdiversifizierung innerhalb der Landwirtschaft soll gestärkt werden.
- 2.5** G Der Anbau von Sonderkulturen und der Einsatz innovativer Anbaumethoden sollen unterstützt und erleichtert werden.
- 2.6** G Die ökologische Landwirtschaft in der Region soll weiterentwickelt werden.

3 Wald und Waldfunktionen

- 3.1** Z Die Waldflächen, insbesondere die Bannwälder, in der Region sind in ihrem Bestand zu erhalten und so zu bewirtschaften, dass sie ihre Funktionen bestmöglich erfüllen können.

Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

- 3.2** G Der Wald soll, nur soweit forstwirtschaftlich erforderlich und mit Rücksicht auf die jeweiligen Waldfunktionen, mit Wegen erschlossen werden.
- 3.3** G Die Aufforstung und der Umbau von nicht mehr standortgerechten Beständen soll auf die Entstehung und den Erhalt leistungsfähiger und standortgemäßer Wälder ausgerichtet sein. Dabei soll der Widerstandsfähigkeit gegen die Folgen des Klimawandels besondere Bedeutung beigemessen werden.
- 3.4** G Die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz soll insbesondere zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und zur Versorgung der Region mit erneuerbarer Energie beitragen.
- 3.5** G Die Jagd soll dazu beitragen, die Wilddichte einem waldverträglichen Maß anzupassen.

4 Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum

- 4.1** G Als wesentliche Grundlage für die Vielfalt der Landschaften und Funktionen des Alpenraums soll die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft flächendeckend aufrechterhalten bleiben und gefördert werden. Die für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft im Alpenraum geeigneten Flächen sollen soweit wie möglich für standortangepasste Bewirtschaftungsformen gesichert werden.
- 4.2** G Der Entstehung von räumlichen Nutzungskonflikten, insbesondere zwischen Land- und Forstwirtschaft, Tourismus- und Freizeitaktivitäten, den ökologischen Belangen und dem Schutz vor Naturgefahren im Alpenraum, soll frühzeitig vorgebeugt werden.
- 4.3** G Auf den dauerhaften Erhalt von Almen und ihre angemessene ökologisch vertretbare Erschließung soll hingewirkt und dem Verlust von Almflächen entgegengewirkt werden.

Die Land- und Forstwirtschaft soll dabei unterstützt werden, die Folgen des Klimawandels in den Berggebieten bewältigen zu können.

Z = Ziel; G = Grundsatz

IV Wasserwirtschaft

1 G Leitbild

Wasser zählt zu den unverzichtbaren Lebensgrundlagen des Menschen und spielt im Naturhaushalt eine herausragende Rolle. Sein Verbrauch muss innerhalb der Region kleiner sein als seine Regeneration.

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer sind vor Verunreinigung und Belastung zu bewahren. Der Eintrag von Schadstoffen in das Wasser darf nicht größer sein als sein Selbstreinigungsvermögen.

2 Wasserversorgung

2.1 G Die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser soll gewährleistet sein.

Wasser ist schonend und sparsam zu nutzen, um seine dauerhafte Erneuerung zu gewährleisten. Dazu soll der Verbrauch von Trinkwasser möglichst nicht mehr erhöht und sein Einsatz soll effizienter werden. Trinkwasser soll nicht aus geologisch tieferen Schichten gefördert werden. Die Nutzung von Brauchwasser und Regenwasser soll verstärkt werden.

In der Region sollen kleinräumig leistungsfähige Trinkwasserversorgungsanlagen vorgehalten werden. Kleine Versorgungseinrichtungen, die eine einwandfreie und zukunftssichere Versorgung nicht gewährleisten können, sollen saniert und soweit erforderlich an leistungsfähige Gruppen angeschlossen werden.

2.2 Z Zur Sicherung der für die Trinkwasserversorgung nutzbaren Grundwasservorkommen werden wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen:

- Oberbergkirchen (Landkreis Mühldorf a.Inn),
- Neumarkt-Sankt Veit (Landkreis Mühldorf a.Inn),
- Mühldorf a.Inn/Töging a.Inn (Landkreis Mühldorf a.Inn/Altötting) ausgenommen die Trasse der A 94,
- Polling (Landkreis Mühldorf a.Inn),
- westlich Maitenbeth/Großhaager Forst (Landkreis Mühldorf a.Inn),
- Ampfing/Waldkraiburg/Mettenheim (Landkreis Mühldorf a.Inn),
- Engelsberg (Landkreis Traunstein)
- Garchinger Wald (Landkreis Altötting) ausgenommen die Trasse der B 299,
- Daxenthaler Forst (Landkreis Altötting),
- Pfaffing/Edling (Landkreis Rosenheim),
- Evenhausen (Eiselfing, Landkreis Rosenheim),
- Westerholz (nördlich Kienberg, Landkreis Traunstein),
- Obing/Ilzham (Landkreis Traunstein),
- Hemhof/Rimsting (Landkreis Rosenheim),
- südöstlich Feichten a.d.Alz (Landkreis Traunstein),
- östlich und südöstlich Palling (Landkreis Traunstein),
- Leobendorf (Laufen, Landkreis Berchtesgadener Land),
- Oberlaus (Feldk.-Westerham, Landkreis Rosenheim),
- Feldkirchen-Westerham/Bruckmühl/Bad Aibling (Landkreis Rosenheim),
- Buchwald (Prutting/Söchtenau, Landkreis Rosenheim),

- Ellmosen (Bad Aibling, Landkreis Rosenheim),
- Bad Feilnbach (Landkreis Rosenheim),
- Flintsbach a.Inn (Landkreis Rosenheim),
- südlich Frasdorf (Landkreis Rosenheim),
- Aschau i.Chiemgau (Landkreis Rosenheim),
- Bernau a.Chiemsee (Landkreis Rosenheim),
- Nunhausen/Traunreut (Landkreis Traunstein),
- Chieming/Erstätt (Landkreis Traunstein),
- Traunstein/Vachendorf (Landkreis Traunstein),
ausgenommen der Kiesabbau nordwestlich Wörglham (Gde. Vachendorf)
- Bergener Moos/Egerndacher Filze (Landkreis Traunstein),
- Teisenberg (Landkreis Berchtesgadener Land),
- westlich Unterwössen (Landkreis Traunstein),
- Reit i.Winkl (Landkreis Traunstein).

Lage und Abgrenzung der wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete bestimmen sich nach Karte 2 Siedlung und Versorgung, die Bestandteil des Regionalplanes ist.

In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. (B)

3 Sicherung der Gewässergüte an oberirdischen Gewässern

- 3.1** Z Die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte der Seen, insbesondere des Abtsdorfer Sees, des Chiemsees, des Seeoner Sees, des Simssees, des Soyener Sees, des Waginger Sees sowie der Seen der Eggstätt-Hemhofer-Seenplatte, sollen zügig fortgeführt werden.

Die erreichte Gewässergüte insbesondere im Inn, in der unteren Mangfall, der Prien, Isen und der niederbayerischen Rott ist zu erhalten bzw. in den noch verbliebenen Teilstrecken zu verbessern. Eine Verbesserung der Gewässergüte soll vor allem auch in der Salzach und Alz erreicht werden.

- 3.2** G Auf den Erholungsflächen insbesondere an den stark frequentierten Badeplätzen der bedeutenden Seen sind Aufnahme und Zuführung von Abwässern zu Abwasseranlagen flächendeckend vorzusehen.

Zur Entsorgung von Abwässern aus Booten sind in den Häfen und Anlegestellen der großen Seen Möglichkeiten zur Entsorgung vorzusehen.

- 3.3** G Die Belastung der Gewässer durch den Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlichen Erzeugungsflächen soll weiter verringert werden. Auf den intensiv genutzten Flächen im direkten Einzugsbereich von Seen und Seezuflüssen soll die Nutzung vor allem in folgenden Gebieten extensiviert werden:

am Abtsdorfer See, im Naturschutzgebiet "Eggstätt-Hemhofer-Seenplatte", am Chiemsee, Obinger See, Waginger-/Tachinger See und Tinninger See.

4 G Abwasserbehandlung

Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile ist ein Anschluss an eine geordnete Abwasserbeseitigungsanlage anzustreben.

In Tourismusgebieten ist die Abwasserbeseitigung vordringlich zu ordnen. Das gilt insbesondere für Berghütten und Berggasthäuser in den Alpen.

Neu- und Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung im Bereich des Inn als Vorfluter sollen vordringlich durchgeführt werden. Ab Redenfelden soll die Gewässergüte des Inn erheblich verbessert werden.

5 Abflussregelung, Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft

5.1 G Auf eine für den Bodenwasserhaushalt günstige Bodennutzung ist hinzuwirken.

5.2 Z Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Rückhalteflächen sollen so weit wie möglich reaktiviert werden.

5.3 Z Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollen erhalten werden. In dem Maße wie solche Gebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen. Das Überschwemmungsgebiet der unteren Mangfall soll unter weitgehendem Erhalt des Retentionsraumes beschleunigt hochwasserfrei gelegt werden.

Die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete bestimmt sich nach der Karte "Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete und Überschwemmungsgebiete" zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

5.4 G Bodenentwässerungen sollen auf Flächen, die auf Dauer landwirtschaftlich genutzt werden, nur noch ausnahmsweise vorgesehen werden. In landwirtschaftlich genutzten Überschwemmungsgebieten ist Grünlandnutzung vorzusehen. Abflussmindernde kleinteilige Strukturen sollen erhalten bleiben.

5.5 Z Natürliche Rückhalteräume sollen insbesondere in Auwäldern erhalten, in ihren natürlichen Funktionen optimiert und so weit wie möglich wiederhergestellt werden. Die Ufer der Gewässer sollen möglichst naturnah gestaltet werden.

Natürliche Moore, insbesondere bei Bad Aibling und Bad Feilnbach, sollen nicht entwässert oder abgebaut werden. Wiedervernässungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie Deponierungseinrichtungen für die Badetorückführung sollen vorgesehen werden.

5.6 G Der Hochwasserschutz im Bereich der Siedlungen an der Salzach in Fridolfing, Laufen (Triebendorf) und Tittmoning, an der unteren Mangfall in Feldkirchen-Westerham, Bruckmühl, Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim an Inn/Mangfall sowie in den Siedlungen an der Rohrdorfer und Tiroler Achen soll verbessert werden.

- 5.7** G Zur Verringerung des Eintrages von Geschiebe, Geröll, Bodenabtrag und Schwebstofffracht durch die Zuflüsse zum Chiemsee sollen im Oberlauf der Tiroler Achen und der Prien Maßnahmen zur Rückhaltung durch Flussbau und Renaturierung der Gewässer eingeleitet werden.
- 5.8** G Der Eintiefung der Alz unterhalb der Traunmündung, sowie von Saalach, Salzach und der Tiroler Achen soll unter Berücksichtigung der natürlichen Gewässerdynamik entgegengewirkt werden.
- 5.9** Z An Saalach und Salzach soll die Stabilität der Flusssohlen, der Hochwasserschutz und die ökologisch bedeutsame Auefunktion gewährleistet werden.
- 5.10** G In Ausleitungsstrecken sollen ausreichende Mindestabflüsse sichergestellt werden.

6 Erosionsschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung

- 6.1** G Zum Schutz vor Bodenabtrag, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag ist in den Alpen vordringlich ein naturnaher, standort- und funktionsgerechter Bergmischwald zu erhalten oder neu zu entwickeln.
- 6.2** Z Nutzungen, die Veränderungen des von Natur aus labilen Gleichgewichtes alpiner Ökosysteme zur Folge haben und Schäden im Gewässerhaushalt verursachen können, sollen unterbleiben.
- 6.3** G Die Sanierung von Schäden soll möglichst durch natürliche Maßnahmen wie Aufforstungen erreicht werden.

Bautechnische Maßnahmen als Ersatz für den natürlichen Schutz sollen dort erfolgen, wo Siedlungen und wichtige Verkehrs- und Versorgungsanlagen gefährdet sind.

Durch Lawinenverbauung soll das Entstehen von Lawinen verhindert und die Wiederaufforstung gefährdeter Hanglagen ermöglicht werden.

Teil B: Fachliche Festlegungen

Nachhaltige Entwicklung der fachlich raumbedeutsamen Strukturen

ökonomisch nachhaltige Entwicklung

Z = Ziel; G = Grundsatz

V Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft

- 1** G Die Wirtschaftskraft der Region Südostoberbayern soll nachhaltig entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. In allen Teilräumen der Region soll eine angemessene Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. Insbesondere das Oberzentrum Rosenheim, das mögliche Oberzentrum Traunstein, der Städtebund Inn-Salzach, die Entwicklungsachsen und die Mittelzentren sollen als Wachstumspole gestärkt werden. Dabei kommt den Innenstädten eine wichtige Funktion zu.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sollen ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen in der gesamten Region schaffen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Oberösterreich, Salzburg und Tirol soll verstärkt werden.

- 2** G Die Voraussetzungen für eine bessere Vernetzung von verarbeitendem Gewerbe mit produktionsorientierten Dienstleistungen soll geschaffen werden. Kompetenzzentren sollen ausgebaut werden.

Der Dienstleistungssektor soll verstärkt und beschleunigt ausgebaut werden. Dabei kommt der Informations- und Kommunikationstechnologie in der Region, insbesondere in Rosenheim und im grenzüberschreitenden Bereich mit Oberösterreich, Salzburg und Tirol, eine hohe Bedeutung zu.

Sparkassen- bzw. Bankfilialen sollen in möglichst vielen Gemeinden und zumindest in allen zentralen Orten vorhanden sein.

- 3** G Um die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und zu verbessern und um günstigere Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen insbesondere in den zentralen Orten zu schaffen, ist die Ausweisung von Gewerbegebieten und ein weiterer Ausbau der Infrastruktur erforderlich. Dabei soll das Naturpotenzial nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Auf die Anlage interkommunaler Gewerbegebiete soll hingewirkt werden.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll insbesondere im Rahmen der Euregios verbessert und ausgebaut werden.

- 4** G In allen Teilräumen der Region soll das Arbeitsplatzangebot erweitert werden. Das gilt insbesondere auch für Frauen, Teilzeitarbeitskräfte, Jugendliche und Ausländer. Dabei soll der Dienstleistungssektor bevorzugt ausgebaut werden.

Saisonalen Schwankungen soll im Tourismusgewerbe entgegengewirkt werden.

Die Qualifizierung der Arbeitnehmer soll verbessert werden und dauerhaft

gewährleistet sein.

5 Handel

- 5.1** G In der Region soll eine ausreichende, flächendeckende Warenversorgung gewährleistet sein. Die dezentralen Versorgungsstrukturen mit ihrer großen Vielfalt des Angebots sollen erhalten bleiben und gestärkt werden.
- 5.2** Z Die Gemeinden sollen die Einzelhandelsgrundversorgung gewährleisten und durch geeignete Maßnahmen die Attraktivität und Erreichbarkeit ihrer dörflichen Ortskerne, historisch gewachsenen Geschäftszentren und Stadtteilzentren erhalten, stärken und verbessern.
Einzelhandelsgroßprojekte sollen baulich und verkehrlich in die Siedlungsstruktur integriert sein. Periphere Standorte sollen vermieden werden.
- 5.3** Z Die Versorgungskapazität zur Deckung des überörtlichen Bedarfs soll in den zentralen Orten am jeweiligen Verflechtungsbereich orientiert sein. Traditionelle Verflechtungen sollen erhalten bleiben.
- 5.4** Z Bei einheitlich geplanten, durch Ansammlung von Einzelhandelsbetrieben entstandenen oder einzelnen Einzelhandelsgroßprojekten und ihren Erweiterungen sollen in peripheren Lagen die innenstadtbedeutsamen Sortimente nur randlich Bedeutung erlangen.

Eine Ansammlung von Läden wird zu einem Einzelhandelsgroßprojekt, wenn

- Einzelhandelsbetriebe verschiedener Art räumlich benachbart sind,
- Kunden diese Ansammlung als attraktiv empfinden,
- von dieser Ansammlung nicht nur unwesentliche Wirkungen auf das Geschäftszentrum bzw. die Stadtteilzentren oder über die Gemeindegrenzen zu erwarten sind und
- die Größe der Verkaufsfläche über 700 m² liegt.

6 Bodenschätze

6.1 G Sicherung

Die in der Region vorhandenen Bodenschätze sollen langfristig gesichert und bei Bedarf für die Rohstoffversorgung erschlossen werden.

Auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen und die Wiederverwendung von Baustoffen soll hingewirkt werden.

6.2 Z Ordnung

Die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden. Der Abbau der Bodenschätze soll in der Regel auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert

werden kann.

Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bestimmen sich nach Karte 2 "Siedlung und Versorgung" im Maßstab 1:100 000 (einschließlich Tekturkarte "Abbau von Bodenschätzen"), die Bestandteil des Regionalplans ist.

6.2.1 Z Vorranggebiete

Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der genannten Bodenschätze vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete werden ausgewiesen:

Vorranggebiete für Kies und Sand (K):

101K1 Stadt Altötting
101K3 Stadt Altötting
103K1 Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
103K2 Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
107K1 Gemeinden Garching a.d.Alz und Feichten a.d.Alz
110K1 Gemeinde Kastl
110K2 Gemeinde Kastl
110K3 Gemeinde Kastl
113K1 Gemeinde Mehring
122K1 Gemeinde Tyrlaching
124K1 Gemeinde Winhöring
206K1 Gemeinde Bischofswiesen
207K2 Stadt Freilassing
207K3 Stadt Freilassing
208K1 Stadt Laufen
208K2 Stadt Laufen
301K1 Gemeinden Ampfing
301K2 Gemeinden Ampfing und Mettenheim
302K1 Gemeinde Aschau a.Inn
306K1 Markt Gars a.Inn
307K1 Markt Haag i.OB
313K1 Gemeinde Maitenbeth
315K1 Stadt Mühldorf a.Inn und Gemeinde Mettenheim
320K1 Gemeinde Oberneukirchen
320K2 Gemeinde Oberneukirchen
328K1 Gemeinde Taufkirchen und Markt Kraiburg a.Inn
329K1 Gemeinde Unterreit
330K1 Stadt Waldkraiburg, Gemeinde Aschau a.Inn
402K1 Gemeinde Amerang
402K3 Gemeinde Amerang
404K2 Gemeinde Babensham
411K1 Markt Bruckmühl
411K2 Markt Bruckmühl
411K3 Markt Bruckmühl
413K1 Gemeinden Edling und Pfaffing
413K2 Gemeinde Edling
414K1 Gemeinde Eggstätt

415K1 Gemeinde Eising
417K1 Gemeinden Flintsbach a.Inn und Brannenburg
418K1 Gemeinde Frasdorf
419K2 Gemeinde Griesstätt
430K1 Markt Prien a.Chiemsee
431K1 Gemeinde Prutting
436K1 Gemeinde Rohrdorf
443K1 Gemeinden Stephanskirchen und Prutting
443K2 Gemeinde Stephanskirchen
503K1 Gemeinde Chieming
503K2 Gemeinden Chieming
504K2 Gemeinde Engelsberg
505K1 Gemeinde Fridolfing
506K1 Gemeinde Grabenstätt
506K3 Gemeinde Grabenstätt
508K1 Gemeinde Inzell
509K1 Gemeinde Kienberg
512K1 Gemeinde Nußdorf
512K2 Gemeinde Nußdorf
513K3 Gemeinde Obing
514K1 Gemeinde Palling
514K2 Gemeinde Palling
514K6 Gemeinde Palling
516K1 Gemeinde Pittenhart
520K1 Gemeinde Schnaitsee
520K2 Gemeinde Schnaitsee
520K3 Gemeinde Schnaitsee
525K1 Gemeinde Tacherting
527K2 Stadt Tittmoning
527K3 Stadt Tittmoning
527K4 Stadt Tittmoning
527K5 Stadt Tittmoning
528K2 Stadt Traunreut
530K1 Stadt Trostberg und Gemeinde Tacherting

Vorranggebiete für Lehm (L):

319L1 Gemeinde Oberbergkirchen
323L1 Gemeinde Rattenkirchen
328L1 Gemeinde Taufkirchen
328L2 Gemeinde Taufkirchen
328L3 Gemeinde Taufkirchen
432L1 Gemeinde Ramerberg

Vorranggebiete für Festgestein (F):

213F2 Gemeinde Schneizlreuth
409F1 Gemeinde Brannenburg
417F1 Gemeinde Flintsbach a.Inn

6.2.2 Z Vorbehaltsgebiete

In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

Als Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand:

101K2 Stadt Altötting und Gemeinde Teising
 113K2 Gemeinde Mehring
 113K3 Gemeinde Mehring
 121K1 Markt Tüßling und Gemeinde Polling
 201K1 Gemeinde Ainring
 212K1 Gemeinde Saaldorf-Surheim
 213K1 Gemeinde Schneizlreuth
 215K1 Markt Teisendorf
 215K2 Markt Teisendorf
 302K2 Gemeinde Aschau a.Inn
 313K2 Gemeinde Maitenbeth
 314K1 Gemeinde Mettenheim
 330K2 Stadt Waldkraiburg
 402K4 Gemeinde Amerang
 404K1 Gemeinde Babensham
 414K2 Gemeinde Eggstätt
 416K1 Gemeinde Feldkirchen-Westerham
 419K1 Gemeinde Griesstätt
 427K1 Gemeinde Nußdorf a.Inn
 445K1 Gemeinden Vogtareuth und Söchtenau
 501K1 Gemeinde Altenmarkt a.d.Alz
 504K1 Gemeinde Engelsberg
 513K4 Gemeinde Obing
 522K2 Gemeinden Siegsdorf und Vachendorf
 527K1 Stadt Tittmoning
 527K6 Stadt Tittmoning
 532K1 Gemeinde Unterwössen

Vorbehaltsgebiete für Lehm:

117L1 Gemeinden Reischach

Vorbehaltsgebiete für Festgestein:

213F3 Gemeinde Schneizlreuth
 213F4 Gemeinde Schneizlreuth
 436F1 Gemeinde Rohrdorf und Markt Neubeuern
 511F1 Gemeinde Marquartstein

6.3 Abbau

- 6.3.1** G Der Abbau der Bodenschätze ist in Abstimmung mit den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. Für die Wasserversorgung genutzte oder bedeutsame Grundwasservorkommen sollen nicht beeinträchtigt werden.

Im Interesse eines sparsamen Verbrauchs von Flächen und Rohstoffen soll auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden. Allerdings soll der Abbau im tertiären Hügelland auf den Trockenabbau und in den Flusstälern auf die quartären Ablagerungen beschränkt werden. Nassabbau soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Das Vorbehaltsgebiet 213F4 soll erst abgebaut werden, wenn die abbauwürdigen Vorkommen des Vorranggebiets 213F2 erschöpft sind und rekultiviert

werden.

Großflächiger Abbau soll nach einem abgestimmten Gesamtkonzept in einzelnen Abschnitten erfolgen. Voraussetzung für neue Bauabschnitte ist, dass die Rekultivierung der abgeschlossenen Bereiche erfolgt oder zumindest eingeleitet ist.

- 6.3.2** Z Falls beim Abbau in der Nähe von Wäldern, Gewässern oder anderen ökologisch wertvollen Flächen empfindliche Ökosysteme geschädigt werden können, soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Auf ökologisch empfindlichen Flächen soll kein Abbau durchgeführt werden, sofern diese dadurch nachhaltig beeinträchtigt werden.
- 6.3.3** G Die Lärmbelastungen der Anwohner, die beim Abbau der Rohstoffe, bei der Weiterverarbeitung oder beim Transport entstehen, sollen möglichst gering gehalten werden. Nach Beendigung des Abbaus sollen die in Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen umgehend beseitigt und die Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

6.4 Nachfolgenutzung

6.4.1 G Allgemein

Abgebaute Flächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt wieder in die Landschaft eingegliedert und einer geordneten Folgenutzung zugeführt werden.

Die Art der Folgenutzung soll für jedes Abbaugelände in einem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt werden. Damit sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Natur sollen - abhängig von den ökologischen Auswirkungen des Eingriffs und von der Bonität der landwirtschaftlichen Flächen - als Richtwert 30 % der intensiv genutzten Flächen als Ausgleichsflächen für den Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden.

6.4.2 Nachfolgefunktionen bei Nassabbau

- 6.4.2.1** Z Im Nassabbau ausgebeutete Flächen sollen wegen der nur schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser nicht verfüllt werden.
- 6.4.2.2** G Sie sollen entsprechend der örtlichen Nachfrage teilweise als Erholungsseen angelegt und genutzt, teilweise als Landschaftsseen mit Flachwasserzonen und Inseln gestaltet werden. Ein angemessener Anteil soll zu Biotopen oder zu Lebensräumen für seltene Arten von Pflanzen und Tieren entwickelt werden.
- 6.4.2.3** Z Die Nachfolgenutzung der im Landschaftsschutzgebiet "Inntal-Süd" liegenden Gebiete 436K1 und 427K1 soll den Erfordernissen des Naturschutzes entsprechen.

6.4.3 Nachfolgefunktionen bei Trockenabbau

- 6.4.3.1** Z Bei Trockenabbau im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen erschließen, soll eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben. Als Nachfolgenutzung soll eine land- bzw. forstwirtschaftliche oder eine ökologische Nachfolgefunktion vorgesehen werden.

Dies gilt für folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

VR 107K1, VB 416K1, VR 503K1, VR 506K1, VR 514K1, VR 514K2, VR 514K6, VB 522K2 und VR 530K1.

6.4.3.2 Z Abbaugelände im alpinen Gelände (insbesondere die VR 206K1 und die VB 213K1 und 532K1) sollen standortgerecht aufgeforstet werden.

6.4.3.3 Z Die Nachfolgenutzung der Vorranggebiete 418K1, 503K2, 527K2 und 527K3 soll der Biotopentwicklung dienen.

Bei den Gebieten 121K1, 314K1, 402K3, 404K2, 414K1, 512K1, 512K2 und 527K4 soll eine forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes erfolgen.

6.4.3.4 G Die übrigen trocken abgebauten Flächen sollen im Regelfall wieder mit grundwasserunschädlichem Material verfüllt und anschließend ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vor dem Abbau bewaldeten Flächen sollen wieder aufgeforstet werden. Für die Begründung von Wald aufgrund extremer Standortbedingungen ungeeignete Teilflächen sollen der Sukzession überlassen werden. Gegebenenfalls noch erforderlicher Waldersatz ist auf Flächen außerhalb der Abbaugelände zu leisten. Bei einer Aufforstung sind artenreiche und standortgerechte Mischwälder anzustreben. Die Nachfolgenutzung soll das Landschaftsbild und die ökologische Wertigkeit der Landschaft verbessern. Ausgleichsflächen sollen überwiegend zur Abpufferung ökologisch wertvoller Bereiche und zur Verbesserung des Biotopverbundsystems dienen oder bei Bedarf für die Neuanlage von Hecken, Gehölzstrukturen und Wald genutzt werden.

6.4.4 G Nachfolgefunktionen beim Abbau von Festgestein

Beim Abbau von Festgestein soll frühzeitig die spätere optische Wiedereingliederung in die Landschaft berücksichtigt werden. Aufgelassene Steinbrüche bzw. nicht mehr in Abbau befindliche Bereiche sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Erweiterungen in anschließende Wälder sollen nur nach einem mit dem Forstamt abgesprochenen Abbauplan erfolgen, um die wirtschaftlichen Interessen der Rohstoffgewinnung mit den ökologischen Belangen abzustimmen. Der zwischen den beiden Steinbrüchen in der Gemeinde Flintsbach a.Inn liegende Bereich der Wolfsschlucht soll durch den Abbau nicht beeinträchtigt werden.

7 Energieversorgung

7.1 Z Die Energieversorgung der Region soll flächendeckend gesichert bleiben. Die weitere Entwicklung soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, die Energienachfrage zu verringern und verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen.

Bauliche Maßnahmen sind so schonend wie möglich in die Landschaft einzupassen und entsprechend durchzuführen. Verteilungsleitungen sollen gebündelt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Verteilungsleitungen freigehalten werden.

Beim Bau und Ausbau von Energieversorgungsanlagen soll neben den energiewirtschaftlichen Erfordernissen die Umweltverträglichkeit besonders berücksichtigt werden.

Auf eine stärkere Kooperation auch mit Österreich soll hingewirkt werden.

7.2 Z Neben der Energieeinsparung kommt der Kraft-Wärme-Kopplung und der

Energieerzeugung durch Biomasse, Erdwärme, Sonnenenergie, Umweltwärme, Wasserkraft und Windkraft in der Region besondere Bedeutung zu.

- 7.2.1** Z Wasserkraftwerke sollen nur noch unter Beachtung gesamtökologischer und gewässermorphologischer Belange errichtet werden. Eine Modernisierung und ökologische Sanierung bestehender Anlagen soll angestrebt werden.
- 7.2.2** G Die Möglichkeiten der Erdwärme sollen verstärkt genutzt werden.
- 7.2.3** G Bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass
- unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden
 - der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft und der Tourismus sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 7.2.4** Z Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Ausschlussgebiete dargestellt.
- In den Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.
- In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Ersatzbau von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits vorhandenen, zulässigerweise errichteten, raumbedeutsamen Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering).
- 7.2.4.1** Z Lage und Ausdehnung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen ergeben sich aus der Tekturkarte „Windkraft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:

VRG 1	Egglkofen	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 2	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 3	Egglkofen, Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 4	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 5	Neumarkt-Sankt Veit	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 6	Neumarkt-Sankt Veit, Schönberg	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 7	Niedertaufkirchen, Pleiskirchen	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
VRG 8	Erharting, Pleiskirchen	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
VRG 9	Obertaufkirchen, Rattenkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 12	Obertaufkirchen, Schwindegg	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 13	Polling	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 14	Obertaufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn

VRG 15	Polling, Tüßling	Lkr. Altötting, Mühldorf a.Inn
VRG 16	Heldenstein, Rattenkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 17	Rattenkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 18	Aschau a.Inn, Rattenkirchen, Reichertsheim	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 19	Engelsberg, Oberneukirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn, Traunstein
VRG 20	Schnaitsee, Taufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn, Traunstein
VRG 21	Gars a.Inn, Unterreit	Lkr. Mühldorf a.Inn
VRG 22	Schnaitsee, Taufkirchen	Lkr. Mühldorf a.Inn, Traunstein
VRG 23	Babensham	Lkr. Rosenheim
VRG 24	Schnaitsee	Lkr. Traunstein
VRG 25	Schnaitsee	Lkr. Traunstein
VRG 26	Halsbach, Tittmoning	Lkr. Altötting, Traunstein
VRG 27	Babensham	Lkr. Rosenheim
VRG 28	Rechtmehring, Soyen	Lkr. Mühldorf a.Inn, Rosenheim
VRG 29	Babensham	Lkr. Rosenheim
VRG 31	Albaching, Edling, Rechtmehring	Lkr. Mühldorf a.Inn, Rosenheim
VRG 32	Edling, Pfaffing	Lkr. Rosenheim
VRG 33	Babensham, Eiselfing	Lkr. Rosenheim
VRG 34	Tittmoning	Lkr. Traunstein
VRG 35	Tyrlaching	Lkr. Altötting
VRG 37	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
VRG 38	Babensham, Schnaitsee	Lkr. Rosenheim, Traunstein
VRG 40	Tittmoning, Tyrlaching	Lkr. Altötting, Traunstein
VRG 42	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
VRG 43	Pfaffing	Lkr. Rosenheim
VRG 46	Eiselfing	Lkr. Rosenheim
VRG 47	Palling	Lkr. Traunstein
VRG 48	Eiselfing, Schonstett	Lkr. Rosenheim
VRG 49	Amerang, Obing	Lkr. Rosenheim, Traunstein
VRG 50	Palling, Taching a.See, Tittmoning	Lkr. Traunstein
VRG 51	Altenmarkt a.d.Alz, Kienberg, Obing	Lkr. Traunstein
VRG 52	Palling, Traunreut, Trostberg	Lkr. Traunstein
VRG 53	Griesstätt, Schonstett	Lkr. Rosenheim
VRG 54	Altenmarkt a.d.Alz, Seeon-Seebruck	Lkr. Traunstein
VRG 55	Tuntenhausen	Lkr. Rosenheim
VRG 56	Pittenhart	Lkr. Traunstein
VRG 57	Amerang, Pittenhart	Lkr. Rosenheim, Traunstein

VRG 62	Bruckmühl, Tuntenhausen	Lkr. Rosenheim
VRG 64	Chieming, Traunreut	Lkr. Traunstein
VRG 65	Traunreut, Traunstein, Waging a.See	Lkr. Traunstein
VRG 66	Feldkirchen-Westerham	Lkr. Rosenheim
VRG 67	Chieming, Nußdorf, Traunreut	Lkr. Traunstein
VRG 68	Traunreut, Traunstein	Lkr. Traunstein
VRG 69	Traunstein, Waging a.See	Lkr. Traunstein
VRG 71	Bruckmühl, Tuntenhausen	Lkr. Rosenheim
VRG 72	Bruckmühl, Feldkirchen-Westerham	Lkr. Rosenheim
VRG 73	Traunstein	Lkr. Traunstein
VRG 74	Chieming, Nußdorf, Traunstein	Lkr. Traunstein
VRG 75	Bad Aibling	Lkr. Rosenheim
VRG 78	Rohrdorf	Lkr. Rosenheim

Weitere Vorranggebiete Windenergie in der Region folgen aus der Festlegung B V 7.2.5.

- 7.2.4.2 G** Lage und Ausdehnung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen ergeben sich aus der Tekturkarte „Windkraft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:

VBG 33	Babensham	Lkr. Rosenheim
VBG 36	Kienberg, Schnaitsee, Tacherting	Lkr. Traunstein
VBG 39	Edling, Pfaffing	Lkr. Rosenheim
VBG 41	Kienberg, Schnaitsee	Lkr. Traunstein
VBG 45	Tittmoning	Lkr. Traunstein
VBG 58	Palling	Lkr. Traunstein
VBG 61	Chieming, Seeon-Seebruck, Traunreut	Lkr. Traunstein
VBG 67	Chieming, Traunreut	Lkr. Traunstein
VBG 70	Feldkirchen-Westerham	Lkr. Rosenheim

- 7.2.5 Z** Im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst werden zur verstärkten Erschließung und Nutzung der Windenergie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Windenergie ausgewiesen.

In den Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Als Vorranggebiete in diesem Teilraum werden folgende Flächen ausgewiesen:

VRG 79	Lkr. Altötting
--------	----------------

VRG 80	Lkr. Altötting
VRG 82	Lkr. Altötting
VRG 83	Lkr. Altötting
VRG 85	Lkr. Altötting

In den Vorbehaltsgebieten für Windenergie soll der Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Als Vorbehaltsgebiete in diesem Teilraum werden folgende Flächen ausgewiesen:

VBG 80	Lkr. Altötting
VBG 81	Lkr. Altötting
VBG 84	Lkr. Altötting
VBG 86	Lkr. Altötting

Im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst ist auf den für das Windparkprojekt zur Verfügung gestellten Flächen das Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen aufgehoben.

Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Windenergie sowie der Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen ergeben sich aus der Tekturkarte „Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- 7.2.6** Z Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftanlagen dürfen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.
- 7.3** G Bei Wärmekraftwerken soll die Abwärme genutzt und die Mitverwertung von Abfällen und sonstigen Energieträgern angestrebt werden.
- 7.4** G Das Netz der Gasversorgung soll erhalten und insbesondere in den Tourismusgebieten und in den Entwicklungsachsen ausgebaut werden.

Geeignete leergeförderte Erdgasfelder sollen als Untertagespeicher für die Gasversorgung gesichert werden.

8 G Abfallwirtschaft

Abfall soll so weit wie möglich vermieden und die Abfallverwertung weiter verbessert werden. Der Ausbau einer Kreislaufwirtschaft ist weiterhin voran zu treiben.

Die umweltschonende und ökologisch sinnvolle regionale Entsorgungsstruktur soll weiter entwickelt und überörtlich auch über die Grenzen in die benachbarten Regionen und nach Österreich aufeinander abgestimmt werden.

In der Region soll auch künftig ein integriertes und angemessenes Netz von Entsorgungsanlagen zur Verfügung stehen.

Z = Ziel; G = Grundsatz

VI **Tourismus und Erholung**

- 1** G In allen Teilen der Region kommt dem Tourismus und der Erholung eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sind die Landschaftsschönheiten, die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und Denkmäler in ihrer Charakteristik zu erhalten.
- Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus soll das Angebot weiter verbessert, aktualisiert und saisonal stärker ausgeglichen werden. Die Zusammenarbeit soll ausgebaut und intensiviert werden.
- Dabei sollen die Möglichkeiten des sanften Tourismus und die regionaler "Erlebniswelten" genutzt werden.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Oberösterreich, Salzburg und Tirol soll verbessert werden.
- 2** G Die Erholungsfunktion wichtiger Landschaftsteile wie Berge, Seen, Flüsse oder Wälder soll unter Berücksichtigung ökologischer Belange gewahrt, verbessert und wiederhergestellt werden. Einschränkungen sind in ökologisch wenig belastbaren Bereichen erforderlich. Tourismus und Erholung sind so umweltverträglich wie möglich zu gestalten.
- In den Tourismusgebieten vor allem im Süden der Region sollen in besonderem Maße Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase vermieden werden. Vor allem in den Kurorten soll die Luftqualität gesichert werden.
- 2.1** G Alpenraum und Alpenvorland sollen als Erholungsraum von überregionaler Bedeutung erhalten werden. Die Erholungseinrichtungen sollen überwiegend qualitativ ausgebaut und ergänzt werden.
- 2.2** G In den nördlichen Teilräumen der Region soll die Erholungs- und Tourismusfunktion ausgebaut und im Süden der Region qualitativ verbessert und saisonal verlängert werden.
- 2.3** Z Die Heilbäder in der Region sollen als wichtiges Element des Tourismus und des Gesundheitswesens erhalten und weiter ausgebaut werden.
- 2.4** G Der Nachfrage nach vor allem innerörtlicher Erholung soll durch ein breites Angebot vielfältiger Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Dabei soll das kulturelle Angebot erweitert werden.
- 2.4.1** G Insbesondere in zentralen Orten sollen Innenstädte und Ortskerne verstärkt durch Freizeitaktivitäten, die sich auch durch die Neuen Medien bieten, auch in Verbindung mit erweiterten Einkaufsmöglichkeiten, belebt werden.
- 2.4.2** Z Große Freizeiteinrichtungen - auch in Verbindung mit Shopping-Centern - sollen nur in Stadt- und Umlandbereichen bzw. im Städtebund Inn-Salzach errichtet werden. Sie sollen an ein leistungsfähiges Netz des öffentlichen Personennahverkehrs und Individualverkehrs angebunden werden.

Soweit es sich nicht um Freizeitparks o.ä. handelt, sollen sie städtebaulich integriert sein.

- 2.4.3** G In den Inn-Salzachstädten soll insbesondere der Städtetourismus erhalten und entwickelt werden.
- 2.4.4** Z Das Angebot für die stadtnahe Erholung soll vor allem in den zentralen Orten ab Unterzentren aufwärts erweitert und durch öffentliche Verkehrsmittel an größere Siedlungsbereiche angeschlossen werden.
- 2.4.5** G Das Rad- und Wanderwegenetz soll ergänzt und weiter ausgebaut werden, um Siedlungsbereiche und Erholungsgebiete besser zu verbinden. Das gilt auch für Verbindungen nach Österreich.
- 2.5** Z Die Seen in der Region sollen entsprechend ihrer Belastbarkeit zur Erholung genutzt und in ihrer ökologischen Qualität erhalten werden.

Am

- Soyen See
- Simssee, Rinssee und Hofstätter See
- Obinger und Eschenauer See, an der Seeoner Seenplatte und an der Eggstätt-Hemhofer-Seenplatte
- Chiemsee
- Waginger- und Tachinger See
- Leitgeringer See
- Abtsdorfer See und
- Weitsee, Mittersee, Lödensee

soll die Inanspruchnahme der Uferzonen auf die belastbaren Bereiche konzentriert werden. Dort kann das Erholungsangebot ergänzt werden.

Die Uferzonen bestimmen sich nach Karte 3 b - Seeuferkonzept. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

Am Chiemsee ist außerdem die Auflösung von Bojenfeldern anzustreben, wenn sie empfindliche Naturbereiche belasten. Übernachtungszonen sollen zur Schonung empfindlicher Uferzonen und für eine geordnete Abwasserentsorgung in ökologisch unbedenklichen Bereichen erhalten bleiben.

Bestehende Hafenanlagen können in Verbindung mit der Auflösung von Bojen ausgebaut werden, wenn

- die Anlagen an eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage mit Reinigung angeschlossen werden können,
- entsprechende Folgeeinrichtungen an Land vorhanden sind,
- andere Erholungsnutzungen und ökologisch wertvolle Flächen nicht beeinträchtigt werden.

- 2.6** Z Zusätzliche Bergbahnen, Skilifte und Skiabfahrten sollen nur zur Abrundung bestehender Anlagen zugelassen werden.

Die erforderliche Verkehrserschließung soll in den Zonen A und B der Erholungslandschaft Alpen nur behutsam gestaltet werden.

- 2.7** Z Golfplätze sollen als landschaftliche Golfplätze angelegt werden. Dabei sollen die

golfsportlich genutzten Flächen die Hälfte der Gesamtfläche nicht übersteigen.

- 2.8** Z Bei der Neuplanung von Reiterhöfen soll vor allem im Süden der Region ein Netz von Reitwegen vorgesehen werden, die von Wander- und Radwegen getrennt sind.
- 2.9** G Der Urlaub auf dem Bauernhof soll weiter entwickelt werden.
- 3** Z Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Tourismus und Erholung sollen nur unter besonderer Berücksichtigung dieser Funktionen sowie des Landschaftscharakters und des Naturhaushalts vorgesehen werden.

4 Gebiete für Tourismus und Erholung

- G Das erreichte Niveau an Einrichtungen und Dienstleistungen soll zumindest erhalten und in allen Gebieten qualitativ ausgebaut werden. Saisonverlängernde Maßnahmen sollen das Angebot in den Tourismus- und Erholungsgebieten stabilisieren und Neuentwicklungen zulassen.

Die Gebietsabgrenzung der Tourismusgebiete bestimmt sich nach Karte 3 a - Gebiete für Tourismus und Erholung. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

4.1 G Berchtesgadener Land und Reichenhaller Land (Nr. 1)

Im Berchtesgadener Land und Reichenhaller Land sollen das bestehende Angebot an Erholungs- und Tourismusmöglichkeiten sowie Einrichtungen für das Kur- und Gesundheitswesen gesichert und nur noch maßvoll erweitert werden. Zusätzliche Einrichtungen sollen im Vorfeld des Nationalparks Berchtesgaden und im Reichenhaller Land geschaffen werden, wenn es ökologische Belastbarkeit und Landschaftsbild zulassen.

4.2 G Salzachhügelland mit Waginger -/Tachinger See und Rupertiwinkel (Nr. 2)

Im Salzachhügelland mit Waginger See und Tachinger See soll das Erholungs- und Tourismusangebot abgestimmt auf die Belange von Ökologie und Wasserwirtschaft auch quantitativ erweitert werden.

Aufgrund der Nähe Freilassings zu Salzburg soll der Tourismus verstärkt ausgebaut werden.

4.3 G Chiemgauer Alpen (Nr.3)

Das bestehende Erholungsangebot soll verbessert und ergänzt werden. Eine weitere Erschließung soll in enger Abstimmung mit den Belangen der Ökologie und der Wasserwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht werden.

Im Gebiet von Reit im Winkl, Ruhpolding, Inzell und Schleching kann das bestehende Angebot der Erholungseinrichtungen auch an den Seen maßvoll ausgebaut werden.

4.4 G Chiemgau (Nr.4)

Neben einem maßvollen Ausbau der Erholungseinrichtungen soll in den westlichen Chiemseegemeinden das Kur- und Gesundheitswesen erweitert werden. Darüber hinaus soll hier das Angebot für die Naherholung maßvoll ausgeweitet werden. Dabei sollen die Wanderwegenetze erweitert und ergänzt werden.

4.5 G Oberinntal (Nr. 5)

Im Oberinntal soll das Angebot vor allem an Betten, der gemeindlichen Tourismusinfrastruktur und im Naherholungsverkehr verbessert und maßvoll erweitert werden. Im Nahbereich Kiefersfelden/Oberaudorf sollen weitere Erholungseinrichtungen geschaffen und am Wendelstein die bestehenden Erholungseinrichtungen gesichert werden.

4.6 G Inn/Mangfalltal (Nr.6)

Die bestehenden Ansätze im Fremden- und Naherholungsverkehr sollen vor allem in Norden verstärkt werden. Das Angebot an Kongressen, Tagungen und Ausstellungen im Oberzentrum Rosenheim soll ausgebaut werden.

Die im Bereich Bruckmühl/Noderwiechs-Högling liegenden Kiesabbaugebiete sollen im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen vordringlich für die Erholungsnutzung gesichert und ausgebaut werden, soweit nicht andere Nutzungen rechtswirksam festgesetzt sind.

4.7 G Wasserburg a.Inn und Umgebung (Nr.7), Mühldorf a.Inn/Inn- und Forstbereiche (Nr. 8) und Inn/Salzach/Alz und Holzland (Nr. 9)

Der im Ansatz vorhandene Tourismus soll durch Angebotsverbesserungen nachhaltig gestärkt werden. Dabei soll die Nähe zum Verdichtungsraum München genutzt werden.

Z = Ziel; G = Grundsatz

VII Verkehr und Nachrichtenwesen

1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

1.1 Leitbild

- G Die Verkehrsinfrastruktur und das Verkehrsangebot im Individualverkehr und im Öffentlichen Verkehr sollen in allen Teilräumen der Region leistungsfähig erhalten und nachhaltig entwickelt werden.

- G Bei dieser Entwicklung sind:
 - den unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnissen von Bevölkerung und Gewerbe Rechnung zu tragen,
 - eine Verkehrsvermeidung und -verminderung anzustreben,
 - die verschiedenen Verkehrsträger zu verknüpfen,
 - die Freiflächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten,
 - die Kulturlandschaft zu erhalten und
 - eine umweltverträgliche Verkehrsabwicklung durchzusetzen.

- G Die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen für die verschiedenen Verkehrsträger sollen durch die Entwicklung und den Ausbau innovativer überörtlicher Mobilitätsdienstleistungen ergänzt werden.

- G Von besonderer Bedeutung ist dabei der Ausbau der Infrastruktur für Elektromobilität.

1.2 Verknüpfung der Region mit dem überregionalen und internationalen Verkehrsnetz

- G Die verkehrliche Anbindung der Region an den Flughafen München über die Schienen- und Straßeninfrastruktur soll für die Region verbessert werden.

- G Die Bahnstrecke Mühldorf a.Inn – München soll als übergeordnete Verbindung auch über den Flughafen München geführt werden.

- G Die Erreichbarkeit von Fernverkehrsverbindungen am Bahnknoten München soll verbessert werden.

- G Auf einen besseren Anschluss des Flughafens Salzburg soll hingewirkt werden.

1.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**1.3.1** Stärkung der Teilräume

- G Der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs soll zum einen die Verdichtungsräume um Rosenheim und Salzburg, die touristischen Gebiete sowie die Ober- und Mittelzentren stärken, zum anderen die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum verbessern.

1.3.2 Verknüpfung regionaler öffentlicher Verkehrsangebote/-träger

- G Die Verknüpfung der Verkehrsmittel im öffentlichen Personennahverkehr soll möglichst über die Landkreisgrenzen zeitlich und räumlich aufeinander abgestimmt, durchlässig und flexibel gestaltet und weiter intensiviert werden.
- G Zentrale Verknüpfungspunkte für den öffentlichen Personennahverkehr sollen an den Bahnhöfen Altötting, Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Burghausen, Freilassing, Mühldorf a.Inn, Rosenheim und Traunstein ausgebaut werden.
- G Regionsweit soll eine Ausweitung des Mobilitätsangebotes durch die Unterstützung von innovativen Mobilitätskonzepten angestrebt werden.
- G Zur Verminderung des motorisierten Individualverkehrs sollen an geeigneten ÖPNV-Haltestellen Park-and-Ride-Plätze neu angelegt werden.

1.3.3 Großraum Salzburg

- G Der grenzüberschreitende Verkehrsverbund im Großraum Salzburg soll mit attraktiven, durchgängigen Angeboten aller öffentlichen Verkehrsträger weiterentwickelt werden.

1.4 Güterverkehr

- G Zur Entlastung des regionalen Straßennetzes soll Güterfracht insbesondere für lange Strecken möglichst auf die Schiene verlagert werden. Auch für den innerregionalen Güterverkehr soll eine Optimierung angestrebt werden.
- G An geeigneten Standorten in der Region sollen Güterverkehrszentren mit Umschlaganlagen für den kombinierten Ladeverkehr vorgesehen werden.

1.5 Schutz vor Immissionen und Abstimmung auf die Siedlungsentwicklung

- G Bei der Planung und Verwirklichung von Maßnahmen zum Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur in der Region müssen
- dem Schutz der betroffenen Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden und
 - den Belangen einer nachhaltigen kommunalen Siedlungsentwicklung Rechnung getragen werden.

1.6 Bahnübergänge

- G Die Zahl der höhengleichen Bahnübergänge soll insbesondere im Zuge der Straßenverkehrsstrassen von regionaler und überregionaler Bedeutung verringert werden.

2 **Straßeninfrastruktur****2.1** Allgemein zum Ausbau der Straßeninfrastruktur

- G Das vorhandene Straßennetz in der Region soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Hierbei soll der Ausbau vorhandener Straßen Vorrang vor dem Neubau haben. Das Straßennetz soll so gestaltet werden, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist. Die negativen Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Umwelt sollen so weit wie möglich verringert werden.
- G Vor allem an Bundes- und Staatsstraßen sind möglichst begleitende Radwege vorzusehen.

2.2 Großräumiges Straßennetz

- G Das großräumige Straßennetz soll so gestaltet werden, dass es seine verkehrliche Funktion auch innerhalb der Region erfüllen kann.
- Z Folgende Maßnahmen an Straßenverkehrsstrassen regionaler und überregionaler Bedeutung sind regionalplanerisch vordringlich:
- landschaftsschonender sechsstreifiger Ausbau der A 8 zwischen Rosenheim und Grenzübergang Bad Reichenhall/Salzburg,
 - Weiterbau der A 94 von Marktl in Richtung Pocking,
 - landschaftsschonender und ortsdurchfahrtsfreier Ausbau der B 15 (bestehend) zwischen dem Bereich südlich von Haag i.OB und der Westtangente Rosenheim mit Ortsumgehung Lengdorf,
 - Freihaltung der Trasse der B 15neu zwischen der Regionsgrenze in Buchbach und dem Anschluss an die bestehende B 15 südlich von Haag i.OB,
 - ortsdurchfahrtsfreier Ausbau der B 20 zwischen A 94 und A 8 und weiter nach Berchtesgaden mit Ortsumgehungen von Burghausen, Pirach, Tittmoning, Laufen und Hammerau einschließlich der Freihaltung der Trassen für die Ortsumgehungen Burghausen und Laufen,
 - im Zuge der B 20/21: Neubau mit Ortsumgehung von Bad Reichenhall,

- Ausbau der Bundesstraßen B 299/B 304 von der A 94 bei Neuötting bis Traunstein mit der Freihaltung der Ortsumgehungen für Garching a.d.Alz, Tacherting, Trostberg und Altenmarkt a.d.Alz sowie der Verlegung bei Hörpolding und bei Matzing,
- Ausbau der Bundesstraße B 304 zwischen Altenmarkt a.d.Alz und westlicher Regionsgrenze mit Aubertunnel und den Ortsumgehungen Obing und Forsting (Gde. Pfaffing) sowie dem Bau einer höhenfreien Querung mit der Bahn in Reitmehring.

Der Verlauf der freizuhaltenden Trassen ergibt sich aus der Tekturkarte „Verkehr“ zur Karte 2 Siedlung und Versorgung im Maßstab 1: 100 000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- G Der Bau weiterer Salzachquerungen im Bereich Tittmoning bis Freilassing ist anzustreben.

2.3 Verbesserung der Verbindungsqualität in der Region

- G Im Zusammenhang mit dem regionalen und überregionalen Straßennetz sollen vordringlich Unfallschwerpunkte beseitigt und Umgehungsstraßen vor allem zur Verbesserung der überörtlichen Verbindungsqualität, aber auch zur Minderung erheblicher örtlicher Belastungen geschaffen werden.
- G Zur einheitlichen und verkehrssicheren Gestaltung des Kreisstraßennetzes sollte die Streckencharakteristik von landkreisübergreifenden Kreisstraßen gleichartig gestaltet werden.

3 Schieneninfrastruktur

3.1 Schienennetz

- G Die Leistungsfähigkeit des Schienenwegenetzes in der Region soll gesichert, ausgebaut und zukunftsfähig gehalten werden.
- Z Zur Gewährleistung eines leistungsfähigen großräumigen Schienennetzes in der Region müssen insbesondere,
- die Trasse München – Mühldorf a.Inn – Freilassing – Salzburg durchgängig mehrgleisig ausgebaut und elektrifiziert,
 - die Trasse Tüßling – Burghausen durchgängig elektrifiziert und
 - die Strecke Rosenheim – Kiefersfelden/Kufstein umweltgerecht verbessert und deren Kapazität erhöht werden.
- G Der Bahnhof Mühldorf a.Inn soll als Haltestelle im Fernverkehr eingerichtet werden.
- G Bei Bau einer Entlastungsstrecke für den Brennerzulauf soll – soweit technisch machbar – eine Tunnellösung angestrebt werden.

3.2 Regionaler Schienenpersonenverkehr

- G Der regionale Schienenpersonenverkehr soll
 - die Erschließung des Umlandes der Ober- und Mittelzentren in der Region ergänzen,
 - die Verbindung der Teilräume in der Region stärken und
 - eine leistungsfähige Anbindung an den Verdichtungsraum München gewährleisten.

- G Zur weiteren Entlastung der Straßen vom motorisierten Individualverkehr sollen die Zahl der Haltepunkte erhöht und die Takte verbessert werden.

- Z Die Bahnhöfe Rosenheim, Traunstein, Mühldorf a.Inn und Freilassing sind als Knotenbahnhöfe auszubauen und zu stärken.

3.3 Grenzüberschreitender Verkehrsverbund im Großraum Salzburg

- G Der grenzüberschreitende Verkehrsverbund im Großraum Salzburg soll durch folgende Maßnahmen bedarfsgerecht ausgebaut und ergänzt werden:
 - Taktverdichtung auf der Bahnstrecke Mühldorf a.Inn – Freilassing – Salzburg
 - Verlängerung der Bahnlinie von Berchtesgaden nach Berchtesgaden-Ost.

- G Eine Trasse für eine Regional-Stadt-Bahn von Salzburg über Marktschellenberg und Berchtesgaden zum Königssee soll freigehalten werden.

3.4 Vereinbarkeit von Nahverkehr und Fernverkehr

- G Der Ausbau der Kapazitäten und die Beschleunigung des Personen- und Güterfernverkehrs dürfen nicht zu Lasten der Bedienungshäufigkeit im Personennahverkehr gehen.

3.5 Grafing Bahnhof - Wasserburg

- Z Zur Anbindung an den Verdichtungsraum München ist die Strecke Grafing-Bahnhof – Wasserburg auszubauen und zu elektrifizieren.

4 Radverkehr

- G Die Infrastruktur für Radfahrer soll sowohl für die Nutzung im Alltagsverkehr als auch als touristisches Angebot verstärkt ausgebaut werden. Das kleinräumige Radwegenetz soll mit dem großräumigen – Landkreisgrenzen überschreitenden – verknüpft und zu einem möglichst flächendeckenden sicheren regionalen Radwegenetz entwickelt werden.
- G Die Wegweisung von Fahrradwegen sollte ziel- und routenorientiert nach den etablierten Standards erfolgen.
- G Um die Kombination zwischen Fahrrad und anderen Verkehrsträgern zu verbessern, sollen an den Verknüpfungsstellen der verschiedenen Verkehrsträger attraktive Fahrradabstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
- G Im öffentlichen Personennahverkehr soll die Transportkapazität für die Mitnahme von Fahrrädern erhöht werden.

5 Ziviler Luftverkehr

5.1 Sonderlandeplätze

- G Die Sonderlandeplätze Ampfing-Waldkraiburg, Vogtareuth und Mühldorf a.Inn sollen bei entsprechendem Bedarf unter Wahrung der Belange des Lärmschutzes und des Landschaftsschutzes erhalten bleiben.

5.2 Segelfluggelände Aßling-Antersberg

- G Das Segelfluggelände Aßling-Antersberg, Gemeinde Tuntenhausen, soll erhalten bleiben.

5.3 Alpensegelflugschule

- G Ein maßvoller Ausbau der Alpensegelflugschule Unterwössen kann unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und lärmschützender Belange vorgesehen werden.

5.4 - entfällt -

- 5.5** Z Im Einwirkungsbereich des Flughafens Salzburg wird ein Lärmschutzbereich mit Zonen und dazugehörigen Nutzungskriterien festgelegt. Danach ist innerhalb des Schutzbereiches der Zone C neben der gewerblichen und industriellen Nutzung auch die Darstellung von Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig. In der Zone Ci (Innenzone der Zone C) soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Schutzbedürftige Einrichtungen sollen außerhalb des Lärmschutzbereiches angesiedelt werden.

Die Abgrenzung des Lärmschutzbereiches bestimmt sich nach Karte 2 – Siedlung und Versorgung. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

Hinweis: Gem. § 2 der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern vom 21.09.2017 gilt Kapitel B VII 5.5 (Z) bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Flughafen Salzburg nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm fort.

6 Chiemseeschifffahrt

- G Ein bedarfsgerechtes Angebot der Linienschifffahrt auf dem Chiemsee soll gewährleistet bleiben.

7 Nachrichtenwesen

- 7.1 G Das Angebot in der Telekommunikation soll leistungsfähig und flächendeckend gesundheitlich unbedenklich und landschaftsangepasst ausgebaut werden.

Die Standortvorteile durch die bestehenden Einrichtungen der lokalen und regionalen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur wie z.B. in Rosenheim sollen verstärkt genutzt werden. Dabei soll auch die Zusammenarbeit mit München und im Grenzbereich zu Österreich vor allem nach Salzburg und Kufstein erweitert werden.

- 7.2 Z Hohe Antennenträger sollen in den südlichen Tourismusgebieten und am Innhochufer der Region vermieden werden. Antennenträger sollen so weit wie möglich von mehreren Betreibern gemeinsam genutzt werden. Auf eine möglichst frühzeitige Information über die Errichtung soll hingewirkt werden.

- 7.3 Z Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung vor allem im ländlichen Raum mit angemessenen und ausreichenden Postdienstleistungen soll gewährleistet bleiben. In allen Gemeinden sollen Postfilialen erhalten bleiben. In Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen sollen stationäre Einrichtungen für Postdienstleistungen vorhanden sein.

Den sich verstärkenden funktionalen Verflechtungen über die österreichisch-bayerische Grenze soll im Postverkehr entsprochen werden.

- 7.4 Z Im Telefonverkehr soll das jeweils nächste Mittelzentrum in die günstigsten entfernungsabhängigen Tarife einbezogen sein. Eine entfernungsabhängige Tarifharmonisierung im Festnetz soll auch im österreichisch-bayerischen Grenzraum Rechnung angestrebt werden.

- 7.5 Z Die Richtfunkstrecken sollen ausgebaut und von störender Bebauung freigehalten werden.

Teil B: Fachliche Festlegungen

Nachhaltige Entwicklung der fachlich raumbedeutsamen Strukturen

sozial nachhaltige Entwicklung

Z = Ziel; G = Grundsatz

VIII Bildung, Kultur, Soziales und Gesundheit

- 1 G Eine nachhaltige räumliche Entwicklung der Region fordert einen Ausgleich der sozialen Belange mit denen der Ökologie und Ökonomie.
Die Ausstattung mit Bildungs- und Sozialeinrichtungen soll eine nachhaltige Chancengleichheit bei gesunden und attraktiven Lebensbedingungen in der Region erhalten und weiter verbessern. Das reiche Kulturerbe soll bewahrt und soweit sinnvoll in moderne Entwicklungen einbezogen werden.
- 2 Z Die Angebote in Bildung, Kultur, Sozialem und Gesundheit sollen in ihrem gegenwärtigen Ausbauzustand erhalten und bedarfsgerecht erweitert werden.
Grenzüberschreitende Angebote sollen einbezogen werden.
Die Einzugsbereiche von Einrichtungen sollen sich an den Verflechtungsbereichen der zentralen Orte orientieren, soweit nicht der österreichisch-bayerische Grenzraum berührt ist.
Kleinräumig sollen insbesondere schulische Einrichtungen nahe zu Sportstätten gelegen sein.
- 3 Bildung und Kultur
 - 3.1 Angebote der Erziehung, Bildung und allgemein bildende Schulen
 - 3.1.1 G Die Jugendhilfe soll verstärkt vorbeugend kooperierend und partnerschaftlich tätig werden.
Sie soll sich an den Verflechtungsbereichen orientieren.
 - 3.1.2 Z Vor- und außerschulische Einrichtungen, insbesondere Kindergärten, sollen in jeder Gemeinde in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
 - 3.1.3 Z Schulen für Behinderte sollen erhalten bzw. als sonderpädagogische Förderzentren weitergeführt werden. Die Kooperation mit Grund- und Hauptschulen soll verbessert werden.

Die beruflichen Schulen für Behinderte sollen erhalten und bedarfsgerecht ausgestaltet werden.
 - 3.1.4 Z Der Erhalt aller Grund-, Teilhaupt- und Hauptschulen soll angestrebt werden.
 - 3.1.5 Z Realschulen sollen verstärkt ausgebaut werden.

- 3.1.6** G Das Netz der Berufsschulen, der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten soll erhalten bleiben. Dabei sollen die Berufsschulen zu fachlich gegliederten Kompetenzzentren weiterentwickelt werden. Schwerpunkte sollen vor allem in der Informations- und Kommunikationstechnologie, Chemie und Gestaltung angestrebt werden. Als Standorte für Fachklassen mit überregionalem Einzugsbereich bieten sich insbesondere das Oberzentrum Rosenheim, der Städtebund Inn-Salzach, der Raum Traunstein/Traunreut/Trostberg und das Umland von Salzburg an.
- 3.1.7** G Die Erwachsenenbildung soll mehr als bisher in ein Netzwerk von Bildungsanbietern eingebunden und die Qualität ihrer Angebote gesteigert werden. Die Angebote sollen in allen Gemeinden, zumindest in allen zentralen Orten bereitgestellt und die Nähe zum benachbarten Kufstein und Salzburg genutzt werden.
- 3.1.8** Z Die Versorgung mit Sportstätten soll erhalten und weiter verbessert werden.
- 3.2** G Der kulturelle Austausch mit Österreich soll im Rahmen der Euregios intensiviert werden. Auf die gegenseitige Anerkennung von beruflichen und schulischen Abschlüssen soll hingewirkt werden. Auf Verbesserungen des grenzüberschreitenden Schulbesuchs soll hingewirkt werden.
- 3.3** G Die regionalen Besonderheiten in Heimatpflege, Brauchtum und die bayerische Volkssprache mit ihren Dialekten sollen erhalten werden. Dazu gehören insbesondere der Fortbestand der traditionellen Volks- und Bauerntheater und die Pflege der Volksmusik und des Volkstanzes. Daneben soll die zeitgenössische Kunst und Kultur eine besondere Pflege finden.
Das bayerische Volksmusikarchiv in Bruckmühl soll erhalten werden.
- 3.3.1** Z Neben den regional bedeutsamen Museen wie dem Bauernhausmuseum in Amerang, dem für Waldarbeit in Ruhpolding, der Staatsgalerie in Burghausen und dem Naturkunde- und Mammutmuseum in Siegsdorf sollen die regionalen Schwerpunkt Museen, Kunstgalerien und Heimatmuseen erhalten werden. Auf Ausbau und Förderung soll hingewirkt werden.
- 3.3.2** G Kirchliche und profane Kulturdenkmäler, charakteristische historische Siedlungsformen, Baudenkmäler und Denkmäler der Technikgeschichte sollen in ihrer Substanz und Funktion bewahrt bleiben. Bodendenkmäler sollen gesichert werden.
- 3.3.3** Z Zumindest in allen Mittelzentren und im Oberzentrum Rosenheim sollen Bibliotheken mit einem umfassenden Angebot auch im gehobenen Bedarf eingerichtet sein.
Zur Versorgung mit Medien des spezialisierten höheren Bedarfs soll ein enger Kontakt zu den Universitätsbibliotheken und der Bayrischen Staatsbibliothek München angestrebt werden.
Auf Erhalt und Weiterentwicklung kleinerer Büchereien für die Grundversorgung soll vor allem in den zentralen Orten hingewirkt werden.
- 3.4** Z In Burghausen, Traunstein, Freilassing und einem Standort im Berchtesgadener Land soll die Errichtung von Fachhochschulen für Chemie, Verwaltung, Informatik und internationale Wirtschaft sowie Tourismus angestrebt werden.
Im Oberzentrum Rosenheim soll eine Akademie für Informations- und Kommunikationstechnologie angestrebt werden.

Die Fachhochschule Rosenheim soll im Bereich Holzbau und Kunststoff ausgebaut und erweitert werden. Der Ausbau zu einem leistungsfähigen Zentrum der Informations- und Kommunikationstechnologie soll weiterbetrieben werden.

Die Beziehungen zwischen den Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft sollen intensiviert werden.

- 4** G Das Netz der sozialpflegerischen Einrichtungen für die Behindertenhilfe, die psychiatrische Versorgung sowie für die Altenhilfe soll erhalten, bedarfsgerecht angepasst und in Teilen weiter ausgebaut werden. Die stationären Einrichtungen sollen möglichst in zentralen Orten mit mindestens unterzentraler Einstufung vorgesehen werden, um eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten. Eine flächendeckende ambulante Versorgung in der Altenhilfe soll gewährleistet sein.
- 5** G Um die Bevölkerung in der gesamten Region bedarfsgerecht versorgen zu können, soll das vorhandene und funktional abgestufte Netz leistungsfähiger Krankenhäuser erhalten und so ausgebaut werden, dass in der Region jede erforderliche Krankenhausleistung einschließlich der Versorgungsstufe III. angeboten werden kann. Dabei soll die stationäre Psychiatrie möglichst dezentral bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Auf die bedarfsgerechte und räumlich gleichwertige ambulante Versorgung mit Ärzten soll hingewirkt werden. Standorte sollen die zentralen Orte sein.

Die Zusammenarbeit mit den Gesundheitseinrichtungen in Salzburg soll ausgebaut werden.

Begründung zu Teil B: Fachliche Festlegungen

Nachhaltige Entwicklung der fachlich raumbedeutsamen Strukturen

ökologisch nachhaltige Entwicklung

Z = Ziel; G = Grundsatz

Zu I Natur und Landschaft

zu 1 G Leitbild

Natürliche Lebensgrundlagen sind Naturgüter und Naturkräfte, die in komplexen Ökosystemen zusammenwirken. Naturschutz und Landschaftspflege haben die Aufgabe, diese natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu gestalten.

Ökosysteme sind in der Lage, nachteilige Umwelteinflüsse bis zu einem gewissen Grad aufzunehmen bzw. auszugleichen. Der Mensch muss sich bemühen, die Landschaft im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen zu nutzen und zu bewahren. Eine hohe Bedeutung kommt den landwirtschaftlich genutzten Gebieten als Ausgleichsraum und Kontrast gegenüber den verstäderten Bereichen zu.

Die ökologische Leistungsfähigkeit einer Landschaft ist durch die vorgegebene Naturausstattung in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Wenn ein Faktor des Naturhaushalts belastet wird, wirkt sich dies auf das ganze Landschaftsgefüge aus. Um Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten, hat in der Regel ein Nutzungsanspruch dort seinen günstigsten Standort, wo er den Naturhaushalt und das Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt. Eine kleinräumige Durchmischung unterschiedlicher Nutzungen der Landschaft stabilisiert das Landschaftsgefüge insgesamt.

Aufgrund der unterschiedlichen Landschaftsentwicklung findet sich in der Region eine Fülle typischer Landschaftsformen mit den jeweiligen landschaftstypischen Vegetationsformen, die das Landschaftsbild der einzelnen Naturräume prägen. Um diese landschaftliche Vielfalt und Charakteristik zu erhalten, sollen sie grundsätzlich nicht verändert werden.

Das Landschaftsbild wird neben dem Relief auch durch Bewirtschaftungsformen geprägt, die für die Eigenart und Schönheit der Landschaft von besonderer Bedeutung sein können. Änderungen dieser charakteristischen Bewirtschaftung führen dann zu grundlegenden Änderungen des Landschaftsbildes und sollen deshalb möglichst vermieden werden.

zu 2 Z Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft

Boden, Wasser und Luft sind die wichtigsten Naturgüter und als Grundlagen jeden Lebens unverzichtbar. Jede Beeinträchtigung wirkt sich auf die Umwelt als Lebensraum aus. Im Einzelfall unwesentliche Störungen wirken mit den übrigen Einwirkungen zusammen und können in der Summe zu erheblichen negativen Einflüssen auf Fauna und Flora führen. Es ist daher von elementarem Interesse der Bevölkerung, Verunreinigungen der Luft und des Grundwassers zu vermeiden bzw.

zu verhindern, da sich hier auftretende Störungen besonders schnell verbreiten können. Schadensflächen am Boden können längerfristig ebenfalls größere Dimensionen erreichen. Deshalb ist es erforderlich, beispielsweise Ansatzpunkten von Erosion, Schadstoffeinträgen in den Boden oder einer Bodenverdichtung frühzeitig entgegenzuwirken.

Durch den ungeheuren Anstieg des Bedürfnisses nach Erholung in der freien Landschaft sind die Belastungen der Ökosysteme zum Teil über die vertretbaren Grenzen gestiegen. Insbesondere an Skipisten und an den Ufern von Seen und Flüssen sind bereits Schäden aufgetreten. Wenn diese nicht durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Rekultivierung ausgeglichen werden und gleichzeitig die Nutzungsintensität nicht auf ein ökologisch vertretbares Maß gebracht wird, können schwerwiegende, dauerhafte Schäden in den attraktivsten Teilräumen der Region auftreten. Es sollten daher alle Möglichkeiten zur Schaffung von Erholungsgebieten in stärker belastbaren Gebieten genutzt werden, um eine wirksame Entlastung der gefährdeten Gebiete zu erreichen.

In der Region besteht eine große Zahl schützenswerter Biotope, die durch ihre unterschiedliche Ausstattung einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Stabilität des Raumes leisten. Aufgabe und Wert dieser Biotope bestehen darin, dass sie

- ein Höchstmaß an biologischer Vielfalt und charakteristischer Eigenart der verschiedenen Lebensräume erhalten
- Refugien für Tier- und Pflanzenarten bilden
- ökologische Ausgleichswirkungen für andere Nutzungssysteme wahrnehmen
- Pufferzonen für besonders empfindliche Gebiete bilden.

Um langfristig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Schönheit der Landschaft zu bewahren, ist die Erhaltung der wertvollen und für den Naturraum typischen Biotope sicherzustellen. Dabei ist nicht nur ihre Fläche von Bedeutung, sondern genauso auch ihre Funktionsfähigkeit.

Wiesentäler, Heckenlandschaften, Feucht- und Trockenstandorte, Wiesenbrüteregebiete oder Streuobstwiesen sind ökologisch wertvolle Bereiche, die durch eine Aufforstung ihren Wert und ihre Bedeutung verlieren. Deshalb ist in diesen Gebieten eine Offenhaltung wünschenswert.

Beim Vergleich aktueller und älterer Biotopkartierungen zeigt sich regelmäßig, dass ein erheblicher Teil der erfassten Biotope verschwunden oder zumindest geschädigt ist. Da sich der volle Wert ökologisch wirksamer Standorte nur bei einer Vernetzung (Biotopverbund) und nicht bei singulären Standorten einstellen kann, sind als "Trittsteine" zwischen den noch erhaltenen Biotopen auch bereits beschädigte wiederherzustellen oder neue anzulegen. Als bestehende Schäden am Naturhaushalt sind auch versiegelte Flächen anzusehen. Eine Verringerung dieser Flächen in großem Stil ist wohl kaum möglich. Gerade deshalb ist in den Bereichen, in denen Erfolge erreichbar erscheinen, konsequent auf geringst mögliche Versiegelung bzw. auf Rückbau zu achten. Besonders an öffentlichen Gebäuden (Schulhöfe etc.) und im Straßenbau ist dies wichtig.

Antennenträger

Der südliche Teil der Region wird landschaftlich von den Alpen geprägt. Sie bilden ein in Deutschland und Nord- und Westeuropa einmaliges Gebirgsmassiv, das in seiner

Schönheit vor allem durch seine Ausdehnung und Monumentalität wirkt. Das Landschaftsbild hier ist noch natürlich und weitestgehend unverbaut. Ihm kommt ein landschaftlich hochrangiger ästhetischer Wert zu. Dazu gehören auch die Täler mit ihren Engstellen und Weiten. Dieser Landschaftsraum ist weithin sichtbar.

Die Erhaltung des Landschaftsbilds der Alpen in ihrem bisherigen natürlichen Erscheinungsbild wäre nicht gewährleistet, wenn nur die Alpen selbst geschützt würden. Notwendigerweise bedarf es auch eines entsprechenden Schutzes des "davor liegenden" Gebietes.

Das Landschaftsbild des Alpenraums bildet zusammen mit seinem Vorfeld ein einmaliges, unverwechselbares Ensemble von hohem Reiz. Das gilt vor allem für den Chiemsee mit seinen Mooren und den Simssee. Von ihren umliegenden Höhen bietet sich ein einmaliges Panorama.

Eine solche Landschaft ist Grundlage für den Fremdenverkehr. Alpenraum und Vorfeld sind deshalb auch traditionelle Sommer- und Winter-Tourismusgebiete von hohem Rang. Sie sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern 1994 dargestellt (B IV 1. 5). Die Übernachtungszahlen der Alpenregionen übertreffen alle anderen Tourismusgebiete in Deutschland. Der Fremdenverkehr ist in diesem Teil der Region zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig geworden. Der hohe Reiz dieser Landschaft schlägt sich außerdem in einer hohen Zahl an Tagesbesuchern oder Wochenendausflüglern aus den Verdichtungsräumen, vor allem dem Verdichtungsraum München, nieder.

Der hohe Wert dieser Landschaft als natürliches Kapital für den Fremdenverkehr muss deshalb auf Dauer erhalten bleiben. Da vor allem hochaufragende und weithin sichtbare Bauwerke das überkommene Landschaftsbild und den Naturgenuss erheblich beeinträchtigen können, sind solche Bauwerke grundsätzlich auszuschließen. Das gilt umso mehr, je größer und auffallender solche Bauwerke sind. Deshalb sind Bauwerke bis zu rd. 30 Metern Gesamthöhe nicht von einem Ausschluss betroffen. Zwar vermögen technische Bauwerke u. U. zu faszinieren, sie sind jedoch nicht auf einen Standort in diesem Gebiet angewiesen.

Betroffen von einer solchen Regelung sind deshalb (derzeit) große Antennenträger (über rd. 30 m). Sie sind u. a. durch das Baugesetzbuch in besonderer Weise behandelt.

Die Höhen der Antennenträger für z. B. Telekommunikationseinrichtungen, die flächendeckend die Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen sollen (vgl. Telekommunikationsgesetz) liegen regelmäßig nicht über 30 m. Für höhere Einrichtungen sollen zum Schutz des Landschaftsbildes, auch wenn sie zur Grundversorgung gehören, Standorte außerhalb des Ausschlussgebietes gesucht werden. Durch weniger hohe Zwischenstationen können sich ggf. auftuende Lücken in der Versorgung geschlossen werden.

Die Abgrenzung des Ausschlussgebietes richtet sich nach der Fernwirkung der Alpen und orientiert sich an der Erhaltung des Fremdenverkehrs. Damit ist es für die Gemeinden von Bedeutung, innerhalb ihres Gemeindegebietes aus Gründen des Fremdenverkehrs keine Anlagen zu errichten.

Die Abgrenzung ist aus der Begründungskarte ersichtlich. Das Alpengebiet ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern 1994 abgegrenzt (A II 3. 6 i.V. m. Anhang 8 (a); Regionalplan: Karte 1 a). Es umfasst - geomorphologisch - die Alpen (einschließlich des Flyschs) und die nördlich davor liegende gefaltete Molasse. Im großen Gemeindegebiet Teisendorfs folgt die Abgrenzung des Ausschlussgebietes dem Hangfuß des Teisenberges.

Der Chiemsee ist definiert durch den See und seine Anliegergemeinden (= Chiemsee mit Umgebung).

Der Simssee ist entsprechend definiert, wobei der nördliche Teil des Gemeindegebietes von Söchtenau nicht mehr einbezogen wird. Ein Blick von dort aus über den See würde durch höhere Anlagen in einer Nahzone und zumindest auch in einer mittleren Zone nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Eine Mittelzone wird bei Anlagen, die rd. 100 m hoch sind, in der Literatur regelmäßig bis 2000 Meter

angegeben. Damit kann der Simsseebereich grundsätzlich begrenzt werden auf einen Bereich von 2000 m rund um das Seeufer. Für den Blick von den Höhen nach Süden trifft darüber hinaus ähnliches zu, was für den Chiemsee gilt. Auch hier ist zusammen mit den Alpen ein landschaftlich hochwertiges Ensemble - wenn auch nicht unbedingt von internationalem Rang wie beim Chiemsee so doch zumindest von überregionaler Bedeutung - gegeben, so dass der südlich des Simssees gelegene Bereich ebenfalls in dieses Gebiet aufzunehmen ist. Westlich des Simssees würde die 2000-Meter-Grenze bebaute Zonen in Stephanskirchen durchschneiden. Aufgrund der Begrenzung vom Innhochufer her, verbliebe nur ein schmaler von Norden nach Süden verlaufender Streifen in Stephanskirchen außerhalb des Ausschlussgebietes, der außerdem noch zum größten Teil bebaut ist. Da aufgrund der Bebauung dieses Gebietes die Errichtung von Anlagen eingeschränkt ist, kann auch der schmale Nord-Süd-Streifen in das Ausschlussgebiet einbezogen werden.

Unabhängig davon wird das Gebiet vor den Alpen in West-Ost-Richtung von einer Tiefflugschneise durchzogen, in der gemäß Luftverkehrsgesetz die Höhenentwicklung von Bauten begrenzt ist.

Auch wenn dem Innhochufer nicht derselbe landschaftliche Reiz zukommt wie den Alpen, so wirkt es auf einer langen Strecke durch seine Steilufer jedoch ebenfalls stark landschaftsprägend.

In seinem Verlauf von Stephanskirchen im Süden bis nach Polling ist das Innhochufer dem Tourismusgebiet Chiemgau zugeordnet (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2004 B IV 1. 5). Höhere Bauwerke würden auch hier das Landschaftsbild und damit den Fremdenverkehr erheblich beeinträchtigen, so dass ein Ausschluss solcher Bauwerke geboten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausschluss auch einen Randbereich entlang des Hochufers einbeziehen muss, um das Landschaftsbild nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Ein landschaftswirksamer Bereich dürfte bei 300 m liegen. Von einem Hochufer kann ab etwa 30 m Höhe gesprochen werden.

Die genaue Abgrenzung des Ausschlussgebietes, das in der Begründungskarte dargestellt ist, richtet sich nach dem tatsächlichen Verlauf des Innhochufers.

zu 2.1 Z Siedlungsgebiete

Die Erweiterung und Verdichtung der Siedlungsflächen mit immer kleineren innerörtlichen Freiflächen führte vielfach zu einer Verstädterung des Wohnumfeldes mit einem Mangel an naturnahen Landschaftselementen. Gliedernde Freiflächen in Siedlungsgebieten und ihre Vernetzung mit der freien Landschaft erhöhen die ökologische Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie tragen wesentlich zur Wohnqualität und zur Sicherung eines günstigen Wohnumfeldes bei.

Während die Bebauung früher zu Gebäuden ausreichend Freiflächen und damit auch ausreichend Erholungsflächen aufwies, ist der Trend moderner Siedlungsentwicklung durch knappes Baulandangebot und die Verpflichtung zu flächensparendem Bauen geprägt. Die Flächengröße von Hausgrundstücken reicht häufig nur noch zu spärlichen Ziergärten, die zudem nicht immer mit heimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Entsprechend wird das Ortsbild häufig von nackten oder unansehnlichen Rändern der Neubaugebiete dominiert, ein schonender Übergang von den Siedlungsgebieten zur freien Landschaft fehlt. Um das Landschaftsbild langfristig zu erhalten, sind daher in der Bauleitplanung entsprechende Vorgaben zu einer ausreichenden Ortsrandeingrünung erforderlich.

In ökologisch und landschaftlich empfindlichen Räumen der Region wie insbesondere in den Tälern von Inn, Isen, Attel und Rott sowie den besonders exponierten Hanglagen im tertiären Hügelland ist nur eine behutsame Siedlungsentwicklung vertretbar. Eine Freihaltung dieser Landschaften trägt der Bedeutung Rechnung, die

diese für den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild haben. Sonst besteht die Gefahr, dass vermehrt umfangreiche, zusammenhängende Siedlungsflächen entstehen und bisher überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten bebaut werden.

Für viele nachtaktive Insekten und Fledermäuse bedeutet die zunehmende Ausleuchtung der Landschaft z.B. durch Werbeanlagen eine immer stärkere Bedrohung. Für die auf Dunkelheit spezialisierten Tiere stellen die Lichtquellen eine unentrinnbare Falle dar, die Verlustrate ist hoch. Ihrem angestammten Lebensraum fehlen diese Individuen zunehmend als Nahrungs- und Reproduktionsgrundlage. Diese Effekte tragen in hohem Maß zu dem Umstand bei, dass beispielsweise jede zweite Nachtfalterart mittlerweile auf der roten Liste der gefährdeten Tiere in Bayern erscheint.

zu 2.2 Z Landwirtschaftliche Nutzflächen

Die europaweite Intensivierung der Landwirtschaft hat in der Vergangenheit zu einer Verarmung der Kulturlandschaft im ökologischen Sinn geführt. Landschaftsräume, die durch charakteristische Bewirtschaftungsformen unverkennbar waren, haben ihr eigenständiges Profil verloren. Diese Entwicklung ist inzwischen beendet, der Trend hat sich umgekehrt. Durch weitere Extensivierungen der Landwirtschaft kann die vereinzelt unbefriedigende Situation der Trinkwasserversorgung verbessert werden. Gleichzeitig kann der Aufbau eines Vermarktungskonzepts mit einheimischen Ökoprodukten erleichtert werden, wie Beispiele in den letzten Jahren gezeigt haben.

Hecken und Feldgehölze gliedern die landwirtschaftlichen Nutzflächen und bieten den Ackerflächen Schutz vor Erosion. Sie sind Lebensraum einer großen Anzahl von Kleintieren. Gleichzeitig vernetzen sie Biotopflächen und vermeiden die weitere Verinselung der ökologisch wertvollen Flächen.

Kleinräumige Geländestrukturen und reliefbildende Geländeformen dienen einer verbesserten Wasserrückhalte- und Wasserspeicherfähigkeit der Landschaft und lockern die Landschaft auf. Sie sollen daher dauerhaft erhalten werden und nicht, beispielsweise im Zuge landwirtschaftlicher Meliorationsmaßnahmen, beseitigt werden. In ausgeräumten Landschaften sollen Kleinstrukturen neu geschaffen werden.

Große, freistehende Einzelbäume sind neben ihrer ökologischen Bedeutung als Sauerstoffspender, Lebensraum und Knotenpunkt im Biotopnetz häufig Blickfang im Landschaftsbild und charakteristisches Merkmal für einzelne Teilräume. Die wertvollsten Einzelbäume sind deshalb in der Regel als Naturdenkmäler nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ausgewiesen.

In großflächigen Ackerbaugebieten kann die Anlage ökologischer Ausgleichsflächen notwendig sein. Dies kann z. B. im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, im Zuge von Straßenbaumaßnahmen, bei der Rekultivierung von Kiesgruben oder Mülldeponien bzw. im Zusammenhang mit waldbaulichen Maßnahmen erfolgen. Dabei kommt neben der Pflanzung von Feldgehölzen auch die Schaffung von Gewässern und Trockenbiotopen in Frage. Wesentlich ist dabei immer die Verbindung und Vernetzung der einzelnen Landschaftselemente.

zu 2.3 Z Wälder

Der Wald ist natürliches Element und als ökologischer Ausgleichsfaktor für die Landschaft der Region von erheblicher Bedeutung. Er besitzt Schutz-, Nutz- und

Erholungsfunktion. Während in den gebirgigen Teilen der Region die Schutzwaldfunktion eine dominierende Rolle spielt, überwiegen in den durch Besiedlung und Industrie stärker belasteten Gebieten die Funktionen Immissionschutz, Regulierung des Bodenwasserhaushalts, Luftreinhaltung und Erholungsraum. Alle diese Aufgaben können die Wälder umso besser erfüllen, je abwechslungsreicher sie von der Art und vom Alter der Bäume her aufgebaut sind und je besser die Waldstruktur an die Standortbedingungen angepasst ist. Monokulturen und gleichförmige Bestände sind immer anfällig gegen Naturgewalten, Krankheiten oder Schädlinge jeder Art. Größere geschlossene Waldkomplexe sind wegen ihrer großräumigen Wirkung, aber auch als Lebensraum für Arten mit größeren Arealansprüchen von besonderer Bedeutung. In ausgeräumten Landschaften stellen verbliebene Waldreste oft die einzigen ökologischen Ausgleichszellen und Rückzugsgebiete für Tier- und Pflanzenarten dar. Sie sind deshalb für den Naturhaushalt unverzichtbar. Waldarm sind Gemeindegebiete mit weniger als 18 % Waldanteil. Dieser Wert leitet sich aus der Häufigkeitsverteilung des Waldanteils ab. Bei 18 % liegt eine deutliche Zäsur. Entsprechendes gilt für walddreich bei über 41 %.

An den Waldrändern ist die Schaffung von Abstandsflächen zwischen dem Wald und der offenen Feldflur erforderlich, um einen abgestuften, natürlichen Übergang mit den entsprechenden Sukzessionsstufen in der Strauch- und Krautschicht zu ermöglichen. Dadurch wird die Vielfalt des Ökosystems erhöht, zusätzliche Pflanzen und ganz besonders auch viele Kleintierarten finden den benötigten Lebensraum. Außerdem wird der sensible Naturraum von möglichen Schadstoffeinträgen von außerhalb abgeschirmt.

Auwälder waren früher weit verbreitet in den Flusstälern. Wegen ihrer Abhängigkeit von regelmäßigen Überschwemmungen und den inzwischen weitgehend erfolgten Flussregulierungen existieren heute nur noch relativ wenige Reststandorte. Auwälder sind ökologisch wertvolle Sonderbestände, deren naturschutzfachliche Bedeutung in Verbindung mit ausgedehnten Röhrichten als Standort artenreicher Vogelbestände noch weiter erhöht wird. Die Erhaltung aller Bestände ist deshalb von großer Bedeutung. Durch Renaturierungsmaßnahmen können unter Umständen nicht mehr intakte Systeme wieder hergestellt oder neue begründet werden. Als unzulässige Eingriffe in Auwälder sind neben Baumaßnahmen beispielsweise auch die Errichtungen von Fischteichen anzusehen.

zu 2.4 Z Gewässer

Alle Gewässer sind in unserer Kulturlandschaft einer Vielzahl von Einflüssen ausgesetzt, die das Ökosystem beeinträchtigen und die zu einer Verschlechterung der Gewässergüte führen. Je näher die Landnutzung an die Wasserfläche heranreicht und je intensiver sie ist, umso stärker werden die Beeinträchtigung des Lebensraumes und die Gefährdung der Wasserqualität. Die Gewässer sind wegen ihrer herausragenden Bedeutung für den Naturhaushalt und als Grundlage jeden Lebens sowohl nach den Wasserschutzbestimmungen als auch nach den Naturschutzvorgaben umfassend geschützt. Dennoch zeigen aktuelle Bilanzen laufende Verluste von Biotopflächen an den Gewässern. Es ist deshalb sinnvoll, einen durchgängigen Uferstreifen mit verringerter Nutzung anzustreben oder Uferstreifen im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Damit können einerseits Flächen für ein Verbundnetz von Lebensräumen und als "Trittsteine" zwischen einzelnen Biotopen aktiviert werden, gleichzeitig werden die offenen Wasserflächen besser vor Nährstoffeinträgen aller Art geschützt. Deshalb ist es erforderlich, dass intensive landwirtschaftliche oder Erholungsnutzung ebenso wie Siedlungstätigkeit aller Art einen Mindestabstand zu den Gewässern

einhalten.

Durch die teilweise intensive Erholungsnutzung an den Ufern kommt es an ökologisch empfindlichen Stellen häufig zu massiven Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Schilfbestände beispielsweise werden beeinträchtigt, wenn sie beim ungeordneten Zugang zu Wasserflächen betreten oder als Liegeplätze genutzt werden. Die Tierwelt wird durch die in immer entlegene Bereiche vordringenden Erholungssuchenden ebenfalls stark gestört. Bestimmte vom Aussterben bedrohte Tierarten werden immer weiter verdrängt, wenn keine ungestörten Nist- und Brutplätze mehr zur Verfügung stehen. Deshalb sollte die Erholungsnutzung in weniger empfindliche Bereiche gelenkt werden und gleichzeitig sollten ökologisch wertvolle und als Lebensraum von seltenen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten bekannte Gewässer oder Uferbereiche wie z. B. der Kesselsee bei Wasserburg a. Inn für die Erholungsnutzung gesperrt werden. Bei den durch Nassbaggerung beim Kiesabbau neu entstehenden Seen kann frühzeitig die Nachfolgenutzung, orientiert am Bedarf der Bevölkerung an Erholungsflächen und an den Erfordernissen des Naturschutzes, geplant werden. Dabei können durch entsprechende Erschließungsmaßnahmen und gezielte Anpflanzungen die Nutzungstrennung und die Steuerung der Erholungssuchenden wirksam unterstützt werden.

Für den größten Teil der Seen der Region sind im Hinblick auf ihre Belastung und Gefährdung im Seeuferkonzept des Regionalplans die unterschiedlich belastbaren Uferzonen dargestellt (vgl. Regionalplan B VI Tourismus und Erholung, Karte 3 b - Seeuferkonzept):

- In den Uferschutzzonen ist jede Erholungsnutzung auszuschließen, da hier die noch intakte Ufervegetation zu schützen ist.
- Bei den bereits erschlossenen, jedoch für weitere Erholungseinrichtungen nicht geeigneten Uferzonen handelt es sich vorwiegend um noch regenerierbare Röhrichtbestände mit bedeutender ökologischer Wirkung auf andere Lebensräume. Hier soll keine weitere Erschließung erfolgen, um das Artenpotenzial nach Art und Umfang zu erhalten. Deshalb sollen beeinträchtigende Liegewiesen, Boots Liegeplätze, Trampelpfade durch das Schilf usw. möglichst eingeschränkt bzw. beseitigt werden. Parkplätze sind dieser Zone nicht mehr zuzuordnen.
- In den für Erholungseinrichtungen im Rahmen der ökologischen Belastbarkeit geeigneten Uferzonen sollen Infrastruktureinrichtungen wie Toiletten, Liegewiesen, Badeplätze, Segelhäfen, Gaststätten, Bootseinlassstellen und Parkplätze errichtet werden. Damit soll eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Gebiete (z.B. Feuchtfelder) bei einer Erholungsnutzung dieser Flächen ausgeschlossen werden.

Wenn für einzelne Seen detaillierte Planungen wie Gewässerpflegepläne aufgestellt werden, wird die Feinabgrenzung damit abzustimmen sein.

Darüber hinaus muss weiterhin verstärkt daran gearbeitet werden, Einträge von ungeklärten Abwässern aus Siedlung und Gewerbe zu verhindern und die Abwässer erst nach einer wirkungsvollen Reinigung wieder in den Wasserkreislauf einzugliedern.

Die früher weitverbreiteten Altwässer und Altarme sind in erster Linie wegen der wasserbaulichen Maßnahmen der Vergangenheit heute bayernweit auf Restbestände zurückgedrängt. Wegen des Fehlens ausgedehnter Auwälder liegen diese Reste

häufig offen in der Kulturlandschaft und sind deshalb stark Beeinträchtigungen von außen wie Nährstoffeintrag bei landwirtschaftlicher Nutzung oder Störungen und Trittschäden bei Erholungsnutzung ausgesetzt. Altwässer mit oligotrophen Gewässerbedingungen gehören zu den primären Stillgewässerlebensräumen mit einem reichen Artenspektrum. Gut erhaltene Bestände werden deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht generell als besonders schutzwürdig angesehen.

Fließgewässer wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen für die Entwicklung der Region wichtigen Gründen teilweise massiv ausgebaut. Diese Art des Ausbaus entsprach den damaligen technischen Kenntnissen und den baubetrieblichen Möglichkeiten. Heute werden, wenn dies aus Gründen des Allgemeinwohls überhaupt noch erforderlich erscheint, die Gewässer im Regelfall naturnah ausgebaut. Ältere Ausbauten werden, soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich und die Finanzierung gesichert ist, naturnah umgestaltet. Die Gewässerdynamik und die ökologischen Eigenschaften des Fließgewässers werden erhalten bzw. wiederhergestellt. Natürliche Rückhalteräume verändern nach Hochwasserfreilegungen ihren Charakter und werden häufig wesentlich intensiver genutzt. Damit fallen sie als Standort der Auwaldstufe aus und tragen zum Rückgang der Artenvielfalt bei.

Ein Teil der Fließgewässer wie Inn oder Mangfall wird zur Energieerzeugung genutzt. Hier ist auf die Einleitung ausreichender Restwassermengen in den betroffenen Strecken zu achten, um auch in Trockenzeiten einen ausreichenden Wasserstand im ganzen Flussbett sicherzustellen. Selbst ein kurzzeitiges Austrocknen kann zu einer ökologischen Katastrophe in diesem Lebensraum führen, da die hier lebende Tier- und Pflanzenwelt das Element Wasser ständig zum Überleben benötigt. Soweit alte Nutzungsverträge mit aus ökologischer Sicht unzureichenden Bedingungen bestehen, sollte eine Änderung der Verträge mit einer erhöhten Mindestwassermenge angestrebt werden. Dabei sollen auch die ökologisch positiven Aspekte der Wasserkraft berücksichtigt werden.

zu 2.5 Z Feuchtgebiete

Rund um das Rosenheimer Zentralbecken war nach dem Rückzug des Inngletschers ein See entstanden, der durch Flussablagerungen langsam verlandete. Auf den dadurch entstandenen Seetonen haben sich große Moore gebildet, die noch heute das Inn-Chiemsee-Hügelland prägen. In kaum einem anderen Teil Bayerns ist noch eine solche Vielzahl von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren weitgehend intakt erhalten, obwohl auch hier durch Entwässerung und nachfolgende Düngung sowie durch Torfabbau bereits viele Moore vernichtet oder geschädigt worden sind. Wegen ihrer Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für früher weit verbreitete und jetzt gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollten aus naturschutzfachlicher Sicht alle noch intakten Moore unbedingt erhalten werden. Jede Veränderung des Wasser- oder Nährstoffhaushalts ist gleichzeitig eine Beeinträchtigung dieses besonderen Lebensraumes. Deshalb tragen auch Aufforstungen zur Vernichtung des derzeit in unserer Kulturlandschaft am meisten gefährdeten Lebensraumtyps bei. Mehr oder weniger geschädigte und degradierte Moore sollen nach Möglichkeit einer Renaturierung zugeführt werden. Auf weitere Entwässerungen sowie Intensivierung und Ausweitung der Nutzung soll verzichtet werden. Insbesondere soll der für Moorökosysteme besonders schädliche industrielle Torfabbau ehest möglich eingestellt werden, soweit dieser nicht für den Kurbetrieb der angrenzenden Heilbäder unerlässlich ist. Dafür erforderliche Flächen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden auszuwählen.

Feuchtgebiete sind mechanisch besonders instabil und leiden deshalb unter

Trittschäden extrem stark. Gleichzeitig leben hier viele Tierarten, die großen Raumbedarf haben und zumindest während der Brutzeiten sehr scheu sind. Nur in Ausnahmefällen wie bei bestehenden und eingeführten Weitwanderwegen, die nicht in weniger empfindliche Bereiche verlegt werden können, sollte deshalb eine Erholungsnutzung noch zugelassen werden. In diesen Fällen sollte durch geeignete Maßnahmen wie Bohlenwege und Besucherplattformen sichergestellt werden, dass die freigegebenen Wege nicht verlassen werden. Ansonsten ist jede Erholungsnutzung in Mooren soweit möglich zu verhindern. Ersatzangebote, entsprechende Beschilderung und Markierung von Wegen und Anpflanzungen können zum Schutz der Feuchtgebiete entscheidend beitragen. Naturnahe Moore zählen zu den letzten oligotrophen Lebensräumen und haben daher eine große Bedeutung für auf nährstoffarme Standorte angewiesene Tier- und Pflanzenarten. Versuche haben gezeigt, dass extensiv genutzte Pufferstreifen von etwa 200 m den allergrößten Teil der Nährstoffe aufnehmen und von den empfindlichen Bereichen fernhalten.

Streuwiesen sind in der Regel auf Niedermooren und feuchten Mineralböden durch extensive Nutzung entstanden. Durch die nur einmalige Mahd im Herbst hat sich ein großer Anteil spät entwickelnder Stauden als charakteristisches Merkmal entwickelt. Schleichende Umwandlungen in mehrschürige Wiesen durch Entwässerung, Düngung, Aufschüttung und häufigere Mahd gefährden diesen Lebensraumtyp.

Trockenstandorte aller Art zählen mit zu den wertvollsten Biotopen. Sie sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Aufforstung und Überbauung seltener geworden. Die Erhaltung von Trockenrasen, die eine Vielzahl seltener Pflanzen und Tiere beherbergen, kann durch regelmäßige Pflegemaßnahmen wie Schafbeweidung und Entbuschung unterstützt werden.

zu 2.6 Z Berggebiete

Funktionsfähige Schutzwälder an den Berghängen sind langfristig das beste und kostengünstigste Mittel, Lawinen, Steinschlag, Muren und Bodenerosion an diesen Hängen weitgehend zu verhindern. Der Schutz von Siedlungen und Einzelgebäuden in den Talräumen sowie dort verlaufenden Straßen und weiteren Infrastruktureinrichtungen ist an den Stellen, an denen die Schutzwälder ihre Funktionen nicht mehr im erforderlichen Umfang erfüllen können, nur mit technischen Verbauungen und großem Aufwand zu gewährleisten. Die Reparatur aufgetretener Schäden im Rahmen der Schutzwaldsanierung oder der Wildbach- und Lawinenverbauung ist sehr langwierig und kostenaufwendig. Ansatzpunkte von Erosionen müssen deshalb frühzeitig saniert werden, bevor großräumige Schäden auftreten.

Für die laufende Verschlechterung der Waldvitalität, die in den periodischen Waldzustandsberichten dokumentiert wird, sind neben den Emissionen aus Industrie, Landwirtschaft und Hausbrand hauptsächlich die Schadstoffemissionen des Straßenverkehrs - nicht nur in den Alpentälern - verantwortlich. Erschwerend kommt hinzu, dass die Wälder oftmals überaltert sind. Junge Bäume können wegen der häufig zu hohen Wilddichte nur mit sicheren Einzäunungen überleben. Zur dauerhaften Erhaltung der Berggebiete in der Region als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum ist deshalb ein großräumiges, ökologisch verträglicheres Verkehrsmanagement von allergrößter Bedeutung; aber auch die Problematik der Wilddichte - speziell in den Alpenrevieren - muss kurzfristig zufriedenstellend gelöst werden.

Dem Zustand und der Entwicklung der Almen kommt in der Region aus

landeskultureller und ökologischer Sicht eine hohe Bedeutung zu. Die Almnutzung ist aufgrund der teilweise eingeschränkten Stabilität der alpinen Landschaft mit den ökologischen Erfordernissen abzustimmen. Gegebenenfalls ist die Zahl des Weideviehs einzuschränken. Die in diesem Zusammenhang anstehenden Probleme sind im wesentlichen die Erosionsentwicklung, die Offenhaltung von Lichtweideflächen, der Biotopschutz, die Almerschließung und die Bereinigung der Waldweiderechte, z.B. durch die Trennung von Wald und Weide. Durch eine Behirtung des Weideviehs kann das Almvieh von den ökologisch besonders empfindlichen Bereichen ferngehalten werden.

Die weitere Erschließung der Almen sowie zusätzliche bauliche Maßnahmen sind nur im für die Weiterführung einer nachhaltigen, dauerhaft umweltgerechten Landwirtschaft unbedingt erforderlichen Maß vertretbar, eventuelle Folgenutzungen (Bewirtschaftungsstationen, Zweitwohnungen) dürfen nicht den Ausschlag geben. Die Belange des Naturschutzes sind dabei zu berücksichtigen. Die bewirtschafteten Almen sollen wegen ihrer Bedeutung für den Fremdenverkehr als Bewirtschaftungsstationen für die wandernden Gäste erhalten bleiben.

Von Erosion bedroht sind insbesondere Almen in der Flyschzone. Die mergeligen Schichten neigen vor allem in steileren Lagen zu Rutschungen bzw. zu Blaikenbildung. Ebenfalls als stark gefährdet sind die steil ansteigenden Hänge der kalkalpinen Zonen anzusehen. Erschwerend kommt in verschiedenen Bereichen die starke Erholungsnutzung der Gebiete durch Sommer- und Wintertourismus hinzu, die häufig sogar der entscheidende erosionsauslösende Faktor sind. Es ist daher geboten, die topographisch und geologisch labilsten Bereiche von touristischer Nutzung freizuhalten. Dazu kann es erforderlich sein, bestehende Wanderwege zu sperren oder umzuleiten, Loipen oder traditionelle Skitouren zu verlegen. Diese Maßnahmen können allerdings nur erfolgreich sein, wenn sie mit ausführlichen Informationen der Bevölkerung verbunden und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den einschlägigen Verbänden erarbeitet werden.

Freiflächen in den Tälern stellen wichtige gliedernde Elemente dar, lockern die Siedlungsflächen auf und verhindern das Entstehen von Siedlungsbändern. Dies ist zu begrüßen, weil bandartige Siedlungen als landschaftsfremde Dominanten insbesondere das für den voralpinen Bereich typische ausgewogene Verhältnis zwischen Siedlung und freier Landschaft beeinträchtigen. Zur Erhaltung ökologischer Ausgleichsflächen, eines attraktiven Landschaftsbildes, einer landschaftsgerechten Einbindung der Siedlungen und zur Sicherung der Existenz der Bergbauern sollen daher Freiflächen offengehalten werden.

zu 3 Sicherung der Landschaft

zu 3.1 Z Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern sollen zur Sicherung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Regionalplänen landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Begründungskarte) ausgewiesen werden. Folgende Teilgebiete kommen dafür hauptsächlich in Frage:

- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung
- vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen
- ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die ökologische und

landschaftspflegerische Bedeutung insbesondere bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Einzelfall besonders berücksichtigt und gewichtet werden. Wenn für Planungen verschiedene Standorte in Frage kommen, sollen grundsätzlich zunächst Möglichkeiten außerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Betracht gezogen werden. Durch den großräumigen Zuschnitt dürfen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete allerdings nicht als Tabuzonen angesehen werden, in denen notwendige Entwicklungen nicht möglich sind. Bei aus übergeordneten Interessen erforderlichen Eingriffen soll immer die umweltverträglichste Lösung angestrebt werden.

Mit dem Netz der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete können durch Abschirmung und Verknüpfung von einzelnen Biotopen wertvolle Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten und teilweise neu geschaffen werden. Darüber hinaus wird ermöglicht, einzelne Teilbereiche ohne größere Veränderungen zu erhalten und damit in ihrem charakteristischen Landschaftsbild zu sichern. Bessere und dauerhaftere Sicherungsmöglichkeiten stellen jedoch Ausweisungen als Schutzgebiete nach dem Bayer. Naturschutzgesetz dar und sind deshalb für die besonders bedeutenden Gebiete anzustreben.

Sicherungs- und Pflegeziele für jedes einzelne landschaftliche Vorbehaltsgebiet werden nicht vorgegeben, da die Gebiete in der Regel aus verschiedenen Ökosystemtypen bestehen. Im konkreten Einzelfall richtet sich die Zielsetzung nach den in B I 2 (Regionalplan) genannten Zielen zu den einzelnen Landschaftstypen. Der überwiegende Grund der Ausweisung der einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete geht in der Regel bereits aus der Benennung der Fläche hervor. Darüber hinaus ist er in der Erläuterung zum Naturraum oder in der Einzelbegründung aufgeführt.

Die Region Südostoberbayern hat nach der von Meynen und Schmidhüsen 1953 bis 1962 vorgenommenen "naturräumlichen Gliederung Deutschlands nach geomorphologischen Gesichtspunkten" Anteil an fünf verschiedenen Naturräumen, die wiederum nach Haupteinheiten untergliedert sind (Begründungskarte).

- zu 3.1.1** Z Am **Naturraum 1 "Nördliche Kalkhochalpen"** hat die Region nur einen Anteil von knapp 500 km². Es handelt sich dabei fast vollständig um die Haupteinheit 016 "Berchtesgadener Alpen". In diesem hochalpinen Bereich, in dem die Schutzfunktionen des Waldes aufgrund der im Durchschnitt steileren Abhänge noch wichtiger sind als in den sanfteren Voralpen, sind die Berggruppen weitgehend als landschaftliche Vorbehaltsgebiete erfasst. Neben der Fläche des Nationalparks Berchtesgaden sind auch die übrigen Bergstöcke der Berchtesgadener Alpen überwiegend als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, ebenso wie schon großteils als Landschaftsschutzgebiete. Eine herausragende Rolle kommt den Lawinen- und Bodenschutzfunktionen der Wälder zu. Daneben finden sich hier großflächige Lebensräume für bestimmte Tier- und Pflanzenarten speziell der alpinen Matten- und Felsregion, die in den tieferen Lagen nicht existenzfähig sind.
- zu 3.1.2** Z Der **Naturraum 2 "Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen"** umfasst auf 850 km² Teile der Landkreise Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein. Dieser Naturraum ist das Kerngebiet für den winterlichen Fremdenverkehr in der Region, aber auch im Sommer ist der Erholungsdruck in großen Teilen erheblich. Der ökologische Wert wird sehr stark von den Funktionen der großflächigen Waldgebiete für die Luftqualität sowie für den Boden- bzw. den Lawinenschutz bestimmt.

Die Haupteinheit 025 "Mangfallgebirge" ist nahezu flächendeckend als

landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Gebiet 04) unter der Bezeichnung "Vorberge westlich des Inns" dargestellt. Ein Großteil dieses Gebietes ist bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die walddreichen Berghänge haben zum großen Teil eine besondere Bedeutung für den Lawinenschutz und als Biotop. Der Erholungsdruck ist im Sommer wie im Winter äußerst stark.

In der rd. 700 km² großen Haupteinheit 027 "Chiemgauer Alpen" sind 6 Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt. Es handelt sich dabei um die Berggruppen zwischen Inn und Salzach, die großräumig als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt sind. Lediglich die besiedelten Talräume wurden in der Regel ausgenommen. Die ökologische Bedeutung entspricht den Gebieten im Mangfallgebirge. Darüber hinaus sind noch Feuchtgebiete in der Umgebung von Bad Reichenhall sowie das landschaftlich besonders abwechslungsreiche Gebiet rund um den Högl und den Höglwörther See mit seiner Mischung aus bewaldeten Rücken, Feuchtgebieten, dem Flusslauf der Sur und landwirtschaftlichen Nutzflächen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt.

- zu 3.1.3** Z Der **Naturraum 3 "Voralpines Hügel- und Moorland"** bildet das Herzstück der Region. Mit fast 2.300 km², das sind 44 % der Regionsfläche, ist dieser Landschaftstyp auch vom Umfang her von größter Bedeutung. Seine naturschutzfachlich herausragende Bedeutung erhält er durch die Vielzahl von Gewässern und Feuchtflächen.

Die Haupteinheit 038 "Inn-Chiemsee-Hügelland" nimmt etwa $\frac{3}{4}$ dieses Naturraums ein. 19 landschaftliche Vorbehaltsgebiete zeigen sowohl die Größe des Gebiets als auch seine enorme ökologische Bedeutung. Kaum irgendwo in Bayern sind noch so viele Moore anzutreffen, die naturschutzfachlich allerhöchste Priorität genießen. Neben diesem Schwerpunkt entsprechen auch hier wieder die Flusstäler (Inn, Attel und Alz) sowie die Seen (Chiemsee, Simssee, Eggstätt-Hemhofer-Seenplatte usw.) den Voraussetzungen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Relativ kleinflächig ist auch das Ökosystem Wald von Bedeutung. Deshalb sind der Rotter und der Maxlrainer Forst sowie die Hangwälder südlich der Mangfall erfasst.

Die Haupteinheit 039 "Salzach-Hügelland" schließt im Osten an 038 an und ist dieser sehr ähnlich. Im Prinzip finden sich die gleichen Landschaftselemente wieder, auch wenn der Anteil und die Bedeutung der Feuchtgebiete schon deutlich geringer sind. Die Salzach ist das bedeutendste Fließgewässer, der Waginger- und Tachinger See der bedeutendste Seenkomplex. Die wertvollsten Feuchtgebiete sind nordöstlich Traunstein und südöstlich davon auf dem Pechschnaitplateau sowie ganz besonders im großen Bereich zwischen Kirchanschöring und Ainring als landschaftliche Vorbehaltsgebiete zusammengefasst.

- zu 3.1.4** Z Der **Naturraum 5 "Isar-Inn-Schotterplatten"** dominiert in den Landkreisen Altötting und Mühldorf a.Inn sowie im nördlichen Teil des Landkreises Traunstein. Insgesamt sind knapp 1.200 km², das ist fast $\frac{1}{4}$ der Regionsfläche, diesem Naturraum zuzurechnen.

Mit 175 km² (ausschließlich im Landkreis Mühldorf a.Inn) ist 052 "Isen-Sempt-Hügelland" die kleinste Haupteinheit. Hier sind das Isental von der östlichen Landkreisgrenze bis zur Naturraumgrenze westlich von Ampfing sowie ein großes Gebiet des abwechslungsreichen Hügellandes zwischen Heldenstein und Gars a.Inn als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Dabei liegt die Bedeutung des Gebietes 36 im Isental überwiegend in den flussbegleitenden Feuchtbiotopen, während beim Gebiet 37 Abwechslungsreichtum und kleine, aber für den Naturhaushalt wichtige

Waldstreifen den Wert des Gebietes ergänzen.

Die Haupteinheit 054 "Unteres Inntal" durchzieht die Landkreise Mühldorf a.Inn und Altötting mit etwa 370 km². Hier konzentrieren sich auf relativ kleiner Fläche die Flusstäler von Inn, Isen, Alz und Salzach, die zum großen Teil wegen ihrer ökologischen Bedeutung als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind. Zusätzlich liegen in dieser Haupteinheit auch noch die größten Waldgebiete der Region nördlich des Alpengebiets. Die schon zu Bannwald erklärten Wälder Mühldorfer Hart, Alzgerner, Altöttinger und Daxenthaler Forst erfüllen ebenfalls die Voraussetzungen, die an landschaftliche Vorbehaltsgebiete zu stellen sind.

Die Haupteinheit 053 "Alzplatte", mit über 600 km² der Hauptanteil des Naturraums in der Region, verteilt sich auf die Landkreise Mühldorf a.Inn, Altötting und Traunstein. In dieser Haupteinheit sind ebenfalls 7 Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die sich wiederum auf Flusstäler (Alz von Altenmarkt a.d.Alz bis Burgkirchen a.d.Alz, Traun von Traunstein bis Altenmarkt a.d.Alz, Mörnbach), Waldgebiete (Garchingener Hart und Wälder westlich Burghausen) sowie auf die großräumigen und für das Landschaftsbild besonders bedeutenden Moränenzüge südlich des Inns verteilen.

- zu 3.1.5** Z Am **Naturraum 6 "Unterbayerisches Hügelland"** beträgt der Anteil der Region etwa 400 km². Diese Flächen, in den Landkreisen Altötting und Mühldorf a.Inn gelegen, gehören zur Haupteinheit 060 "Isar-Inn-Hügelland".

In diesem Naturraum ist ein Gebiet zwischen Erharting und Markt I als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Dieser Bereich zeichnet sich durch seinen Abwechslungsreichtum aus. Kleine Flüsse und Bäche, kleinteilige landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Vielzahl von Waldstreifen und -stücken, die großteils eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz besitzen, prägen das Landschaftsbild.

zu 3.2 G Schutzgebietskonzept

Die Bayerische Verfassung und das Bayerische Naturschutzgesetz enthalten den bindenden Auftrag, die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als Lebensraum der heimischen Pflanzen- und Tierwelt wegen ihrer Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Für eine nachhaltige Sicherung der Tier- und Pflanzenarten ist der Erhalt beziehungsweise eine angemessene Weiterentwicklung des Lebensraumes erforderlich. Im Rahmen des Gebietsschutzes naturnaher Landschaften und Landschaftsteile werden auch ökologisch wertvolle Einzellebensräume geschützt. Eine dauerhafte Erhaltung erscheint jedoch nur möglich, wenn die einzelnen Teilflächen in einem Biotopverbund gegenseitige Unterstützung geben können. Dafür ist der Aufbau eines abgestuften Systems von unterschiedlich wirksamen und untereinander verbundenen Schutzgebieten nötig.

Dabei haben die Hauptlebensräume naturraumtypischer und regional oder überregional bedeutsamer Arten eine besondere Bedeutung. Sie sollen daher als Naturschutzgebiete dem besonderen Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt werden. In den dazugehörigen Verordnungen können Regelungen über die Nutzung und über eventuelle Pflegemaßnahmen getroffen werden, die nachteilige Veränderungen ausschließen bzw. in Teilbereichen eventuell Verbesserungen bewirken sollen. Mit einer Abstimmung aller erforderlichen Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in einem gemeinsamen Konzept können der Mitteleinsatz

und auch die ökologische Wirksamkeit optimiert werden.

Für den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Gebiete ist ein gewisser Abstand zu intensiv genutzten Flächen erforderlich, um nachteilige Auswirkungen, beispielsweise auf den Wasser- oder Bodenhaushalt, weitestgehend zu vermeiden. Diese Pufferflächen fehlen häufig bei älteren Naturschutzgebieten. Deshalb sind in diesen Fällen aus fachlicher Sicht häufig Neuverordnungen mit entsprechenden Erweiterungsflächen geboten.

Das Netz der Landschaftsschutzgebiete wird häufig durch politische Grenzen unterbrochen. Die Verordnungen darüber werden im Regelfall von den Landkreisen erlassen und enden an deren Grenzen. Da aber politische Grenzen keine fachgerechte Abgrenzung für ein Biotopverbundsystem oder ökologische Wechselbeziehungen sein können, sollte zukünftig das Schwergewicht bei Neuausweisungen oder Neuverordnungen auf fachlich begründeten Grenzverläufen ohne Rücksicht auf Verwaltungsgrenzen liegen.

Ergänzend zu dem Netz der großflächigen Schutzgebiete sieht das Bayerische Naturschutzgesetz vor, dass ökologisch bedeutsame Einzelschöpfungen oder Teilbereiche als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile oder Grünbestände gesichert werden sollen. Auch diese bilden zusammen ein das Land überziehendes Netz erhaltenswerter und charakteristischer Biotope.

Z = Ziel; G = Grundsatz

Zu II Siedlungswesen

zu 1 G Leitbild

Die Region ist ländlich strukturiert mit einer einerseits dispersen Siedlungsverteilung und andererseits mit Konzentrationen in Mittelzentren, im Umland von Rosenheim und Salzburg sowie im oberen Alztal.

Flächen sind ein knappes Gut, Infrastruktureinrichtungen sind teuer, weite Wege setzen Emissionen frei und erhöhen den Energieverbrauch.

Eine räumliche Zusammenführung und Konzentration von Wohnungen, Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen und Freizeitaktivitäten trägt dazu bei, Flächenressourcen zu schonen und wirtschaftliche und soziale Beziehungen zu erleichtern. Eine Siedlungsstruktur, die dem entgegenkommt, bieten die zentralen Orte, Entwicklungsachsen und Verdichtungen im Stadtumland. In den zentralen Orten hat sich ein vielfältiges Versorgungsangebot gebildet und dieses Angebot ist für alle regelmäßig auf kurzen Wegen erreichbar. Dadurch werden Ressourcen geschont. Mögliche nachteilige Wirkungen, wie z.B. Belastungen durch Immissionen, können durch eine innere Strukturierung der Entwicklungen vermieden werden.

Die dezentrale Konzentration der Siedlungsverteilung hat relativ gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Verflechtungsbereichen zur Folge gehabt. Deshalb ist daran festzuhalten.

Eine Siedlungsentwicklung ist vor allem dann ressourcenschonend, wenn sie neue Flächen nur in unbedingt notwendigem Umfang in ökologisch unempfindlichen Bereichen in Anspruch nimmt und solche Flächen intensiver als bisher nutzt. Eine Innenentwicklung mit baulicher Verdichtung, Sanierung vorhandener Bausubstanz, Umnutzung brachliegender ehemals baulich genutzter Flächen, Mobilisierung von Baulandreserven oder Nutzung leerstehender Bausubstanz trägt dazu bei, Flächenressourcen zu schonen, den Verkehr gering zu halten und eine ausreichende soziale Chancengleichheit zu gewährleisten, u.a. indem die Versorgungseinrichtungen angemessen erreichbar sind. Dazu ist u.a. eine räumliche Nutzungsmischung durch Ansiedlung weiterer Wohnfunktion in den Innenstädten bzw. Innenstadtrandbereichen oder eine nachträgliche Nutzungsanreicherung in monofunktionalen Wohngebieten anzustreben. Außerdem bietet es sich an, z.B. eine Informationsstelle über leerstehende landwirtschaftliche Gebäude einzurichten, um einen sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zu erreichen.

Eine aus regionaler Sicht nachhaltige Siedlungsentwicklung orientiert sich darüber hinaus daran, unter dem Leitbild der Kreislaufwirtschaft unnötigen regionalen Verkehr zu verringern oder nicht entstehen zu lassen. So geht es auch darum, ausgehend vom Problem der wachsenden räumlich-funktionalen Arbeitsteilung Voraussetzungen für regional stärkere Verknüpfungen vor allem ökonomischer Funktionen zu schaffen.

zu 2 G Die Siedlungsstruktur der Region ist durch eine disperse Struktur an Einzelhöfen und Weilern in Teilen der Region gekennzeichnet. Das gilt sowohl für das tertiäre Hügelland, die Alzplatte oder auch die räumliche Struktur in den Alpen. Diese historisch gewachsene Siedlungsstruktur ist für die Region typisch. Sie wird durch eine Baulandbeschaffung gefährdet, die häufig von geeigneten Siedlungseinheiten abgesetzt ist.

Die einzelnen Teilräume werden von den historisch gewachsenen Hauslandschaften der landwirtschaftlichen Höfe und Siedlungsformen geprägt, wie z.B. der Berchtesgadener Zwiwhof, die Einfirsthöfe des Salzburger Flachgaves und das Traunsteiner Gebirgshaus sowie die Vierseithöfe zwischen Inn und Salzach im nördlichen Alpenvorland. Die weitere Siedlungstätigkeit sollte die jeweilige Tradition berücksichtigen und sie auf die Bedürfnisse unserer Zeit abgestimmt weiterentwickeln, um der Bevölkerung und den Gästen auch weiterhin dieses regionstypische Heimatgefühl zu erhalten.

Dabei sind die wesentlichen Merkmale ein langgestreckter Rechteckbaukörper mit flach geneigtem Satteldach und Dachüberständen.

Siedlungstätigkeit beinhaltet eine gewerbliche oder wohnbauliche Tätigkeit. Sie bezieht sich sowohl auf einzelne bauliche Anlagen als auch auf eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung. Eine Bebauung bezieht sich auf jede einzelne bauliche Maßnahme, gleichgültig welcher Art.

zu 3 Zersiedlung und organische Siedlungsentwicklung

zu 3.1 Z Eine Zersiedlung der Landschaft ist gegeben, wenn die Freiraumfunktion durch bauliche Tätigkeit in einer nach Situierung, Intensität (Umfang und Maßstab) oder Art übergebürlich gestört (z.B. Landschaftsbild) oder belastet (z.B. Naturhaushalt) wird. Das ist u.a. der Fall, wenn bauliche Einzelanlagen oder neue Baugebiete ungeordnet ohne bauliche Konzeption, (in sich) unzusammenhängend, in landschaftlich bedeutsamer Lage und/oder in abgesetzter Lage geplant werden, so dass

- es sich u.a. um eine zusammenhanglose Streubebauung ohne Konzentration handelt
- das Verhältnis zwischen dem Umfang und Maßstab (z.B. in Höhe oder Volumen) der bereits vorhandenen Bebauung und dem hinzutretenden Vorhaben unpropotional wird, sich also die Planung der vorhandenen Bebauung nicht unterordnet
- sich funktionale Spannungen zwischen bestehender Bebauung und dem hinzutretenden Vorhaben ergeben
- der Planung eine weitreichende oder noch nicht genau übersehbare Vorbildwirkung, für z.B. die Inanspruchnahme von Flächen an Autobahn-Anschlussstellen zukommt
- der Zugang zur freien Landschaft eingeschränkt wird und/oder
- es zu einer Bebauung in exponierter Lage - auch bei Anbindung an bebaute Ortsteile - kommt.

Bei Wohnbauten in abgesetzter Lage z.B. handelt es sich regelmäßig um eine Zersiedlung.

Die herkömmliche, maßstabsgetreue Streubebauung ist keine Zersiedlung.

Die herkömmlichen Siedlungsformen orientieren sich regelmäßig an - wie auch immer gearteten - Haufendörfern, Weilern und an Einzelhöfen bzw. in den Alpen an einzelnen Wirtschaftsgebäuden. Straßendörfer und damit bandartige Siedlungsentwicklungen z.B. sind landschaftsuntypisch, auch wenn eine ausreichende Erschließung gegeben sein sollte.

Um in Entwicklungsachsen eine durchgehende Siedlungsentwicklung zu verhindern, sind zwischen Siedlungseinheiten grundsätzlich funktional ausreichende Freiflächen in einer Größenordnung von mindestens 500 m freizuhalten.

Die baulichen Anlagen sind Teil der natürlichen Landschaft. Um keine abrupten Übergänge entstehen zu lassen und die Anlagen in die natürliche Umgebung einzupassen, sollen entsprechende landschaftliche Einbindungen vorgesehen werden.

- zu 3.2** Z Die Konzentration der Bevölkerung auf Dörfer und Städte ermöglicht eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktur, eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten und eine Teilhabe der Bevölkerung an den dortigen Ereignissen. Die Versorgungseinrichtungen sind auf kurzen Wegen zu erreichen. Dadurch wird langen Pendlerzeiten vorgebeugt. Die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Ortskerne bzw. die Hauptsiedlungsbereiche jeder Gemeinde wirkt der Zersiedlung entgegen. Eine organische Siedlungsentwicklung schließt neben einem Ersatz- und Auflockerungsbedarf, den Bedarf für die natürliche Einwohnerzunahme und eine nicht unverhältnismäßige Zuwanderung ein. Bei gewerblichen Unternehmen umfasst sie auch Ansiedlungen zur Verbesserung der Grundversorgung sowie zur erforderlichen Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur. Der Umfang einer organischen Siedlungsentwicklung richtet sich nach Lage, Größe, Struktur und Ausstattung der einzelnen Gemeinde (vgl. LEP B II 1.3 und 1.4).

Eine zunehmende zersiedelnde Siedlungstätigkeit erforderte weitere Infrastrukturmaßnahmen und würde Teilen der Bevölkerung zum Einkaufen, Schulbesuch oder Arbeiten zusätzlich erhebliche Wege aufbürden. Regelmäßig zöge das außerdem den Ausbau des kostenintensiven öffentlichen Personennahverkehrs nach sich. Darüber hinaus würde das z.B. die mobile Alterspflege verteuern.

Eine Siedlungsentwicklung entlang der Linien des öffentlichen Personennahverkehrs verringert die Investitionen für die Infrastruktur, erhöht die Mobilität der Bevölkerung und ersetzt zusätzliche Verkehrsaktivitäten.

Die Erhöhung der Bevölkerungszahl in der Nähe der Haltepunkte des Schienenpersonenverkehrs ermöglicht es, die Zahl der Verkehrsbewegungen zu verringern und die Versorgungseinrichtungen besser auszulasten.

Die besondere Regelung an den Haltestellen in den Alpentälern begründet sich durch die situationsspezifische Topographie oder natürliche Ausstattung. (vgl. auch die Begründung im Regionalplan zu B II 4 im letzten Absatz).

- zu 3.3** Z Die weitere Siedlungsentwicklung soll möglichst in den zentralen Orten stattfinden, um vor allem den Freiraum zu schonen (vgl. Begründung zu "Zersiedlung"), um die Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen und um diese Einrichtungen ausreichend auslasten zu können. Entsprechendes gilt auch für die Hauptsiedlungsbereiche der einzelnen Gemeinden. Dabei kann eine Gemeinde (aufgrund der Zusammenlegung von Gemeinden durch die Gebietsreform) mehrere Hauptsiedlungsbereiche haben. Sollten Hauptsiedlungsbereiche keine Möglichkeit der Erweiterung mehr haben, kommt ein bisher nicht als Hauptsiedlungsbereich einzustufender Ortsteil für die weitere Siedlungsentwicklung in Betracht.

Der Begriff "bestehende Ortschaft" entspricht "im Zusammenhang bebauter Ortsteil". Eine Siedlungsentwicklung bzw. Siedlungstätigkeit außerhalb der Hauptsiedlungsbereiche soll nur noch die Abrundung bestehender Ortsteile ermöglichen, wenn das Entstehen, Verfestigen oder Erweitern einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist und eine ausreichende Infrastruktur gesichert ist. Das ist bei "im Zusammenhang bebauten Ortsteilen" der Fall.

- zu 3.4** Z Für die Region ist die historisch gewachsene Siedlungsstruktur mit den Städten, Dörfern, Weilern und einer Vielzahl von Einzelhöfen bzw. landwirtschaftlichen Einzelgebäuden typisch. In den einzelnen Teilräumen unterscheiden sich die baulichen Ausprägungen der Hauslandschaften in charakteristischer Weise. Die weitere Siedlungstätigkeit soll die jeweilige Tradition erhalten, um vor allem weiterhin eine Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimat zu gewährleisten und für den Fremdenverkehr die landschaftstypischen attraktiven Hausformen zu erhalten.

Um die jeweiligen charakteristischen Siedlungstypen zu erhalten und eine Zersiedlung zu verhindern, gilt es, die Einzelhöfe, die einzelnen landwirtschaftlichen Gebäude wie die Kaser und die schützenswerten Weiler (als eigenständiger Siedlungstyp) unverfälscht zu bewahren.

"Siedlungstätigkeit" beinhaltet eine gewerbliche oder wohnbauliche Tätigkeit. Sie bezieht sich auf einzelne bauliche Anlagen als auch auf eine "Siedlungsentwicklung" im Rahmen der Bauleitplanung. Eine "Bebauung" bezieht sich auf einzelne bauliche Maßnahmen, die nicht gewerblicher oder wohnbaulicher Art sein müssen.

- zu 4** G In zentralen Orten ist regelmäßig ein gut ausgestattetes Angebot an Versorgungseinrichtungen und Arbeitsplätzen vorhanden. Damit bestehen in zentralen Orten im Vergleich zu anderen Orten gute Voraussetzungen für eine stärkere "Siedlungsentwicklung" auch durch Zuzug von außen. Eine stärkere "Siedlungsentwicklung" begünstigt die Auslastung der Infrastruktur und des öffentlichen Personennahverkehrs.

Eine verstärkte Siedlungstätigkeit bedeutet jedoch keinen schrankenlosen Zuzug. Bei der Dimensionierung neuer Siedlungsvorhaben muss gewährleistet sein, dass diese Vorhaben innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes in die bauliche und sozioökonomische Struktur der bestehenden Siedlungseinheit integriert werden können. So muss z.B. der Ausbau der Infrastruktur oder der Einzelhandelsstruktur mit der Siedlungstätigkeit Schritt halten.

Die Entwicklungsachsen im ländlichen Raum dienen vorrangig dazu, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung zu schaffen. Da sie entlang von Schienenverbindungen verlaufen, sind sie geeignet, eine überorganische Entwicklung aufzunehmen, ohne den Freiraum übermäßig zu belasten.

Manche Entwicklungsachsen verlaufen in naturräumlich bedeutsamen Tälern, wie im Inntal zwischen Wasserburg a.Inn und Mühldorf a.Inn oder im Alztal nördlich Trostberg. Sie sind teilweise durch die Topographie eingengt. Eine Bebauung würde häufig erheblich zu Lasten des Naturraumes gehen. Seine Durchgängigkeit würde beeinträchtigt oder die Leiten würden beansprucht, die gerade in ausgeräumten Landschaften der Alzplatte z.B. die einzigen linearen Biotop-Verbindungen darstellen. Vor allem der Erhalt der Leiten ist für das Verbundsystem zum Arten- und Biotopschutz unerlässlich. Das gilt insbesondere in den Talräumen von besonderer Bedeutung, wie denen des Inns zwischen Wasserburg a.Inn und Mühldorf a.Inn und der Salzach zwischen Freilassing und Burghausen. Um der Stadt Laufen eine zumindest organische Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, ist eine Ausnahme notwendig. Das bedeutet allerdings, dass die Entwicklung nur behutsam ablaufen kann.

- zu 5** G Gewerbliche und wohnbauliche Siedlungsentwicklung klaffen häufig auseinander. Die Wohnbauentwicklung hinkt oft der gewerblichen Bautätigkeit nach. Um vor allem den neu zuwandernden Arbeitskräften zumindest potentiell eine Wohnmöglichkeit zu

bieten, soll eine Unausgewogenheit zwischen der gewerblichen und wohnbaulichen Siedlungsentwicklung vermieden werden.

- zu 6** G Die Mittelzentren im Norden der Region haben zusammen mit den drei Unterzentren Ampfing, Töging a.Inn und Burgkirchen a.d.Alz von der Bevölkerungszahl her das Potential eines Oberzentrums. Dieses Potenzial kann ein Gegengewicht zum großen Verdichtungsraum München bilden. Eine entsprechende Siedlungstätigkeit kann die Folge sein. Dabei geht es darum, die Identität der einzelnen Mittelzentren zu erhalten und keine bandartigen und unstrukturierten Siedlungsagglomerationen entstehen zu lassen.

zu 7 Siedlungsentwicklung im Alpengebiet und am Chiemsee

- zu 7.1** G In den Alpen begrenzen vor allem die naturräumlichen Voraussetzungen den Siedlungsraum. Zusammen mit den Alpen bildet der Chiemsee mit Umgebung (= Anliegergemeinden) eine ökologisch außerordentlich bedeutsame und für den Fremdenverkehr attraktive Landschaft.

Die gewerbliche und wohnbauliche Siedlungsentwicklung lag in einigen Gemeinden erheblich über der durchschnittlichen Siedlungsentwicklung in der Region. Die Bevölkerungsentwicklung der zehn Chiemsee-Anliegergemeinden lag während der letzten zehn Jahre bei nur drei Gemeinden unter dem Durchschnitt, bei zweien im Durchschnitt. Bei der Hälfte der Gemeinden im Alpengebiet (53 %) lag sie über dem Regionsdurchschnitt. Bei Fortschreiten dieses Wachstums wird die Attraktivität dieses Gebietes weiter abnehmen und sich die noch verfügbare Siedlungsfläche vor allem in den Alpen zunehmend verringern. Eine Verlangsamung der Siedlungsentwicklung ist deshalb anzustreben.

- zu 7.2** G Die Siedlungsflächen in diesem außerordentlich bedeutsamen Natur- und Fremdenverkehrsraum sind begrenzt. Die starke Baulandnachfrage aufgrund von Zuwanderungen führt zur weiteren Verknappung des Baulandes. Um den Ansässigen und ihren nachfolgenden Generationen weiterhin zu ermöglichen, am Wohnort zu verbleiben, soll für sie die Bereitstellung von Bauland vorrangig gewährleistet sein (vgl. Begründung im Regionalplan zu A II 6.3).

- zu 7.3** Z Der Erholungsbedarf und der Wunsch nach einer natürlichen Umwelt werden weiterhin zu einer Nachfrage nach eigengenutzten Freizeitwohngelegenheiten (Zweitwohngelegenheiten, Zweithäuser, Wochenendhäuser) und Campingplätzen führen. Die Nachfrage richtet sich vor allem auf landschaftlich besonders attraktive Gebiete. Dazu gehört neben den Alpen auch der Chiemsee mit seinen Anliegergemeinden. Da hier die Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung eine wesentliche Rolle spielt, kommt dem Erhalt dieser Landschaft und insbesondere ihrem Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zu. Durch die Errichtung eigengenutzter Freizeitwohngelegenheiten würde die Zahl der Erholungssuchenden erhöht und die überkommene bäuerliche Kultur- und die Naturlandschaft weiter belastet. Vor allem ist in diesem Gebiet bereits eine nicht unerhebliche Konzentration an derartigen Einrichtungen gegeben, so dass es bei weiteren eigengenutzten Freizeitwohnungen zu einer weiteren Zunahme nachteiliger Auswirkungen auf die Landschaft, einer überdurchschnittlichen Erhöhung der Bodenpreise oder einer nur zeitweiligen Inanspruchnahme der durch die Gemeinden ständig vorzuhaltenden kostenträchtigen Infrastruktur ohne finanzielle Gegenleistung kommt.

Freizeiteinrichtungen und Freizeitwohngelegenheiten sowie Campingplätze werden

häufig z.B. abgesetzt von einer bestehenden geeigneten Ortschaft errichtet. Sie beeinträchtigen dadurch die Landschaft und wirken zersiedelnd (zu Zersiedlung vgl. Begründung im Regionalplan zu B II 3.1).

Die genannten Erholungsgebiete sind überwiegend durch eine kleinräumige Struktur geprägt. Großflächige Freizeiteinrichtungen sprengen wegen ihrer Dimensionierung diese Kleinteiligkeit und können funktional die traditionell kleinteilige Fremdenverkehrswirtschaft gefährden.

- zu 8** Z Der Naturraum Alpen ist kein statisches System. Aufgrund natürlicher Dynamik kommt es immer wieder zu Gefährdungen durch Hochwasser, Lawinen und Muren. Wenn die betroffenen Flächen nicht bebaut werden, kann diese Vorsorge das Schadenspotenzial kostengünstig bzw. nachhaltig auf nahezu Null reduzieren. Bebauung meint auch einzelne Gebäude.

Z = Ziel; G = Grundsatz

Zu III Land- und Forstwirtschaft

zu 1 Leitbild

- G Nur eine nachhaltig und multifunktional betriebene Land- und Forstwirtschaft kann ihre Leistungsfähigkeit erhalten und ihre Funktionen für die Bevölkerung in der Region langfristig erfüllen.

Auch in der Region Südostoberbayern ist der allgemeine agrarstrukturelle Wandel, mit einer sinkenden Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben und steigender Betriebsgröße, zu verzeichnen. Gleichwohl existieren weiterhin viele familiengeführte bäuerliche Landwirtschaftsbetriebe mit (im Bundesvergleich) kleineren Betriebsgrößen. Auch die Forstwirtschaft in der Region weist traditionell eine hohe Anzahl an Waldbesitzern auf. Diese Kleinteiligkeit sowie der ökologisch wertvolle Wechsel zwischen Wald und Freiflächen prägen die Kulturlandschaft der Region, begünstigen die Erholungsfunktion und bilden eine wesentliche Grundlage für den Tourismus, der auch für die Landwirtschaft einen zusätzlichen nicht zu vernachlässigenden Erwerbszweig darstellt. Zudem hält insbesondere die bäuerliche Landwirtschaft Kultur und Brauchtum in ihrer Umgebung lebendig.

Nachhaltige Produktionsweisen, die Tiere, Boden und Wasser schützen, gewährleisten die Leistungsfähigkeit und die Versorgung der Bevölkerung, halten Natur- und Wasserhaushalt intakt, und sichern die gesellschaftliche Akzeptanz der Land- und Forstwirtschaft.

zu 2 Landwirtschaft

- zu 2.1** G Die Verringerung landwirtschaftlich genutzter Fläche aufgrund der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen, schmälert nicht nur die Ertragsbasis der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern erhöht auch die Konkurrenz zwischen den Betrieben um landwirtschaftliche Flächen. Zum Erhalt von Böden tragen insbesondere flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen bei.

Für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Stattdessen sollen vorhandene (Ausgleichs-)Flächen aufgewertet sowie Grenzertragsflächen oder außerlandwirtschaftliche Flächen und deren Aufwertungspotential genutzt werden (z.B. Wiedervernässung von Mooren).

Im öffentlichen Interesse liegende Projekte und Maßnahmen sind vielfach auf landwirtschaftliche Flächen angewiesen. Durch den sparsamen, nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Boden können jedoch Spielräume für eine Inanspruchnahme erhalten bleiben.

- zu 2.2** G Die Landwirtschaft wird im erheblichen Maße durch den Klimawandel und die daraus resultierenden Extremwetterereignisse, wie z.B. längere Trockenperioden und vermehrte Starkregen z.T. mit Hochwasser, beeinträchtigt. Ressourceneffiziente Bewirtschaftungsformen, Verbesserungen des Wassermanagements (z.B. durch Gewässerschutzstreifen und Gewässerpflege) sowie das Anlegen von

Erosionsschutzstreifen können beispielsweise dazu beitragen, die Folgen dessen abzumildern.

Die unverzichtbare Grundlage einer nachhaltigen leistungsfähigen Landwirtschaft ist die Bodenfruchtbarkeit, da auf fruchtbaren Böden ein nachhaltig guter landwirtschaftlicher Ertrag erzielt werden kann. Deshalb muss sich die Landwirtschaft mit Hilfe einer standortangepassten Bodennutzung auf die Folgen des Klimawandels (v.a. Anstieg der Mitteltemperaturen, Veränderung des Niederschlags, Zunahme extremer Wetterbedingungen) einstellen und sich dementsprechend anpassen. Zunehmende Starkregenereignisse führen beispielsweise zu einem Anstieg der Bodenerosion, wodurch sich die Nährstoffe im Boden und damit auch dessen Fruchtbarkeit verringern. Durch vielgliedrige, standort- und klimaangepasste Fruchtfolgen, die Vermeidung von Bodenverdichtung und Erosion sowie eine umweltschonende Düngung kann dem Problem der abnehmenden Bodenfruchtbarkeit begegnet werden. Das Wasserrückhaltevermögen der landwirtschaftlich genutzten Flächen soll auch mit Blick auf das Gefährdungspotential für Siedlungsbereiche verbessert werden.

- zu 2.3** G Die Energieerzeugung (z.B. Solarenergie, Bioenergie) ist für die Landwirtschaft ein wichtiger Erwerbszweig. Aufgrund dessen und im Interesse einer flächendeckenden Versorgung soll die Erzeugung erneuerbarer Energien durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden.

Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erhöht zunehmend die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen. Um die landwirtschaftlichen Funktionen, insbesondere die bevölkerungsnahe Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig zu gewährleisten, sollte die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf für die landwirtschaftliche Nutzung weniger geeignete Böden beschränkt werden.

- zu 2.4** G Zusätzliche Einkommensquellen durch neue Erwerbszweige und Vermarktungswege, die die Wertschöpfung in der Region halten, können dazu beitragen, eine leistungsfähige, bäuerliche, kulturlandschaftsprägende und wirtschaftlich rentable Landwirtschaft zu erhalten. Das sich ändernde Konsumentenverhalten, hin zu einer bewussteren nachhaltigeren Ernährung, können sich die landwirtschaftlichen Betriebe zu Nutze machen, indem sie ihre Produkte direkt (ab Hof) oder regional vermarkten, wie z.B. durch den Vertrieb über regionale Dachmarken oder in Kooperation mit öffentlichen Institutionen, anderen Erzeugern sowie Dienstleistern.

Eine Diversifizierung des Erwerbs erschließt zusätzliche Einkommensmöglichkeiten, die insbesondere die Existenz der im Haupterwerb bewirtschafteten Betriebe sichern und das Unternehmenseinkommen stabilisieren (z.B. durch Urlaub auf dem Bauernhof, Maschinendienstleistungen, erneuerbare Energien).

- zu 2.5** G Produktdiversifizierung bzw. die Spezialisierung auf Sonderkulturen können zur langfristigen Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe beitragen. Der Anbau von Sonderkulturen nimmt bisher nur einen geringen Stellenwert in der Region ein. Innovative (technologische) Anbaumethoden, wie beispielsweise die Nutzung von Erdwärme, Photovoltaik oder der Restwärme aus dem Fern- oder Nahwärmenetz für den Anbau von Sonderkulturen in Gewächshäusern, sollten hier unter Berücksichtigung räumlicher Gegebenheiten und der Kulturlandschaft verstärkt in Betracht gezogen und unterstützt werden.

- zu 2.6** G Neben dem konventionellen Landbau nimmt der ökologische Landbau in der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft einen großen Stellenwert ein. Dies zeigt sich nicht nur in der Nachfrage nach Produkten, sondern auch in Initiativen, wie z.B. die bestehenden Öko-Modellregionen in der Region 18 (Waginger See-Rupertwinkel, Isental und Achentäl). Ziel ist es, die Nachfrage nach ökologischen Lebensmitteln zu stärken und künftig stärker aus regionaler Produktion zu decken. Damit wird zum einen dem Wunsch vieler Verbraucher nach regional und ökologisch erzeugten Nahrungsmitteln entsprochen, zum anderen trägt eine ökologisch bzw. nachhaltig produzierende Landwirtschaft zum Erhalt der bäuerlichen Kulturlandschaft und damit auch zur Sicherung der Erholungs- und Tourismuskernfunktion bei. Sie schützt zudem besonders den Boden und damit ebenso die Grund- und Oberflächengewässer.

zu 3 Wald- und Waldfunktionen

- zu 3.1** Z Der Wald erfüllt eine Vielzahl an Funktionen zum Nutzen des Allgemeinwohls. Im Waldaktionsplan werden diese flächendeckend für die gesamte Region benannt, Ziele und Maßnahmen identifiziert, die zur Erfüllung der Waldfunktionen erforderlich sind, und Wege zu ihrer Verwirklichung aufgezeigt. Um diese grundlegenden Aufgaben zu erhalten, sind eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes und Sicherung des Bestands notwendig.

Besonders die verordneten Bannwälder im waldärmeren Norden der Region sind vor Flächenverlust zu schützen, da sie eine außergewöhnliche Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt und Luftreinigung aufweisen.

Die Vermeidung der Inanspruchnahme durch andere Nutzungsansprüche dient der Sicherung der Wälder. Insbesondere die Durchschneidung von Wäldern soll wegen ihrer besonders nachteiligen Folgen - über die direkt in Anspruch genommene Fläche hinaus - verhindert werden. Eine unumgängliche Waldinanspruchnahme kann dann nachhaltig erfolgen, wenn entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

- zu 3.2** G Die Anlage von Wegen innerhalb des Waldes kann erhebliche Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Erholung mit sich bringen. Um eine Inanspruchnahme von neuen Flächen so gering wie möglich zu halten, soll der Wegebau auf ein notwendiges Maß festgelegt werden. Ein notwendiger Aus- bzw. Neubau von Wegen soll bedarfsgerecht und naturschonend erfolgen.

- zu 3.3** G Die wirtschaftliche Nutzung des Waldes ist in den vergangenen Jahren, aufgrund der zunehmenden Verknappung fossiler Energieträger und der Nutzung von Holz als Bau- und Werkstoff, deutlich angestiegen. Um die Nachfrage dieser Ressource auch zukünftig decken und die jeweiligen Funktionen weiter erfüllen zu können, muss der Wald erhalten und ggf. vermehrt werden.

Die größte Herausforderung ist hierbei der Klimawandel und die daraus resultierenden Folgen, wie z.B. zunehmende Trockenheit und Wassermangel. Bei der Aufforstung und beim Umbau der Wälder, insbesondere der klimaempfindlichen Nadelwälder, ist deshalb die Pflanzung standortangepasster und widerstandsfähiger klimatoleranter Arten notwendig, um stabile und strukturreiche Mischwälder zu erhalten. Hierzu ist eine stetige Veränderung und Anpassung der Baumartenzusammensetzung auf Basis wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und Herkunftsversuche notwendig.

- zu 3.4** G Die von der Forstwirtschaft erzeugten nachwachsenden Rohstoffe sind die Grundlage für eine Vielzahl von Erwerbszweigen in der Region. Durch die Einbindung des Rohstoffes Holz in regionale Wirtschaftskreisläufe bzw. in Wertschöpfungsketten sowie dessen Vermarktung, kann die Wertschöpfung innerhalb der Region erhalten werden. Insbesondere Energieholz stellt eine wichtige Säule im Mix der erneuerbaren Energieträger dar. Um die Klimaschutzwirkung der Holzverwendung besonders effektiv zu gestalten, soll Holz zuerst (mehrfach) stofflich genutzt werden, bevor es thermisch bzw. zur Energieerzeugung verwendet wird.
- zu 3.5** G Damit der Wald in seinem Bestand erhalten werden und seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann, muss die Wilddichte auf ein verträgliches Maß angepasst werden. Durch Überhege entstehende Schäden, wie z.B. Wildverbiss, werden dadurch vermieden und eine standortgerechte, natürliche Verjüngung des Waldes grundsätzlich ohne Schutzvorrichtungen ermöglicht. Im Alpenraum sollen insbesondere die Schalenwildbestände entsprechend angepasst werden, um Berg- und Schutzwälder zu schützen und zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

zu 4 Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum

- zu 4.1** G Der bayerische Alpenraum (dessen Abgrenzung sich durch die Kulisse des Alpenplans gemäß 2.3.3 Landesentwicklungsprogramm 2013 bestimmt) als einzigartige Natur-, Kultur- und Erholungslandschaft ist in seiner Vielfalt stark durch die vorhandene, zu großen Teilen familiengeführte bäuerliche Land- und Forstwirtschaft geprägt. Die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft erstrecken sich von der Pflege der Kulturlandschaft über die Erhaltung dörflicher Strukturen, bis hin zu Beiträgen zum Arten- und Biotopschutz und zur Begrenzung von Naturgefahren. Viele dieser Funktionen der Landbewirtschaftung bilden auch die Grundlage für andere unternehmerische Tätigkeiten und den damit verknüpften Beschäftigungsmöglichkeiten u.a. in der regionalen Tourismuswirtschaft.

Damit die Existenz der Land- und Forstwirtschaft nachhaltig gesichert und sie ihre vielfältigen Beiträge zur Versorgung der Bevölkerung erfüllen kann, müssen günstige Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung dauerhaft gegeben sein.

Standortangepasste Bewirtschaftungsformen gewährleisten den Erhalt der Vielfalt traditioneller Kulturlandschaftselemente wie Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten im Alpenraum kommt der Grünlandwirtschaft und ihren Lichtweideflächen für eine landschaftsschonende Nutzung eine besondere Bedeutung zu. Neben Beiträgen für die Biodiversität und Kulturlandschaft dienen diese Bewirtschaftungsformen auch dem Schutz gegen Naturgefahren wie Erosionen, Lawinen sowie Überschwemmungen und damit auch dem Schutz von gefährdeten Wohn- und Siedlungsbereichen in den Tallagen.

- zu 4.2** G Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Tourismus sind durch verschiedene Wechselbeziehungen aufeinander angewiesen. Gerade im Alpenraum bietet die touristische Nachfrage verschiedene Möglichkeiten von landwirtschaftsnahen Dienstleistungen und der Vermarktung regionaltypischer landwirtschaftlicher Produkte. Gleichzeitig können mit der Tourismus- und Erholungsnutzung Belastungen einhergehen (Verkehr, Betretung von Flächen, etc.), die die landwirtschaftliche Nutzung erschweren.

Vor allem in den Berggebieten ist es notwendig, die sich ergänzenden, zum Teil

voneinander abhängigen Nutzungen und Schutzfunktionen möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen.

Die Abstimmung und Konfliktvorbeugung, ggf. auch durch teilräumliche fachübergreifende Konzepte oder beispielsweise die Einrichtung moderierender Regionalmanagements, können ein verträgliches Nebeneinander der verschiedenen Nutzungsformen begünstigen.

- zu 4.3** G Die Almflächen als Produkt der Bewirtschaftung zeichnen sich durch eine Vielzahl an unterschiedlichsten Lebensräumen und damit eine hohe Biodiversität und Artenvielfalt aus. Die Weidewirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft und damit zum Erhalt der Kulturlandschaft. Ohne eine entsprechende Bewirtschaftung würde sich diese vielfältige Landschaft stark verändern. Zudem ist die Almwirtschaft meist wesentlicher Bestandteil der Talbetriebe, zu deren Existenz auch der Erhalt und die Sanierung von Almen beitragen.

Bei der Erschließung von Almen für die landwirtschaftliche Nutzung soll der Eingriff in Natur und Landschaft auf ein Mindestmaß reduziert werden. Den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau aufeinander abzustimmen, kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die Berggebiete unterliegen geomorphologischen und klimatischen Besonderheiten. Die häufig kleinflächig strukturierte Almwirtschaft in der Region erzeugt ihre Produkte unter schwierigen natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, die in einer starken Klima- und Wetterabhängigkeit stehen. Durch die Folgen des Klimawandels kann sie besonders betroffen sein (z.B. durch längere Vegetationsperioden, häufigere Extremwetterereignisse usw.). Um ihre Existenz nachhaltig zu sichern, muss sie ihr Wirtschaften an die sich verändernden Bedingungen anpassen. Dadurch kann sie weiterhin ihren Beitrag zum Schutz vor alpinen Naturgefahren (wie Bodenerosion, Lawinen und Muren) leisten. Weiderechtsbereinigungen tragen dazu bei, die Almwirtschaft zu erhalten und gleichzeitig die Berg- und Schutzwälder vor Verbiss- und Trittschäden zu entlasten.

Die bedeutsame Schutzfunktion der Bergwälder soll auch vor dem Hintergrund der mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderungen erhalten werden. Eine nachhaltige Waldpflege kann die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder bewahren und ggf. erhöhen. Bergwälder, die in ihrer Schutzfunktion eingeschränkt sind oder diese verloren haben, sollen durch gezielte Maßnahmen der Schutzwaldsanierung wiederhergestellt werden.

Z = Ziel; G = Grundsatz

Zu IV Wasserwirtschaft

zu 1 G Leitbild

Die Sicherung der Ressource Wasser ist existenziell für die künftige ökonomische und soziale Entwicklung der Menschen und den Erhalt der ökologischen Funktionen in der Region. Da das in der Region regenerierte Wasservorkommen auch von Unterliegern (an Inn und Donau) genutzt werden muss, muss der Verbrauch deutlich unterhalb des Umfanges der Regeneration liegen.

Um Wasser als Ressource langfristig zu sichern, darf auch der Eintrag von Schadstoffen in das Wasser nicht größer sein als sein Selbstreinigungsvermögen. Die weitere Entnahme aus den oberflächennahen Grundwasserspeichern kann weiterhin nur dann als Versorgungsbasis für die Zukunft gesichert werden, wenn die Schadstoffbelastungen in den Einzugsgebieten verringert bzw. vermieden werden. Eine Beeinträchtigung des Trinkwassers z. B. durch Überdüngung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist daher auszuschließen. Aufbereitungsanlagen sind in Beschaffung und Betrieb teuer.

zu 2 Wasserversorgung

- zu 2.1 G** Mit einem Wasserverbrauch von derzeit rd. 130 l je Einwohner und Tag (bei stagnierender Tendenz) und fortschreitender Inanspruchnahme von Flächen für Raumnutzungen ist Trinkwasser zu einem knappen Gut geworden. Dem Erhalt von Wasserreserven kommt grundsätzlich in der gesamten Region besondere Bedeutung zu. Dafür bietet die kleinräumige, eigenverantwortliche Sicherung dieser Vorkommen die beste Gewähr.

Daneben ist die Produktivität bei der Nutzung von Wasser durch den technischen Fortschritt zu verbessern und verstärkt das gegenüber dem Brauchwasser teure Trinkwasser – soweit möglich - durch Brauchwasser zu ersetzen. Dabei sollte auch Regenwasser vermehrt Verwendung finden, soweit hygienische Probleme ausschließbar sind.

Trinkwasser soll nicht aus tieferen geologischen tertiären Schichten gefördert werden - dazu liegt ein Landtagsbeschluss vor -, da es sich um langfristig zu sichernde Ressourcen handelt.

Die Trinkwasserversorgung ist in einzelnen Teilräumen der Region verbesserungsbedürftig. Teilweise sind die vorhandenen zentralen Wasserversorgungsanlagen veraltet und genügen in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht den Anforderungen.

Durch Zusammenschlüsse kleiner Versorgungseinheiten können leistungsfähige Gruppen geschaffen werden, die die Aufgabe der einwandfreien Wasserversorgung wirtschaftlicher erfüllen.

Leistungsfähige Versorgungseinheiten bei der Wasserversorgung sind Voraussetzung für den Ausgleich von Bedarfs- und Dargebotsunterschieden auch in Krisenzeiten, für die rationelle Ausnutzung der verfügbaren Wasservorkommen und für die Sicherung des Betriebs, der Wartung und der Unterhalt der Anlagen.

Die Region muss sich auch künftig aus eigenen Vorkommen versorgen können. Dazu

müssen geeignete Vorkommen für die Wasserversorgung erkundet und nutzbar gemacht und ggf. für den Notfall die überörtlichen Versorgungsnetze ausgebaut werden.

- zu 2.2** Z Da das aus Grundwasser gewonnene Trinkwasser von höherer Qualität ist als ein aus oberirdischen Gewässern entnommenes und aufbereitetes Trinkwasser, kommt dem Erhalt von Grundwasser (Trinkwasser) eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der für den Menschen existenziellen Bedeutung des Wassers, dem Erhalt einer möglichst hohen Qualität und einem umfangreichen Dargebot bei einem möglichst geringen Erschließungsaufwand sind alle größeren Grundwasservorkommen grundsätzlich schutzwürdig.

Grundwasservorkommen, deren Umfang und Qualität ausreichend ist und bei denen eine Notwendigkeit zur Entnahme vorliegt, werden als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete dargestellt. Die Rechtsgrundlage bietet LEP B XII 3.1.2. Grundlage für die zeichnerische Darstellung bilden Untersuchungen des Landesamtes für Wasserwirtschaft. Die wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete dienen der vorläufigen großräumigen Sicherung des Grundwassers zur Trinkwassernutzung.

Infolge der umfangreichen Raumnutzungsansprüche für Siedlungs- und Verkehrsflächen, Abbau von Bodenschätzen und landwirtschaftliche Nutzung erweisen sich Ausweisung und Sicherung von Trinkwasserschutzgebieten als schwierig. Um so wichtiger ist es deshalb, frühzeitig die notwendigen Flächen für die Entnahme und den Flächenschutz von einwandfreiem Trinkwasser zu sichern.

Die wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete liegen vor allem in Quartärschichten des Mangfalltales, in dem Begleitstrom der Traun sowie im Achental und im Surtal bzw. im Großhaager Forst. Im Sinne langfristig zu sichernder Ressourcen ist z.B. das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet Oberbergkirchen aus fachlicher Sicht – obwohl es sich um tertiäres Grundwasser handelt - als Vorranggebiet festzulegen, da das tertiäre Grundwasser vor allem durch sehr günstige Überdeckungsverhältnisse gesichert ist. Eine Nutzung ist in absehbarer Zeit nicht vorgesehen. Lage und Umgriff der wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen ergeben sich aus Karte 2 Siedlung und Versorgung i. M. 1 : 100 000 des Regionalplans.

In Vorranggebieten wird eine aus Sicht der Raumplanung abschließende Aussage über die Bodennutzung gemacht: In wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Nutzungen. Ob und welche Gefährdungen im konkreten Einzelfall zu erwarten sind, ist von der Fachbehörde zu prüfen. Bei folgenden Nutzungen oder Nutzungsänderungen besteht ein erhöhtes Risiko der Grundwassergefährdung: zum Beispiel bei Anlagen zur Abwasserbehandlung oder -durchleitung, Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für Straßen in Wassergewinnungsgebieten beachtet werden, Flugplätzen, Campinganlagen, Kiesgruben, Baumaßnahmen im Außenbereich und Ausweisung neuer Baugebiete, Waldrodungen oder Anlagen zur Lagerung oder Aufbereitung grundwassergefährdender Stoffe.

Die Ausnahmen sind in notwendigen und landesplanerisch bereits überprüften Straßenbauvorhaben begründet. Der Kiesabbau in der Gemeinde Vachendorf inmitten des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes wurde ausgenommen, um den langfristig wichtigen Grundwasserschutz trotz einer gewissen und zeitweiligen Einschränkung zu gewährleisten.

zu 3 Sicherung der oberirdischen Gewässer

- zu 3.1** Z Die in den letzten Jahren in der Region fertiggestellten kommunalen und industriellen Kläranlagen haben zu einer wesentlichen Verminderung der Abwasserbelastung in der Region geführt.

Die Seen der Region sind bedeutende Anziehungspunkte für den Fremdenverkehr und die Naherholung. Die größeren Seen sind mäßig nährstoffbelastet. Deshalb ist es notwendig, ausreichende Maßnahmen zur Fernhaltung belasteter Nährstofffrachten insbesondere zur entscheidenden Verminderung der Phosphatzufuhr einzuleiten, um Eutrophierungsvorgänge zurückzudrängen. Darüber hinaus ist es erforderlich, eine bakteriologisch einwandfreie Wasserqualität zu schaffen, um auch künftig die Badenutzung sicherzustellen. Dabei spielen ästhetischpsychologische Gesichtspunkte eine ebenso wichtige Rolle wie limnologische Erfordernisse und hygienische Anforderungen.

Eine geringe Gewässergüte ist insbesondere an der unteren Mangfall festzustellen. Um die Gewässergüte zu verbessern, ist es weiterhin erforderlich, den Bestand der kommunalen und industriellen Kläranlagen auszubauen bzw. zu erweitern.

- zu 3.2** G Die Gewässer der Region unterliegen einem großen Druck durch den Erholungs- und Fremdenverkehr. Er belastet vor allem an schönen Wochenenden während des Sommers die großen Seen der Region in besonderem Maße. An den stark frequentierten Badeplätzen sind noch nicht ausreichend Sanitäreinrichtungen eingerichtet. Um die dadurch zu erwartenden Schäden möglichst gering zu halten, sollen auf solchen Flächen Einrichtungen vorgehalten werden, die eine weitgehend vollständige Erfassung und Einleitung der Abwässer in Ableitungssysteme gewährleisten können. Vorrangig sind Verbesserungen und Ergänzungen in den Gemeinden Breitbrunn a.Chiemsee und Gstadt a.Chiemsee erforderlich.

An den großen Seen der Region ist die Entsorgung von Abwässern aus Booten noch nicht vollständig gewährleistet. Einrichtungen zur Aufnahme von Abwässern aus Booten sind vor allem in den Bootshäfen und Anlegestellen am Chiemsee zu ergänzen bzw. neu einzurichten. Der jeweilige Anschluss an die Chiemsee-Ringkanalisation ist erforderlich.

- zu 3.3** G Neben die Belastung der Seen durch Eindringen von häuslichen Abwässern und Abwässern aus Industrie und Gewerbe tritt verstärkt eine Belastung durch Eintrag von nicht absorbiertem Dünger oder Güllerechten aus landwirtschaftlichen Flächen. Zur Absicherung der Reinhaltemaßnahmen an Chiemsee und Waginger See durch Fernhalten der häuslichen und gewerblichen Abwässer ist an den gefährdeten Seeufern und an Ufern der Seezuflüsse der Eintrag aus landwirtschaftlichen Erzeugungsflächen zu unterbinden.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen entlang der genannten Ufer soll durch Reduzierung einer intensiven Düngung und Bewirtschaftung auf einem Streifen von 50 m die Gefahr des Übertritts von Schadstoffen in die Gewässer vermieden bzw. unter Kontrolle gebracht werden. Über entsprechende Vertragsvereinbarungen mit den Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen können Regelungen zur Nutzung der landwirtschaftlichen Erzeugung getroffen werden.

zu 4 G Abwasserbehandlung

Zur Schaffung und Erhaltung gesunder Lebensbedingungen ist die möglichst vollständige Erfassung der Abwässer erforderlich. Besonders dringlich ist die Erfassung der Abwässer der Siedlungsbereiche. Derzeit sind ca. drei Viertel der Einwohner der Region an eine Kläranlage oder Sammelkanalisation angeschlossen.

Insbesondere in den Tourismusgebieten mit Massentourismus, z.B. den durch Bergbahnen und Skiliften erschlossenen Gebieten, treten durch unzureichende oder fehlende abwassertechnische Einrichtungen hygienisch und wasserwirtschaftlich z.T. untragbare Zustände auf, die durch Sanierung und Anschluss an Abwassersysteme bereinigt werden können. Sanierungsmaßnahmen wie im Berchtesgadener Land sind angelaufen.

Die Abwassereinleitungen durch einen milchverarbeitenden Großbetrieb am Inn, durch die Zellstoff- und Papierbetriebe sowie die großen chemischen Werke am Inn, machen eine ausreichende Abwasserreinigung vordringlich erforderlich, da besonders durch die Stauhaltungen das Selbstreinigungsvermögen der Vorfluter gemindert ist. Am Inn sind weitere Sanierungsmaßnahmen in den größeren milch- bzw. holzverarbeitenden Betrieben erforderlich.

zu 5 Abflussregelung, Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft

zu 5.1 G Wie jüngste Klimaforschungsergebnisse (BayFORKLIM) aussagen, werden in Bayern Regenfälle im Sommer um die Hälfte abnehmen und sich die Temperaturen um bis zu vier Grad erhöhen. Darauf wird sich die Bewirtschaftung des Bodenwasserhaushaltes vorausschauend einstellen müssen.

Die Hochwässer der letzten Jahre haben deutlich gemacht, wie wichtig es ist, möglichst bereits im Oberlauf der Flüsse über ausreichend Flächen zur Rückhaltung von Regenwasser zu verfügen. Je weniger Böden verfügbar sind, je undurchlässiger die Böden sind, je weniger bewachsen und je steiler das Gelände ist, desto mehr Regenwasser fließt ab.

Wasserrückhaltung in der Fläche soll den Abfluss verstetigen, die Hochwasserspitzen dämpfen, die Gewässerökosysteme revitalisieren und Grundwasser neu bilden.

zu 5.2 Z Der Erhalt der Versickerungsfähigkeit spart die Kosten für den Ausbau des Hochwasserschutzes in der Region und im Gebiet an den Unterläufen der Flüsse. Er dient vor allem der Sicherung bestehender Siedlungsgebiete.

und zu 5.3 Dieselbe Wirkung kommt dem Erhalt bzw. der Reaktivierung von natürlichen Rückhalteflächen zu.

Die natürlichen Wasserrückhaltegebiete mit den Feuchtgebieten und Mooren erfüllen in besonders hohem Maße die Funktionen der Wasserrückhaltung. Ihr Erhalt ist deshalb von besonderer Bedeutung, zumal sie diese Funktion kostenlos bereitstellen.

Der Definition "Überschwemmungsgebiet" liegt die Legaldefinition des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 32 Abs.1 Satz 1) zugrunde. "Überschwemmungsgebiet" umfasst danach u.a. den Hochwasserabflussbereich und das Retentionsgebiet.

Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsgebiete in Karte 2 sind in jedem Einzelfall durch beobachtete Abflussereignisse konkret belegt.

Die Überschwemmungsgebiete haben in der Darstellung der Karte lediglich hinweisenden Charakter. Der genaue Grenzverlauf ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Führen zwingend notwendige Vorhaben in Überschwemmungsgebieten zu unvermeidbaren Verlusten von Retentionsgebieten, so wird aufgrund der hohen Bedeutung der Wasserrückhaltung an anderer Stelle innerhalb desselben Überschwemmungsgebietes ein Ausgleich notwendig. Der Ausgleich bzw. Ersatz auf derselben Planungsebene (im wasserrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungsverfahren) gewährleistet, dass diese Funktion der Wasserrückhaltung dauerhaft erhalten bleibt und bei entsprechendem Hochwasserschutz nach menschlichem Ermessen eine Gefährdung von Leib und Leben sowie Gütern ausgeschlossen zumindest reduziert werden kann.

Die Zielaussagen beziehen sich auf Planungen (z.B. Bebauungspläne oder Außenbereichsvorhaben), die nach Verbindlicherklärung des Regionalplans rechtswirksam werden. Im Innenbereich richtet sich die bauliche Zulässigkeit nicht nach den Zielen der Raumordnung.

Mit der Festlegung von Überschwemmungsgebieten sollen die zur Verbesserung des Wasserrückhaltes und zur Regulierung des Hochwasserabflusses geeigneten aktivierbaren Flächen weitreichend vor entgegenstehenden Nutzungen geschützt werden.

Eine nicht standortgerechte Nutzung der Überschwemmungsgebiete gefährdet Leib und Leben der dort wohnenden Menschen, die dort geschaffenen Sachwerte und darüber hinaus Ober- und Unterlieger. Unabhängig davon, dass es keinen vollständigen Schutz vor Hochwässern geben kann, ist eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten wegen der mit Überschwemmungen verbundenen Schäden auch volkswirtschaftlich nicht verantwortbar.

Gehen Rückhalteräume verloren, kann eine Hochwasserwelle beschleunigt und ihre Spitze erhöht werden; damit steigt die Hochwassergefahr u.a. für die Unterlieger. Deshalb müssen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Region Überschwemmungsgebiete und geeignete aktivierbare Flächen vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.

- zu 5.4** G Bodenentwässerungen auf den auf Dauer landwirtschaftlich genutzten Flächen würden das Wasser schneller abfließen lassen und auf diese Weise u.a. die Grundwasserneubildung erschweren.

Die Rückhaltung von Hochwässern kann auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine ständige Pflanzendecke gefördert werden.

- zu 5.5** Z Um die teilweise schon beseitigte oder geschädigte Fähigkeit zur Wasseraufnahme und zum Wasserrückhalt zu verbessern bzw. wieder zu schaffen, bieten sich gerade die Auwälder entlang der Flüsse an. Die naturnahe Gestaltung der Uferstreifen vor allem von Fließgewässern beugt der Erosion vor. Außerdem kann ein Teil des Düngemiteleintrages abgefangen werden.

- zu 5.6** G In den Talräumen der größeren Gewässer der Region konnte die Hochwassergefahr durch die in den vergangenen Jahrzehnten durchgeführten Maßnahmen erheblich gemildert werden. An der unteren Mangfall sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Hier müssen noch umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt werden wobei natürliche Rückhalteräume so weit wie möglich einbezogen werden sollen. In der Zukunft wird es Aufgabe sein, auch an kleineren Flüssen den Hochwasserschutz zu ergänzen und auszubauen, um auch dort die gleiche Sicherheit zu gewährleisten. Das bedeutet auch, dass in Überschwemmungsgebieten nicht mehr gebaut wird.

Flussbauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser sind wichtig in Siedlungsgebieten in Rosenheim und im gesamten unteren Mangfalltal, ebenso für die Siedlungsgebiete Fridolfing und Tittmoning. Maßnahmen der Deicherhöhung sind in Teilgebieten an der Tiroler Achen notwendig. Im Bereich Prien sind Sanierungs- und Verbesserungsarbeiten an den Hochwasserschutzbauten durchzuführen.

Maßnahmen für den Hochwasserschutz im Bereich Oberaudorf, Laufen und Raitenhaslach sind geplant. Für Laufen und Raitenhaslach sind flussbauliche Maßnahmen nicht veranlasst; hier sind Umsiedlungen hochwassergefährdeter Einzelanwesen vorgesehen und teilweise bereits eingeleitet.

Durch ungenügende Abflussleistung und Rückstau vom Inn sind am Unter- und Mittellauf der Rohrdorfer Achen große Flächen in den Gemeinden Rohrdorf und Stephanskirchen häufig überflutet. Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich. Für Thansau ist Hochwasserschutz erforderlich.

- zu 5.7** G Ein übermäßiger Eintrag von Feststoffen (Geschiebe, Schwebstoffe und Totholz) in den Chiemsee soll – soweit technisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar – vermieden werden. Geschiebe soll weiterhin aus der Kiesfalle vor dem Chiemsee-Delta entnommen werden. Maßnahmen zum Rückhalt der Feststoffe im gesamten Einzugsbereich des Chiemsees – sowohl in Bayern als auch in Tirol – sollen auf Dauer betrieben werden. Die Renaturierung der Chiemsee-Zuflüsse soll fortgeführt werden. Die Gewässerpflegepläne sollen dabei möglichst schnell umgesetzt werden.
- zu 5.8** G Die Alz, Saalach, Salzach und Tiroler Achen können durch anthropogene Einflüsse morphologische Instabilitäten innerhalb des Flussbettes nicht mehr selbst ausgleichen. Sie haben durch Aufstau und Ausleitungen einen Großteil ihres natürlichen Geschiebes verloren. Als Folge tieft sich der Fluss ein. Durch Sohleintiefung sinkt das Grundwasser, die davon abhängigen Ökosysteme werden beeinträchtigt, Brücken, Fundamente und Flussbauwerke können gefährdet werden. Einer solchen Eintiefung kann durch Sohlbauwerke und teilweise auch durch einen durchgängigen Geschiebebetrieb entgegengewirkt werden.
- zu 5.9** Z Insbesondere Saalach und Salzach sind in der Region Südostoberbayern wegen der Störung des Geschiebehaushalts durch eine fortschreitende Sohleintiefung gekennzeichnet, die Gegenmaßnahmen erfordern. Ansonsten ist auf die Folgerungen aus der "Wasserwirtschaftlichen Rahmenuntersuchung Salzach" hinzuweisen.
- zu 5.10** G Der Entzug des Wasserabflusses, wie er Kleinkraftwerksbetreibern in früheren Jahrzehnten auch in der Region Südostoberbayern zugestanden wurde, ist nach heutigen Gesichtspunkten mit ökologischen und auch wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr vertretbar. Durch Teilrückleitung ist es möglich, in den Ausleitungsstrecken des Inn, der Mangfall, der Alz und der Saalach, einen ausreichenden Abfluss zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Situation zu erreichen. Wenngleich der Wert der Wasserkraft im Zuge der Bedeutungszunahme regenerativer Energien ebenfalls weiter an Bedeutung gewonnen hat, ist es unerlässlich, die Rückleitung eines ausreichenden Restabflusses dort zu gewährleisten, wo durch den Wasserentzug wichtige Gewässerfunktionen nicht mehr oder nur noch unzureichend wahrgenommen werden können und sich keine naturnahen Fließgewässer mehr ausbilden können.

zu 6 Erosionsschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung

- zu 6.1** G Durch die zunehmende Nutzung des Alpenraumes als Siedlungs- Freizeit- und Erholungsgebiet hat sich die Zahl der zu schützenden Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen erhöht und das Schadenspotenzial ist angestiegen. So erschließen Bergbahnen, Lifte und Skiabfahrten weite Bereiche der früher nahezu unzugänglicher Berglandschaft und verschärfen durch Nutzungsänderung und damit Oberflächenverdichtung den Regenabfluss und die Entstehung von Lawinen. Der naturnahe, artenreiche Bergwald schützt am zuverlässigsten gegen den Abtrag von Boden, speichert Niederschläge, fördert die Grundwasserneubildung, stabilisiert Hänge und schützt vor Steinschlag. Die vorhandenen Schutzwaldbestände sind vielfach stark überaltert und in ihrer Schutzfunktion beeinträchtigt. Hoher Oberflächenabfluss, Erosion und vermehrte Lawinenabgänge, auch im Wald, sind die Folge, so dass das Risiko für die angrenzenden Flächen, Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen steigt. Die Sanierung und Verjüngung der Bergwälder sind daher wichtigste Voraussetzung zur Sanierung der Wildbacheinzugsgebiete und zur Beruhigung von Erosionsherden. Dazu gehört eine von Wildverbiss und Waldweide weitgehend unbeeinflusste Verjüngung des Bergwaldes.
- zu 6.2** Z Von 1990-1996 wurden von der Bayerischen Staatsregierung 247 Mio. DM für die Sicherung der bayerischen Alpen aufgebracht. Der Siedlungs- und Erholungsdruck auf diesen Fremdenverkehrsraum ist und bleibt auf absehbare Zeit erheblich und es ist Pflicht der Planung, Schädigungen rechtzeitig und in ausreichendem Maße vorzubeugen, um unnötige Kosten zu vermeiden. Unnötige Kosten, sind diejenigen, die Schäden am Ökosystem einschließlich Gewässerhaushalt zur Folge haben.
- zu 6.3** G Wo die Erosion im Gewässer oder in der Fläche infolge natürlicher Entwicklung bzw. durch falsche Nutzung oder mangelnde Pflege in größerem Umfang eingesetzt hat, helfen nur kostspielige Sanierungsmaßnahmen. Um den erhöhten Oberflächenabfluss und die verstärkten Feststofffrachten in den Erosionsflächen auf ein naturbedingtes Maß zu reduzieren, ist eine ingenieurbioologische Sicherung erforderlich. Diese ist gegebenenfalls durch technische Bauwerke zum Schutz gegen Lawinen, Muren, Tiefen- und Seitenerosionen sowie zum Schutz vor Überflutungen und Vermurungen zu ergänzen. In zunehmendem Ausmaß sind auch Bauwerke zur Rückhaltung von Wildholz erforderlich, die zu Verklausungen in Gewässern führen können.

Durch Erosionen und Lawinen gefährdet sind Almen im Sudelfeldgebiet und am Wildalpjoch sowie die Abschnitte um Oberjettenberg - Schwarzbach und Schneizlreuth - Weißbach.

In den geschädigten Berggebieten, ist es erforderlich, zum Schutz der Verkehrswege und Siedlungen durch waldbauliche Maßnahmen, z.B. durch sofortige Wiederaufforstung mit standortgerechten Pflanzen, rechtzeitig einer Erosions- und Lawinengefahr entgegenzuwirken.

Die Gebirgstäler der Region Südostoberbayern sind heute dicht besiedelt. Zahlreiche Verkehrs- und Versorgungsanlagen liegen in kritischen Tälern mit oft nur unzureichenden Schutzwäldern. Die ansteigenden Schutzansprüche und der Schutz von Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen erfordern zunehmend weitere Wildbach- und Lawinenverbauungen.

Besonders hohe Gefährdungspotenziale liegen im Bereich der veränderlichen Gesteine der Flyschzone und der oberflächennah anstehenden

Haselgebirgsschichten vor. Die instabilen Zementmergelserien bedrohen mit Rutschungen und Muren Gemeindeteile von Bad Feilnbach, Raubling und Brannenburg. Instabile, rutschanfällige Haselgebirgsschichten in den Gemeinden Berchtesgaden, Bischofswiesen, Marktschellenberg, Schönau a.Königssee und Ramsau führen zu erhöhten Wildbachtätigkeiten. Umfangreiche Maßnahmen der Wildbachverbauung und des Erosionsschutzes werden hier notwendig.

Lawinenabgänge und Gleitschneebewegungen können die Vegetationsdecke und die obersten Bodenschichten verringern oder ganz abschürfen. Hierdurch wird der Aufbau eines natürlichen Schutzes, z.B. stabile Bergmischwälder, in gefährdeten Hanglagen verlangsamt bzw. unmöglich. Zur Verringerung der Gleitschneebewegungen sowie zur Verhinderung von Lawinenbildungen im oberen Abrissgebiet, ggf. in Verbindung mit forstwirtschaftlichen Maßnahmen kann eine Wiederherstellung oder Sanierung eines natürlichen Schutzwaldes erreicht werden.

Lawinenverbauungen können das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Um das im Tourismusgebiet "Alpenraum" so weit wie möglich zu verhindern, sollen bauliche Maßnahmen nur in notwendigem Umfang, vor allem zum Schutz der Siedlungen und der Infrastruktureinrichtungen vorgesehen werden.

Begründung zu Teil B: Fachliche Festlegungen

Nachhaltige Entwicklung der fachlich raumbedeutsamen Strukturen

ökonomisch nachhaltige Entwicklung

Z = Ziel; G = Grundsatz

Zu V **Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft**

zu 1 G Eine nachhaltige, auf Dauer angelegte, aufeinander abgestimmte wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung in der Region zu gewährleisten, verlangt,

- die natürliche Umwelt und ihren Kapitalstock an natürlichen Ressourcen zu erhalten,
- die Wirtschaft in diesem Sinne weiterzuentwickeln und
- solche sozialen Standards zu schaffen und zu erhalten, dass auch die Lebensqualität künftiger Generationen gewährleistet ist

In der Region sollen dabei u.a. der Durchsatz an Material und Energie möglichst effizient gestaltet werden. Das heißt z.B., dass Materialien oder Dienstleistungen so weit wie möglich in der Region eingekauft bzw. dort auch in Anspruch genommen werden. Neben der Erhöhung der Kaufkraft oder Investitionstätigkeit innerhalb der Region werden dann nur kurze Wege benötigt. Über die auf diese Weise geschaffene räumliche Nähe von Produzenten, Weiterverarbeitern und Konsumenten können die Potenziale der Region stärker genutzt und gefördert werden. Der Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnologie kann dabei (mindestens auf längere Frist) Häufigkeit und Länge der Fahrtwege insgesamt langsamer ansteigen lassen oder sogar verringern. Allerdings wird die Region weiterhin in hohem Maße auf überregionale Verbindungen angewiesen sein und sich nicht von der weltweiten sozioökonomischen Entwicklung abkoppeln können, allein schon um die eigenen, teilweise hochspezialisierten Produkte absetzen zu können.

Während die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region 1982 noch unter dem bayerischen Durchschnitt lag, erreichte sie 1996 – gemessen am Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen je Erwerbstätigen – den sechsten Rang der 18 Planungsregionen. Bei der Veränderung des Bruttoinlandsprodukts 1990-1996 konnte sich die Region auf den dritten Platz verbessern.

Innerhalb der Region bestehen deutliche Unterschiede. 1980 differierte das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen je Erwerbstätigen zwischen 59.000 DM im Landkreis Altötting als höchstem und 40.000 DM im Landkreis Mühldorf a.Inn als niedrigstem Wert. Inzwischen hat sich das Niveau dieses Bruttoinlandsprodukts erheblich erhöht – der höchste Wert lag 1996 bei rd. 142.000 im Landkreis Altötting. Gleichzeitig hat sich die Schere zwischen höchstem und niedrigstem Wert innerhalb der Region weiter geöffnet: 142.000 standen 87.000 im Landkreis Mühldorf a.Inn gegenüber.

Träger der gegenwärtigen dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung ist die Mischung von Dienstleistungen und verarbeitendem Gewerbe, z.B. in der Biotechnologie und innerhalb der Region Südostoberbayern vor allem in der Chemie sowie der

Informations- und Kommunikationstechnologie. Ihre Dynamik verringert nicht nur saisonbedingte Schwankungen auf den Arbeitsmarkt, sondern verändert die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt sowie ihre räumlichen Organisationsstrukturen.

Der kräftigste Wachstumspol dieser Dynamik in Deutschland liegt außerhalb der Region in München. Neben München ist es in Oberbayern Rosenheim, dessen Dienstleistungsquote durch die Informations- und Kommunikationstechnologie und die unternehmensnahen Dienstleistungen weiterhin am dauerhaftesten und stetigsten steigt. Auch wenn die Möglichkeiten, höherwertige Dienstleistungen im ländlichen Raum anzusiedeln unter denen der Verdichtungsräume liegt, so kann diesem Nachteil dennoch durch die Stärkung der bestehenden Wachstumspole in der Region begegnet werden. Neben Rosenheim sind das vor allem der Städtebund Inn-Salzach, das Potenzial von Traunstein/Traunreut/Trostberg, das Umland von Salzburg und die Mittelzentren. Dabei stehen diese Räume in europaweiter Konkurrenz, so dass sich ein gemeinsames Vorgehen anbietet, um Synergieeffekte auszunutzen und Kosten zu senken.

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU haben sich die Wechselbeziehungen über die Staatsgrenze deutlich verstärkt. Damit werden die traditionell engen Verflechtungen Salzburgs mit seinem Umland in hohem Maße wieder aufgenommen. Das spiegelt sich auch in der Tätigkeit und dem Motto der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein wider: "Das Halbkreisdenken überwinden". Diese Zusammenarbeit wird – zu beiderseitigem Nutzen - bei rechtlichen und fachlichen Abstimmungen vertieft. Die grenzüberschreitende Kooperation im täglichen Leben und die selbstverständliche Nutzung von Einrichtungen des Nachbarlandes lässt die trennende Wirkung der Staatsgrenze weiter abklingen. Entsprechendes gilt für die Inn-Salzach-Euregio.

Trotz der mittelfristig stärkeren Gewichtung von Wachstumspolen, die notwendig ist, um an der dynamischen Wirtschaftsentwicklung teilzuhaben, bleibt die Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen unverändertes Leitziel. Dass es nicht zu Ungleichgewichten kommt, gewährleisten die große Zahl und die ausgewogene Verteilung von Wachstumspolen in der Region und die Tendenz, dass sich Neuerungen von den Wachstumsspitzen in den Polen nach einiger Zeit nach außen ins Umland und noch weiter ausbreiten.

**zu 2
und
zu 3** G Die in der Region ansässigen Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie bieten einen guten Ansatz für den weiteren Ausbau im Dienstleistungsbereich. Aufgrund der hohen Spezialisierung innerhalb dieser Technologie ist u.a. eine bessere Kommunikation erforderlich, um mögliche Synergieeffekte regional besser nutzen zu können. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit dem verarbeitenden Gewerbe. Ein Anschluss an eine dynamische Wirtschaftsentwicklung und ein Abbau von Defiziten kann durch eine Mischung aus beiden Bereichen herbeigeführt werden. Dabei siedeln sich die industrienahen Dienstleistungen regelmäßig an den räumlichen Schwerpunkten industrieller Standorte an.

Gezielt können hier die vorhandenen Stärken durch die Kooperation von einander ergänzenden Betrieben und ggf. auch Forschungseinrichtungen gefördert werden. Solche Stärkefelder (Cluster) können über ein entsprechendes Standortmarketing weiterentwickelt werden. Um solche Entwicklungen zu fördern, bieten sich auch Kompetenzzentren an.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Karte angrenzender

Verflechtungsbereiche) in der Informations- und Kommunikationstechnologie vor allem in der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein soll verbessert und z.B. auch eine Telearbeitsakademie ausgebaut werden.

Herstellung und Absatz industrieller Produkte sind zunehmend auf unternehmensnahe Dienstleistungen angewiesen, Sachgüter und Dienstleistungen bilden ein komplementäres Leistungsbündel. Dadurch besteht die Chance, in der Region gestützt auf ihr vielfältiges verarbeitendes Gewerbe, den Anschluss an die dynamische Wirtschaftsentwicklung zu halten und Defizite abzubauen. Auch wenn generell das Schwergewicht der wirtschaftlichen Dynamik im Dienstleistungsbereich liegen wird, ist aufgrund der bestehenden Wirtschaftsstruktur und der künftigen auch weltweiten Nachfrage nach hochqualifizierten Leistungen im verarbeitenden Gewerbe sein Erhalt und Ausbau unbedingt geboten und zukunftssträftig.

Um in der Region insgesamt eine hohe wirtschaftliche Dynamik zu erleichtern - ohne die natürlichen Potenzialen vor allem in Tourismusgebieten zu beeinträchtigen - bieten sich auch interkommunale Gewerbegebiete an.

Die Austauschbeziehungen von Gütern, Dienstleistungen oder Informationen sind das Rückgrat der Wirtschaft. In beschleunigten Wirtschaftsabläufen, wie im Moment und in absehbarer Zeit, wird daher der Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur besonderes wichtig. Die Infrastruktur soll dabei vor allem auch die Standortvoraussetzungen schaffen, damit sich weitere Unternehmen ansiedeln können, denn die Bereitschaft zur Ansiedlung hängt außerordentlich hohem Maße von einer günstigen Verkehrsanbindung ab. Die Erreichbarkeiten bei Pkw, Bahn und Lkw (im kombinierten Ladeverkehr) liegen - nach einer Studie des Bundesamtes für Raumordnung und Bauwesen gemessen anhand der notwendigen Reisezeit zu den nächst gelegenen Zentren mit über ½ Mio. Einwohnern - im Süden der Region teilweise erheblich über dem Bundesdurchschnitt, während der Norden beim Lkw-Verkehr unterdurchschnittlich abschneidet. Beim Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist neben der Verkehrserschließung besonderer Wert auf die Erweiterung der Informations- und Kommunikationsstrukturen zu legen. Der weitere wirtschaftliche Ausbau ist - wie andere bauliche Maßnahmen auch - mit der Belastbarkeit der natürlichen Potenziale abzustimmen. "Nachhaltig" meint hier dauerhaft.

Um Flächenengpässe zu überwinden, Synergieeffekte zu erzielen, einen hohen Qualitätsstandard für Gewerbe- und Industrieflächen zu erreichen und den Landschaftsverbrauch zu verringern, bietet es sich an, interkommunale Gewerbegebiete zu schaffen. Oft ist es Kommunen nur durch ihre gebündelte Finanz- und Verwaltungskraft möglich, die heute geforderten hohen Qualitätsstandards zu schaffen. Durch solche Allianzen können künftige Handlungsspielräume geschaffen werden, um auch international bestehen und die regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur weiter entwickeln zu können.

Der Schwerpunkt der weiteren Entwicklung sollen die zentralen Orte im ländlichen Raum sein, um neben einer Konzentration eine möglichst breite Streuung zu erzielen.

Die räumlich immer weiter ausgreifenden wirtschaftlichen Beziehungen und der Beitritt Österreichs zur EU lassen die trennende Wirkung der Staatsgrenzen schwinden. Vor allem die unmittelbare Nachbarschaft Salzburgs strahlt auf den Südosten der Region aus. Umgekehrt kann dieser Raum von der Nähe der Stadt mit ihren wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen profitieren. Über konkrete Projekte bzw. Problemlösungen z.B. beim Verkehr und im Einzelhandel wird die Euregio weiter zusammenwachsen. Dabei ist eine ausgewogene Entwicklung nach verbindlichen

Vorgaben vor allem im Einzelhandel anzustreben, um Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Dem Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen und gerade im dünn besiedelten ländlichen Raum dient auch eine ausreichende Versorgung mit Bankdienstleistungen. Eine solche Versorgung wird trotz der Möglichkeit des Onlinebanking auch in absehbarer Zukunft erforderlich bleiben, da gerade im ländlichen Raum nicht jedermann über entsprechende Möglichkeiten verfügt. Zumindest in zentralen Orten sind solche Dienstleistungen erforderlich, um die Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

- zu 4** G Die Beschäftigtenstruktur weist im Norden überdurchschnittliche Anteile im produzierenden Gewerbe und im Süden ein Übergewicht des Dienstleistungssektors vorrangig im Tourismus auf. Das Oberzentrum Rosenheim und das Mittelzentrum Traunstein sind vom Dienstleistungssektor überdurchschnittlich geprägt. Die Erwerbsquote der Region liegt bei 41 %, der oberbayerische Durchschnitt bei 46 %. Damit ist ein gewisses, noch nicht genutztes Potenzial vorhanden.

Die Arbeitslosenzahl der Region liegt unter dem bayerischen Durchschnitt.

Ein Auspendlerüberschuss kennzeichnet alle Arbeitsmarktregionen der Planungsregion außer Burghausen mit Burgkirchen a.d.Alz.

Vor allem gegenüber dem Verdichtungsraum München ist der Überschuss erheblich, was allerdings keine Schwäche des Arbeitsmarktes der Region bedeuten muss, da viele um der Wohnqualität und Bodenpreise willen in der Region wohnen. Eine Umorientierung ist deshalb auch nicht zu erwarten.

Die weitere Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hängt von der Fähigkeit des verarbeitenden Gewerbes und vor allem des Dienstleistungssektors ab, sich im Rahmen der Globalisierung mit den verändernden Bedingungen fortzuentwickeln zu können.

Dabei spielt die immer höhere und vielfältigere Qualifizierung der Arbeitskräfte vor allem bei unternehmensnahen Dienstleistungen eine wichtige Rolle. Die erhöhten Anforderungen in den neuen Dienstleistungsbereichen und den Informations- und Kommunikationstechnologien fordern eine höhere Flexibilität, Eigenverantwortung und Anpassungsfähigkeit im beruflichen Bildungssystem. Diese Einrichtungen sollen möglichst in den Mittelzentren der Region angeboten werden, um Praxis- und Wohnortnähe zu gewährleisten. Daneben können der vorgesehene Ausbau und die Errichtung von Fachhochschulen die Qualität der Aus- und Weiterbildung verbessern (vgl. Regionalplan B VIII 3.4).

Die Erwerbsquote liegt in der Region mit 40% deutlich unter der Oberbayern mit 47 %. Der Anteil der erwerbstätigen Frauen liegt im Norden ebenfalls unter dem oberbayerischen Durchschnitt. Vor allem fehlen Teilzeitarbeitsplätze.

Obwohl sich für Jugendliche die Situation in Oberbayern im Vergleich mit den anderen bayerischen Regierungsbezirken positiv darstellt, bleibt es für die Jugendlichen insbesondere bei den begehrten Ausbildungsplätzen weiterhin schwierig, eine Lehrstelle zu bekommen.

Um vor allem im Süden der Region eine dauerhafte Integration der Ausländer zu gewährleisten, bedarf es eines Arbeitsplatzangebotes mit einer entsprechenden Qualifikation.

Die saisonalen Schwankungen, wie sie im Tourismus immer wieder auftreten, sollen so weit wie möglich verringert werden, um den Arbeitsmarkt zu verstetigen.

Auch auf dem Arbeitsmarkt werden die grenzüberschreitenden Verflechtungen zunehmen und sich die Zusammenarbeit intensivieren. Dabei sollte insbesondere die Arbeitsmarktreion Reichenhall von der Nähe Salzburgs profitieren und die ansonsten derzeit stagnierende Beschäftigtenzahl erhöhen können.

zu 5 Handel

zu 5.1 G Der Handel nimmt die wichtige Funktion der Warenversorgung mit entsprechenden Dienstleistungen wahr. Der vielfältigen Bedarfsstruktur kann nur eine differenzierte Struktur des Angebots gerecht werden. Zum Erhalt dauerhaft gleichwertiger Lebensbedingungen und zur Sicherung der Warenversorgung in einer zumutbaren Entfernung können öffentliche Planungsträger durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ausweisung entsprechender Bauflächen oder Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr) die Voraussetzungen für eine flächendeckende, dezentrale Warenversorgung schaffen. Dezentral bezieht sich auf die regionale Verteilung und macht keine Aussage zu innerörtlichen Standorten. Der Erhalt einer solchen Warenversorgung verlangt durch die zunehmende Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten in peripheren Lagen nunmehr, verstärkt die Funktionsfähigkeit der Innenstädte zu erhalten. Durch rahmensetzende Maßnahmen wie der Begrenzung bestimmter Sortimente kann der Erhalt der Innenstädte unterstützt werden.

zu 5.2 und zu 5.3 Z Zur Sicherung dauerhaft gleichwertiger Lebensbedingungen in einer zumutbaren Entfernung, eines lebenswerten Umfeldes und auch zur Verringerung unnötigen Verkehrs soll in jeder Gemeinde die Grundversorgung gewährleistet sein. Das bedeutet u.a. auch, dass in anderen Orten keine überdimensionierten Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung vorgesehen werden.

Der Bedarf an spezialisierteren und längerfristigen Gütern soll in den zentralen Orten gedeckt werden. Mit aufsteigender Zentralitätsstufe spezialisiert sich die Bedarfsdeckung. Um zu gewährleisten, dass die jeweiligen Einzelhandelseinrichtungen in zumutbarer Entfernung erreichbar sind, sind die entsprechenden Einzelhandelsbetriebe nur in den jeweiligen zentralen und damit auch gut erreichbaren Orten vorzusehen.

Um die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Orte auf jeweils gleicher oder höherer Stufe nicht zu beeinträchtigen, muss sich die jeweilige Dimensionierung der Einzelhandelsbetriebe an Größe und Kaufkraft des entsprechenden Verflechtungsbereiches halten. (Die mittelzentralen Verflechtungsbereiche sind dem Landesentwicklungsprogramm Bayern, der Begründungskarte Verflechtungsbereiche der Mittelzentren im Regionalplan oder dem Verwaltungsatlas Bayern 11.2 zu entnehmen. Die Nahbereiche sind aus Karte 1 des Regionalplans ersichtlich).

Auf diese Weise kann eine flächendeckende und regions- bzw. landesweit gleichwertige Warenversorgung in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden.

Die Geschäftszentren sind in der Regel die historischen Kristallisationspunkte der Gemeinden. Hier haben sich für alle gleich gut erreichbar die Einrichtungen angesiedelt, die für die Versorgung einer Gemeinde erforderlich sind. Diese hohe Standortgunst mit einer Reihe von Synergieeffekten gilt es zu erhalten, denn von der Konzentration im Zentrum profitieren andere Geschäfte, der öffentliche Personennahverkehr, kulturelle Einrichtungen usw.

Um eine ähnlich gute Erreichbarkeit vor allem bei den häufig benötigten Gütern und Dienstleistungen und entsprechende Synergieeffekte auch für abgelegene

Siedlungsteile zu gewährleisten, sind innerhalb der einzelnen Stadtteile zentral ebenfalls entsprechende Ansammlungen zu erhalten bzw. vorzusehen. Einzelhandelsbetriebe sind, um einer Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen, in die Siedlungsstruktur einzubinden. Dem würde eine Ansiedlung auf der "grünen Wiese" entgegenstehen.

Ein Einzelhandelsgroßprojekt ist als integriert anzusehen, wenn es mit der Umgebung in einem engen baulichen Zusammenhang steht sowie ausreichend an den Individualverkehr und qualifiziert an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden ist. Insbesondere Einzelhandelsgroßprojekte mit überwiegend zentrenrelevanten Sortimenten sollen außer in Ortszentren nur in fußläufiger Entfernung zu Wohngebieten errichtet werden. (vgl. generell die Begriffsbestimmung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in der Begründung zu B IV 1.4.5).

Periphere Standorte sind häufig unumgänglich bei Möbel-Einrichtungshäusern, Bau- oder Gartenmärkten. Sie sind auf so große Flächen angewiesen, wie sie in Ortszentren oder Stadtteilzentren nicht oder nur selten vorhanden sind. Um eine Chancengleichheit zwischen der Standortgunst in peripheren Lagen und dem Ortszentrum zu gewährleisten, ist das zentrenrelevante Sortiment in den peripheren Standorten jedoch regelmäßig zu begrenzen (vgl. zu zentrenrelevanten Sortimenten und zur Größenordnung: im Regionalplan Begründung zu B V 5.4 Abs. 1 und 2). Ein peripherer Standort ist vom Geschäftszentrum oder einem Stadtteilzentrum in einer deutlichen Entfernung - je nach Größe der Gemeinde unterschiedlich - abgesetzt. Seine Lage erschwert - im Gegensatz zu einer zentralen Lage - regelmäßig eine gute Erreichbarkeit für alle Personengruppen. Periphere Standorte sind mit dem öffentlichen Personennahverkehr zumeist nur schlecht oder gar nicht zu erreichen. Periphere Lagen erhöhen die Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr.

Zur Stärkung des Geschäftszentrums hat z.B. das Oberzentrum Rosenheim einen Citymanager bestellt.

- zu 5.4 Z** Die Einschränkung der innenstadtrelevanten Sortimente bei Einzelhandelsgroßprojekten in peripherer Lage soll die Chancengleichheit zwischen den in ihrer Funktion gefährdeten Innenstädten und den Ortsrandlagen gewährleisten. Um das zu erreichen, ist aus Sicht der Raumordnung die Einschränkung der zentrenrelevanten Sortimente ein wirksames Instrument. Folgende Sortimente sind als zentrenrelevant einzustufen: z.B. Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Blumen, Textilien, Lederbekleidung, Schuhe, Sportartikel, Papier- und Schreibwaren, Uhren, optische Erzeugnisse, Hausrat, Nähmaschinen, Waffen, Fahrräder, Fotogeräte, Elektrowaren, Heimcomputer, Beleuchtungskörper.

Eine randliche Bedeutung haben zentrenrelevante Sortimente, wenn sie 10 % der sortimentsspezifischen Kaufkraft im jeweiligen Verflechtungsbereich nicht überschreiten.

Die Mindestgröße von 700 m² Verkaufsfläche orientiert sich am Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.5.87 (4 C 19.85), in dem die Großflächigkeit eines Einzelhandelsbetriebes am Einkaufsverhalten der Bevölkerung festgemacht wird. Die Großflächigkeit beginnt danach dort, wo die "Nachbarschaftsläden" üblicherweise ihre Obergrenze finden.

Verkaufsfläche ist definiert als die Fläche, die dem Käufer zugänglich ist.

Eine Ansammlung von Läden bedarf keiner Beziehungen untereinander, um eine "nicht nur unwesentliche Wirkung" auf die Ziele der Raumordnung zu haben. Einzelhandelsgroßprojekte sind so definiert, dass sie immer derartige Auswirkungen

auf die Kundenströme - haben, unabhängig von der Zahl der Einheiten, aus denen sie bestehen.

Eine Agglomeration kann sich z.B. auch aus verschiedenen Geschäften zusammensetzen, die unter einem Dach angesiedelt sind.

Benachbart verlangt einen erkennbaren räumlichen Zusammenhang. Benachbart sind Einzelhandelsbetriebe z.B. auch, wenn zwischen ihnen Dienstleistungsbetriebe angesiedelt sind.

Der Verkauf von zentrenrelevanter Fabrikware zumeist ohne Zwischenhandel (z.B.: Factory-Outlet-Center/Hersteller-Direkt-Verkaufszentren) hat ebenfalls die Funktion eines Einzelhandelsgroßprojektes, wenn die Ziele der Raumordnung nicht nur unwesentlich berührt werden.

Einzelhandelsbetriebe verschiedener Art müssen, um als Einzelhandelsgroßprojekt zu gelten, nicht alle Sortimente lückenlos abdecken.

Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinaus können alle Ziele der Raumordnung, insbesondere die des LEP B IV 1.4 ff., betreffen.

zu 6 Bodenschätze

zu 6.1 G Sicherung

In der Region Südostoberbayern befinden sich mineralische Rohstoffvorkommen von bedeutendem Umfang. Gemäß Art. 2 Ziff. 9a BayLplG ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) B II 1.1.1 soll die Nutzung der Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung gewährleistet werden. Die Erschließung und Gewinnung der regionalen Lagerstätten dient nach LEP B II 1.1.1.1 neben der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung auch dem überregionalen Bedarf.

Von besonderer Bedeutung sind in der Region die Lagerstätten von Kies, Lehm und Festgestein. Diese Rohstoffe haben große Bedeutung für die örtliche Versorgung und sind darüber hinaus als ein wichtiger Wirtschaftsfaktor anzusehen. Trotz der reichlichen Vorkommen ist bei allen natürlichen Rohstoffen zu berücksichtigen, dass ihre Verfügbarkeit begrenzt ist und die abbauwürdigen Lagerstätten wertvoll sind. Bei allen Baumaßnahmen sollte deshalb verstärkt auf den Einsatz umweltunschädlicher Ersatzstoffe und auf die Wiederverwendung von Baustoffen hingewirkt werden.

Die in der Planungsregion auftretenden Vorkommen an Braunkohle, Eisen- und Manganerz sind nicht von wirtschaftlicher Bedeutung. Die Gewinnung von Erdgas in der Region stagniert auf einer Restfördermenge von ca. 3 Mio. m³ (Vn). Durch die gegenwärtige Forcierung der Erdgasaufsuchung könnte die Fördermenge in den nächsten Jahren allerdings wieder steigen.

Für den Bergbau und die Energieversorgung Bayerns sind jedoch die in der Planungsregion liegenden Gasspeicher Inzenham, Schmiedhausen, Bierwang und Breitbrunn-Eggstätt von Bedeutung. In Zukunft ist damit zu rechnen, dass in den auslaufenden Gewinnungsfeldern für Kohlenwasserstoffe noch weitere Gasspeicher gebaut werden, da die strukturellen Voraussetzungen in der Region Südostoberbayern hierfür sehr günstig sind.

Die Erschließung der Erdwärme aus dem tieferen Untergrund wird in den nächsten

Jahren voraussichtlich ebenfalls an Bedeutung gewinnen.

In der Region werden ferner im untertägigen Bergbau Salz in Berchtesgaden und über Bohrungen Sole in Bad Reichenhall und Bad Endorf gewonnen.

zu 6.2 Z Ordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern ist bestimmt, dass für die Gewinnung von Bodenschätzen in den Regionalplänen Gebiete zur Deckung des derzeitigen und künftigen regionalen und überregionalen Bedarfs vorgesehen werden (LEP B II 1.1.1.1). Diese Forderung beruht auf Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Art. 2 Ziff. 9a BayLplG.

Die Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen muss in regelmäßigen Abständen dem Abbaufortschritt und dem absehbaren Bedarf angepasst werden, weil bereits ausgebeutete Bereiche entfallen können und die Versorgung der Region auch weiterhin gesichert sein muss. Darüber hinaus bietet die Ausweisung auch den betroffenen Firmen Sicherheit und die Möglichkeit einer zuverlässigen Planung.

Die derzeitige Jahresabbaumenge beträgt nach Erhebungen des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V., Fachabteilung Kies und Sand, etwa 8,0 Mio. Tonnen Kies. Dabei werden jährlich von ca. 130 Unternehmen derzeit etwa 75 ha abgebaut.

Durch die Ausweisung der beiden Gebietskategorien Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete können Umfang und Standorte der Rohstoffgewinnung flexibler an künftige Nachfrageentwicklungen angepasst werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten bedeutet nicht auch einen zeitlichen Vorrang gegenüber einem Rohstoffabbau auf Vorbehaltsgebieten.

Auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bleibt ein Abbau möglich. Nicht zugelassen werden soll ein Abbau grundsätzlich lediglich in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht kompensiert werden kann. Als besonders schützenswerte Landschaftsteile gelten dabei insbesondere

- besonders bedeutende, weithin einsehbare Landschaftsteile wie Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen,
- Schutz- und Erholungswälder,
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzuhalten sind, und
- Moore und ökologisch wertvolle Verlandungszonen.

Ob besonders schützenswerte Landschaftsteile betroffen sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Als Ausnahme vom Ausschluss besonders schützenswerter Landschaftsteile kommen nur besonders seltene oder sehr hochwertige Vorkommen (z.B. bei bestimmten Festgesteinen) in Betracht.

Beim Abbau außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen aus regionalplanerischer Sicht kein besonderes Gewicht zu.

Nicht gewerblich genutzte Kleinstgruben für den Eigenbedarf der Gemeinden o.ä. sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Regionalplan im Maßstab 1:100.000. Eine parzellenscharfe Begrenzung ist damit nicht verbunden.

Die zu Siedlungsflächen, Erholungsgebieten, Wäldern, Biotopen oder Gewässern erforderlichen Mindestabstände können in den Regionalplankarten aus Maßstabsgründen nicht dargestellt werden und sind deshalb in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren zu regeln.

zu 6.2.1 Z Vorranggebiete

Als Vorranggebiete werden solche Gebiete ausgewiesen, die entsprechend der Definition des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) dem Abbau von Bodenschätzen vorbehalten sind und in denen andere, mit dem Abbau nicht vereinbare, Nutzungen ausgeschlossen sind. Dies bedeutet nicht, dass andere Nutzungsansprüche völlig ausgeschlossen sind. Die Errichtung linearer Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen oder Energieleitungen ist dann als vereinbar anzusehen, wenn die Planungen aufeinander abgestimmt werden können und der Abbau nicht entscheidend beeinträchtigt wird.

Mit der Ausweisung eines Vorranggebietes für den Abbau von Bodenschätzen ist bereits eine Abwägung der einzelnen Fachbelange verbunden. Aufgrund dieser landesplanerischen Letztentscheidung im Sinne des ROG ist deshalb für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorranggebiet die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht mehr erforderlich. Unberührt davon bleibt die Überprüfung der Abbauvorhaben nach den im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren nach dem Bau-, Berg-, Naturschutz-, Wald- und Wasserrecht. In diesen Verfahren können dann die Ziele des Regionalplanes durch Auflagen und Festsetzungen rechtswirksam auch gegenüber privaten Planungsträgern abgesichert werden.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen für die einzelnen Bodenschätze in etwa folgende Größenordnungen:

Vorranggebiete für Kies und Sand: 1900 ha

Vorranggebiete für Lehm: 165 ha

Vorranggebiete für Festgestein: 55 ha

zu 6.2.2 Z Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete sind größere zusammenhängende Rohstoffgebiete, in denen aus regionalplanerischer Sicht bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. Für Abbauvorhaben in Vorbehaltsgebieten sind deshalb regelmäßig landesplanerische Überprüfungen erforderlich, in denen das besondere Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen gegen andere Nutzungsansprüche und gegen Ordnungsgesichtspunkte im Einzelfall abzuwägen ist.

Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete umfassen für die einzelnen Bodenschätze in etwa folgende Größenordnungen:

Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand: 600 ha

Vorbehaltsgebiete für Lehm: 6 ha

Vorbehaltsgebiete für Festgestein: 50 ha

zu 6.3 **Abbau**

zu 6.3.1 G Bodenaufschlüsse für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen können den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Erholungswert sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinträchtigen. Eine geschickte Planung der Abbaufolge und eine gute Einbindung und Eingrünung können diese Beeinträchtigungen jedoch verringern.

Im Sinne der langfristigen Rohstoffversorgung und um einen ökonomischen Abbau insbesondere einen sparsamen Verbrauch von Flächen und Bodenschätzen zu gewährleisten, ist der vollständige Abbau der Lagerstätten anzustreben, soweit fachliche Belange nicht entgegenstehen. Durch Vorerkundungen können die Untergrundverhältnisse, insbesondere auch bei Kiesvorkommen, bereits im Vorfeld untersucht werden. Dadurch wird vermieden, dass Flächen mit geringen Bodenschatzmächtigkeiten abgebaut werden.

Der Abbau von tertiären Sedimenten im Bereich quartärer Ablagerungen kann nur in Einzelfällen nach einer hydrogeologischen Untersuchung vorgesehen werden. Die nach einem Nassabbau verbleibenden Wasserflächen sind Grundwasseraufschlüsse und stehen in direkter Verbindung zum Grundwasserreservoir. Jede Verunreinigung der Gewässer betrifft also die vorrangig zu schützende Ressource Grundwasser und ist unbedingt zu vermeiden.

Die einzelnen Bodenschätze konzentrieren sich überwiegend auf bestimmte Teilgebiete der Region. In den Schwerpunkträumen liegen die Abbaugelände häufig unmittelbar benachbart oder in Sichtbeziehung. Um einen willkürlichen und ungeordneten Abbau zu vermeiden, sind deshalb insbesondere für die Schwerpunkträume verbindliche Abbaukonzepte zu erarbeiten und aufeinander abzustimmen sowie Neuaufschlüsse soweit wie möglich zu vermeiden. Dabei sollte der Abbauplan die Gliederung der einzelnen Abbauabschnitte erkennen lassen und Aussagen über die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen abschnittsweise enthalten. Durch die Abbaufolge auf den Flächen 213F2 und 213F4 werden zwei gleichzeitig auftretende benachbarte Aufschlüsse verhindert und der negative Einfluss auf das Landschaftsbild damit minimiert.

zu 6.3.2 Z Alle Abbaumaßnahmen verändern den Wasserhaushalt und können somit Einfluss auf benachbarte Flächen haben. Abhängig von verschiedenen Faktoren wie Himmelsrichtung oder Hängigkeit des Geländes wirken sich diese unterschiedlich auf die benachbarten Ökosysteme aus. Bei der genauen Abbauplanung und im Genehmigungsverfahren ist deshalb auf ausreichende Abstände zu empfindlichen Lebensräumen zu achten. Ein Abbau in Gebieten mit wertvollem Naturhaushalt, in Schutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Schwerpunktgebieten des Naturschutzes nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) sowie in Wäldern mit besonders bedeutsamen Waldfunktionen widerspricht den Gedanken zum Schutz der Natur und sollte deshalb unterbleiben. Ebenso dürfen deshalb ökologisch empfindliche Flächen nach Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG nicht abgebaut werden. Allerdings muss dabei überprüft werden, ob ein Abbau eine dauerhafte Schädigung der Natur bewirkt, oder ob durch entsprechende Renaturierungsmaßnahmen die Schädigung nur als vorübergehend anzusehen ist und längerfristig eventuell sogar eine Verbesserung der Situation erreicht werden

kann.

- zu 6.3.3** G Der Abbau von Bodenschätzen ist immer mit Lärm verbunden. Maschinenlärm, Sprengungen und Lkw-Verkehr belasten die Bewohner der umliegenden Gemeinden. Durch die Festlegung von abbaufreien Zeiten, durch ausreichende Abstände zu den Siedlungsgebieten und ggf. Lärmschutzwälle sowie durch eine optimierte Lkw-Erschließung lassen sich die Beeinträchtigungen von Bevölkerung und Natur verringern.

Im Interesse einer zügigen Rekultivierung und Nachfolgenutzung der abgebauten Entnahmestellen sollten die Unternehmer die technischen Anlagen, die für den Abbau erforderlich waren, unter Beachtung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes so schnell wie möglich beseitigen, damit die Rekultivierung frühzeitig abgeschlossen werden kann und die Störung des Landschaftsbildes schnell wieder beseitigt wird.

zu 6.4 Nachfolgenutzung

zu 6.4.1 G Allgemein

Bei jeder größeren Abbaumaßnahme sollte eine Gliederung in einzelne Abbauabschnitte und eine entsprechende abschnittsweise Rekultivierung vorgesehen werden, um die Beeinträchtigung der Umwelt auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren.

An die Wiedereingliederung größerer Abbaugelände stellen die einzelnen Fachbereiche wie Naturschutz, Wasserwirtschaft und Land- und Forstwirtschaft sowie die Anwohner und die Erholungssuchenden unterschiedliche Anforderungen. Um diese koordinieren zu können, ist ein abgestimmtes Gesamtkonzept für Rekultivierung und Nachfolgenutzung erforderlich. Darin können Flächen festgelegt werden, die einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes schaffen sollen. Grundsätzlich bedeutet jeder Abbau eine Beeinträchtigung der Natur durch die zusätzlichen Verkehrsbelastungen, die Verlärmung der Landschaft sowie durch die Störungen im Landschaftsbild und im natürlichen Bodenaufbau. Zur Sicherung der ökologischen Vielfalt von Flora und Fauna sind deshalb in den ökologischen Rekultivierungskonzepten Ausgleichsflächen für die Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldrainen oder Baum- und Buschgruppen sowie in Teilbereichen für die Entwicklung von Trocken- und Feuchtstandorten sowie Sukzessionsflächen vorzusehen. Ein Wert von durchschnittlich 30 % hat sich in den vergangenen Jahren als praktikabel und angemessen herausgestellt und dient auch bei Raumordnungsverfahren als Richtwert bei durchschnittlichen Bedingungen.

zu 6.4.2 Nachfolgefunktionen bei Nassabbau

- zu 6.4.2.1** Z Die Verfüllung von Kiesgruben mit offengelegtem Grundwasser ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu vermeiden. Da eine lückenlose Kontrolle des verwendeten Materials nicht möglich ist, besteht bei einer direkten Verfüllung von Baggerseen nach einer Nassauskiesung die Gefahr der Grundwasserverunreinigung. Geeignetes Material für eine Wiederverfüllung steht nach den bisherigen Erfahrungen nicht immer ausreichend zur Verfügung.

- zu** G Durch die Neuanlage von Baggerseen kann die Vielfalt der Landschaft erhöht werden

6.4.2.2 und den Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung und der Fremdenverkehrsgäste entgegengekommen werden. Gleichzeitig können durch geschickte und attraktive Gestaltung der Anlagen empfindliche Seen und Flüsse in der Umgebung entlastet werden. Daneben muss ein angemessener Anteil der neuen Gewässer als Ausgleichsfläche für Biotopentwicklung und als Lebensraum für Pflanzen- und Tierwelt zur Verfügung gestellt werden. Bei diesen Bereichen ist durch entsprechende Gestaltung der Ufer und ihrer Umgebung und ergänzende Maßnahmen wie Einzäunungen o.ä. sicherzustellen, dass sie nicht in die Erholungsgebiete einbezogen werden.
Für das Vorranggebiet 101K1 ist bereits im Stadtentwicklungsplan der Stadt Altötting ein Freizeitgelände mit Badesee vorgesehen.

zu 6.4.2.3 Z Der geplante Abbau im Vorranggebiet 436K1, der auch der Hochwasserfreilegung der nördlich gelegenen Siedlungsbereiche dient, sowie im Vorbehaltsgebiet 427K1 liegen im Landschaftsschutzgebiet. An die Rekultivierung und an die nachfolgende Ausgestaltung werden hohe Anforderungen aus Sicht des Naturschutzes gestellt. Vor dem Abbau ist deshalb ein mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter qualifizierter Abbau- und Rekultivierungsplan zu erstellen.

zu 6.4.3 **Nachfolgefunktionen bei Trockenabbau**

zu 6.4.3.1 Z Im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen erschließen, ist eine Wiederverfüllung - außer mit Abraum von der Lagerstätte selbst und mit unverwertbaren Lagerstättenanteilen – wegen der nicht ausreichenden Kontrollierbarkeit des Verfüllmaterials mit dem Vorsorgegrundsatz beim Grund- und Trinkwasserschutz nicht vereinbar. Nach dem Abbau verbleiben in der Regel nur noch so geringmächtige Deckschichten, dass ihnen kein wesentliches Eliminations- und Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen und damit keine ausreichende Schutzfunktion für das Grundwasser mehr zukommt. Als Nachfolgefunktion ist deshalb eine extensive Nutzung des Geländes vorzusehen, von der kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist. Insbesondere soll auf Bauschuttverfüllung und Recyclinganlagen verzichtet werden.

zu 6.4.3.2 Z Kiesabbaugebiete in den Naturraumeinheiten "oberbayerische Voralpen" und „nördliche Kalkhochalpen“ liegen durchwegs in einer ökologisch besonders sensiblen Umgebung. Zu diesem Landschaftstyp gehören das Vorranggebiet 206K1 und die Vorbehaltsgebiete 213K1 und 532K1. Für diese Flächen kommt nach Beendigung der Kiesentnahme nur eine ökologisch orientierte Nachfolgenutzung in Frage. Diesem Ziel entspricht eine Aufforstung am besten. Dabei muss versucht werden, stabile und der Höhenlage angepasste Bergmischwälder aufzubauen. Geeignete Teilflächen können auch der natürlichen Sukzession überlassen werden.

zu 6.4.3.3 Z Auch die hier genannten Kiesabbaugebiete liegen in einer ökologisch sehr empfindlichen Umgebung, z.T. in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Das besondere Gewicht, das Natur und Landschaft in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zukommt, soll nicht nur in die Ausgestaltung des Abbaus einfließen. Es stellt auch hohe Anforderungen an die Nachfolgenutzung, die zu einer Verbesserung der landschaftlichen Situation beitragen soll. Deshalb sollen die Flächen 418K1, 503K2, 527K2 und 527K3 so rekultiviert werden, dass sie der Biotopentwicklung dienen und damit das System der Biotopvernetzungen stärken.
Von den Flächen 121K1, 314K1, 402K3, 404K2, 414K1, 512K1, 512K2 und 527K4 sind Waldflächen betroffen. Auch diese Gebiete befinden sich in ökologisch bzw.

landschaftlich sensiblen Bereichen und berühren teilweise landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Daher sollen die Flächen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes mit standortgerechten Mischwäldern wieder aufgeforstet werden, um langfristig positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu bewirken.

- zu 6.4.3.4** G Bei Trockenabbau ist in der Regel zumindest eine Teilverfüllung anzustreben, um die gewachsene Kulturlandschaft grundsätzlich in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. In Einzelfällen kann eine Neugestaltung nach dem Abbau dazu beitragen, die landschaftliche Attraktivität und den Erholungswert der Landschaft zu steigern. Bei der Verfüllung kommt es darauf an, umweltunschädliches Material zu verwenden. Hier ist deshalb eine besondere Kontrolle erforderlich, um das Grundwasser nicht zu verschmutzen und einen Schadstoffeintrag zu vermeiden. Das Verfüllmaterial muss nachweislich grundwasserunschädlich sein. Der abgetragene Mutterboden und der für Baurohstoffe nicht verwendbare Rohboden sollten während der Abbauezeit sorgfältig gelagert und nach Abschluss der Verfüllung wieder aufgebracht werden.

Speziell bei den Abbaugebieten im voralpinen Hügel- und Moorland ist bei der Rekultivierung sowie der Planung der Nachfolgenutzung darauf zu achten, dass sich die Abbaustellen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder gut in die insgesamt ökologisch hochwertige Umgebung einfügen. Wegen der hohen Anzahl von Feuchtgebieten sind in der Vergangenheit häufig die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen den Biotopen ziemlich nahe gekommen. Hier können durch die Anlage von extensiv genutzten Pufferflächen die wertvollen Gebiete besser geschützt werden. Zusätzlich können gezielt Trittsteine in einem Biotopverbundsystem angelegt werden, um einer Verinselung der einzelnen Biotope und damit einer langfristigen Entwertung entgegenzuwirken.

Auf den Isar-Inn-Schotterplatten kann teilweise von einer "ausgeräumten Landschaft" gesprochen werden. Mit Hilfe von Ausgleichsflächen für den Kiesabbau kann das Landschaftsbild durch die Anlage von Hecken, kleinflächigen Gehölzstrukturen und Waldflächen wieder verbessert werden. Damit verbunden sind auch eine ökologische Aufwertung der Landschaft (Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten) und eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

In der kleinteilig strukturierten Landschaft des Isar-Inn-Hügellandes ist bei der Nachfolgenutzung der Abbaugebiete vorrangig die Erhaltung des Charakters der Landschaft anzustreben. Wegen des weit unterdurchschnittlichen Waldanteils in diesem Bereich der Region ist eine Erhöhung der Waldflächen und kleinflächiger Gehölzstrukturen anzustreben.

zu 6.4.4 G **Nachfolgefunktionen beim Abbau von Festgestein**

Rekultivierungen von Steinbrüchen sind in den meisten Fällen nicht möglich. Bei der Abbauplanung ist deshalb von Anfang an zu prüfen, ob der Abbau durch das Aushöhlen von Hügeln und das Stehenlassen von unberührten Rändern als Sichtschutz "versteckt" werden kann. Steinbrüche an weithin einsehbaren Hängen sollten deshalb nicht neu angelegt werden.

Teilbereiche, in denen der Abbau eingestellt ist, bieten Ansatzpunkte für Sekundärbiotope. Wenn sie der natürlichen Sukzession überlassen werden, können sich dort Pflanzen und Tiere ansiedeln, die vom Aussterben bedroht sind.

In Anschluss an die Abbaugebiete für Festgestein befinden sich zum Teil

Schutzwälder. Auch wenn der Rohstoffversorgung der Region in diesen Bereichen durch die Ausweisung aus Sicht der Regionalplanung eine Priorität eingeräumt wird, sind auch die ökologischen Belange zu berücksichtigen. Eine detaillierte Planung, welche Bereiche in den Abbau einbezogen werden können, erscheint deshalb unerlässlich.

zu 7 Energieversorgung

zu 7.1 Z Mit der EU-weiten Liberalisierung des Energiemarktes haben sich die bisherigen Gebietsmonopole der Energieversorgungsunternehmen von Strom und Gas aufgelöst. Zwar sind weiterhin regionale Netzbetreiber benannt, aber die Bindung der Kunden in der Region an einen solchen Betreiber dürfte geringer werden. Damit wird die Wahrscheinlichkeit groß, dass sich die Marktbeziehungen von physischen Lieferbeziehungen in der Region zunehmend entkoppeln werden. Und die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Die entfernungsunabhängige Vergütung verstärkt die Auflösung der kommunalen und regionalen Versorgungsstrukturen, auch wenn bisher die Kundenwanderung relativ gering geblieben ist. Die Versorgung mit Energie wird in höherem Maße als bisher außerhalb der Region bestimmt, zudem entwickelt sich der Strommarkt mehr und mehr zum Oligopol, so dass es wichtig ist, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die in Bayern benötigte Energie, insbesondere Strom, auch im Lande zu erzeugen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Ausbau der Leitungsnetze u.ä. durch diese Verlagerung auf regionsferne Anbieter stärker als bisher nach betriebswirtschaftlichen Interessen richten wird. Insbesondere strukturschwächere Gebiete können zu den Verlierern zählen, da diese Gebiete nicht zu den bevorzugten Absatzgebieten zählen, die sich durch hohe Verbrauchsdichte und niedrige Kosten der Netzbetriebe auszeichnen. Dadurch kann die Versorgungssicherheit beeinträchtigt werden. Diese wesentliche Sicherheit ist jedoch flächendeckend und dauerhaft für alle Verbraucher zu garantieren. Dem Erhalt eines regionalen Netzbetriebs kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Wenn auch gegenwärtig die Leitungsnetze im ländlichen Raum mit hoher Qualität betrieben werden, so bleibt nicht auszuschließen, dass sich in einigen Jahren, wenn die Netze abgeschrieben und ersetzungsbedürftig sind, Probleme für strukturschwache Gebiete ergeben können.

Die Erleichterung beim parallelen Leitungsbau, die vermehrt zu Direktverbindungen zwischen Anbietern und großen Tarifkunden oder Gebieten mit hoher Anschlussdichte führen kann - auch wenn es aufgrund der Verbändevereinbarung zur Regelung der Durchleitungsfragen bisher nicht zu einem Problem geworden ist - kann sich vor allem auf das Landschaftsbild in der Region gerade in den traditionellen Tourismusgebieten negativ auswirken.

Eine nachhaltige Energieversorgung muss die natürliche Umwelt und den damit verbundenen Kapitalstock an natürlichen Ressourcen so weit wie möglich schonen. Neben der Energieeinsparung, die weiter voranzutreiben ist, bieten sich erneuerbare Energien an. Daneben tragen Energieversorgungsunternehmen der Region dazu bei, die Versorgung nachhaltig zu gewährleisten und Arbeitsplätze in der Region zu erhalten.

Bauliche Maßnahmen, wie Freileitungsbau oder unterirdische Leitungen, wie die in der Region häufigen Gasleitungen, beeinträchtigen die Qualität landschaftlich besonders empfindlicher Gebiete. Das können vor allem Gebiete sein, die einem Landschaftsschutzgebiet gleichkommen oder schutzwürdiger sind. In diesen Gebieten kommt es beim Freileitungsbau in erster Linie auf den Erhalt des Landschaftsbildes an, bei unterirdischen Leitungen darauf, ob der Schutzzweck bzw. die spezielle Bedeutung des besonders empfindlichen Gebietes beeinträchtigt werden könnte.

"Grundsätzlich" ermöglicht z.B. ein Durchqueren von linearen Gebieten, jedoch nur in eng begrenztem Rahmen bei möglichst geringer Beeinträchtigung. Bündelungen von Versorgungsleitungen können u.U. erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Deshalb ist im Einzelfall sorgsam zu prüfen, ob dann eine mit der Zielaussage nicht gewollte Wirkung eintritt.

- zu 7.2** Z Nach den jüngsten Prognosen wird sich die Erdatmosphäre in diesem Jahrhundert stärker als bisher angenommen erwärmen. Außerdem sind in Deutschland die CO₂-Emissionen wieder gestiegen. Um so wichtiger bleibt die weitere Minderung von CO₂-Emissionen.

Neben der Einsparung von vor allem fossiler Energie müssen deshalb der Wirkungsgrad des Energieeinsatzes erhöht, z.B. durch die Kraft-Wärme-Kopplung, und die regenerativen Energien verstärkt genutzt werden. Die erneuerbaren Energien decken gegenwärtig ca. 10 % des Primärenergiebedarfs in Bayern. Ihr Anteil soll im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung weiter steigen.

Der Einsatz regenerativer Energien ist abgesehen von Wasserkraft und Biomasse aufgrund der geringen Energiedichte noch selten rentabel. Deshalb bietet sich u.a. an, die erneuerbaren Energien kleinräumig, lokal und u.U. auch innerhalb eines (landwirtschaftlichen) Betriebes miteinander zu kombinieren. Dadurch können gerade auch in abgelegeneren Teilen der Region landschaftsbelastende Leitungen eingespart werden.

Neben der Wasserkraft (siehe auch im Regionalplan zu B V 7.2.1) ist Biomasse in Bayern gegenwärtig der wichtigste erneuerbare Energieträger. Bei den Anlagen zur energetischen Nutzung handelt es sich um die moderner Zukunftstechnologien, die noch erhebliche Rationalisierungsreserven bei der Bereitstellung und Verwertung von Biomasse eröffnen. Hier wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29.03.2000 i.V.m. der Biomasseverordnung vom 21.06.2001 zu einer weiteren Zunahme führen. Insbesondere zur Nahwärmeversorgung in Tourismusgebieten bieten sich Biomassenutzungen an, die neben der Reduzierung von Emissionen auch Zusatzeinkommen für die Land- und Forstwirtschaft ermöglichen.

Die Sonnenscheindauer liegt jahreszeitlich im Norden und Süden der Region unterschiedlich hoch bei rd. 1700-1800 Stunden im Jahr, in den Alpen nur bei rd. 1500-1600 Stunden.

Im durchschnittlichen Jahresmittel liegt sie für Deutschland ziemlich hoch.

Die Umweltwärme ist in der Region diffus verteilt bzw. nicht konzentriert, so dass sich regionsspezifische Aussagen erübrigen.

- zu 7.2.1** Z Wasserkraft ist die wichtigste erneuerbare Energie in Bayern. Die Region ist relativ reich an Fließgewässern. Sie werden allerdings bereits intensiv zur Stromerzeugung genutzt. Aus dieser bestehenden Nutzung ergibt sich die hohe Bedeutung der Wasserkraft für die Region. Nur in der Region Donau-Iller werden mehr Flusskraftwerke betrieben als in der Region Südostoberbayern.

Einrichtungen zur Stromerzeugung beeinträchtigen stets das ökologische Flusssystem, das u.a. vor allem durch eine natürliche Wasserrückhaltung, natürliche Strukturregeneration bei Geschiebetransporten oder natürliche Selbstregulation gekennzeichnet ist. Auswirkungen treten hauptsächlich als Barriere oder als Eintiefung auf. Die Barrierewirkung macht sich in vielfacher Hinsicht bemerkbar: sei es als Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums mit Staubildung und nicht

unerheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna mit ihren Wanderbewegungen oder des Geschiebetransports. Mit der Eintiefung sind z.B. Grundwasserabsenkungen und Trockenfallen des Auebereichs verbunden.

Bei Errichtung von Wasserkraftanlagen und anderen flussbaulichen Maßnahmen waren außerdem ökologische Erfordernisse früher häufig hinten gestellt worden. Kostenträchtige Renaturierungen und Sanierungen sind häufig deshalb notwendig geworden. Weitere Einrichtungen sollen deshalb nur noch unter engen Voraussetzungen vorgesehen werden. Sie sind dann gegeben, wenn gesamtökologisch und gewässermorphologisch keine Bedenken bestehen. Das kann z.B. bei bestehenden Betrieben gegeben sein, wenn Durchgängigkeit und Mindestwassermenge den Gewässerschutz hinreichend gewährleisten (vgl. Europäische Wasserrahmenrichtlinie). Die Voraussetzungen sind regelmäßig nicht erfüllt an natürlichen, naturnahen und unverbauten Gewässern einschließlich ihrer Ufer- und Auebereiche, an Gewässern mit Vorkommen seltener und schützenswerter Arten, die durch eine Kraftwerksanlage gefährdet werden könnten, an Gewässern, die schon so belastet sind, dass bei einer weiteren Nutzung unverzichtbare Funktionen der Gewässer nachhaltig beeinträchtigt würden oder an Gewässern, die in Schutzgebieten oder Gebieten des europäischen Verbundnetzes wie Natura 2000 liegen.

Eine generelle Aussage ist nicht möglich, da jede flussbauliche Maßnahme von Fall zu Fall variiert und Ausgleichsmaßnahmen wie Fischpässe und Umgehungsgerinne, Rechen vor Turbinen oder Abgaben von Mindestwassermengen in Ausleitungsstrecken die negativen standortspezifisch Wirkungen mildern können.

Solchen Eingriffen in die Flusssynamik steht eine Einsparung von CO₂ und ein wirtschaftlicher Nutzen gegenüber. Das noch realisierbare Wasserkraftpotenzial beträgt nach Aussage der bayerischen Staatsregierung 1.300 GWh bei einer gegenwärtigen Jahreserzeugung von über 13.000 GWh in Bayern (Bayern Agenda 21, 1997). Das realisierbare Wasserkraftpotenzial würde eine CO₂-Reduktion von 1,2 Mio. t mit sich bringen. Das wären bei rd. 900 Mio. t im Jahr in Deutschland (2000) rd. 0,13 %.

Eine besondere Situation ist bei kleinen Wasserkraftwerken gegeben. Hier beträgt die bundesweite CO₂-Minderung unter 0,1 Prozent (vgl. Studie zur Umweltverträglichkeit kleiner Wasserkraftwerke im Auftrag des Umweltbundesamtes 1997). Dieser geringen Einsparung stehen die oben genannten ökologischen Beeinträchtigungen entgegen. Deshalb sind kleine Wasserkraftwerke besonders kritisch zu sehen. Inzwischen stehen auch aus volkswirtschaftlicher Sicht kostengünstigere CO₂-Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung.

Modernisierungen sollen angestrebt werden, um die wirtschaftliche und energetische Effizienz zu verbessern und um gleichzeitig durch eine entsprechende Gewässergestaltung die ökologischen Verhältnisse bestehender Anlagen verbessern oder ggf. Restwassermengen erhöhen zu können.

Wiederinbetriebnahmen kleiner Wasserkraftwerke sind wegen ihrer negativen ökologischen Auswirkungen bei nur geringer CO₂-Minderung besonders kritisch zu prüfen (vgl. Bundesumweltamt: Umweltverträglichkeit kleiner Wasserkraftwerke 1997).

Um die Absicht umzusetzen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, sollen bei allen Verfahren, die Österreich betreffen können, die Nachbarn in die Entscheidungsfindung von Anfang an einbezogen werden.

- zu 7.2.2** G Die Möglichkeit Erdwärme zu nutzen, ergibt sich zum einen oberflächennah im Erdreich und im Grundwasser und zum anderen im mittleren und nördlichen Teil der Region in West-Ost-Erstreckung in ca. 2.500 m Tiefe. Dort befindet sich ein Bereich mit Süßwasservorkommen und nachgewiesenen geothermischen Reserven. Wie einige Projekte – bisher außerhalb der Region - zeigen, lassen Qualität und Menge eine wirtschaftliche Nutzung erwarten, so dass auf diese Weise fossile Brennstoffe gespart werden können.
- Da regelmäßig mit den Bohrungen aus der Tiefe mineral- und salzhaltige Wässer an die Erdoberfläche gebracht werden, wie z.B. Jod in Bad Endorf, sollten derartige Möglichkeiten für Heilzwecke in der Region ausgelotet werden.
- zu 7.2.3** G Die Nutzung der Windkraft spielt in der Region Südostoberbayern bisher eine untergeordnete Rolle bei den regenerativen Energieträgern. Im Jahr 2012 gibt es hier insgesamt fünf größere Windkraftanlagen (in Schnaitsee, Palling), deren Gesamthöhe jeweils 100 Meter nicht übersteigt. Gewandelte politische Vorgaben, neue Förderanreize und insbesondere auch die technischen Weiterentwicklungen lassen jedoch erwarten, dass die Windkraftnutzung auch hier zunehmend in den Fokus gerät. Moderne Anlagen können eine Nennleistung von mehr als 5 MW erreichen, sie haben Nabenhöhen von bis zu 150 Meter und Gesamthöhen von rund 200 Meter. Damit können sie von den höheren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten profitieren und gegenüber kleineren Anlagen Effizienzsteigerungen erzielen.
- Der Bayerische Windatlas (vom August 2010) und die im Auftrag des Regionalen Planungsverbands erstellte Windpotentialanalyse (vom 29.03.2012) des TÜV SÜD Industrie Service GmbH belegen, dass das Windpotential auch in der Höhe von 140 m ü. Grund in der Region Südostoberbayern nicht besonders groß ist. Die Windpotentialkarte des TÜV SÜD zeigt die höchsten Windgeschwindigkeiten auf den Hochlagen der Gebirgsregionen im Süden des Untersuchungsgebietes, aber auch die geringsten Windgeschwindigkeiten finden sich in den alpinen Bereichen. Dabei handelt es sich um Tal- und Leelagen. Im übrigen Regionsgebiet wurden zumeist moderate Windgeschwindigkeiten ermittelt. So kann für das unterbayerische Hügelland überwiegend eine Windgeschwindigkeit von ca. 5.25 m/s ausgegeben werden. Das Inntal ist etwas weniger windhöflich einzustufen. Im Zentrum des Untersuchungsgebietes wurden zumeist Windgeschwindigkeiten zwischen 5.25 und 5.50 m/s berechnet. Nur wenige Bereiche zeigen hier eine höhere Windgeschwindigkeit. Diese finden sich im Westen der Gemeinden Obing und Pittenhart und in den Gebieten der Gemeinden Amerang, Höslwang, Halfing und Feldkirchen-Westerham. Besonders schwachwindig mit einer modellierten Windgeschwindigkeit von überwiegend unter 5.00 m/s erscheinen dagegen der östliche Teil des Landkreises Traunstein und der Norden des Landkreises Berchtesgadener Land. Damit liefert die Windpotentialanalyse einen guten Überblick über die Windverhältnisse, weist aber zugleich auf Unsicherheiten bei der Windpotentialermittlung, insbesondere für den Alpenraum, hin.
- Eine regionalplanerische Regelung für Windkraftanlagen beschränkt sich auf raumbedeutsame Vorhaben. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 BayLplG beurteilt sich nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls (vgl. BVerwG U.v. 13.03.2003 – 4 C 4.02; BVerwG B.v. 2.8.2002 – 4 B 36/02.). Bei Einzelanlagen folgt die Raumbedeutsamkeit regelmäßig nicht aus der in Anspruch genommenen Fläche, sondern aus der mit ihrer Höhe verbundenen Fernwirkung. Die Topographie der Region Südostoberbayern ist geprägt durch die Alpen und Voralpen im Süden, das voralpine Hügel- und Moorland in der Mitte und die Inn-Isar-Schotterplatten sowie das unterbayerische Hügelland im Norden (vgl. Begründung zu B I 3.1 (Z)) und damit entsprechend durch Berge und Hügellandschaften, weite Täler und Seen, welche vielfältige Blickbeziehungen

ermöglichen. Angesichts der vorliegenden Topographie des Planungsraumes ist davon auszugehen, dass in der Region Südostoberbayern Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche – in besonderen Fällen wie beispielsweise in stark exponierten Lagen auch kleinere Anlagen – regelmäßig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten.

Die Fernwirkung solch großer Anlagen aber auch visuelle Effekte wie Schattenwurf sowie Schallemissionen beeinträchtigen neben den konkurrierenden Belangen von Denkmalschutz und Naturschutz vor allem die Belange Siedlungsentwicklung, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus. Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, aber vor allem die Betroffenheiten der Bevölkerung sollen bei der Standortwahl von Windkraftanlagen möglichst vermieden werden.

zu 7.2.4 Z Ziel dieser Regelung ist die Umsetzung der in 6.2.2 (Z) Landesentwicklungsprogramm Bayern enthaltenen Vorgabe zur Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayLplG. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder der Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen räumlich zu ordnen. Hierfür eignet sich die Ebene der Regionalplanung insbesondere, weil die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen wegen ihrer großen Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten.

Das vorliegende Konzept sieht die Ausweisung von Vorranggebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG, Vorbehaltsgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG und Ausschlussgebiete im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen vor.

Mit der Darstellung von **Vorranggebieten** für die Errichtung von Windkraftanlagen (VRG Windkraft) soll ein ausreichendes Angebot an Positivflächen, d.h. weitgehend restriktionsfreie Standorträume gesichert, sowie eine Konzentration von geeigneten Standorten erreicht werden. Als Vorranggebiete kommen Bereiche in Betracht, in denen keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen und die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können. Zugleich muss in diesen Gebieten mit einer ausreichenden Windhöflichkeit gerechnet werden können (mindestens 5 m/s Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe laut Windpotentialanalyse TÜV SÜD).

Mit der Darstellung von **Vorbehaltsgebieten** für die Errichtung von Windkraftanlagen (VBG Windkraft) werden Gebiete ausgewiesen, in denen zwar keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen, aber auf Regionalplanebene Restriktionen gegenüber dem Belang Windkraftnutzung erkennbar sind. Der Regionale Planungsverband kommt dennoch in diesen Gebieten zum Ergebnis, dass der Windkraftnutzung hier ein besonders hohes Gewicht beizumessen ist. Auch in Vorbehaltsgebieten muss mit einer ausreichenden Windhöflichkeit gerechnet werden können (mindestens 5 m/s Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe laut Windpotentialanalyse TÜV SÜD). Als **Ausschlussgebiete** werden Bereiche festgelegt, in denen Ausschlusskriterien vorliegen oder für die sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind.

Daneben verbleiben im Regionalplan unbeplante Gebiete als sog. „**weiße Flächen**“, da für diese entweder die Windpotentialanalyse TÜV SÜD eine durchschnittliche Windstärke in 140 m Höhe unterhalb von 5 m/s ergab oder auf ihnen eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann. Wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten kamen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. In diesen Flächen gilt – vorbehaltlich einer

kommunalen Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fort.

In Bayern kommt neben dem Neubau von Windkraftanlagen auch dem Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen besondere Bedeutung zu (Repowering). In der Region Südostoberbayern spielen diese Maßnahmen durch die bisher geringe Anzahl an bestehenden Windkraftanlagen faktisch nur eine untergeordnete Bedeutung. Dennoch ist der Ersatz bestehender, raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort grundsätzlich möglich, wenn dies mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen im Übrigen vereinbar ist.

Vorgehen

Der im Abwägungsprozess erfolgten Bewertung der Flächen zur Festlegung der Vorrang- und Ausschlussgebiete in der Region liegt ein mehrstufiges Verfahren zugrunde:

Die Identifizierung von geeigneten Potentialflächen (sog. Suchräumen) wie auch von Ausschlussflächen erfolgt im ersten Schritt im Zuge einer Pauschalbetrachtung an Hand eines Kriterienkataloges zur Definition von für die Nutzung von Windkraftanlagen nicht geeigneten „Tabuzonen“. Dieser Katalog enthält zunächst sog. harte Kriterien (sog. **Tabukriterien**¹), bei deren Vorliegen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Zudem wurden die verbleibenden Flächen an Hand sog. „weicher“ Kriterien überprüft, bei deren Vorliegen die Flächen aus Sicht des Planungsverbandes aufgrund einer planerischen Entscheidung nicht für Windkraftnutzung geeignet sind und daher als Ausschlussgebiete festzulegen sind (sog. **Restriktionskriterien 1**²). Betrachtet man in einer weiteren Stufe die übrigen Flächen, zeichnet sich aufgrund der vorliegenden Qualitäten schon auf der regionalplanerischen Planungsebene ab, dass bei der Verwirklichung einer Windkraftanlage mit erheblichen räumlichen Widerständen zu rechnen wäre (sog. **Restriktionskriterien 2**³). Bei ihrem Vorliegen eignen sich die Flächen nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet, aber auch nicht automatisch als Ausschlussgebiet. Sie verbleiben zunächst als sog. „weiße Fläche“, d.h. als durch den Regionalplan unbeplantes Gebiet.

Nach dieser schematischen Abschichtung wurden die verbleibenden Potentialflächen einer **flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung** unterzogen. Als Kriterien in der Einzelfallbetrachtung kamen insbesondere zum Tragen: Windhöffigkeit, Artenschutz, Landschaftsbild sowie Belange des Luftverkehrs, des Deutschen Wetterdienstes und der Wehrbereichsverwaltung. Dabei wurden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Neben dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie sowie den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen zur Windkraftnutzung, wird auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von Windkraftanlagen unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Auch die bis dahin verbliebenen „weißen Flächen“ wurden einer weiteren Einzelfallbetrachtung unterzogen, um festzustellen, ob sie als Ausschlussgebiete festzulegen sind.

Um den Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu genügen, wurde zudem

¹ in der Rechtsprechung zum Teil auch als „harte Tabuzonen“ bezeichnet

² in der Rechtsprechung zum Teil auch als „weiche Tabuzonen“ bezeichnet

³ in der Rechtsprechung zum Teil auch als „weiche Tabuzonen“ bezeichnet

sichergestellt, dass auf den als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Flächen eine Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen möglich ist. Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten unterstützt u.a. die Errichtung und Erschließung von Anlagen, vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und vermeidet den Eindruck einer unkoordinierten „Verspargelung“ der Landschaft zugunsten eines weitgehenden Außenbereichsschutzes. Daher werden nur Gebiete als VRG und VBG Windkraft ausgewiesen, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei Windkraftanlagen geeignet erscheinen. Um diese Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen.

Im Ergebnis gewährleistet dieses Konzept, dass den Belangen der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird.

Bewertungskriterien

In der Gesamtschau liegen dem Konzept folgende Kriterien zugrunde:

1. Siedlungswesen

- vorhandene und bauleitplanerisch festgelegte Gebiete
 - Wohnbauflächen mit Puffer 800m
 - Gemischte Bauflächen mit Puffer 500m
 - Gewerbegebiete mit Puffer 300m
 - Sondergebiete (außer SO Wind, SO Truppenübungsplätze) mit Puffer Einzelfallprüfung
 - Öffentliche Grünflächen, Gemeinbedarfsflächen mit Puffer Einzelfallprüfung
- Wohnnutzung im Außenbereich mit Puffer 500m
- besonders schutzwürdige Gebiete (z.B. Klinikbereiche, Campingplätze), soweit nicht bereits als Sondergebiet berücksichtigt mit Puffer Einzelfallprüfung
- „Wohnbauflächen in Ortslage“ auf Basis der sog. ATKIS-Daten mit Puffer 800m

2. Natur und Landschaft

- Naturschutzgebiete
- EU-Vogelschutzgebiete (SPA)
- Wiesenbrütergebiete
- FFH-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Zonen A, B und C des Alpenraums (gem. Landesentwicklungsprogramm 2.3.3 (Z))
- Nationalpark
- Landschafts- und Ortsbild
- Artenschutz

3. Wald

- Naturwaldreservate
- Bannwälder

4. Wasser

- Fließ- und Standgewässer
- Wasserschutzgebiete, Zone 1, 2 und 3
- Heilquellenschutzgebiete, Zone 1, 2 und 3
- Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete (Wasserversorgung)
- Überschwemmungsgebiete
- Vorranggebiete für Hochwasser (Überschwemmungsgebiete gem. Regionalplan 18 B IV 5.3 Z)

5. Wirtschaft

- Vorbehalts- und Vorranggebiete für Bodenschätze
- Land- und Forstwirtschaft

6. Sonstige

- Denkmalschutz
- Messsysteme des Deutschen Wetterdiensts
- Lufthäfen und Flugplätze
- Nachttiefflugzone der Bundeswehr
- Fernmeldeanlagen der Bundesstelle für Fernmeldestatistik
- Standortübungsplätze der Bundeswehr
- Windgeschwindigkeit nach Windpotentialanalyse TÜV SÜD
- generelles Interesse von Grundstückeigentümern an Windkraftnutzung

- öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Abstandsflächen zur Bandinfrastruktur

1. Siedlungswesen

Als Grundlage für die gewählten Abstandsflächen zu den verschiedenen **Siedlungs- und Bauflächen** dienen die Abstandswerte der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien zu Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen⁴ (im Folgenden: „Windenergieerlass“) bzw. der Schalltechnischen Planungshinweise für Windparks des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom August 2011. Hiernach werden auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verschiedene Abstände (Pufferflächen) zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschallleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet (800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen, 300 m zu Wohnnutzungen im Gewerbegebiet). (Tabukriterium)

Zur vorbeugenden Konfliktvermeidung bereits auf Regionalplanebene werden sogenannte „Wohnbauflächen in Ortslage“ entsprechend der ATKIS-Daten des Landesvermessungsamtes mit einem Puffer von 800 m berücksichtigt und zum Ausschluss gewichtet (Beschluss des Planungsausschusses vom 20.11.2012). Damit wird gewährleistet, dass in den größeren, regelmäßig nicht bauleitplanerisch ausgewiesenen Ortsteilen der Region, die sich durch einen erheblichen Anteil an Wohnnutzung auszeichnen, die Bevölkerung nicht übermäßig beeinträchtigt wird und zugleich der kommunale Entwicklungsspielraum für eine weitere (Wohn-) Siedlungsentwicklung erhalten bleibt. (Restriktionskriterium 1)

Darüber hinaus gibt es Bau- oder Grünflächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen, da sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. Sonderbauflächen, Sportplätze). Diese werden ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt, aber i.d.R. nicht mit einem Schutzabstand versehen. (Tabukriterium)

Die in weiten Teilen der Region verbreitete kleinteilige Siedlungsstruktur mit Streubebauung hat zur Folge, dass sich schon durch das Kriterium der immissionsschutzrechtlich notwendigen Mindestabstände die Potentialflächen für Windkraftanlagen erheblich einschränken.⁵

2. Natur, Landschaft

Naturschutzgebiete und **EU-Vogelschutzgebiete** sind entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windenergieerlasses als Flächen zu werten, die für eine Windkraftnutzung als Ausschlussgebiete zu behandeln sind, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen können. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. (Tabukriterium)

⁴ Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20.12.2011: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011, Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396

⁵ Kartographische Basis für die Ermittlung der Abstände: ATKIS-Daten des Bayerischen Landesvermessungsamtes (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) und die Daten des Raumordnungskatasters der Regierung von Oberbayern aus dem Jahr 2011.

Wiesenbrüteregebiete werden gemäß Windenergieerlass wegen ihrer großen Bedeutung für Natur und Landschaft als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft. Auch wenn in ihnen die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich ist, so muss im Einzelfall geprüft werden, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind. Sie eignen sich daher nicht für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. (Restriktionskriterium 2)

In **FFH-Gebieten** ist gemäß Windenergieerlass die Errichtung von Windkraftanlagen nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Für diese Gebiete sollen frühzeitig Konflikte und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vermieden werden. Sie eignen sich daher ebenfalls nicht für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. (Restriktionskriterium 2)

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß Windenergieerlass als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft. Diese Gebiete besitzen hiernach in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft, wonach die Errichtung von Windkraftanlagen zwar grundsätzlich möglich, im konkreten Fall jedoch darzulegen ist, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind. Daher eignen sich diese Flächen nicht für die Festlegung VRG und VBG Windkraft. (Restriktionskriterium 2)

Beim bayerischen Alpenraum handelt es sich insgesamt um einen sensiblen Natur- und Landschaftsraum, in dem sich naturschutzfachlich qualitativ und flächenmäßig bedeutsame Gebiete (Nationalpark und Biosphärenreservat, FFH- und SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotop-, Boden- und Lawinenschutzwälder) befinden, obwohl dieser Raum nur einen geringen Anteil an der bayerischen Landesfläche ausmacht. Neben seiner hohen naturschutzfachlichen Bedeutung kommt dem gesamten bayerischen Alpengebiet eine besondere touristische Bedeutung zu, wobei neben dem natürlichen vor allem auch das kulturelle Erbe und die Landschaften wesentliche Säulen der touristischen Attraktivität ausmachen. Entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses erfolgt die Abgrenzung des Alpengebiets gemäß dem Zuschnitt des **Alpenraums** laut LEP 2.3.3 (Z). **Zone C** und der **Nationalpark Berchtesgaden** sind als generelles Ausschlussgebiet zu qualifizieren (vgl. Windenergieerlass 9.2.1.1), in dem die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen nicht in Frage kommt, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen. Zudem hat der Regionale Planungsverband aus regionalplanerischen Vorsorgegründen mit Blick auf die genannten Empfindlichkeiten auch die beiden Zonen A und B des Alpenraums dahingehend gewichtet, dass diese Gebiete vollständig von der Nutzung durch raumbedeutsame Windkraftanlagen freizuhalten sind. Diese Wertung entspricht im Übrigen auch der Planung in den beiden anderen Alpenregionen, Regionen Oberland und Allgäu. Die für eine Windkraftnutzung sprechenden Belange wie u.a. auch die in Teilbereichen gute Windhöflichkeit müssen daher zurückstehen. (Alpenraum: Restriktionskriterium 1, Nationalpark, Zone C: Tabukriterium)

Neben der Berücksichtigung der verschiedenen Arten von fachlichen und überfachlichen Gebietsfestlegungen liegt dem Konzept eine regionsweit vereinheitlichte **Landschafts- und Ortsbildbewertung** zugrunde. Kriterien der Bewertung waren neben der charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, die Erhaltung großer unzerschnittener Waldflächen (z.B. Bannwälder) sowie die Sichtbeziehungen von Landschafts- und Ortsbildeinheiten mit kultureller und touristischer besonderer Funktion. Die Bewertung unterscheidet drei Wertstufen, wobei die oberste Wertstufe als Bereich mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert wurde, mit der Folge, dass diese Bereiche zur

Vermeidung von Konflikten mit dem Bau von Windkraftanlagen vorsorglich als entsprechende Ausschlussgebiete festgesetzt wurden. Bei Ermittlung der mittleren Wertstufe ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Abwägung einzustellen, dennoch steht die Ausweisung eines VRG und VBG Windkraft dem Belang grundsätzlich nicht entgegen. Bei der unteren Wertstufe stehen die Belange des Landschafts- und Ortsbilds einer Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete nach dem bestehenden Regionalplan (vgl. B I 3.1 (Z)) zeichnen sich durch besondere Qualitäten aus, in Folge derer den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Gleichwohl stehen diese Gebiete laut Beschluss des Planungsausschusses vom 02.05.2012 grundsätzlich für potentielle VRG und VBG Windkraft zur Verfügung. Dem Beschluss lag zum einen das Bestreben des Planungsverbandes zugrunde, trotz des - insbesondere durch die kleinteilige Siedlungsstruktur - eingeschränkten Flächenpotentials, der Windkraft möglichst ausreichend Raum zu verschaffen. Zum anderen sind für den Naturschutz und die Landschaftspflege wichtige Flächen zu großen Teilen bereits durch andere naturschutzfachliche Festlegungen gesichert (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) und damit im vorliegenden Konzept hinreichend berücksichtigt. Die flächenbezogene Bewertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt, bezogen auf Windkraftanlagen, die pauschale Bewertung durch die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete.

Dem Konzept liegt eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des **Artenschutzes** (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Fachliche Grundlage ist der Windenergieerlass. Die Bewertung unterscheidet drei Wertstufen. Die oberste Wertstufe charakterisiert Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz. Hier ist aufgrund der vorhandenen Datenlage⁶ die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich, mit der Folge, dass diese Bereiche zur Vermeidung von Konflikten mit dem Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen vorsorglich als Ausschlussgebiete festgesetzt wurden. Bei Ermittlung der mittleren Wertstufe ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Abwägung einzustellen, dennoch steht die Ausweisung eines VRG und VBG Windkraft dem Belang grundsätzlich nicht entgegen. Hier kann durch spezifische Untersuchungen für das Einzelprojekt ggf. nachgewiesen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bestehen. Bei der unteren Wertstufe stehen auf Grundlage der vorhandenen Datenlage die Belange des Vogel- und Fledermausschutzes einer Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

3. Wald

Gemäß Windenergieerlass ist innerhalb der **Naturwaldreservate** gemäß Art. 12a BayWaldG die Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls bei Windkraftanlagen im Wald hier in aller Regel nicht gegeben sind. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. (Tabukriterium)

Bannwaldflächen werden entsprechend den Empfehlungen des bayerischen

⁶ Zur Datenlage: Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt sowie den vorläufigen Ergebnissen der Adebar Kartierungen von ca. 2005 bis 2008 für den deutschen Brutvogelatlas und auf weiteren Erkenntnissen aus dem Beteiligungsverfahren. Diese Daten sind verifiziert, können aber keine konkreten Bestandserhebungen vor Ort ersetzen und sind nicht vollständig.

Windenergieerlasses ebenfalls als Flächen gewertet, die nicht primär für eine Windkraftnutzung in Frage kommen, da eine Inanspruchnahme nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben nur in Ausnahmefällen möglich wäre. Entsprechende Flächen kommen daher für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht in Frage. (Restriktionskriterium 2)

4. Wasser

Fließ- und Standgewässer kommen schon aus tatsächlichen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten in Frage. Da in den **Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebietsverordnungen** regelmäßig für die **Zonen 1 und 2** zum Schutz der Deckschichten ein Verbot für Baumaßnahmen festgeschrieben ist (siehe Nr. 5.1 der Musterverordnung für Wasserschutzgebiete), sind auch diese Gebiete für die Nutzung von Windkraftanlagen auszuschließen. (Tabukriterium)

Die Vereinbarkeit der Errichtung einer Windkraftanlage mit den Schutzzwecken einer **Wasser- und Heilquellenschutzgebietszone III** ist von verschiedenen Parametern abhängig (konkrete Lage der Windkraftanlage innerhalb des WSG, Überdeckung des Grundwassers, Art der Gründung, etc.). Eine Überschneidung mit VRG und VBG Windkraft kommt daher – nicht zuletzt, weil geologische Verhältnisse im Planungsraum meist sehr heterogen sind – nur nach einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung in Frage⁷. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Eine Überschneidung von **wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten (Wasserversorgung)** und VRG und VBG Windkraft kommt nur in Betracht, wenn in den betreffenden Bereichen ausgeschlossen werden kann, dass der Nutzungsvorrang Windkraft in den Widerspruch zum Nutzungsvorrang Wasserwirtschaft tritt⁸. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

In **Überschwemmungsgebieten** (festgesetzte, vorläufig gesicherte und nach Regionalplan ausgewiesene) ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Restriktionskriterien berücksichtigt werden. (Restriktionskriterium 2)

5. Wirtschaft

Gebiete, in denen bereits vorrangig der Abbau von Bodenschätzen gesichert ist (**Vorranggebiete Bodenschätze**), stehen für die Nutzung durch Windkraftanlagen nicht zur Verfügung und eignen sich daher nicht zur Festlegung von VRG und VBG Windkraft. Eine Windkraftnutzung könnte aber im konkreten Einzelfall möglich sein, sofern der Bodenschatz bereits abgebaut wurde. In **Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze** kommt dem Belang der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht zu, das mit dem Belang der Nutzung von Windenergie abzuwägen ist. Im Sinne einer Konfliktvermeidung auf regionalplanerischer Ebene eignen sich diese Flächen ebenfalls nicht als VRG und VBG Windkraft, könnten aber im konkreten Einzelfall ebenfalls zur Verfügung stehen, sobald der Bodenschatz abgebaut wurde. (Restriktionskriterium 2)

Für die **Land- und Forstwirtschaft** ergeben sich mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen Flächenverluste, vorwiegend für die Stand- und Erschließungsflächen der Windkraftanlagen. Zugleich bietet die Windkraftnutzung neue Nutzungsmöglichkeiten für Grundstücksbesitzer. Die mit einem Bau von

⁷ Vorranggebiete für Windkraftnutzung wurden in Überschneidungsbereichen nur dort festgelegt, wo nach dem aktuellen Kenntnissstand bei der Errichtung der marktüblichen Anlagen keine Konflikte mit einem festgelegten Wasserschutzgebiet zu erwarten sind. Im Übrigen steht der Nutzungsvorrang für Windkraftanlagen auf Flächen innerhalb der Zone III von Wasserschutzgebieten unter dem Vorbehalt, dass die detaillierte Projektplanung mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann.

⁸ Vorranggebiete für Windkraftnutzung wurden in Überschneidungsbereichen mit regionalplanerischen wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten nur dort festgelegt, wo nach dem aktuellen Kenntnissstand bei der Errichtung der marktüblichen Anlagen keine Konflikte mit dem festgelegten Nutzungsvorrang Trinkwasserschutz zu erwarten sind.

Windkraftanlagen in den VRG und VBG Windkraft verbundenen möglichen Flächenverluste für die Land- und Forstwirtschaft werden als Belang in die Abwägung eingestellt.

6. Sonstige

Die Belange des **Denkmalschutzes** (insbesondere landschaftswirksame Baudenkmäler) werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung berücksichtigt. (Flächenbezogene Einzelfallprüfung)

Durch den Betrieb von Windkraftanlagen kann es zu Störungen der **Messsysteme** für die Wetterbeobachtung des **Deutschen Wetterdienstes** (DWD) kommen: In der Region Südostoberbayern sind die Wetterradarstation Isen und die beiden Wetterstationen des Bodenmessnetzes (Chieming, Mühldorf) betroffen. Entsprechend der „Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes“ (DWD) werden Abstandspuffer und Höhenbeschränkungen im Umfeld dieser Anlagen berücksichtigt. Für das Wetterradar Isen gilt im Besonderen: In einem 5km-Radius um das Wetterradar ist die Errichtung von Windkraftanlagen generell nicht möglich, weshalb hier keine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt. In einem 5-15km-Radius erfolgt die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nur, soweit Windkraftanlagen Gesamthöhen von mindestens 180 m erreichen können (Gesamthöhen moderner Windkraftanlagen liegen bei 180 m und mehr). Da die Höhenberechnung pauschal erfolgte und ggf. Windkraftanlagen auch mit geringeren Höhen möglich wären, eignet sich dieser Belang nicht zur Festsetzung eines Ausschlussgebietes. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Im Bereich der **zivilen Lufthäfen und Flugplätze** werden nach den jeweils einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorgaben Hindernisfreiflächen berücksichtigt. Da seitens der Deutschen Flugsicherung (DFS) nicht ausgeschlossen wird, dass es innerhalb der Hindernisfreiflächen auch konfliktfreie Standorte für Windkraftanlagen geben kann, beispielsweise auf der abgewandten Seite der genehmigten Platzrunde, werden die Hindernisfreiflächen von Flugplätzen nicht als pauschales Ausschlusskriterium herangezogen, eignen sich aber auch nicht zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Das die Region querende **Nachtiefflungs-system** wird entsprechend der durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr übermittelten Daten berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass Bauhöhenbeschränkungen für moderne Windkraftanlagen (Gesamthöhen 180 m und mehr) nach einer Anhebung durch die Bundeswehr entfallen sind. Lediglich für Teilbereiche um Feichten a.d.Alz sind abhängig von der Geländetopografie Einschränkungen zu erwarten. Hier erfolgt die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nur, soweit Windkraftanlagen Gesamthöhen von mindestens 180 m erreichen können (Gesamthöhen moderner Windkraftanlagen liegen bei 180 m und mehr). Da die Höhenberechnung pauschal erfolgte und ggf. Windkraftanlagen auch mit geringeren Höhen möglich wären, eignet sich dieser Belang nicht zur Festsetzung eines Ausschlussgebietes. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Im Bereich von **Fernmeldeanlagen** der Bundesstelle für Fernmeldestatistik bestehen vom Bundesministerium der Verteidigung angeordnete Schutzbereiche, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen generell ausgeschlossen ist. Flächen in diesem Bereich werden daher als Ausschlussgebiet festgelegt. (Tabukriterium)

Der **Standortübungsplatz** Traunstein-Kammer eignet sich schon durch seine vorliegende Nutzung nicht zur Festlegung eines VRG oder VBG Windkraft.

Mit Beschluss vom 02.05.2012 entschied sich der Planungsausschuss als Grundlage für das regionalplanerische Steuerungskonzept die Windpotentialanalyse des TÜV-Süd heranzuziehen. Als VRG und VBG Windkraft kommen nur Flächen in Betracht, bei denen mit einer ausreichenden **Windhöffigkeit** gerechnet werden kann

(mindestens 5 m/s Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe laut Windpotentialanalyse TÜV-SÜD). Flächen mit einer Windgeschwindigkeit von weniger als 5 m/s werden nicht als Ausschlussgebiet festgesetzt, da eine Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich wäre.

Neben konkreten Interessen an bestimmten Flächen zur Windkraftnutzung und der Unterstellung eines generellen Interesses von **Grundstückseigentümern** an der Nutzung ihrer Flächen, wird auch ein generelles **öffentliches Interesse** am Ausbau der Erneuerbaren Energien durch die Nutzung von Windkraftanlagen in die Abwägung eingestellt.

Abstände zur **Bandinfrastruktur**, wie beispielsweise Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen für Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen oder Abstandsflächen zu Schienentrassen sowie zu (Frei-)Leitungen und Richtfunktrassen, sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden kann.

Erläuterungen zu einzelnen VRG und VBG Windkraft

Die Vorranggebiete 12, 14, 27, 31, 32 und 37 und das Vorbehaltsgebiet 39 bzw. (kleine) Teilflächen davon befinden sich im Umgriff der Wetterradarstation Isen des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Da Windkraftanlagen Störungen des Radars hervorrufen können, sind hier abhängig vom genauen Standort Beschränkungen auf Bauhöhen von ca. 180 m bis 200 m zu erwarten, in kleinen Teilflächen des Vorranggebiets 18 auch auf niedrigere Bauhöhen. Die Vorranggebiete 21, 28, 42 und 43 befinden sich ebenfalls im Umgriff des Wetterradars, Bauhöhenbeschränkungen auf unter 200 m Anlagenhöhe sind hier voraussichtlich nicht zu erwarten.

Für die im Korridor des Nachttiefflugsystems liegenden Vorranggebiete 40 und 47 bzw. (kleinen) Teilflächen davon sind, abhängig vom genauen Standort, Beschränkungen auf Bauhöhen von ca. 180 m bis 200 m zu erwarten, in Teilflächen der Vorranggebiete 20 und 47 ggf. auch auf niedrigere Bauhöhen.

In den Vorranggebieten 28, 31, 32, 37, 42 und 43 und im Vorbehaltsgebiet 39 können im Einzelfall hinsichtlich des Anlagenschutzbereichs gem. § 18a LuftVG der zivilen Radaranlage Großhaager Forst Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen entstehen.

Für die Vorranggebiete 51, 53, 71 und 72 bestehen Hinweise auf Georisiken. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Im Einzelfall können für die Vorranggebiete 9, 12, 14, 18, 28, 31, 32, 37 und 42 hinsichtlich der Luftverteidigungsanlage Freising Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen entstehen.

- zu 7.2.5** Z Die Festlegungen dienen der Verwirklichung des Projekts zur Nutzung von Windenergie im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst. Auf den in 2023 durch die Bayerischen Staatsforsten in einem wettbewerblichen Auswahlverfahren dafür zur Verfügung gestellten Flächen sind – zusätzlich zu den Vorranggebieten in Festlegung B V 7.2.4.1 (Vorranggebiete Windkraft basierend auf dem Konzept der 10. Fortschreibung des Regionalplans) – mehrere Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete festgelegt. Mit dieser Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (VRG Windenergie) sowie von Vorbehaltsgebieten Windenergie (VBG Windenergie) wird dem Bedarf nach Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region und vor Ort im Chemiedreieck sowie der sich aus dem LEP 2023 ergebenden verpflichtenden Vorgabe zur Festlegung ausreichender Vorranggebiete Rechnung getragen (Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027).

Zudem ist das in Nr. B V 7.2.4.1 festgelegte Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen auf den für das Windparkprojekt zur Verfügung gestellten Flächen aufgehoben. Frühere entscheidende Abwägungsbelange, die den bisherigen Ausschluss stützten, sind durch die gesetzlich verankerte überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien, die Festlegungen im LEP 2023 und das planerische Ziel Windenergieanlagen im Bereich des Altöttinger und Burghauser Forsts zu ermöglichen, zugunsten der Nutzung der Windenergie verschoben.

In den Vorranggebieten Windenergie sind andere Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit der Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen zu vereinbaren sind. Mit der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Gebiete ausgewiesen, in denen auf Regionalplanebene betroffene Belange gegenüber dem Belang Windenergienutzung erkennbar sind, die nicht einer abschließenden regionalplanerischen Abwägung mit der Windenergienutzung zugeführt werden können.

Bei den Vorranggebieten handelt es sich um Rotor-außerhalb-Flächen für eine Referenzenergieanlage mit Gesamthöhe von 285 m und Rotordurchmesser 172 m.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Für die Projektebene ist auf folgende Maßnahmen hinzuweisen:

(1) Allgemeine Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Alle (standortunabhängigen, allgemeinen) Minderungsmaßnahmen sind als verbindliche Maßnahmen in die Genehmigung aufzunehmen.

Standortunabhängige Maßnahmen

- Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes
- Wiederherstellung geschlossener Vegetationsdecken sowie (Wieder-) Aufforstungen nicht benötigter Freiflächen mit standorttypischen und klimaresistenten Baumarten
- Minimierung der Effekte der Gefahrenbefeuerung durch eine bedarfsgerechte Nachkennzeichnung (BNK)
- Anschluss der Anlagen an das Stromnetz über eine Verkabelung im Boden
- Festsetzung von Ersatzzahlungen für nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf Grund der Höhe der Anlagen
- Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes

(2) Minderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz

Standortbezogene Maßnahmen

In Abhängigkeit von Nachweisen zu Anhang-IV Arten bzw. europäischen Vogelarten in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden im Folgenden grundsätzlich geeignete Maßnahmen dargestellt, die sich bereits auf übergeordneter Planungsebene ableiten lassen, um Beeinträchtigungen der Art(en) zu reduzieren, und die entsprechend regelmäßig zu berücksichtigen sind (R).

Demgegenüber stehen Maßnahmen, die in Abhängigkeit des späteren Standortes hinsichtlich ihrer Notwendigkeit (und damit Geeignetheit) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer standortbezogenen Prüfung zu unterziehen sind (S).

In den Standortbögen des Umweltberichts sind die betroffenen Art(en)/Artengruppen entsprechend vermerkt. Für entsprechend ausgewählte Art(en)/Artengruppen sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung des Einzelfalles entsprechend zu übernehmen.

Art/Arten- gruppe	Minderung für	Maßnahmenbeschreibung	R/S
Vögel	Bau	Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeit, d.h. im Winter (01.10. bis 28.02.)	R
	Bau/Btb	Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S
Fleder- mäuse	Btb	Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Empfehlungen des BayLfU	R
	Bau/Btb	Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S
	Bau	Unvermeidbare Fällungen Höhlenbäume zwischen 01.09. und 30.10., ggf. vorheriger Verschluss (Reusenprinzip)	S
Bilche (Haselmaus)	Bau	Baufeldfreimachung einschließlich Rodung in Habitaten der Haselmaus nach Winterschlaf der Art (nicht vor Mitte/Ende April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden	S
	Bau/An	Bei Verlust von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S
Amphibien	Bau/An	Schutz/Aussparung von ephemeren Gewässern/Quartierbäumen bei der Standortauswahl (Micro-Sitting)	S
	Bau	Vermeidung der Entstehung von ephemeren Gewässern im Baubereich	S
	Bau/An	Bei Verlust von Habitaten sowie bei Verlust von Gewässern, die zur Fortpflanzung genutzt werden, Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S

Erläuterungen zur Tabelle:

Abkürzung Erläuterung

An zur Minderung anlagenbezogener Auswirkungen

Bau zur Minderung baubedingter Auswirkungen

Btb zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen

R bereits aufgrund der Naturraumausstattung bzw. vorliegender Daten regelmäßig durchzuführende Minderungsmaßnahmen

S standortbezogene Prüfung im Genehmigungsverfahren, inwiefern die Maßnahme / Minderungsmaßnahme notwendig/geeignet ist.

Hinweise zu einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten:

Die VRG Windenergie 81, 82, 83, 85 und 86 sowie das VBG 84 liegen in einem Wasserschutzgebiet Zone III.

- Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein sog. zweites Standbein (Ersatzversorgung bei einem Ausfall der Erstversorgung) sinnvoll.
- Die Errichtung von Windenergieanlagen setzt eine im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz voraus. (Hydro-)geologische Erkenntnisse zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG können in einer Einzelfallbetrachtung zu einer Versagung einer oder mehrerer geplanten Windenergieanlagen führen.
- Abhängig von (hydro-)geologischen Erkenntnissen zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG sind die in einem wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigenden Bedingungen und Auflagen für eine Anlagengenehmigung, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, Vermeidung bzw. Minimierung wassergefährdender Stoffe, eingeschränkte Rodungsmöglichkeit, etc., einzuhalten.

Sollten keine ausreichenden (hydro-)geologischen Erkenntnisse für eine abschließende Beurteilung vorliegen, können diese vom Antragsteller vorgelegt werden.

Weitere Hinweise auf zu beachtende / zu berücksichtigende Fachbelange im Genehmigungsverfahren:

Im Bereich des VBG 84 ist die Erweiterung der derzeitigen Schutzzone II des Brunnen Neuötting vorgesehen.

Im Bereich des VBG 80 befindet sich eine Planung zur Infrastrukturmaßnahme (Umspannwerk) aus dem NEP 2037/2045.

Im Umfeld der VBG 81 und 86 befindet sich ein nach § 6 LuftVG genehmigter Freiballstartplatz.

- zu 7.2.6** Z Auch Vorhaben und Planungen außerhalb der unter 7.2.4.1 (Z) festgelegten Vorranggebiete können im Einzelfall den innerhalb dieser Gebiete vorgesehenen Nutzungsvorrang für Windkraftanlagen beeinträchtigen. Beispielsweise könnte eine an das Vorranggebiet heranrückende Bebauung durch die immissionsschutzfachlichen Mindestabstände den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf (Teil-) Flächen innerhalb des Vorranggebietes rechtlich verhindern. Aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes ist zu gewährleisten, dass Vorhaben und Planungen außerhalb von Vorranggebieten zu keinen erheblichen Einschränkungen der vorgesehenen Windkraftnutzung in den Vorranggebieten führen.
- zu 7.3** G Um Wärmekraftwerke möglichst kostengünstig betreiben zu können und um vor allem den Energiegehalt von Abfällen usw. weitestgehend zu nutzen, sollen alle Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden.
- zu 7.4** G Gas leistet – auf längere Frist gesehen übergangsweise – noch einen Beitrag zur Entschärfung des CO₂-bedingten Klimaproblems und trägt zur Diversifizierung der Energieträger bei.
Der weitere Ausbau soll vor allem in Tourismusgebieten zur Luftreinhaltung bzw. in den Entwicklungsachsen stattfinden. In den Entwicklungsachsen soll die Siedlungsentwicklung konzentriert und damit unnötige Kosten einzusparen.

Da in der Region eine Reihe von leergeförderten Erdgaskavernen liegen, bietet es sich an, diese unterirdischen Speicher zu nutzen, um angeliefertes Gas zwischenzuspeichern.

zu 8 G Abfallwirtschaft

Um Abfall möglichst zu vermeiden bzw. besser zu verwerten, geht es darum, die Konsum- und Produktionsgewohnheiten im Sinne einer Kreislaufwirtschaft umzugestalten.

Die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, wie z.B. der Verringerung des Materialverbrauchs, der Stützung und dem Ausbau von Mehrwegsystemen oder die Umstellung auf abfallarme Produktionsverfahren, sind noch keineswegs ausgeschöpft. Dabei sind regional kurze Wege anzustreben. Entsprechendes gilt beispielsweise für die Wieder- und Weiterverwendung zwischen verschiedenen Produktionsstätten innerhalb der Region.

Um auch in Zukunft eine gesicherte Entsorgung zu gewährleisten, soll in der Region ein integriertes und angemessenes Netz von Versorgungseinrichtungen, wie thermische Behandlungsanlagen oder Deponien, dauerhaft zur Verfügung stehen.

Eine Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen und mit Österreich kann zu einer effizienteren Abfallwirtschaft führen.

Z = Ziel; G = Grundsatz

zu VI **Tourismus und Erholung**

- zu 1** G Die Freizeitwirtschaft ist in Deutschland mit 15 % am Bruttosozialprodukt beteiligt und ist damit das Marktsegment mit dem höchsten Anteil. Sie stellt 5 Mio. Arbeitsplätze (1999). Durch die neuen Medien und veränderten Gewohnheiten entstehen neue Formen des Freizeitverhaltens.
Der Tourismus hat in Bayern eine hohe regionalwirtschaftliche Bedeutung, denn er lenkt kaufkräftige Nachfrage in ländliche Gebiete und unterstützt dadurch auch strukturschwächere Gebiete. Gleichzeitig wird vor allem der Mittelstand gestärkt. Daneben trägt er als Werbeträger zur Profilierung und zum positiven Image des Wirtschaftsstandortes Bayern bei.

Bei den traditionellen Formen von Tourismus und Erholung gehört die Region Südostoberbayern, insbesondere der Alpenraum und das Alpenvorland mit dem Chiemsee, zu den bedeutenden Tourismus- und Erholungsräumen in Deutschland. Dabei spielen die Naturschönheiten, die naturnahe bäuerliche Kulturlandschaft und die historischen Städte eine entscheidende Rolle.

Die Region konkurriert zunehmend mit anderen nationalen und internationalen Tourismusgebieten. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, bedarf das touristische Angebot in den Tourismusgebieten der Region einer ständigen Anpassung an die steigenden Ansprüche, ohne den Bestand, insbesondere die Naturschönheiten, zu gefährden.

Um wettbewerbsfähig zu bleiben, bedarf es einer verstärkten innerregionalen und interkommunalen Zusammenarbeit.

Aufgrund der unterschiedlichen Tourismus- und Erholungsformen wie Urlaubstourismus, Geschäftsreiseverkehr oder Kur werden Erholungseinrichtungen zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich intensiv ausgelastet. Hier gilt es, eine Glättung des Saisonverlaufs zu erreichen und die Synergieeffekte zu einem Risikoausgleich zu nutzen.

Da insbesondere der Tages- und Wochenendausflug zu unerwünschten Verkehrsspitzen gerade an Wochenenden führen kann, soll - so weit überhaupt möglich - eine räumliche und zeitliche Entzerrung angestrebt werden, wobei manche Infrastrukturangebote ohne Kurzausflüge auch für den längerfristigen Urlaubsverkehr nicht mehr wirtschaftlich wären.

Neben den traditionellen und naturschonenden, sanften Formen des Tourismus wie im Alpenraum oder auch grenzüberschreitend in den Salzach- und Saalach-Auen wird der Urlauber in eine Erlebniswelt eingebunden werden (vgl. Erlebnistourismus siehe Regionalplan B VI 2.4).

Die Stärkung der Zusammenarbeit mit Oberösterreich, Salzburg und Tirol kann dazu beitragen, z.B. durch gemeinsame Werbung oder saisonverlängernde Maßnahmen Kosten einzusparen, zielgruppenorientierter zu agieren oder Synergien zu nutzen. In der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein können z.B. im Alpenvorland die Tourismusgebiete der Seelandschaft vom Simssee bis zum Traunsee gemeinsam auftreten. Das gilt auch insgesamt für die EuRegio auf Messen oder einer Internetplattform. Durch eine bessere Profilierung der kulturhistorischen

Strukturen Salzburgs und der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein als "kulturhistorischem Herz" Mitteleuropas lassen sich die jeweils spezifischen Möglichkeiten besser nutzen oder einzelne Angebote wie Heilquellen, Sole, Alpenflüsse und –seen unter dem Schwerpunkt "Wasser" vermarkten.

Um Probleme des Tourismus im Alpenraum und im Alpenvorland behandeln zu können, bietet sich die Gründung einer regionalen Fachhochschule in der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein an.

- zu 2** G In Anbetracht der hohen Bedeutung der Tourismus- und Erholungsfunktion in der Region ist ihre weitere Entwicklung notwendig. Dabei gilt es, die außergewöhnlichen natürlichen Voraussetzungen zu bewahren und Übernutzungen zu verhindern. Ein ökologisch, sozial und kulturell verträglicher Tourismus kann zudem ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft sein, wenn er z.B. Einkommensalternativen anbietet oder die Finanzierung von Schutzgebieten gewährleistet.

Um den Zugang zur Landschaft zu steuern und dabei die zunehmenden Freizeitaktivitäten mit ihren wachsenden Ansprüchen an Erholungsflächen und –einrichtungen einzubinden, ohne die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft zu beeinträchtigen, ist eine vorausschauende Erholungsvorsorge erforderlich. Zwar gewährleistet die bayerische Verfassung den Zugang zur Landschaft, aber gerade Hochgebirgsregionen, Schluchten, Felsen, Seen, Flüsse oder ökologisch wertvolle Bereiche sind vor negativen Folgen durch ungesteuerte Freizeitaktivitäten zu bewahren. Das gilt vor allem für neuzeitliche Outdoor-Sportarten in Schutzgebieten. So sind z.B. Konflikte zwischen Freizeitaktivitäten und Erhalt wildlebender Tierarten in Projekten wie "Skibergsteigen und Wildtiere im Gebirge" in Angriff genommen worden.

Notwendige Einschränkungen in ökologisch wenig belastbaren Bereichen sind vor Ort zu treffen. In Natura 2000-Gebieten sind deren Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

Da die Tourismusgebiete und Kurorte, insbesondere in den traditionellen Tourismusgebieten, ihren Ruf und ihre Attraktivität ihrer weitestgehend intakten Umwelt verdanken, ist die Belastung durch Immissionen möglichst gering zu halten.

- zu 2.1** G Eine Ausweitung des Tourismus im Alpenraum und im Alpenvorland durch Erschließungsmaßnahmen und Erhöhung des Beherbergungsangebotes ist wegen der intensiven Nutzung der Landschaft durch Besiedelung und Erholungsnutzung nur mehr begrenzt möglich.

Es liegt nicht zuletzt im Interesse der Tourismuswirtschaft, die Landschaft und die reizvollen Ortsbilder als natürliches Kapital zu schützen und zu bewahren. Eine Stabilisierung und Sicherung des Tourismus ist in erster Linie durch eine gleichmäßigere Auslastung der Erholungsräume über die Hauptsaison hinaus erstrebenswert. Dieses Ziel kann vor allem durch qualitative Verbesserungen im Angebot sowie durch Maßnahmen zur Saisonverlängerung erreicht werden. In den hierfür geeigneten Tourismusgebieten ist eine Stärkung der Wintersaison erforderlich. (Die Abgrenzung der regionalen Gebiete für Tourismus und Erholung bestimmt sich nach Karte 3a - Gebiete für Tourismus und Erholung des Regionalplans).

Da der südliche Teil der Region bereits weitgehend durch Erholungseinrichtungen erschlossen ist, kommt künftig in erster Linie eine qualitative Verbesserung in Betracht. Dabei ist auf die begrenzte Belastbarkeit dieser Gebiete besonders zu achten. In Karte 2 - Siedlung und Versorgung – des Regionalplans sind die größeren Skigebiete und Abfahrten dargestellt. Die Ziele zur Bergerschließung sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern B X 7 i.V.m. Anhang 8 (b) vorgegeben.

Einrichtungen wie Eishallen, Tennisplätze u.ä. sollen, um insbesondere das Landschaftsbild zu erhalten, auf die besiedelten Tallagen beschränkt werden.

Bei naturgebundenen Erholungsnutzungen wie Skifahren, Eislaufen, Bootfahren, Reiten führt die Anlage von Einrichtungen zumeist zu einer Belastung der Natur. Daher können derartige Erholungsnutzungen in stärker belastbaren Teilgebieten in Betracht kommen. Die Anlage neuer Skilifte und –pisten bringt regelmäßig zu hohe ökologische Belastungen mit sich. Lediglich ökologisch unbedenkliche qualitative Verbesserungen können als mit dem Grundsatz in Einklang stehend angesehen werden. Das Mountainbiken soll auf Wege beschränkt werden, deren Umfeld ökologisch dafür geeignet ist. Dabei sollte Wanderern der Vorrang eingeräumt werden.

Naturgebundene oder landschaftsbezogene Erholungsarten wie Wandern, Skiwandern, Rodeln, Bergsteigen oder Naturbeobachten lassen im wesentlichen keine größeren negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt erwarten, soweit die Aktivitäten nicht massenhaft und in besonders sensiblen Bereichen stattfindet. Sonst wären Lenkungsmaßnahmen erforderlich.

Landschaftsfremde Großveranstaltungen bzw. Events sollten nicht in sensiblen Gebieten, wie z.B. im Hochgebirge oder an nicht belastbaren oder stillen Seeufnern, durchgeführt werden.

- zu 2.2** G Im Norden der Region hat der Tourismus noch keine so lange Tradition und hat deshalb noch stärkeren Nachholbedarf. Dort nimmt die Zahl der Gästeankünfte und Übernachtungen zu. Die Steigerung findet in erster Linie in den Städten statt. Das Schwergewicht von Tourismus und Erholung im Norden der Region liegt saisonal im Sommertourismus.
- Der Süden der Region als hochentwickeltes Gebiet für Winter- und Sommertourismus bedarf in erster Linie eines qualitativen Ausbaus, weil die vorhandene Struktur zum Teil dringend erneuerungsbedürftig ist und die Übernachtungszahlen gerade im Alpenraum seit über zehn Jahren nahezu ständig rückläufig sind, auch wenn kurzzeitig ein leichter Anstieg zu verzeichnen war. Vor allem der Alpenraum steht noch stärker als früher international unter Konkurrenzdruck. Durch Innovationen im Freizeitmarkt können die Tourismusgebiete hier Schritt halten. Gegenwärtig konzentriert sich die Entwicklung auf Themen, die sich auf der Grundlage endogener Potenziale zu Erlebniswelten verdichten können.
- Dazu müssen auch die kommunalen Grenzen energischer als bisher überwunden werden. Die Grenzen der verschiedenen Wirtschaftssektoren hebt die Informations- und Kommunikationstechnologie bereits zunehmend auf, so dass es zu einer Mischung und gegenseitigen Durchdringung von Handel, Gastronomie, Unterhaltung und anderen Dienstleistungen kommt.
- Daneben bedarf es weiteren Ausbaus der Möglichkeiten, welche die modernen Dienstleistungsmittel anbieten, wie der Ausbau von großräumigen gemeinsamen Reservierungssystemen.
- zu 2.3** Z Derzeit bestehen folgende Heilbäder in der Region Südostoberbayern: das Staatsbad Bad Reichenhall-Bayer.Gmain, Bad Aibling, Bad Feilnbach und Bad Endorf, daneben folgende Gemeinden mit einer besonderen Kurfunktion: Berchtesgaden und Inzell. Die zum Teil nicht unerheblichen Einbußen durch die Gesundheitsreform konnten noch nicht vollständig ausgeglichen werden.
- Die genannten Heilbäder und Gemeinden tragen zu einem wesentlichen Teil zur Entwicklung des Tourismus bei. Ihre Sicherung und ihre Fortentwicklung stärken nicht nur die Tourismusfunktion der Region, sondern gewährleisten auch die Versorgung

der Bevölkerung mit Einrichtungen des Gesundheitswesens.

- zu 2.4 und zu 2.4.1** G Neben den traditionellen Freizeitaktivitäten, wie der Teilnahme am "Kultursommer zwischen Inn und Salzach", die sich ständig größerer Beliebtheit erfreuen, dem Wandern, Bergsteigen usw. ändert sich das Freizeitverhalten gegenwärtig nicht unerheblich. Der "Erlebniskonsum" - Shopping, Trends, Events - prägen das Bild. Multioptionalität soll möglichst schnell und auf engem Raum erfüllt werden. Die räumliche Bindung hat abgenommen, die Arbeitszeit ist flexibler geworden und der Lebensrhythmus im Freizeitverhalten hat sich in den letzten 20 Jahren um ca. zwei Stunden in die Nacht verschoben. Die Angebote sind kurzlebiger geworden.

Diese Veränderungen im Freizeitverhalten wirken sich in erster Linie auf die zentralen Orte mittlerer und höherer Stufe aus. Sie fordern Parkplätze, können brachliegende Flächen in Innenstadtnähe aktivieren und gipfeln in Entertainment Centern, in denen Erlebniswelten inszeniert werden. Mit dem Ausbau des Angebotes wie Kinos in Verbindung mit der Einzelhandelsfunktion bietet sich die Chance, Innenstädte auch über die Ladenzeiten hinaus stärker zu beleben.

Da sich in den Innenstädten das städtische Leben konzentriert, kommt in ihnen die spezifische Individualität der Städte regelmäßig am stärksten zum Ausdruck. Ihr Erhalt und damit ihre Urbanität ist – nach Umfragen - wesentlich für die Attraktivität zur Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben.

Daneben sind Freizeitaktivitäten rund um die "Gesundheit" entstanden. Dazu gehört u.a. die Nachfrage nach Entspannung, ganzheitlichen Kuren, Verwöhnwochenenden oder Fitness. Dieser Komplex dürfte in der nächsten Zeit an Bedeutung gewinnen.

Ein weiterer Wandel im Freizeitverhalten vollzieht sich, indem Outdoor-Aktivitäten wie Skifahren, Golfen usw. "indoor" in Hallen o.ä. verlagert werden. Dieser Trend hat die Region bisher allerdings noch nicht erreicht. Größere Anlagen dieser Art fallen unter "große Freizeiteinrichtungen" (vgl. Regionalplan B VI 2.4.2).

- zu 2.4.2** Z Die Dynamik der Veränderungen im Freizeitverhalten hat u.a. die Ansiedlung von großen Freizeiteinrichtungen zur Folge. Sie benötigen regelmäßig erheblichen Publikumsverkehr aus einem großen Einzugsbereich, um rentabel wirtschaften zu können, so dass keine Investitionsruinen entstehen, für die sich kaum sinnvolle Nachfolgenutzungen finden lassen. Das ist am besten durch eine Bindung derartige Ansiedlungen an den Ort ihrer größten Nachfrage zu erreichen. Dadurch ist eine sinnvolle Auslastung auch an Wochenenden oder während der Woche bei schlechtem Wetter gewährleistet und es entsteht aufgrund der räumlichen Nähe relativ wenig Verkehr. Der dennoch erhebliche Verkehr kann teilweise durch den öffentlichen Personennahverkehr bewältigt werden. Als Standorte kommen deshalb nur die genannten bevölkerungsstärksten Verdichtungen in Frage.

Mit "großen Freizeiteinrichtungen" sind z.B. nicht Golfplätze gemeint sondern Einrichtungen mit einem hohen Besucheraufkommen wie z.B. Bäder mit Urlaubslandschaften unter einem Dach, Wellness-Center, Entertainment Center oder andere "Erlebniswelten", die häufig multifunktional und mit Dienstleistungsangeboten kombiniert sein können. Derartige Einrichtungen benötigen zumeist auch ein Erweiterungsgelände, um nach 2-3 Jahren Neuinvestitionen tätigen zu können, damit die Anlage attraktiv bleibt.

Schätzungen zufolge nehmen eine derartige Einrichtung ca. 20 Millionen Besucher jährlich in Anspruch.

zu 2.4.3 G Auch wenn sich die modernen innerstädtischen Freizeitaktivitäten oder "Erlebniswelten" darauf konzentrieren, die gewünschten Illusionen zu schaffen und Authentizität verloren zu gehen scheint, kann durch die Thematisierung z.B. der "Inn-Salzach-Stadt" unter Einsatz technischer Mittel dieser Begriff überregional zur Qualitätsmarke ausgebaut werden. Daneben ist notwendigerweise die erforderliche Infrastruktur zu erhalten und auszubauen.

Im Zuge der Steigerung der Mobilität und der gestiegenen Verfügbarkeit der Freizeit nimmt auch der Städtetourismus zu. Die Region Südostoberbayern verfügt über eine Reihe attraktiver Städte und Märkte mit einem intakten Ortskern und ansprechendem Erscheinungsbild. Diese Städte und Märkte bieten häufig ein reiches kulturelles Programm in Verbindung mit einem interessanten gastronomischen Angebot an. Neben der Pflege des Brauchtums spielt sicher auch eine Rolle, dass diese Städte und Märkte in eine noch relativ unverbrauchte Landschaft eingebettet sind.

Besondere Beispiele dafür sind die Städte und Märkte an Inn, Salzach oder Traun wie Altötting, Bad Reichenhall, Burghausen a.Inn, Laufen, Kraiburg a.Inn, Mühldorf a.Inn, Neuötting, Rosenheim, Tittmoning, Traunstein, Trostberg und Wasserburg a.Inn. Es ist davon auszugehen, dass von einer Steigerung des Tourismus in den genannten Städten und Märkten positive Impulse auch auf die jeweiligen Verflechtungsbereiche ausgehen werden.

zu 2.4.4 und zu 2.4.5 Vielfach ist im Umfeld der Städte und in größeren Gemeinden das Erholungsangebot für die ansässige Bevölkerung nicht ausreichend vorhanden oder zu einseitig. Für die ortsnahe Erholung dienen vor allem Sportanlagen wie Freibäder, Tennisplätze, Bolzplätze, aber auch Wander- und Radwege. Sie können regelmäßig im Zusammenhang mit Grünflächen oder Grünzügen eingerichtet werden. Die Erschließung der Erholungsgebiete durch öffentliche Verkehrsmittel ist derzeit noch nicht ausreichend. Es ist notwendig, ein attraktiveres Angebot im öffentlichen Personennahverkehr zu schaffen, das auch sinnvolle Verknüpfungen von Individualverkehr und öffentlicher Personennahverkehr ermöglicht. Ergänzend kommt auch dem Ausbau und der Erweiterung des Rad- und Wanderwegenetzes auch über die Grenze nach Österreich besondere Bedeutung zu (vgl. dazu auch Regionalplan Begründung zu B VI 4.2 Absatz 1 und 4.7 G Absatz 8).

zu 2.5 Z Die Seen in den Erholungsgebieten der Region sind häufig sehr stark belastet. Einerseits sollen Seeufer für die Erholung zur Verfügung stehen, andererseits muss die ökologische Belastbarkeit berücksichtigt werden. Das Seeuferkonzept für die im Ziel genannten Seen versucht, beiden Ansprüchen gerecht zu werden. In den verbindlichen Karten sind die unterschiedlich belastbaren Uferzonen dargestellt:

- In den Uferschutzonen ist jede Erholungsnutzung auszuschließen, da hier die noch intakte Ufervegetation zu schützen ist. Der Uferschutzzone vorgelagert sind teilweise Erholungseinrichtungen wie Segelbootstege. Dadurch können die Uferschutzonen in ihrer Qualität erhalten bleiben.
- Bei den bereits erschlossenen, jedoch für weitere Erholungseinrichtungen oder –nutzungen nicht geeigneten Uferzonen handelt es sich vorwiegend um noch regenerierbare Röhrichtbestände mit bedeutender ökologischer Wirkung auf andere Lebensräume. Hier soll keine weitere Erschließung erfolgen, um das Artenpotenzial nach Art und Umfang zu erhalten. Deshalb sollen beeinträchtigende Liegewiesen, Bootsliegplätze, Trampelpfade durch das Schilf usw. möglichst eingeschränkt bzw. beseitigt werden. Parkplätze sind dieser Zone nicht mehr zuzuordnen.
- In den für Erholungseinrichtungen im Rahmen der ökologischen Belastbarkeit geeigneten Uferzonen können Infrastruktureinrichtungen wie Toiletten, Liegewiesen, Badeplätze, Segelhäfen, Gaststätten, Bootseinlassstellen und

Parkplätze errichtet werden. Damit soll eine Beeinträchtigung anderer, schutzwürdiger Gebiete (z.B. Feuchtflächen) durch eine Erholungsnutzung ausgeschlossen werden.

Für eine Erholungsnutzung des Chiemseeufers bei Unterhochstätt (Gemeinde Grabenstätt) – einschließlich des Campingplatzes am Ufer kann auf der Grundlage des Gewässerentwicklungsplanes ein Konzept entwickelt werden, wobei die Verlagerung des Gasthauses aus der Hirschauer Bucht einzubeziehen sein wird.

Die Abgrenzung der Uferzonen der einzelnen Seen beruht auf der Seeuferkartierung des Landesamtes für Umweltschutz (LfU). Für Änderungen am Chiemsee und am Waginger-/Tachinger See bilden vor allem der Gewässerentwicklungsplan Chiemsee und der Gewässerpflegeplan Waginger See die Grundlage.

Durch die Segelboothäfen sind eine Reihe von Problemen bei der Entsorgung, der Parkplatzbereitstellung für Besucher und den im Winter an Land gelagerten Boote zu bewältigen. Das gilt insbesondere für den Chiemsee. Der Ausbau von Segelboothäfen steht unter dem Vorbehalt des Landtagsbeschlusses vom 18.07.1984. Er sieht vor, für Liegeplätze in Hafen- und Steganlagen im selben Umfang Bojenplätze aufzugeben.

- zu 2.6** Z Die hohe Attraktivität der Erholungslandschaft Alpen, die schon vorhandene gute Erschließung durch Bergbahnen, Lifte, Ski- und Bob-Abfahrten, Rodelbahnen und Straßen sowie die nur begrenzte Belastbarkeit der Landschaft erfordern eine Steuerung der Verkehrserschließung. Durch die Konzentration der Bergbahnen und Skiabfahrten auf wenige Teilbereiche ist dort ein abwechslungsreiches Angebot möglich. Gleichzeitig können großräumig Flächen von Erschließung und Belastung freigehalten und so auch der Nachfrage nach ruhiger Erholung entsprochen werden.

Bei Maßnahmen in Skigebieten sollten die Empfehlungen der Skipistenuntersuchung Bayern des Bayrischen Landesamtes für Umweltschutz berücksichtigt werden.

Der unterschiedlich ökologischen Belastbarkeit in der Erholungslandschaft Alpen wird durch die Einteilung des Alpenraumes in die Zonen A, B und C im LEP (B V 1.8; Erholungslandschaft Alpen; Anhang 13) entsprochen. Die Zonen sind nachrichtlich in Karte 2 (Siedlung und Versorgung) im Regionalplan wiedergegeben. So sind Erschließungsvorhaben, wie oben aufgeführt, in der Zone C landesplanerisch unzulässig – außer notwendigen landeskulturellen Maßnahmen –, in Zone B sind Vorhaben aufgrund einer Überprüfung im Einzelfall ggf. zulässig, in Zone A sind Verkehrsvorhaben aus Sicht der Landesplanung grundsätzlich unbedenklich. Verkehrliche Erschließungen sollen allerdings auch in Zone A nur unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten bei geringst möglichem Landverbrauch vorgenommen werden. Auch die Erforderlichkeit einer verkehrlichen Maßnahme muss dabei besonders geprüft werden.

- zu 2.7** Z Die Anlage von Golfplätzen führt regelmäßig zur Umgestaltung der Landschaft. Um in traditionellen Tourismusgebieten die Qualität der Landschaft zu erhalten und in agrarisch strukturierten Gebieten die Landschaft gestalterisch und ökologisch aufzuwerten, sind über die Anlage ausschließlich intensiv genutzter golfsportlicher Einrichtungen und einer landschaftlichen Einbindung hinaus weitere landschaftspflegerische Maßnahmen notwendig. Dazu müssen ausreichend Flächen, die nicht ausschließlich intensiv sportlich genutzt werden, vorhanden sein. Die

Gestaltung des Platzes sollte besonderen ökologischen und naturräumlichen Anforderungen entsprechen und die Pflege soll in naturschonender Weise erfolgen. Bei einem solchen "landschaftlichen" Golfplatz sollte der Anteil der intensiv genutzten Spielflächen wie Grüns, Vorgrüns, Abschläge, Spielbahnen, Semiroughs und Übungsflächen (z.B. Driving Range und Pitch- und Puttplatz) möglichst nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche betragen. Zusammen mit den Infrastruktureinrichtungen (z.B. Parkplätze, Zufahrt, Clubhaus) sollten sie möglichst die Hälfte der Gesamtfläche nicht übersteigen.

Bei der Gestaltung und naturschonenden Pflege soll

- eine Biotopvernetzung
- möglichst große Hard-Rough-Flächen (Bei Neuanlage mindestens 1 ha)
- mindestens 25 m Pufferflächen zwischen Spielbahnen und Waldsäumen, Biotopen und Ufersäumen
- möglichst geringe Landschaftsveränderung (Verzicht auf landschaftsfremde Spielhindernisse und Fanggitter)
- Anlage von Feldgehölzen und Hecken vorgesehen und
- möglichst kein Kunstdünger, Herbizid und Pestizid verwendet werden.

zu 2.8 Z Zwischen verschiedenen Freizeitaktivitäten kommt es häufig zu Konflikten, vor allem zwischen Wandern und Reiten. Wobei unabhängig von der unmittelbaren Störung durch Reitpferde die Rad- und Wanderwege, die regelmäßig durch das Freizeitreiten beansprucht werden, auch durch den Tritt der Pferde geschädigt oder zerstört werden, so dass sie nicht mehr begeh- oder befahrbar sind.

Wegen der räumlichen Enge in den Alpentälern oder im Alpenvorland ist dieser Raum besonders konfliktträchtig.

zu 2.9 G Der Urlaub auf dem Bauernhof schafft der Landwirtschaft eine zusätzliche Einnahmequelle und ermöglicht insbesondere Familien mit Kindern einen preiswerten Erholungsaufenthalt.

zu 3 Z Die Erholungssuchenden erwarten in der Region Südostoberbayern neben den landschaftlichen Schönheiten eine traditionelle, naturnahe und abwechslungsreiche Landschaft. Sie bildet die Voraussetzungen für einen attraktiven Tourismus. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist daher sorgfältig zu prüfen, wie nachteilige Auswirkungen eines Eingriffes in den Erholungswert der Landschaft vermieden oder zumindest verringert werden können.

Bei der Anpassung an moderne Freizeitaktivitäten, die neue Erlebniswelten mit sich bringen, ist ein behutsames Vorgehen erforderlich, um die Qualitäten zu bewahren, die den Charakter der Erholungsräume ausmachen.

Im Interesse des Tourismus darf eine Bedarfsanpassung nicht zu Lasten der Landschaft und der historisch gewachsenen Ortsbilder gehen, denn es liegt nicht zuletzt im Interesse der Tourismuswirtschaft, die Landschaft und die reizvollen Ortsbilder als natürliches und kulturelles Kapital zu schützen und zu bewahren.

zu 4 Gebiete für Tourismus und Erholung

G Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung soll das vorhandene Potenzial für den Tourismus ausgeschöpft werden, so dass sich die ansässige Bevölkerung einen gegenüber Verdichtungsräumen gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum schaffen kann, ohne die notwendigen Lebensgrundlagen und das Naturpotenzial zu zerstören. Zur Gleichwertigkeit gehört, dass das erreichte Niveau durch fortlaufende

Verbesserungen erhalten und die Saisonabhängigkeit reduziert werden kann. Das gilt insbesondere für die Gebiete im Süden der Region.

- zu 4.1** G Das regionale Tourismusgebiet *Berchtesgadener Land und Reichenhaller Land* (Gebiet 1) ist eines der bedeutendsten Tourismusgebiete sowohl für den Wintersport als auch für den Sommertourismus in Bayern und Deutschland. Nahezu ein Drittel aller Betten, aller Ankünfte und aller Übernachtungen der Region entfallen auf dieses Tourismusgebiet. Da dieses Gebiet in Konkurrenz zu anderen europäischen Tourismusgebieten steht, kommt es darauf an, die Anhebung an den internationalen Standard zu suchen. Dabei wird angestrebt, die Naherholung für den südlichen Teilraum einzugrenzen.

Die Kurbadfunktion Bad Reichenhalls soll dauerhaft gesichert sowie qualitativ ausgebaut werden. Ferner soll das Angebot in den Bereichen Erholung, Tourismus, Kultur sowie Bildung und Unterhaltung erweitert und ergänzt werden; dabei steht u.a. der Ausbau des Kongress- und Tagungstourismus im Vordergrund.

- zu 4.2** G Im *Salzachhügelland mit Waginger See und Tachinger See* (Gebiet 2) sind Auslastung, Intensität, Kapazität und Bruttoinlandsproduktanteil noch unterdurchschnittlich entwickelt. Das Gebiet ist von den natürlichen Gegebenheiten her auf den Sommerurlaub und hier besonders auf den Familienurlaub ausgerichtet. Entsprechend groß ist die Zahl der Reitanlagen und Campingplätze. Verbesserungen bieten sich neben landschaftsbezogenen Erholungsformen und dem Ausbau eines überörtlichen Rad- und Wanderwegenetzes auch nach Österreich, wie z.B. am Salachspitz, in einer weiteren Ausgestaltung des Freizeit- Angebotes im Sport- und Erlebnisbereich an, verbunden mit einer Saisonverlängerung, die auch die Nähe zu Salzburg nutzen könnte.

Der Erholungsschwerpunkt in diesem Gebiet ist der Waginger- und Tachinger See. Die Erholungsmöglichkeiten am See werden von Feriengästen und verstärkt auch von Naherholungssuchenden wahrgenommen. Diese Nutzung führt zu einer hohen Belastung der Seeufer. Für eine maßvolle Erholungsnutzung geeignete Uferbereiche sind in der Karte 3b - Seeuferkonzept – des Regionalplans dargestellt.

Am Abtsdorfer See und Leitgeringer See kann eine Inanspruchnahme für Erholungsnutzung über den bisherigen Umfang hinaus wegen der weitgehenden Schutzwürdigkeit einzelner Uferabschnitte nicht in Betracht kommen.

Durch die Nähe Freilassings vor allem zum Messezentrum Salzburg, neben den anderen Sehenswürdigkeiten der Stadt, bietet sich der Ausbau des Tages- und Messetourismus an.

- zu 4.3** G Die *Chiemgauer Alpen* (Gebiet 3), sind neben dem Chiemgau sowie dem Berchtesgadener Land und Reichenhaller Land eines der bedeutenden Tourismusgebiete der Region und in Deutschland. Die Auslastung liegt ebenso wie die Zahlen für Intensität, Kapazität und Anteil am Bruttoinlandsprodukt über dem Durchschnitt. Die Gemeinden Ruhpolding, Reit im Winkl und Inzell vereinigen allerdings über die Hälfte der Übernachtungszahlen auf sich.

In beiden Jahreshälften ist der Tourismus ausgeprägt, wenn auch im Winter nicht so wie im Sommer. Im Winter dominieren die Wintersportorte wie Ruhpolding, Reit im Winkl und Inzell. Zusätzlich wird dieses Gebiet im Winter von Naherholungssuchenden und Tagesausflüglern aus dem Raum Rosenheim und dem Verdichtungsraum München aufgesucht. Maßnahmen zur Verlängerung der Saison,

sind weiterhin anzustreben. Das Gebiet ist überdurchschnittlich gut mit Einrichtungen für Tourismus und Erholung ausgestattet; nahezu jede Gemeinde hat Hallenbäder und Freibäder, ebenso Einrichtungen für den Wintersport wie Skiabfahrten, Loipen und Schlepplifte. Ansonsten gilt entsprechendes wie im Tourismusgebiet Bad Reichenhaller und Berchtesgadener Land.

Die Nahbereiche Reit im Winkl, Ruhpolding, Inzell und Unterwössen sind mit Erholungseinrichtungen sehr gut ausgestattet. Die für eine maßvolle Erholungsnutzung geeigneten Uferbereiche von Weitsee, Mittersee und Lödensee sind in der Karte 3 b - Seeuferkonzept – des Regionalplans dargestellt.

- zu 4.4** G Mit dem Tourismusgebiet *Chiemgau* (Gebiet 4) verfügt die Region über ein herausragendes Tourismusgebiet außerhalb der Alpen. Die Auslastung, liegt über dem Durchschnitt. Die Gemeinden Bernau a. Chiemsee, Bad Endorf und Prien a. Chiemsee vereinigen alleine die Hälfte aller Übernachtungen auf sich. Sie sind daher die tragenden Säulen des Tourismus in diesem Raum. Auch hier dürfte, vor allem in den Privatquartieren, durch qualitative Verbesserungen im Angebot noch eine Steigerung des Tourismus zu erreichen sein. Mit Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung ist dieses Tourismusgebiet ebenfalls relativ gut versorgt. Das Schwergewicht liegt im Sommer, nicht zuletzt bedingt durch die naturräumlichen Gegebenheiten mit dem Chiemsee und seiner landschaftlich reizvollen Umgebung. Notwendig wären hier Ergänzungen und Abrundungen im Angebot sowohl für den Tourismus als auch bei Einrichtungen für Freizeit und Erholung, vor allem für die Vor- und Nachsaison, um eine größere Auslastung der Kapazitäten und damit vor allem auch eine Saisonverlängerung zu erzielen. Ein Problem bietet der Massentourismus vor allem am Westufer des Chiemsees. Es kommt also darauf an, vor allem die Naherholung und den Kurzzeittourismus zu ordnen und auf weniger besuchte, allerdings belastbare Gebiete zu lenken.

Die starke Belastung im Seeuferbereich kann nur durch eine Lenkung der Erholungsaktivitäten wie über das Seeuferkonzept (Karte 3 b des Regionalplans) gemildert werden.

Der Ausbau von Segelhäfen kommt nur noch in begrenztem Umfang für den Chiemsee in Frage und auch nur noch dann, wenn in gleichem Umfang Bojenplätze aufgelassen werden.

Die Seen der Eggstätt-Hemhofer und der Seeoner Seenplatte sowie der Obinger See und der Eschenauer See sind aus der Sicht des Naturschutzes für eine weitere Erschließung nicht geeignet, wie in der Karte 3b - Seeuferkonzept - dargestellt.

Die Landschaft (Wälder, Uferbereiche von Alz und Traun) um Traunstein, Traunreut und Trostberg ist für Erholungsmöglichkeiten in der Natur gut geeignet. Das stadtnahe Freizeitangebot kann daher vor allem durch den Ausbau des Wander-, Skiwander- und Radwegenetzes verbessert und ergänzt werden.

- zu 4.5** G Das Tourismusgebiet *Oberinntal* (Gebiet 5) hat zwar einige bekannte Namen an Urlaubs- und Kurorten wie Bad Feilnbach, Oberaudorf, Kiefersfelden und Brannenburg, ist jedoch als Ganzes auch unter seinem Namen wohl weitgehend unbekannt und hat deshalb noch keine Tradition als bedeutendes Tourismusgebiet. Während der Anteil der Betten, Ankünfte und Übernachtungen an den jeweiligen gesamten Regionszahlen unter dem Durchschnitt liegt, sind Auslastung, Tourismusintensität, Kapazität und Anteil am Bruttoinlandsprodukt überdurchschnittlich. Das Gebiet ist mit Einrichtungen für Sport und Freizeit relativ gut

versorgt, so dass es für den Sommertourismus ausreichend ausgestattet ist. Auch wenn noch einige Einrichtungen fehlen. Der Sommertourismus überwiegt eindeutig.

Die Kiesabbauflächen entlang des Inn - südlich von Rosenheim - wie Reischenharter See, Hawaiisee und der Hochstraßersee sollen als Badeseen genutzt werden können.

Im Bereich Kiefersfelden/Oberaudorf können Rad- und Wanderwege, aber auch getrennte Reitwege angelegt und weiter ausgebaut werden.

Die traditionsreiche Zahnradbahn am Wendelstein sollte auch im Interesse des Tourismus erhalten bleiben. Eine Erweiterung der Erholungseinrichtungen kann wegen der landschaftlichen Besonderheiten allenfalls noch maßvoll erfolgen.

- zu 4.6 G** Im *Inn/Mangfallgebiet* (Gebiet 6) ist der Tourismus erst in Ansätzen vorhanden. Sowohl bei den Betten als auch bei den Übernachtungen weisen die Gemeinden dieses Gebietes nur unterdurchschnittliche Werte auf. Die Auslastung ist durchschnittlich. Sportplätze und Sporthallen sowie Tennisanlagen sind in fast jeder Gemeinde vorhanden. Das Gebiet ist überwiegend auf den Sommerurlaub ausgerichtet. Durch die Nähe zu Rosenheim und zum Verdichtungsraum München eignet sich das Gebiet vorwiegend für die Naherholung sowohl der einheimischen Bevölkerung als auch der Auswärtigen sowie für die Kurzzeiterholung. Aufgrund der Nachbarschaft zum Oberzentrum Rosenheim ist das Tourismusgebiet insgesamt mit Freizeiteinrichtungen gut ausgestattet.

Bad Aibling hat sich zu einem Zentrum der gesundheitlichen Vorsorge mit dem Schwerpunkt auf Rehabilitation und Nachsorge entwickelt. Entsprechend ist auch der Bedarf bezüglich der Ausstattung mit entsprechenden Einrichtungen. Ein weiterer Nachholbedarf besteht in der Stadt Rosenheim bei Tagungs-, Kongress- und Bildungsreinrichtungen. Zu weiteren notwendigen Freizeiteinrichtungen gehören größere Stadionanlagen, ein Freizeitzentrum mit größerem Hallenbad und zentrumsnahe öffentliche Grün- und Freiflächen.

Wegen seiner charakteristischen Flusslandschaft ist das Mangfalltal als Wander- und Radwandergebiet bedeutsam. Der Ausbau bestehender Wege und die Neuanlage von Wanderwegen ist in Abstimmung mit den ökologischen Erfordernissen sinnvoll.

Gegenwärtig entstehen bei Bruckmühl/Noderwiechs-Högling durch Kiesabbau Flächen, für die sich im Zuge der Rekultivierung eine Erholungsnutzung anbietet. Die bestehenden Festsetzungen in Bruckmühl sollen nicht verändert werden, um die – aus überörtlicher Sicht wesentlichen – Entwicklungen in der Entwicklungsachse nicht zu gefährden. Andererseits tragen auch die (festgesetzten und ggf. noch zu schaffenden) Biotope dazu bei, die Vielfältigkeit verschiedener Funktionen in der Entwicklungsachse zu erhalten.

Auch der Samerberg mit Heuberg und Hochries sind ein beliebtes Wandergebiet. Das vorhandene Wegenetz bedarf einer Verbesserung und Ergänzung.

Der unter Landschaftsschutz stehende Simssee wird von der Rosenheimer Bevölkerung besonders häufig aufgesucht. Daher ist es notwendig, dass eine qualitative Verbesserung der Seebäder und der Ausbau und die Ergänzung von Rad-

und Wanderwegen unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse erfolgt. Die bereits für die Erholung genutzten Uferzonen von Simssee, Hofstätter See und Rinssee sind in der Karte 3 b - Seeuferkonzept – des Regionalplans dargestellt.

zu 4.7 G In den Tourismus- und Erholungsgebieten *Wasserburg a.Inn und Umgebung* (Gebiet 7), *Mühldorf a.Inn/Inn- und Forstbereiche* (Gebiet 8) und *Inn/Salzach/Alz und Holzland* (Gebiet 9) ist der Tourismus noch nicht stark entwickelt. Die entsprechenden Zahlen weisen für dieses Tourismusgebiet weit unterdurchschnittliche Werte im Vergleich zur Region aus. In diesen Gebieten kann ein Ausbau des Tourismus dazu beitragen, die Wirtschaftsstruktur des gesamten Verflechtungsbereiches zu stärken und auf ein breiteres Fundament zu stellen. Einrichtungen für Sport, Freizeit und Erholung sind in einzelnen Gemeinden vorhanden; verstärkt finden sie sich in den Mittelzentren. Die Gebiete kommen hauptsächlich für den Sommertourismus in Frage mit gewissen Möglichkeiten in der Vor- und Nachsaison; hier sind allerdings erhebliche Anstrengungen und Intensivierungen notwendig.

Dabei spielt auch der Erholungsurlaub auf dem Bauernhof eine Rolle. Dazu ist weiterhin eine Ausweitung des Bettenangebotes und Verbesserung des Standards erforderlich. Der "Urlaub auf dem Bauernhof" bedarf in diesen Gebieten bevorzugt der Förderung, da oft das Eigenkapital der Betriebe zum Ausbau und zur Errichtung von Fremdenzimmern, die den Ansprüchen der Gäste genügen, nicht ausreicht.

In den letzten Jahren hat sich in erster Linie in Städten wie Mühldorf a.Inn die Aufenthaltsdauer der Gäste spürbar erhöht, so dass sich die Tourismusintensität in den drei Tourismusgebieten insgesamt erhöht hat.

Um die schützenswerten Seen Staudhamersee und Kesselsee zu entlasten, können der Soyensee und andere geeignete Seen für die Badeerholung stärker genutzt werden. Die für eine maßvolle Erholungsnutzung geeigneten Uferbereiche des Soyensees sind in der Karte 3 b - Seeuferkonzept – des Regionalplans dargestellt.

Die nach der Kiesausbeutung entstandenen Seen können nach einer Gestaltung im Rahmen der Rekultivierung für Badezwecke genutzt werden.

Die landschaftlichen Vorzüge des Erholungsgebietes Mühldorf a.Inn/Inn- und Forstbereiche können verstärkt für die Erholung genutzt werden. In den großen zusammenhängenden Waldgebieten Mühldorfer Hart, Flossinger Forst, Schachenwald und Großhaager Forst sowie in den Innbereichen können zusätzliche Erholungsmöglichkeiten für die gegenüber dem Süden der Region an Erholungseinrichtungen benachteiligte Bevölkerung entstehen. Als Erholungsmöglichkeiten bieten sich Erweiterungen von Rad- und Wanderwegen, Waldlehrpfaden und Reitwegen an.

Das Erholungsgebiet um Haag i.OB sollte auch durch ein zusammenhängendes Wander- und Radwegenetz mit dem Erholungsgebiet Wasserburg a.Inn und Umgebung verbunden werden.

Die Waldgebiete im Westen und Nordwesten von Burghausen eignen sich besonders gut für die stadtnahe Erholung. Freibademöglichkeiten sind u.a. in Altötting, Neuötting, Burghausen, Burgkirchen a.d.Alz, Markt und Perach bereits vorhanden. Zum derzeitigen Freizeitangebot gehört auch eine Anzahl von Rad- und Wanderwegen, die noch entsprechend ergänzt werden können. Dabei sollen auch

grenzüberschreitende Verbindungen nach Österreich geschaffen werden.

Das nördlich des Inn gelegene Holzland bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft gute Voraussetzungen für eine Ergänzung der bisher geschaffenen Erholungseinrichtung.

Die Nähe zur Landeshauptstadt München mit ihrer im Osten gelegenen Messe könnte die Voraussetzungen für Nutzungsmöglichkeiten bei Tourismus und Erholung im westlichen Teil des Tourismusgebietes bieten.

Z = Ziel; G = Grundsatz

zu VII **Verkehr und Nachrichtenwesen**

zu 1 **Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen**

zu 1.1 G Leitbild

Moderne, leistungsfähige und sichere Mobilitätsinfrastrukturen und -angebote müssen als das verbindende Element zur Ausübung der Daseinsgrundfunktionen (Wohnen, Arbeiten etc.) die Mobilitätsbedürfnisse von Bevölkerung und Gewerbe erfüllen. Eine zumutbare Erreichbarkeit ist Grundvoraussetzung für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen und wettbewerbsfähige Standortbedingungen von Industrie und Handel.

Die Region 18 bewältigt eine große Menge großräumiger Durchgangsverkehre für den Güter- und Personenfernverkehr in Richtung Süd- und Südosteuropa. Auch die regionalen Verkehre sind vielfältig: Die ansässige regionale Wirtschaft ist international stark vernetzt und auf leistungsfähige Verkehrsverbindungen für den Personen- und Güterverkehr angewiesen. Neben Güter- und Pendlerströmen in die und aus den benachbarten Regionen bestehen vielfältige regionale Binnenverkehre. Ein weiterer nicht unerheblicher Teil des Verkehrsaufkommens resultiert aus den zahlreichen Angeboten der Region als Naherholungsraum insbesondere auch für die städtische Bevölkerung und ihrer Funktion als Tourismusdestination.

Gemäß den amtlichen Prognosen ist in der Region insgesamt weiterhin mit einem Bevölkerungswachstum und einer anhaltend hohen Wirtschaftsdynamik zu rechnen. Hierzu tragen auch die Wachstumsimpulse, die die Metropole München auf ihr Umland ausübt und die in zunehmendem Maße auch in die Region 18 ausstrahlen und deren Anziehungskraft als Wohn-, Gewerbe- und Freizeitstandort steigen lassen, bei. Diese Entwicklung – die sich in der Region teilräumlich sehr unterschiedlich manifestieren kann – wird mit einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens einhergehen.

Auch wenn in der Region 18 allenfalls vereinzelt mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen ist, stellt der fortschreitende demographische Wandel neue Anforderungen an Verkehrsangebote. Mit einer Alterung der Gesellschaft verlagern sich die Mobilitätsbedürfnisse. Das Verkehrsangebot muss sich auf die sich verändernden Rahmenbedingungen einstellen und zukünftig verstärkt die Bedürfnisse der Bevölkerungsgruppen (z.B. ältere Menschen) berücksichtigen, die auf Angebote des ÖPNV angewiesen sind. Nur so bleibt die Region als Lebens- und Arbeitsraum sowie als Naherholungs- und Tourismusdestination attraktiv.

Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur geht häufig mit negativen Auswirkungen wie der Inanspruchnahme von Freiflächen und der Beeinträchtigung von Bevölkerung und Natur durch Immissionen einher. Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung und des Klimaschutzes ist daher soweit als möglich eine Vermeidung bzw. Verminderung von Verkehren anzustreben, beispielsweise durch die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (insbesondere an den Hauptverkehrsachsen und -knotenpunkten), innovative Logistikkonzepte und alternative Verkehrsangebote (z.B. Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaften). Auch auf eine Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene als leistungsfähigeren Verkehrsträger für Fernverbindungen sollte hingewirkt werden.

Die verschiedenen Verkehre (Pendlerverkehr, Durchgangsverkehr, Urlaubs- und Reiseverkehr, Güterverkehr) überlagern sich auf den Trassen der verschiedenen

Verkehrsträger. Den daraus resultierenden komplexen Anforderungen muss die regionale Verkehrsinfrastruktur Rechnung tragen.

Um den ÖPNV und alternative Mobilitätsdienstleistungen wie Autovermietung, Car-Sharing etc. attraktiver zu gestalten, müssen die verschiedenen Verkehrsträger besser miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt werden. Hierzu kann die Ausweisung von Park-and-Ride-Plätzen beitragen oder auch die (kostenlose) Mitnahme von Fahrrädern im ÖPNV. Auch die Barrierefreiheit und die Attraktivität der Bahn- bzw. Busbahnhöfe spielen hierbei eine Rolle.

Wohn-, Versorgungs-, Arbeits- und Produktionsstandorte sowie Standorte der Freizeitinfrastruktur stehen mit Blick auf die Verkehrsentwicklung in Abhängigkeit zueinander. Eine nachhaltige Gestaltung der Verkehrsströme muss die gegenseitige Abhängigkeit von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung betrachten und auf den Erhalt der Kulturlandschaft achten. Eine kompakte Siedlungsentwicklung, die dem Ziel einer Innen- vor Außenentwicklung verpflichtet ist und eine sinnvolle Zuordnung räumlicher Funktionen im Blick hat, indem sie sich beispielsweise auf die gemeindlichen Hauptsiedlungsbereiche konzentriert, kann dazu beitragen, Wege zu verkürzen und somit das Verkehrsaufkommen zu reduzieren. Die Neuausweisung von Siedlungsgebieten ohne angemessenen ÖPNV Anschluss führt hingegen zu einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs. Bereits in der Bauleitplanung sollte deshalb auf die Möglichkeiten einer angemessenen Anbindung von Siedlungsgebieten an den ÖPNV geachtet werden.

Eine möglichst umweltverträgliche Verkehrsabwicklung ist eine wichtige Aufgabe in der Verkehrsplanung. Zur Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel können auch der Einsatz nutzerfreundlicher Verkehrsinformationssysteme und die Verwendung integrierter Telematiksysteme beitragen. Neue Technologien im Bereich Elektromobilität und des autonomen Fahrens lassen darüber hinaus eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und der individuellen Mobilität erwarten. Ihnen wird eine zunehmend tragende Rolle im Verkehrswesen zugeschrieben.

Der Einsatz neuer Kommunikationstechnologien wie Echtzeitinformationen zu Verkehrssituation und verfügbaren Mobilitätsoptionen bieten zudem Potenziale für eine bessere verkehrsträgerübergreifende Vernetzung.

Die Elektromobilität nimmt im Hinblick auf den Klimaschutz und die Energiewende einen immer höher werdenden Stellenwert ein, weshalb insbesondere der Ausbau der dafür notwendigen Infrastruktur von großer Bedeutung für deren Fortentwicklung ist. Der Ausbau sollte durch geeignete Maßnahmen begleitet und weiter gefördert werden. Die Installation von E-Ladestationen bzw. -Tankstellen kann die Nutzung dieser klimafreundlichen und innovativen Technologie vorantreiben und zur Attraktivität der Verknüpfung von Verkehrsträgern beitragen.

zu 1.2 G Verknüpfung der Region mit dem überregionalen und internationalen Verkehrsnetz

Die drei außerhalb der Region gelegenen Verkehrsknotenpunkte Flughafen München, Hauptbahnhof München sowie Flughafen Salzburg besitzen eine große Bedeutung für die verkehrliche Anbindung der Region 18 an das nationale und internationale Verkehrsnetz. Neben infrastrukturellen Maßnahmen für die Verkehrsträger Schiene (vgl. Ziel 3.1) und Straße innerhalb der Region, liegen auch bauliche Maßnahmen in den Nachbarregionen, die einer Verbesserung der Anbindung Südostoberbayerns an diese Einrichtungen dienen, im Interesse der Region 18.

Neben einem leistungsfähigen Anschluss an den Bahnknoten München sind die Verbindungen von Mühldorf a.Inn zum Flughafen München und weiter nach

Ostbayern für die Region von großer Bedeutung. Hierzu könnten der sog. „Ringschluss“ von Erding zum Flughafen, der Ausbau der Strecke nach Markt Schwaben sowie die „Walpertskirchner Spange“ einen erheblichen Beitrag zur verkehrlichen Erschließung der Region Südostoberbayern leisten. Zudem ließe sich über die „Neufahrner Gegenkurve“ die Verbindung in Richtung Freising und darüber hinaus nach Niederbayern und in die Oberpfalz wesentlich optimieren.

Die Umsteigezeiten im Schienenverkehr am Bahnknoten München wirken sich unmittelbar auf die Attraktivität der Verkehrsangebote des ÖPNV in der Region aus; Maßnahmen zur Verbesserung der Umsteigezeiten wie beispielsweise durch eine Verbindung der Flügelbahnhöfe wären daher aus regionaler Sicht sehr zu begrüßen.

Um den Anschluss im Südosten der Region an den internationalen Flugverkehr zu verbessern, soll der Flughafen Salzburg besser als bisher an das internationale Flugnetz angebunden und für die Region Südostoberbayern erreichbar sein. Das stärkt außerdem die Position der gesamten EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein im internationalen Wettbewerb.

zu 1.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

zu 1.3.1 G Stärkung der Teilräume

Der ÖPNV, d.h. der öffentliche Personennahverkehr auf Schiene und Straße, ist Bestandteil der Daseinsvorsorge und wird von den Aufgabenträgern in der Region zum Teil eigenwirtschaftlich, zum Teil gemeinwirtschaftlich erbracht.

Die Sicherung und die Verbesserung der Erreichbarkeit von zentralen Versorgungseinrichtungen bzw. Zentralen Orten, touristischen Attraktionen usw. sollen weiterhin im Fokus des ÖPNV und dessen Ausbauplanungen stehen. Vor allem in den stark frequentierten Verdichtungsräumen und Tourismusgebieten leistet der ÖPNV einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Als Alternative zum motorisierten Individualverkehr fördert der ÖPNV die Entlastung des Straßennetzes sowie die Verkehrssicherheit und trägt zugleich durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffbelastungen wesentlich zum Umweltschutz bei.

Insbesondere in Teilen des ländlichen Raums ist zu erwarten, dass sich der demographische Wandel auch auf das Verkehrsangebot des ÖPNV niederschlägt. Denn einerseits ist eine regelmäßige Streckenbedienung, welche sich wesentlich über die Schülerbeförderung trägt, im Zuge sinkender Schülerzahlen ggf. gefährdet. Andererseits ist davon auszugehen, dass das Mobilitätsbedürfnis einer zahlenmäßig wachsenden älteren Generation, die sich grundsätzlich durch eine vergleichsweise hohe ÖPNV-Affinität auszeichnet, steigen wird. Damit gehen auch sich verändernde Anforderungen an den ÖPNV (z.B. Barrierefreiheit, neue Bedienformen) einher. Durch bedarfsgesteuerte Angebote wie beispielsweise mittels Einsatz von Kleinbussen oder Sammeltaxis lässt sich die Flexibilität bei der Bereitstellung von ÖPNV-Diensten erhöhen.

Im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung ist insbesondere der vorausschauenden Abstimmung zwischen der Siedlungsentwicklung und dem ÖPNV-Angebot ein hoher Stellenwert beizumessen.

zu 1.3.2 G Verknüpfung regionaler öffentlicher Verkehrsangebote/-träger

Die verkehrsträgerübergreifende Verknüpfung regionaler Verkehrsangebote ist insbesondere im Hinblick auf die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV entscheidend. Die Abstimmung der beteiligten Stellen sollte die verschiedenen Verkehrsträger des ÖPNV beinhalten und über Landkreisgrenzen hinweg erfolgen. Zusätzlich zur Abstimmung der Nahverkehrspläne zwischen den Landkreisen könnte die Erweiterung gemeinsamer Verbund- bzw. Tarifgebiete die Durchlässigkeit erhöhen und damit die verkehrsträgerübergreifende Verknüpfung unterstützen.

Wichtigste Verknüpfungspunkte für den öffentlichen Personennahverkehr sind die Bahnhöfe, die attraktiv und – wie auch die Bahnhaltepunkte – barrierefrei ausgestaltet werden sollten. Auch günstige Wegebeziehungen zwischen den verschiedenen Mobilitätsangeboten (zwischen Bahnsteig, Bushaltestellen, Abstellanlagen für Fahrräder und Mietfahrzeuge etc.) tragen zur Erleichterung der Umsteigevorgänge sowie zur Verkürzung der Umsteigezeiten bei und erhöhen die Attraktivität dieser Verkehrsangebote. Freizeit- und tourismusorientierte ÖPNV-Angebote können die Nutzung der touristischen Infrastruktur sowie die Attraktivität der Tourismusdestinationen erhöhen und zudem die Straßen vom Ausflugs- und Reiseverkehr entlasten.

In relativ dünn besiedelten und/oder vom demographischen Wandel besonders betroffenen Teilräumen, in denen ein regelmäßiger Linienverkehr wirtschaftlich nicht tragfähig ist, sollten neue IT-basierte Mobilitätsdienstleistungen (z.B. Echtzeitrouting, verkehrsträgerübergreifende Mobilitätsportale) und alternative Bedienformen, wie z.B. Anrufsammeltaxis, Bürgerbusse, etc. getestet und ggf. eingeführt werden, um die Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsschichten zu gewährleisten.

An Schnittpunkten von Fernstraßen und dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sollen langfristig Park-and-Ride-Plätze vorgesehen werden. Entsprechendes gilt an BAB-Anschlussstellen bereits heute, wenn damit die Zahl der Fahrten des motorisierten Individualverkehrs deutlich gesenkt werden kann.

zu 1.3.3 G Großraum Salzburg

Die Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden regionalen Verkehrsverbunds kann eine Vielzahl von Maßnahmen zur Stärkung des ÖPNV umfassen, wie z.B. durchgängige Verbindungen der S-Bahnen, Verlängerung der S-Bahnlinien in Richtung Laufen und Traunstein, Fahrplanabstimmungen zwischen allen Verkehrsträgern, grenzüberschreitende betriebliche Abstimmung und Angebotserstellung, einheitliche Tarife und Tickets, Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Busverkehrs etc.. Die Gesamtheit der Maßnahmen trägt zur verbesserten Erreichbarkeit innerhalb des Großraums Salzburg bei; gleichzeitig entlasten die Maßnahmen die Straßen vom motorisierten Individualverkehr und verringern entsprechend die Lärm- und Schadstoffbelastungen.

zu 1.4 G Güterverkehr

Das Frachtaufkommen in und aus der Region, insbesondere im Chemiedreieck wächst. Der Lkw-Verkehr belastet bereits heute die Siedlungs- und Tourismusgebiete in hohem Maße. Zur nachhaltigen Entlastung von Straßen und Umwelt muss es Ziel der Planung sein, den Güterfernverkehr soweit wie möglich auf der Schiene zu belassen bzw. wieder dorthin zu verlagern.

Die Bahnstrecke von München über Mühldorf a.Inn in das Chemiedreieck stößt immer mehr an ihre Kapazitätsgrenzen. Mit Blick auf Ausbaubedarfe im Schienengüterverkehr ist dieser Streckenabschnitt besonders vordringlich (vgl. Ziel 3.1).

Güterverkehrszentren (GVZ) können als Schnittstellen zwischen den Verkehrssystemen Straße, Schiene, Wasser und Luft sowie zwischen Nah- und Fernverkehr zu einer Optimierung und Beschleunigung des Güterverkehrs in der Region beitragen. Durch die Einrichtung geeigneter Umschlaganlagen sollen die Rahmenbedingungen für den intermodalen Gütertransport und damit die Dienstleistungsqualität im Güterverkehr innerhalb der Region verbessert werden.

zu 1.5 G Schutz vor Immissionen und Abstimmung auf die Siedlungsentwicklung

Der Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur kann mit nicht unerheblichen Belastungen für die Wohnbevölkerung und Umwelt einhergehen. Diese sind deshalb insbesondere vor bau- und betriebsbedingten Immissionen zu schützen. Beispielsweise sollte aus Gründen des Lärmschutzes eine Entlastungsstrecke der Bahn zur Verbindung Rosenheim-Kiefersfelden/Kufstein möglichst abseits von Siedlungen geführt werden.

zu 1.6 G Bahnübergänge

Die Verringerung der Zahl der höhengleichen Bahnübergänge soll die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss auf den Straßen erhöhen. Das gilt insbesondere für die Übergänge an stark frequentierten Bahntrassen bzw. regional bedeutsamen Straßenverbindungen wie im Fall der B 304 bei Reitmehring und bei Sankt Georgen.

zu 2 Straßeninfrastruktur

zu 2.1 G Allgemein zum Ausbau der Straßeninfrastruktur

Die Region ist auf eine leistungsfähige Straßenverkehrsinfrastruktur angewiesen, um gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erhalten und zu schaffen. Der Vorrang des Ausbaus bestehender Straßeninfrastruktur vor dem Neubau dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes, der Reduzierung einer weiteren Inanspruchnahme und Zerschneidung von Freiflächen sowie zusätzlicher Umweltbelastungen und liegt im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Der Ausbau des Radwegenetzes an Bundes- und Staatsstraßen dient der Förderung des Fahrrads als nachhaltiges Verkehrsmittel im Alltags- und Freizeitverkehr und der weiteren Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer.

zu 2.2 Großräumiges Straßennetz

G Das großräumige Straßennetz soll die Einbindung der Region in das überregionale Verkehrsnetz gewährleisten und dient der Verbindung der Ober- und Mittelzentren untereinander. Der Ausbau stellt zum einen die notwendige Verbindungsqualität und den übergeordneten Netzzusammenhang sicher. Zum anderen gehen mit der Entlastung von Ortsdurchfahrten auch die verkehrsbedingten negativen

Auswirkungen auf die örtlichen Nutzungen zurück.

- Z Die wichtigsten überregionalen Straßenverkehrsachsen, denen speziell für Fern- und Pendlerverkehre ein hoher Stellenwert zukommt, sind die beiden in Ost-West-Richtung verlaufenden Bundesautobahnen A 8 und A 94 sowie die Bundesstraßen B 15, B 299/304 und B 20, die diese beiden Bundesautobahnen in Nord-Süd-Richtung verbinden. Dieses straßenverkehrliche Grundgerüst ist raumstrukturell für die Region Südostoberbayern von überragender Bedeutung.

Die B 15/B 15neu verknüpft in dem überregionalen Netz die A 93 (Nord), Autobahn Hof - Weiden - Regensburg, mit der A 93 (Süd), Inntalautobahn. Sie dient insbesondere der Entlastung der A 9 Nürnberg - München zumal eine weitere Zunahme des Verkehrs nach Süd-Ost-Europa zu erwarten ist. Zur Verbesserung der Durchgängigkeit der B 15 als die westlichste Nord-Süd-Achse im regionalen Verkehrsnetz kommt der Ortsumgehung Lengdorf mit Höhenfreimachung des Bahnübergangs besondere Bedeutung zu.

Die B 20 bildet die Nord-Süd-Achse im Osten der Region und ist durch die Verbindung der Autobahnen A 8, A 94 (und weiter nördlich A 92 und A 3) eine wichtige Nord-Süd-Verbindung für den ostbayerischen Raum. Zur weiteren Verbesserung des Verkehrsflusses und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit müssen möglichst durchgängig die verbliebenen Ortsdurchfahrten beseitigt werden.

Der B 299/B 304 kommt als Verbindung der A 8 und der A 94 im Netz der Bundesfernstraßen gemäß der Einstufung des BMVI (Stand: März 2015) zwar nicht die Verbindungsqualität wie der B 15 und B 20 zu. Aus regionaler Sicht ist sie jedoch ein gleichwertiger Zubringer zur A 94 im Norden und zur A 8 im Süden sowie eine wichtige Verbindung zwischen den zentralen Orten Alt- und Neuötting, Trostberg, Traunreut und Traunstein. Die Anbindung an das überregionale Straßennetz über die B 299/B 304 ist nicht zuletzt für die zahlreichen ansässigen gewerblichen Betriebe und deren Anschluss an die nationalen und internationalen Märkte von besonderer Bedeutung und liegt damit im regionalen Interesse. Darüber hinaus hat die B 304 im Abschnitt zwischen Altenmarkt a.d.Alz und der Regionsgrenze im Westen eine überregionale Bedeutung für die Verkehre vom bzw. in den Verdichtungsraum München.

Die Aufnahme konkreter Trassen als Raumordnungsziel hat zur Folge, dass sie jeweils von einer Bebauung und gegenläufigen Nutzungen freizuhalten sind.

- G Aufgrund der Dynamik der Verkehrsentwicklung in diesem Teilraum, bedarf es neben einer Brücke südlich von Laufen, die bereits Eingang in den Entwurf der Bundesverkehrswegeplanung 2030 gefunden hat, weiterer Salzachquerungen. Diese würden nicht nur die Abwicklung der grenzüberschreitenden Verkehrsbeziehungen verbessern, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Regionalentwicklung in der EuRegio leisten. Über die Entlastung der denkmalgeschützten Altstädte insbesondere vom Schwerverkehr hinaus sollen die Salzachquerungen dazu dienen, für Tittmoning und Fridolfing das österreichische Verflechtungsgebiet zu erschließen und in Laufen die Pendlerströme aus dem Flachgau und aus Oberösterreich in Richtung Salzburg und Freilassing sowie u.a. den Skitourismus aus dem bayerischen Raum abzuleiten. Im Prozess zur Suche geeigneter Standorte kommt der Abstimmung mit den österreichischen Nachbarn besondere Bedeutung zu.

zu 2.3 G Verbesserung der Verbindungsqualität in der Region

Der Ausbau mit Ortsumgehungen dient primär dazu, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, die Orte von Lärm und Schadstoffen zu entlasten und die Voraussetzungen für einen adäquat flüssigen Verkehr zu schaffen. Von besonderer Bedeutung für die regionale Verbindungsqualität sind zusätzlich zu den unter 2.2 aufgeführten Vorhaben folgende Projekte:

- B 304: Umgehungen der Ortsteile Adelstetten und Straß in Ainring
- B 588: Ausbau nördlich Reischach (Fuchsberg) und Ortsumgehung von Reischach
- St 2078: Ausbau bei Kolbermoor und Ortsumgehung Feldkirchen
- St 2079: Ausbau westlich Rott a.Inn
- St 2080: Ortsumgehung Ostermünchen
- St 2089: Ortsumgehung Bad Feilnbach
- St 2091: Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungsqualität zwischen Trostberg und Ampfing (A 94) einschließlich der Höhenfreimachung der Pürtner Kreuzung mit Beseitigung des Bahnübergangs und Ortsumgehung Pürten
- St 2092: Ausbau südlich Kraiburg a.Inn
- St 2092: Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungsqualität zwischen A 8 und Wasserburg a.Inn mit Ortsumgehungen Prien/Rimsting und Ausbau nördlich Rimsting mit Ortsumgehungen Bad Endorf und Halfing
- St 2093: Ortsumgehung Oberaudorf
- St 2095: Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungsqualität zwischen Rosenheim und Traunstein einschließlich der Ortsumgehungen Kragling/Stephanskirchen, Bad Endorf und Seebruck sowie des Ausbaus am Erlstätter Berg
- St 2096: Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungsqualität zwischen Grassau und Traunreut einschließlich des Ausbaus bei Stegen, der Erneuerung der Tiroler Achenbrücke sowie der Ortsumgehungen Chieming und Sondermoning
- St 2103: höhenfreier Anschluss der B 20 an die St 2103 bei Piding
- St 2105: Verbesserung der Verbindung zwischen Traunstein und Tittmoning mit Ortsumgehungen von Tengling und Weilham
- St 2352: Beseitigung der Engstelle an der Bahnunterführung Ecksberg und weiterer Ausbau bis St 2550
- St 2352: Ausbau der gesamten Strecke zwischen Aschau und Gars
- St 2357: ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an die geplante Ortsumgehung der B 299 von Trostberg
- St 2357: Ausbau im Osten von Kirchweidach sowie Ortsumgehung Kirchweidach
- St 2359: Neubau der Südspange Wasserburg a.Inn
- St 2360: Ausbau zwischen Prutting und Halfing
- Nordspange Rosenheim mit dritter Innbrücke und Anbindung an die B 15 (neue Westumgehung) und an die St 2359

Bei der Planung von Neubau- oder Ausbaumaßnahmen an landkreisübergreifenden Kreisstraßen sollten abgestimmte längere Abschnitte gebildet werden. Die jeweiligen Baulastträger können sich bei Kreisgrenzen überschreitenden Projekten entsprechender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen bedienen, um die Federführung von Planung und Bau abzustimmen.

zu 3 Schieneninfrastruktur**zu 3.1 Schienennetz**

G Innerhalb des Gesamtverkehrssystems kommt dem Verkehrsträger Schiene sowohl für den großräumigen Verkehr als auch für die Abwicklung regionaler Mobilitätsansprüche eine tragende Rolle zu. Die Abwicklung von Verkehren auf der Schiene entlastet das Straßennetz, ist verkehrssicherer und – nicht zuletzt wegen der Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastungen – auf vielen Verbindungen umweltfreundlicher als der Verkehr auf der Straße. Zukünftig wird das Verkehrsaufkommen weiter steigen. Laut Verkehrsprognose, die dem Entwurf des Bundesverkehrswegeplan 2030 zugrunde liegt, wird der Schienenverkehr vor allem im Süden Deutschlands bis 2030 deutlich zunehmen. Im Bundesdurchschnitt wird gegenüber 2010 ein Wachstum um 42,9 % im Schienengüterverkehr und um 19,2 % im Schienenpersonenverkehr erwartet.

Neben der großräumig-überregionalen Verbindungsfunktion für den Personen- und Güterverkehr trägt das bestehende Schienennetz in der Region einen erheblichen Anteil an der Abwicklung von regionalen Mobilitätsbedürfnissen. Dies gilt für den ÖPNV mit Leistungen für u.a. Berufspendler, Schülerbeförderung sowie den Ausflugs- und Tourismusverkehr ebenso wie für den Güterverkehr. Insbesondere die Unternehmen im sog. bayerischen Chiemdriedeck, sind auf den schnellen, leistungsfähigen, kostengünstigen und vor allem sicheren Transport von Waren aus und in Richtung der Nordsee- und Adria Häfen sowie Richtung Mittel- und Osteuropa angewiesen.

Z In der Region Südostoberbayern stellen die Trassen München – Mühldorf a.Inn – Freilassing – Salzburg, München – Rosenheim – Salzburg und Rosenheim – Kiefersfelden die Hauptstrecken im Schienenfern- und -nahverkehr dar, die teilweise nur eingleisig und noch nicht durchgehend elektrifiziert sind. Aus diesem Grund besteht hier ein besonderer Verbesserungs- und Ausbaubedarf.

Die Trasse München – Mühldorf a.Inn – Freilassing – Salzburg hat zentrale Bedeutung für die verkehrliche Erschließung Südostoberbayerns. Sie verbindet die Region mit den Verdichtungsräumen München und Salzburg. Darüber hinaus kommt ihr als Teilabschnitt der Magistrale für Europa (Bestandteil des transeuropäischen Verkehrsnetzes-(TEN-V) „Rhein-Donau-Korridor“), die Paris, München, Wien und Budapest bzw. Bratislava verbindet, für die europäische Integration große Bedeutung zu. Bisher entspricht sie jedoch in Bezug auf Streckengeschwindigkeit und -kapazität nicht dem Anspruch einer europäischen Magistrale bzw. an eine Verbindung von Oberzentren. Es sollte deshalb bereits in der kommunalen Bauleitplanung darauf geachtet werden, dass ein ausreichend großer Korridor für die Trasse freigehalten wird und ggf. notwendige Vorkehrungen für den Lärmschutz getroffen werden.

Die Bahnstrecke von München über Mühldorf a.Inn in das Chiemdriedeck stößt immer mehr an ihre Grenzen. Mit ca. 3 Mio. Tonnen werden rund 1,5 Prozent des gesamtdeutschen Güteraufkommens auf dieser Strecke transportiert. Leistungsfähiger wird die Strecke nicht nur durch einen (zweigleisigen) Ausbau, sondern auch durch ihre Elektrifizierung, die sich im Vergleich zum bisherigen Dieselmotortrieb zudem positiv auf die Umwelt auswirkt.

G Um auch den nördlichen Teil der Region Südostoberbayern an den Fernverkehr anbinden zu können, soll in Mühldorf a.Inn eine entsprechende Haltestelle eingerichtet werden. Diese könnte zugleich die Strecke München – Rosenheim – Salzburg entlasten und damit Potenziale für den steigenden Bedarf im öffentlichen Personennahverkehr auf dieser Strecke frei machen.

G Der Straßentransitverkehr im Alpenraum ist an seiner Belastungsgrenze angelangt, weshalb die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene angestrebt wird. Zur Entlastung der Brennerachse vom Straßenverkehr wird der Brenner Basistunnel zwischen Italien und Österreich nach gegenwärtigem Planungsstand bis 2026 fertiggestellt sein. Für die Weiterführung der Transitstrecke nach Norden durch das Inntal zwischen Kiefersfelden und Rosenheim (sog. Nordzulauf) sind ausreichend Trassenkapazitäten zu schaffen. Aus Gründen des Lärmschutzes sollte diese abseits der Siedlungen geführt werden.

zu 3.2 Regionaler Schienenpersonenverkehr

G Der regionale Schienenpersonen-Nahverkehr (SPNV) muss so gestaltet werden, dass & er aufgrund seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität eine Alternative zum Z motorisierten Individualverkehr darstellt.

Der SPNV trägt maßgeblich zur Erschließung des Umlandes der Ober- und Mittelzentren (einschließlich der Stadt Salzburg, die oberzentrale Funktion für die Region übernimmt und deren Verdichtungsraum sich auch in die Region erstreckt) der Region und der Verbindung einzelner Teilräume bei. Die zwei bestehenden von West nach Ost verlaufenden SPNV-Netzachsen im Norden und Süden der Region bieten sich für eine stärkere Aktivierung des SPNV innerhalb der ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereiche an. Da die Nord-Süd-Verbindungen im SPNV in der Region nur schwach ausgeprägt sind, sollen für die bessere Erreichbarkeit der weniger stark besiedelten Räume zwischen den Netzachsen die Bahnhöfe Rosenheim, Traunstein, Mühldorf a.Inn und Freilassing als Knotenpunkte ausgebaut und gestärkt werden. Damit gewinnen die Angebote des ÖPNV an Attraktivität für Pendler und die Bevölkerung vor Ort.

Eine leistungsfähige Anbindung der Region an den Verdichtungsraum München ist sowohl im SPNV als auch im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) von zentraler Bedeutung. Gerade im Berufsverkehr werden die Strecken in und von Richtung München stark nachgefragt. Zudem stellt der Tourismus in vielen Teilen der Region einen wichtigen Wirtschaftszweig dar. Auch hier muss eine leistungsfähige Anbindung gewährleistet werden, die nicht zuletzt der Entlastung der Straßen vom motorisierten Individualverkehr dient.

G Das Angebot des SPNV soll auf den bestehenden Strecken weiter verbessert werden, um möglichst kostengünstig, schnell und damit attraktiv das Umsteigen auf den ÖPNV zu ermöglichen. Die Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte in der Region (im Fernverkehr und im Nahverkehr) kann eine weitere Entlastung der Straßen vom motorisierten Individualverkehr erreichen und die für eine Erhöhung der Takte notwendige Auslastung des SPNV verbessern.

An folgenden Strecken besteht insoweit ein besonderer Bedarf für zusätzliche Haltestellen:

- an der Strecke Freilassing – Berchtesgaden acht Haltestellen (Feldkirchen, Bad Reichenhall-Nord, -Mitte, Hallthurm, Winkl-Selboden, Winkl-Siedlung, Bischofswiesen Neuwirtsbrücke sowie die Verlängerung der Strecke zum Salzbergwerk),
- an der Strecke Traunstein – Garching a.d.Alz in Altenmarkt a.d.Alz,
- an der Strecke Traunstein – Freilassing vier Haltestellen (Rückstetten, Schödling/Stegreuth/Holzhausen, Hörafig und Perach/Freilassing West),
- an der Strecke Mühldorf – Freilassing drei Haltestellen (Gastag, Surheim, Freilassing Nord/Klebinger Straße),

- an der Strecke Mühldorf a.Inn – Simbach a.Inn in Perach eine Bedarfshaltestelle und
- an der Strecke Mühldorf a.Inn – Burghausen in Lindach eine Bedarfshaltestelle.

zu 3.3 G Grenzüberschreitender Verkehrsverbund im Großraum Salzburg

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Verbunds zwischen Salzburg, den Landkreisen Berchtesgadener Land und Traunstein sollen diese Räume besser miteinander verknüpft und der gemeinsame Wirtschafts-, Tourismus- und Lebensraum weiter gefördert sowie nachhaltig gestaltet werden. Das bestehende Schienennetz soll leistungsfähig ausgebaut werden, um zum einen die Verkehrs-, Lärm- und Emissionsbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und zum anderen den Bedürfnissen der Bevölkerung und Touristen vor Ort länderübergreifend gerecht zu werden.

Der Zunahme des motorisierten Individualverkehrs soll entgegengewirkt werden, indem Verkehre vermehrt auf die (umweltfreundlichere) Schiene verlagert werden. Dementsprechend muss der Verkehrsträger Schiene eine attraktive Alternative darstellen. Durch eine Taktverdichtung (mindestens 1-Stunden-Takt) auf der Bahnstrecke Mühldorf a.Inn – Freilassing – Salzburg wird von einer deutlichen Zunahme an Fahrgästen ausgegangen und damit eine Entlastung des Straßenverkehrs herbeigeführt.

Mit einer Verlängerung der Bahnlinie von Berchtesgaden bis zur zentrumsnäheren Haltestelle Berchtesgaden-Ost könnten Bevölkerung und Touristen Einrichtungen in der Altstadt, das Gymnasium oder das Salzbergwerk besser und schneller erreichen.

Zur Stärkung des SPNV soll eine Trasse für eine Regional-Stadt-Bahn, die von Salzburg über Marktschellenberg und Berchtesgaden zum Königssee führt, freigehalten werden. Dadurch werden Mobilitätsbedürfnisse von Einwohnern, Arbeits- und Ausbildungspendlern sowie Besuchern über die Landesgrenzen hinaus erfüllt. Eine im Rahmen der EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein erstellte Machbarkeitsstudie zeigt die Realisierungsmöglichkeiten dieser Strecke im Rahmen des Nahverkehrsnetzes im Großraum Salzburg auf. Um eine Verwirklichung zu ermöglichen, wird den Gemeinden empfohlen, über die Bauleitplanung geeignete Flächen für eine entsprechende Trasse der Regional-Stadt-Bahn freizuhalten.

zu 3.4 G Vereinbarkeit von Nahverkehr und Fernverkehr

Die angestrebte Erhöhung der Taktfrequenz insbesondere auf der Strecke Mühldorf a.Inn – Freilassing soll dazu beitragen, den Verkehrsträger Schiene attraktiver zu machen und Erreichbarkeiten in der Region zu verbessern. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und Beschleunigung von Fernverkehren zum Vorteil der großräumigen Verbindungsqualität dürfen nicht zu Lasten der regionalen Verkehrsziele gehen. Bei Ausbaumaßnahmen ist daher eine Vermeidung von Konflikten zwischen Fernverkehrsverbindungen und Nahverkehrsverbindungen sicherzustellen.

zu 3.5 Z Grafing Bahnhof - Wasserburg

Die Bahnverbindung zwischen Grafing-Bahnhof und Wasserburg ist insbesondere für Pendler aus der und in die Region von Gewicht. Um dem Ziel, den

Straßenverkehr vermehrt auf die Schiene zu verlagern, gerecht zu werden, gilt es diese Bahnverbindung weiter auszubauen. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit tragen die Elektrifizierung des Abschnitts Ebersberg – Tulling – Wasserburg-Bahnhof sowie eine weitere Taktverdichtung bei. Die Wiederinbetriebnahme der Strecke Wasserburg-Bahnhof – Wasserburg-Stadt könnte die Attraktivität der Schienenverbindung gegenüber dem motorisierten Individualverkehr weiter erhöhen.

zu 4 G Radverkehr

Das Fahrrad ist ein fester Bestandteil im Verkehrsmittelmix und gewinnt neben seiner Nutzung für die Freizeitgestaltung auch im Alltagsverkehr als Alternative zum Autoverkehr an Bedeutung. Nicht zuletzt aufgrund neuer technischer Entwicklungen (Pedelec, E-Bike) nehmen Komfort und Reichweite der Radfahrer zu. Dies führt nicht nur zu neuen Möglichkeiten in der touristischen Vermarktung. Im Alltagsverkehr wird das Fahrrad zunehmend als umweltfreundliches Verkehrsmittel erkannt, dessen Nutzung das lokale Verkehrsaufkommen entlasten und als Zubringer zu ÖPNV-Angeboten dienen kann.

Um weitere Anreize für die Nutzung des Fahrrads im Alltagsverkehr zu schaffen, sollten beim Ausbau der kommunalen und regionalen Fahrradinfrastruktur mittels geeigneter Kooperationsformen (z. B. Regionalmanagement) auch ortansässige Unternehmen und andere regionale Akteure eingebunden werden.

Die Anforderungen eines Radfahrers im Alltagsverkehr, der gewöhnlich auf möglichst direkte, schnelle Verbindungen angewiesen ist, unterscheiden sich von den Bedürfnissen im Freizeitverkehr, der sich eher an der landschaftlichen Attraktivität und an abwechslungsreichen Routen orientiert.

Der Ausbau einer sicheren Radwegeinfrastruktur fördert die Nutzung dieses umweltfreundlichen Verkehrsmittels. Das kleinräumige Radwegenetz ist insbesondere in den Ober- und Mittelzentren für den Berufs-, Ausbildungs-, Einkaufs- und Naherholungsverkehr von Bedeutung. Aber auch das großräumige Radwegenetz – das bisher vor allem als touristisches Angebot verstanden und entwickelt wurde – gewinnt auch mit Blick auf die zunehmende Reichweite von E-Bikes an Bedeutung im Alltagsverkehr. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob bzw. wo Radschnellwegeverbindungen – wie beispielsweise zwischen Freilassing und Salzburg – die Attraktivität des Radwegenetzes verbessern können.

Es dient der Benutzerfreundlichkeit und der touristischen Attraktivität der Region als Ganzes, wenn regionsweit (Fern-)Radwegeverbindungen abgestimmt werden (beispielsweise im Rahmen des „Bayernnetz für Radler“) und durchgängig eine Vereinheitlichung der wegweisenden Beschilderung erfolgt. Maßgeblich sollten dabei die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr gemäß dem Faltblatt „Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr in Bayern“ sein.

Das Fahrrad eignet sich insbesondere für Wege in Kombination mit dem öffentlichen Nahverkehr. Mit dem Ausbau des Radwegenetzes sollen daher zur Erleichterung des Übergangs auf öffentliche Verkehrsmittel in ausreichender Kapazität attraktive Fahrradabstellmöglichkeiten (ggf. inkl. Flächen für Mietradsysteme, vandalismussichere Abstellmöglichkeiten und Ladestationen für Elektrofahrräder) an den Verknüpfungsstellen der verschiedenen Verkehrsträger (Haltestellen, Umsteigebahnhöfe, Pendlerparkplätze, etc.) vorgehalten werden.

In den Nahverkehrszügen in der Region ist die Mitnahme von Fahrrädern teils kostenfrei. In den Sommermonaten kommt es gehäuft zu Engpässen bei der

Beförderung von Fahrrädern, so dass eine Erweiterung der Mitnahmekapazitäten angezeigt erscheint.

zu 5 Ziviler Luftverkehr

zu 5.1 G Sonderlandeplätze

Die Landeplätze dienen vor allem der besseren Erreichbarkeit der Region durch Anschluss an den Luftverkehr. Ihr Ausbau und ihre Modernisierung verbessern die Entwicklungschancen der Region und stellen Verbindungen zu innerdeutschen und im Ausland benachbarten Wirtschaftsräumen her.

zu 5.2 G Segelfluggelände Aßling-Antersberg

Das Gelände in Aßling – Antersberg, Gemeinde Tuntenhausen, wird seit 1971 durch Segelflugzeuge im Windenstart und durch Motorsegler genutzt. Diese Anlage soll als Segelfluggelände weiterhin die regionale Nachfrage decken.

zu 5.3 G Alpensegelflugschule

Die Alpensegelflugschule in Unterwössen dient neben der sportlichen Betätigung vor allem der Aus- und Weiterbildung von Flugzeugführern im Luftsport. Sie erhöht außerdem die Attraktivität des Tourismusgebietes Chiemgauer Alpen. Der Segelflugbetrieb soll deshalb unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Lärmschutzes erhalten und vor allem modernisiert werden.

zu 5.4 - entfällt -

zu 5.5 Z Das Regionsgebiet wird durch den Flugbetrieb am Verkehrsflughafen Salzburg im Raum Freilassing berührt. Nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (Bundesgesetzblatt I S. 282) werden für Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, Lärmschutzbereiche festgesetzt. Gem. den Raumordnungsgrundsätzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG und Art. 2 Nr. 11 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)) ist für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigungen ausreichend Sorge zu tragen. Bei Maßnahmen des Siedlungswesens ist auf die Einwirkungen Rücksicht zu nehmen, die von bestehenden Anlagen verursacht werden.

Da sich der Fluglärm regelmäßig auf die Nachbargemeinden auswirkt, ist die Festsetzung von Lärmschutzzonen zur Lenkung der Bauleitplanung erforderlich.

Nach Art. 2 des Gesetzes zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 19.12.1967 über Auswirkungen der Anlage und den Betrieb des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzblatt II 1974, S. 13), gilt der Flughafen Salzburg für die nach diesem Vertrag von der Bundesrepublik Deutschland anzuwendenden Rechtsvorschriften als auf deutschem Hoheitsgebiet gelegen. Nach Art. 1 des genannten Vertrages verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die für die Anlage und den Betrieb des Flughafens Salzburg notwendigen Maßnahmen nach

Maßgabe des Deutschen Luftverkehrsgesetzes zu treffen.

Für den Verkehrsflughafen Salzburg wurde auf der Basis der seit 07.09.1978 neu festgesetzten Abflugrouten vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ein Lärmschutzbereich ermittelt. Dieser Schutzbereich ist in die Zonen A, B und C mit zugehörigen Nutzungskriterien eingeteilt. Die Region ist lediglich von der Lärmschutzzone C betroffen.

Diese Zone ist gekennzeichnet durch einen fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 67 dB(A). Diese Zone ist zusätzlich in eine innere Teilzone Ci 64 bis 67 dB(A) und eine äußere Teilzone Ca 62 bis 64 dB(A) zu unterteilen.

Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern ist innerhalb des Schutzbereiches der Zone C neben der gewerblichen und industriellen Nutzung auch die Darstellung von Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig. In der Zone Ci (Innenzone der Zone C) soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen. Und schutzbedürftige Einrichtungen sollen außerhalb des Lärmschutzbereiches angesiedelt werden.

zu 6 G Chiemseeschifffahrt

Der Besuch der Chiemsee-Inseln ist eine der wesentlichen Attraktionen und von erheblicher Bedeutung für den Tourismus, aber auch ein ergänzendes Nahverkehrsangebot im gesamten Chiemseeraum. Den Gästen und der ansässigen Bevölkerung soll ganzjährig eine möglichst breite Auswahl an Linienverbindungen auf dem Chiemsee angeboten werden.

zu 7 Nachrichtenwesen

- zu 7.1** G Die Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) dominiert seit einigen Jahren die Entwicklung im Nachrichtenwesen und entwickelt sich hoch dynamisch weiter. Im weiteren Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnologie ist die Chance gegeben, den Anstieg des physischen Transports von Gütern und Personen etwas zu verlangsamen, obwohl durch z.B. den e-commerce auch neuer Verkehr hervorgerufen wird. Die neuen Möglichkeiten dieser Technologie fördern die Nachfrage bei der Telekommunikation in erheblichem Umfang, was sich – soweit regionalplanerisch von Bedeutung – vor allem im Bau von Antennen und in der Verlegung eines weiträumigen Glasfasernetzes bemerkbar macht. Die Möglichkeiten der Glasfasertechnik überschreiten schon heute bei weitem die Nachfrage.

In der Stadt Rosenheim werden in einem Pilotversuch "Rosenheimer Stadtnetz" die Möglichkeiten des Breitbandkabelnetzes mit Rückkanal über einzelne Projekte wie Bürgerterminals, Gesundheits- und Behördenetz, virtuelle Läden, IuK-Musterhaus, IuK-Gründerzentrum oder Verkehrsleitsysteme getestet.

- zu 7.2** Z Da hohe Antennenanlagen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden Anlagen über 30 m Höhe in den südlichen Tourismusgebieten der Region ausgeschlossen (näheres dazu: Festlegungen und Begründung zu B I 2 Natur und Landschaft, letzter Absatz). Bestehende Anlagen sind von der einschränkenden Regelung nicht erfasst. Ebenso dient die Konzentration von Anlagen mehrerer Betreiber auf einem Träger dem Erhalt des Landschaftsbildes;

Auch die frühzeitige Information der Gemeinden durch die Betreiber soll die Möglichkeit eröffnen, ggf. geeignetere Standorte zu finden, um möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und um gesundheitlichen Belastungen und Schäden vorzubeugen.

- zu 7.3** Z Um in allen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten – was u.a. eine ständige dynamische Anpassung an den Lebensstandard der Verdichtungsräume verlangt - sind ausreichende und angemessene Postdienstleistungen erforderlich. Nach der gültigen Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV vom 15.12.99) umfasst das u.a. Briefdienstleistungen und die Paketbeförderung zu erschwinglichen Preisen. Nach der PUDLV muss in Gemeinden über 4.000 Einwohnern mindestens eine stationäre Einrichtung vorhanden sein. Alle übrigen Gemeinden müssen durch einen mobilen Postservice versorgt werden.

In der Region haben knapp 60 Prozent der Gemeinden keine 4.000 Einwohner. Damit wären in weiten Teilen der Region wie im nördlichen Landkreis Traunstein und südlichen Landkreis Mühldorf a.Inn keine stationären Postfilialen in zumutbarer Entfernung mehr erreichbar. Deshalb ist zu fordern, in jedem Fall die bestehenden Postfilialen (je Gemeinde) nicht aufzulassen und in allen Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen stationäre Filialen zu erhalten oder zu schaffen.

Außerdem verlangt die besondere Struktur der Region im Süden mit ihren traditionellen Tourismusgebieten eine Versorgung mit stationären Filialen, um den Ansprüchen der Touristen, die zumeist aus verstädterten Gebieten kommen, gerecht zu werden und somit im internationalen Wettbewerb attraktiv zu bleiben.

Ohne solche Einrichtungen würden diese Tourismusgebiete als rückständig und abgelegen eingestuft.

Im österreichisch-bayerischen Grenzgebiet verstärken sich die funktionalen Verflechtungen in erheblichem Maße, vor allem im Grenzbereich zu Salzburg. Dementsprechend steigt die Zahl der Postsendungen. Bisher benötigen Briefsendungen von Freilassing nach Salzburg und umgekehrt eine Laufzeit von mehreren Tagen.

- zu 7.4** Z Nach der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes sind die entfernungsbezogenen Tarifkategorien weitestgehend entfallen bzw. werden sich noch entsprechend ändern. Um auf längere Frist gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu gewährleisten, sollen in die günstigsten entfernungsabhängigen Tarife das jeweils nächste Mittelzentrum einbezogen sein.

In diesem Sinne war der Landtagsbeschluss vom 25.07.1979 abgefasst worden. Danach sollen Nahbereiche so ausgestaltet werden, dass alle Gemeinden eines Landkreises mit dem Landkreissitz, zumindest jedoch mit dem zugehörigen Zentrum des Verflechtungsbereiches mittlerer Stufe Nahgespräche führen können.

- zu 7.5** Z Das vorhandene dichte Richtfunknetz wird wegen des ständig zunehmenden Fernmeldeverkehrs noch weiter ausgebaut werden. Um gute Übertragungsqualitäten zu gewährleisten, sollen diese Strecken von beeinträchtigender Bebauung freigehalten werden (vgl. Begründungskarte Richtfunknetz).

Begründung zu Teil B: Fachliche Festlegungen

Nachhaltige Entwicklung der fachlich raumbedeutsamen Strukturen

sozial nachhaltige Entwicklung

Z = Ziel; G = Grundsatz

zu VIII Bildung, Kultur, Soziales und Gesundheit

- zu 1** G Eine auf Nachhaltigkeit angelegte räumliche Entwicklung verlangt den Ausgleich ökologischer und ökonomischer Belange mit den sozialen Erfordernissen. Wenn soziale Aspekte auch in die Aussagen anderer Kapitel bereits eingeflossen ist, so sind dennoch wesentliche soziale Standards und Entwicklungstrends zumindest qualitativ in den Regionalplan aufzunehmen, um künftigen Generationen einen attraktiven Lebensraum auch außerhalb von Verdichtungsräumen zu erhalten und um die Charakteristika der Region zu bewahren.

Dabei soll sich der Einzelne in der Gemeinschaft frei entfalten können. Dazu bedarf es eines Ausbaus der Jugend-, Frauen- und Familienhilfe, so dass u.a. jungen Menschen eine gute Erziehung und Ausbildung zu einer selbständigen Persönlichkeit und alten Menschen neben der Hilfe zur Selbsthilfe vor allem der Erhalt einer Integration in die Gemeinschaft ermöglicht wird. Die Einbindung in den sozialen Raum bedeutet immer auch ein Bezug zur Tradition. Ihre gemeinschaftsstiftende Funktion sollte den sich wandelnden Notwendigkeiten angepasst werden.

- zu 2** Z Durch eine Abnahme der Bevölkerung besteht die Gefahr, dass sich die Nachfrage nach Dienstleistungen der Bildung, der Kultur und des Sozialen verringern wird. Die Reduzierung dieser Infrastruktureinrichtungen ist deshalb zu befürchten. Damit verbunden wäre jedoch eine Verschlechterung der Standortqualitäten der jeweiligen Teilräume der Region, was in einem nächsten Schritt eine Abwanderung der Bevölkerung in attraktivere Räume zur Folge haben könnte. Es ist deshalb notwendig, die für einen attraktiven Raum erforderlichen Einrichtungen weiterhin den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend vorzuhalten, so dass gleichwertige Lebensbedingungen auch in weniger bevölkerungsreichen Räumen erhalten werden.

Eine ausreichende Entfernung ist gegeben, wenn das derzeit bestehende Angebot vor allem in den zentralen Orten erhalten bleibt. Zur Zeit kann von einer grundsätzlich ausreichenden Versorgung ausgegangen werden. "Angebote" bezieht sich nicht nur darauf, stationäre Einrichtungen zu schaffen, sondern z.B. auch Bildungsinhalte in jeder Gemeinde zu vermitteln.

Anzahl und Größe von Einrichtungen richten sich nach Häufigkeit und Intensität ihrer Inanspruchnahme. Es sollen jedoch zumindest errichtet bzw. erhalten werden (wenn an anderer Stelle in diesem Kapitel keine weitergehenden Aussagen gemacht werden):

Ambulant betreute Wohnformen in allen Gemeinden

Sportstätten wie Fußballplätze in jeder Gemeinde,

Grundschulen und Hauptschulen (ggf. Teilhauptschulen) in allen zentralen Orten,

Schulen für Behinderte ab möglichem Mittelzentrum aufwärts,
Realschulen und Gymnasien ab möglichem Mittelzentrum aufwärts,
Heilpädagogische Tagesstätten für Kinder zumindest in Mittelzentren,
Freibäder in Mittelzentren.

Einrichtungen der Jugendarbeit in Mittelzentren

Die Aufzählung kann nicht vollständig sein, da im Laufe der Zeit weitere Bedürfnisse und Notwendigkeiten hinzukommen werden.

Gerade die grenzüberschreitende Kooperation bei Einrichtungen des täglichen Lebens und ihre selbstverständliche Nutzung über die Staatsgrenze hinweg lässt die trennende Wirkung der Staatsgrenze mehr und mehr abklingen.

Die Einzugsbereiche überörtlicher sozialer Einrichtungen sollen sich so weit wie möglich an den Verflechtungsbereichen der jeweiligen zentralen Orte orientieren, um vor allem Fahrten bündeln und unnötige Fahrten vermeiden zu können sowie Synergieeffekte zu ermöglichen. Im österreichisch-bayerischen Grenzgebiet richtet sich die Orientierung an den jeweiligen Angebots- und Nachfragestrukturen.

Die räumliche Nähe von Schulen u.ä. und Sportstätten ermöglicht Mehrfachnutzungen und dadurch eine günstigere Auslastung.

zu 3 und zu 3.1 **Angebote der Erziehung, Bildung und allgemein bildende Schulen**

zu 3.1.1 **G** Eine nachhaltige Erziehung und Bildung haben in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen zu fördern. Dabei kommt der Familie, den pädagogischen Einrichtungen und dem Unterricht eine zentrale Bedeutung zu. Frühzeitige und ausreichende Förderung hilft den Betroffenen und erspart der Gesellschaft langfristig erhebliche (soziale) Kosten.

Zur Jugendhilfe zählen u.a. Kindergärten, Kinderhorte, Tagespflege, Jugend(sozial)arbeit, Eltern- und Familienbildung, Jugendzentren, Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, heilpädagogische Tagesstätten, Vollzeitpflege.

In Zeiten, in denen der Wandel einen Dauerzustand darstellt und häufig die Notwendigkeit besteht, dass beide Elternteile zum Einkommen beitragen müssen, sind Familien – zumal häufig Arbeitslose und Alleinerziehende – auf beratende und unterstützende Hilfe angewiesen. Zwar ist die Familie nach wie vor der Ort, an dem Kinder und Jugendliche Geborgenheit erfahren, an dem sie zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit heranreifen und an dem sie soziales Verhalten und Lebenskompetenz vermittelt bekommen, aber die Einflüsse aus dem Umfeld sind komplexer geworden und für viele Eltern nicht mehr zu bewältigen.

Prävention, die nachhaltig sein will, muss vor allem dort präsent sein, wo Risiken des Scheiterns besonders gegenwärtig sind. Deshalb ist es nicht möglich, konkrete soziale Einrichtungen und ihre räumliche Verortung zu benennen oder eine Voraussage der Brennpunkte sozialer Probleme zu treffen.

- zu 3.1.2** Z Eine vor- und außerschulische Kinder- und Jugendhilfe kann nur dann erfolgreich sein, wenn in erreichbarer Entfernung eine entsprechende Ausstattung vorhanden ist. Kindergärten z.B. sollen in jeder Gemeinde zur Verfügung stehen. Der gegenwärtige Besuch von Kindergärten liegt in der Region um knapp zehn Prozentpunkte unter dem bayerischen Durchschnitt. Vor allem dem Bedarf an integrierten Kindergärten ist Rechnung zu tragen.
Die Kinder- und Jugendbetreuung wird durch ein vielfältiges Angebot gekennzeichnet sein müssen.
- zu 3.1.3** Z Die Region Südostoberbayern ist mit Förderschulen gut versorgt. Durch Umstrukturierungsmaßnahmen zur individuellen Lernförderung soll der neuen fachlichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Dabei sollen immer mehr behinderte Kinder und Jugendliche künftig an Regelschulen unterrichtet werden, die verstärkt behindertengerecht ausgebaut werden sollen. Dabei ist auf eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung zu achten.
- zu 3.1.4** Z Um eine wohnortnahe Versorgung auch bei geringer Bevölkerungszahl im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu gewährleisten und damit gleichwertige Lebensbedingungen in der gesamten Region zu erhalten, sollen diese Schultypen in allen zentralen Orten erhalten werden.
Dabei erfordern insbesondere Hauptschulen, in denen u.a. Praxisklassen eingerichtet wurden, eine besondere Ausstattung, um den steigenden Anforderungen an den Übergang in das Berufsleben gerecht zu werden. Diese Ausstattung ist allerdings häufig nur in gutgegliederten Hauptschulen möglich, so dass der Fortbestand nicht jeder Hauptschule gewährleistet ist.
- zu 3.1.5** Z Die Errichtung von Realschulen ist gerade im ländlichen Raum ein wichtiges Anliegen, um das vorhandene Bildungspotenzial stärker fördern zu können und um der neuen fachlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, die praxisorientierter ausgerichtet ist.
- zu 3.1.6** G Um die hohe Qualität der beruflichen Ausbildung zu sichern, ist es erforderlich, die Berufsschulen bedarfsgerecht weiter zu entwickeln, so dass das vielfältige schulische Angebot in der Region in regionalen Zentren mit einem bestimmten Profil gebündelt werden. Aufgrund der Voraussetzungen kommt für die Informations- und Kommunikationstechnologie insbesondere das Oberzentrum Rosenheim mit der Fachhochschule und der Konzentration von Betrieben der Informations- und Kommunikationstechnologie oder Freilassing im Umland der Stadt Salzburg mit ihren vielfältigen Einrichtungen in Wissenschaft und Wirtschaft.
Entsprechendes gilt im Bereich Chemie für den Städtebund Inn-Salzach oder die Elektronik im Raum Traunstein/Traunreut/Trostberg. Die hohe Nachfrage und das fehlende Angebot begründen die Forderung nach einer Fachschule für Gestaltung in Traunstein.
- zu 3.1.7** G Die gewachsenen Anforderungen und Veränderungen in unserer Gesellschaft erfordern neue Anstrengungen im Sinne einer modernen Erwachsenenbildung. Deshalb ist der Aufbau von Bildungsnetzwerken, in denen alle bildungsrelevanten Institutionen der Region zusammenarbeiten, geboten, um das Bildungsangebot qualitativ und quantitativ zu verbessern.

zu 3.1.8 Z Die Ausstattung mit Sportstätten liegt im bayerischen Durchschnitt, bei Einrichtungen, die mit dem Tourismus verbunden sind, wie Schwimmbädern auch darüber. Der Olympiastützpunkt Bayern-Regionalzentrum Chiemgau/Berchtesgadener Land für Bob, Rennrodel und Biathlon, die Leistungszentren für Eisschnelllauf in Inzell, für Schwimmen in Burghausen sowie Leichtathletik und Kunstturnen sollen erhalten bleiben. Neben der Förderung des Leistungssports verlängern sie die Saison und verbessern die Kapazitätsauslastung im Tourismus.

zu 3.2 G Die Grenze zwischen Österreich und Bayern bildet immer noch ein Hindernis bei der gegenseitigen Anerkennung der beruflichen und schulischen Abschlüsse. Im Rahmen des zusammenwachsenden Europas und um die wirtschaftlichen grenzüberschreitenden Möglichkeiten besser auszuschöpfen, sollen vor allem auf lokaler und Landkreis-Ebene eine bessere Zusammenarbeit angestrebt werden.

zu 3.3 G Der Erhalt des Brauchtums ist Teil des Lebens in der Region. Die Pflege des Kulturgutes ist selbstverständliche Verpflichtung.
Die Ortsvereine sind für die Heimatpflege unverzichtbar. Sie sichern die überlieferten Kulturgüter und beleben das Brauchtum.

Die Region Südostoberbayern zeichnet sich durch besondere Vielfalt an Laiengruppen aus. Sie können das kulturelle Erbe in der Region bewahren und weiterentwickeln.

Die zahlreichen traditionellen Bauerntheater wie das Berchtesgadener und das Flintsbacher Bauerntheater, die Volksbühne Endorf, die Kiefersfeldener Ritterspiele oder die Freiluftspiele in der "Herzogstadt Burghausen" stellen Brauchtum auf unverwechselbare Weise dar und sind nicht zuletzt als Anziehungspunkte für den Tourismus von großer Bedeutung.

Mit der Pflege von Volksmusik befassen sich die zahlreichen Musikvereine und -verbände, die überliefertes Liedgut bewahren und weiterentwickeln und darüber hinaus umfangreiche Bildungsarbeit leisten. Das Volksmusikarchiv des Bezirks Oberbayern leistet einen wertvollen Beitrag zum Erhalt von Heimatpflege und Brauchtum, Volksmusik und Volkstanz. Der Standort Bruckmühl orientiert sich am Schwerpunkt oberbayerischer Volksmusik im Süden der Region.

Neben der Volksmusik haben Veranstaltungen klassischer Musik sowie Aktivitäten im Bereich moderner Musik (z.B. Jazz-Tage in Burghausen) überregional an Bedeutung gewonnen.

Zahlreiche Maler, Musiker, Schriftsteller und Wissenschaftler sind in der Region ansässig, so dass neben dem Brauchtum die Moderne vielfältig vertreten ist. Kulturelle Tradition und zeitgenössische Kunst können sich auf diese Weise befruchten. Die Voraussetzungen dafür können in der Region durch Ausstellungen, die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Förderung erhalten und geschaffen werden.

zu 3.3.1 Z Nicht unwesentliche Teile des kulturellen Erbes der Region findet sich in den Museen wieder.

Freilichtmuseen bemühen sich, die wichtigsten Haustypen des jeweiligen Landesteils zu erhalten. Neben dem Bildungs- und Freizeitwert liegt die Bedeutung solcher Museen auch in der Wiederbelebung alter Handwerkstraditionen.

Da die historischen ländlichen Bauformen in ganz Europa verloren zu gehen drohen, werden bedeutende Bauernhaustypen unter musealer Betreuung wieder aufgebaut. Im Bauernhausmuseum Amerang des Bezirks Oberbayern werden Besuchern Höfe Gegenstände des täglichen Gebrauchs aus der Gegend zwischen Inn und Salzach zugänglich gemacht.

Das Holzknechtmuseum Ruhpolding zeigt die Entwicklung der Waldarbeit im Gebirge, die Arbeits- und Transportmethoden, Lebensgewohnheiten und das Brauchtum im Forstbetrieb auch als Freilichtmuseum.

In der Gemeinde Kirchanschöring besteht ebenfalls ein Bauernhofmuseum. Der weitere Ausbau dieser Einrichtungen in der Region ist zur Sicherung des bäuerlichen Kulturgutes notwendig.

Die Region Südostoberbayern erscheint als Standort von Zweigmuseen der Staatlichen Museen in München gut geeignet, weil eine entsprechende Nachfrage insbesondere durch die Funktion als Tourismusgebiet und aufgrund der weiten Entfernung zu den Angeboten der kulturellen Schwerpunkte in Bayern gegeben ist.

Folgende Standorte bieten sich für diese Einrichtung an:

- Wasserburg a.Inn für die Errichtung einer kleineren Zweiggalerie (möglichst in einem historischen Gebäude) mit Werken des 20. Jahrhunderts
- Die Burg Staufeneck in Piding als ein kulturgeschichtlich bedeutsames Baudenkmal für ein historisches Strafrechtspflegemuseum, da das Schloss ca. 500 Jahre den Erzbischöfen von Salzburg als Gerichts- und Verwaltungssitz diente
- Bad Reichenhall für ein Zweigmuseum mit Werken des 19. Jahrhunderts, untergebracht in der alten Saline.

Neben den anerkannten Schwerpunkt Museen – dem Bauernhausmuseum Amerang des Bezirks Oberbayern, dem Salzbergwerk Berchtesgaden, dem historischen Quellenbau und dem Salzmuseum in der Alten Saline Bad Reichenhall, dem Städtischen Museum Rosenheim und dem Naturkunde- und Mammutmuseum Siegsdorf - bieten sich weitere Museen als Schwerpunkt Museen an:

- Wallfahrts- und Heimatmuseum Altötting
- Heimatmuseum Bad Aibling
- Fotomuseum Burghausen
- Stadtmuseum Burghausen
- Schlossmuseum Berchtesgaden
- Heimatmuseum Berchtesgaden
- Heimatmuseen Garching a.d.Alz
- Heimatmuseum Kiefersfelden
- Heimat- und Industriemuseum Kolbermoor
- Heimatmuseum Kraiburg a.Inn
- Heimatmuseum Markt
- Heimatmuseum Mühldorf a.Inn
- Stadtmuseum Neuötting
- Heimatmuseum Prien a.Chiemsee
- Heimatmuseum Bad Reichenhall
- Städtische Galerie Rosenheim
- Wasser- und schiffbautechnisches Museum und holztechnisches Museum Rosenheim
- Heimathaus Tittmoning
- Bartholomäus-Schmucker-Heimatmuseum Ruhpolding
- Römermuseum Bedaium Seebruck

- Stadt- und Spielzeugmuseum Traunstein
- Städtisches Museum Trostberg
- Bajuwarenmuseum Waging a.See
- Museum für ostdeutsches Kulturgut in Waldkraiburg
- Heimatmuseum Wasserburg a.Inn

Als aufzubauendes Schwerpunktmuseum bietet sich Freilassing für die Eisenbahngeschichte im bestehenden Lokschuppen an.

Von überregionaler Bedeutung ist ferner die Galerie im Alten Rathaus in Prien a.Chiemsee.

Als weitere Museen sind anzuführen:

- Museum Maximilianshütte Bergen,
- Wallfahrtsmuseum, die Galerie und das Tierkundemuseum in Bruckmühl,
- Soleleitungsmuseum Brunnhaus Klaushäusl Grassau,
- Hilgerhof in Pittenhart oder
- Bergbaumuseum Achtal (Markt Teisendorf).

Die finanziellen Aufwendungen durch Gemeinden, Landkreise, den Bezirk, Stiftungen oder Vereine als Museumsträger sind beachtlich, aber für die kleinen nichtstaatlichen Museen noch nicht ausreichend. Diese Museen sind teilweise unzulänglich mit Personal und Sachmitteln ausgestattet. Eine Förderung ist deshalb unerlässlich. Sie betrifft auch den Ausbau und den Erhalt der Museen.

**zu
3.3.2**

G Die Region ist mit charakteristischen und wertvollen historischen Denkmälern reich ausgestattet: wie den ländlichen Siedlungsstrukturen, den historischen Hof- und Hausformen, dem Typ der Inn-Salzachmärkte, einzelnen Baudenkmalern mit hervorragender das Landschaftsbild prägender Fernwirkung oder Denkmälern der Technikgeschichte wie der Soleleitung Berchtesgaden-Bad Reichenhall-Rosenheim oder den Salinen in Berchtesgaden, Bad Reichenhall oder Traunstein.

Der Anstieg des Flächenbedarfs für Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsnutzung gefährdet und dezimiert die Bodendenkmäler mehr und mehr. Viele Bodendenkmäler sind nicht zu erhalten, aber es ist von Wichtigkeit, die Bodenfunde als unwiederbringliche Zeugen der regionalen Kultur rechtzeitig und möglichst vollständig zu bergen.

**zu
3.3.3**

Z Neben der Sicherung der Grundversorgung in der Region muss die Versorgung mit Bibliotheken auch beim gehobenen Bedarf gewährleistet werden, um Angesichts des stetigen und raschen Wandels in der Gesellschaft ein breites Bildungsangebot zu gewährleisten.

Neben dem gezielten Aufbau von Bibliotheken zu leistungsfähigen Einrichtungen in den zentralen Orten soll die Versorgung in dünn besiedelten Teilen der Region auch durch Vernetzung von Bibliotheken und verstärkte Kooperation beim Bestandsaufbau verbessert werden. Um die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der bestehenden Einrichtungen zu steigern, sollten neben Literatur verstärkt digitale und audiovisuelle Medien angeboten werden.

Dabei kann die Nähe zu München mit seinen vielfältigen Bibliotheken genutzt werden.

Der erheblichen Bedeutung von Bibliotheken für Orientierung, Information und Freizeitgestaltung sollte durch den Aus- und Ausbau von öffentlichen Bibliotheken in den Tourismuszentren Rechnung getragen werden.

zu 3.4 Z In der Region gibt es keine Universität und nur Rosenheim ist mit einer Fachhochschule ausgestattet. Die Region ist flächenmäßig und von der Bevölkerungszahl die größte Planungsregion in Bayern ohne Universität. Der Hochschulbesatz je Einwohner ist abgesehen von der Region Oberland der niedrigste in Bayern.

Darüber hinaus ist die Region auf oberzentraler Stufe zumindest dreigeteilt, was auch in der Ausstattung mit Hochschulen zum Ausdruck kommen sollte. Die fachliche Ausrichtung orientiert sich an den jeweils vorhandenen Strukturen in Burghausen, Traunstein und Freilassing grenzüberschreitend mit der hohen Interdisziplinarität wissenschaftlicher Einrichtungen Salzburgs und einem entsprechenden Umfeld.

Auch für eine Fachhochschule Tourismus bietet sich aufgrund der Nähe zu Salzburg - mit seinen vielfältigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen - und der Lage in einem traditionellen Tourismusgebiet ein Standort im Berchtesgadener Land an.

Der Ausbau der Fachhochschule Rosenheim insbesondere in den Studiengängen Holz und Kunststoff soll der leistungsfähigen Verbreiterung des Angebots dienen.

Aufgrund der besonderen Ausstattung Rosenheims und seiner hohen Dynamik in der Informations- und Kommunikationstechnologie bietet sich die Errichtung einer Akademie für Informations- und Kommunikationstechnologie an.

(Näheres zum Oberzentrum Rosenheim siehe im Regionalplan Begründung zu A III 1.5 Abs. 4)

Ausbau und Intensivierung der Beziehungen bei der angewandten Forschung zwischen Forschungseinrichtungen in und außerhalb der Region und der Wirtschaft im Regionsgebiet vermag Standortnachteile durch die geringe Ausstattung mit wissenschaftlichen Einrichtungen zu mindern und den Anschluss an den raschen ökonomischen und gesellschaftlichen Wandel zu erhalten. Dazu ist auch eine Verbesserung der Infrastruktur erforderlich. Daneben kann das Oberzentrum München entlastet werden.

zu 4 G Die sozialpflegerischen Einrichtungen sind sehr vielfältig, um den unterschiedlichen Ansprüchen und Notwendigkeiten gerecht zu werden. Aufgrund der Vielfalt der erforderlichen und gewünschten Hilfsleistungen hat sich eine Vielzahl verschiedener Dienste entfaltet: Als ambulante Pflegedienste umfassen sie Sozialstationen, Stationen der Krankenpflege, der Haus- und Familienpflege, der Dorfhelferinnen oder auch Nachbarschaftshilfen.

Den geistig und körperlich Behinderten soll neben der ärztlichen Versorgung durch geeignete Maßnahmen bei ihrer Eingliederung in Gesellschaft und Beruf geholfen werden.

Durch die gestiegene Lebenserwartung und die erhöhte Selbständigkeit älterer Menschen sind die Maßnahmen zur Hilfe Älterer immer dringlicher geworden. Dabei soll es den alten Menschen ermöglicht werden, solange wie möglich ein aktives und selbständiges Leben möglichst in gewohnter Umgebung führen zu können.

zu 5 G Nicht zuletzt aufgrund des schnellen und unaufhaltsamen medizinisch-technischen Fortschritts ist es – wie bei anderen sozialen Diensten auch - schwierig, langfristige Aussagen zur Krankenhausplanung zu machen.

Die Planung für Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe umfasst Landkreise und

kreisfreie Städte. Die Region Südostoberbayern ist nach Westmittelfranken die Planungsregion mit der schlechtesten Bettenausstattung in Bayern je Einwohner (1999), wobei die zeitweilig anwesenden Urlauber nicht eingerechnet sind. Als Standort einer solchen Einrichtung kommen das Oberzentrum Rosenheim, der Städtebund Inn-Salzach oder der Raum Traunstein mit Traunreut/Trostberg in Frage. Einzugsbereiche für Krankenhäuser der I. und II. Versorgungsstufe sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Standort sind die jeweiligen Kreisstädte bzw. Mittelzentren.

Die Standorte der stationären Psychiatrie werden zunehmend dezentralisiert, indem die zentralen Einrichtungen verkleinert und an vielen Allgemeinkrankenhäusern psychiatrische Abteilungen eingerichtet wurden. Das Ziel einer vollständigen stationären bzw. teilstationären psychiatrischen Versorgung auf Landkreis- und Gemeindeebene ist allerdings noch nicht erreicht. Durch die Zunahme u.a. der Zahl der suchtkranken Jugendlichen oder der Betreuung alter Menschen wird die Entwicklung auch in absehbarer Zeit nicht abgeschlossen sein.

Daneben ermöglichen es ambulante Dienste sowie verschiedene Wohnformen den psychisch Kranken, außerhalb stationärer Einrichtungen ein weitgehend eigenständiges Leben zu führen.

Die Versorgung der Region mit Gesundheitseinrichtungen trägt dazu bei, gleichwertige Lebensbedingungen innerhalb der Region zu schaffen.

Die ambulante ärztliche Versorgung trägt zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der zentralen Orte bei. Dabei sind für Kleinzentren zumindest ein Allgemeinarzt und ein Zahnarzt vorgesehen (vgl. Begründung zu LEP A III 2.1.5.4).

Eine Apotheke ist bereits Voraussetzung für die Einstufung als Kleinzentrum (vgl. Begründung zu LEP A III 2.1.5.4).

Bei der Ausstattung mit Allgemein- und Zahnärzten sowie Apotheken liegt die Region im Vergleich mit den anderen Planungsregionen im Mittelfeld (1996):

Gesundheitliche Versorgung in der Region (1996)						
	Allgemeinärzte		Zahnärzte		Apotheken	
	Anzahl	Einw. je Arzt	Anzahl	Einw. je Arzt	Anzahl	Einw. je A.
Stadt Rosenheim	153	385	58	1016	23	2561
Landkreis Altötting	137	779	57	1873	34	3140
Landkreis Berchtesgadener Land	185	535	72	1376	34	2913
Landkreis Mühldorf a. Inn	149	715	67	1591	27	3948
Landkreis Rosenheim	312	727	127	1786	60	3781
Landkreis Traunstein	270	608	114	1441	47	3495
Region 18	1206	625	495	1513	225	3306
Regierungsbezirk Oberbayern	8440	473	3135	1273	1201	3324

Nachdem sich die Zusammenarbeit mit dem Oberzentrum Salzburg zunehmend intensiviert, sollten die dortigen Einrichtungen verstärkt genutzt werden. Auch im Rettungswesen ist grenzüberschreitend eine intensivere Zusammenarbeit möglich.